Lehrbuch der Kriminal-Polizei.

Lehrbuch

der

Kriminal-Polizei

auf Grund der

Deutschen Reichsgesetze.

Von

Dr. Hermann Ortloff,
Landgerichtsrat in Weimar.

Leipzig,
Fues's Verlag (R. Reisland).
1881.

Vorwort.

Das erhabene Ziel der Reichsgesetzgebung, die großen Gedanken der Einheit der deutschen Volksstämme und der Gleichheit ihrer Bürger vor dem Gesetz zur dauernden Verwirklichung zu führen, ist nicht zum kleineren Teil auf dem Gebiete der Rechtspflege erstrebt und verfolgt worden. Wie mächtig schon seit dem über ein Jahrzehnt in Kraft bestehenden Strafgesetzbuch und der an dieses sich anlehnenden weiteren strafgesetzlichen Bestimmungen, aber wieviel mächtiger seit der Einführung der neuen, die Rechtspflege selbst regelnden, Justizgesetze im Deutschen Reich jene Gedanken aus dem Stand des Gefühles in das Bewußtsein des Volkes, ja so zu sagen, in dessen Fleisch und Blut übergegangen sind, das vermögen wohl diejenigen am lebhaftesten mit Befriedigung zu empfinden, welche mitarbeiten an der Ausführung der durch jene Gesetze gestellten Aufgaben, besonders auf dem Gebiete der Strafrechtspflege. Zu diesen zählt Verf.

Noch fehlt es aber an einer reichsgesetzlichen Regelung nicht nur des Vollzuges der erkannten Strafen, sondern auch der der Strafrechtspflege vorarbeitenden und hülfeleistenden Thätigkeit der Polizei, vor allem an einer durch das Reich gehenden Organisation der Kriminal-Polizei, welche im Dienste der Strafbehörden an der Lösung der diesen zufallenden Aufgaben mitzuwirken hat. Der Ausführung der im Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozeßordnung knapp ausgesprochenen Grundgedanken steht noch vielfach die Zer-

splitterung der Organisation der Polizei in den Einzelstaaten entgegen und das Verlangen nach Centralisation darf auch hier als ein wohlberechtigtes zum Ausdruck gebracht werden.

In dem vorliegenden Buche hat Verf. sich bemüht, an der Hand der meistens wörtlich aufgenommenen reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht nur eine positive Grundlage für die notwendigen Voraussetzungen des Kriminal-Polizeidienstes, nämlich die erforderlichen Kenntnisse über die Grundlehren des Strafrechts, der Gerichtsverfassung und des Strafprozesses zu bieten, sondern auch jene Normen als Leitfaden für die nicht unmittelbar durch Gesetz bestimmte Thätigkeit der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vor Augen zu halten, damit diese in möglichster Harmonie mit dem Geiste der Reichsgesetze ausgeübt werde, da besonders, wo sie mehr in das Gebiet der Verwaltung einschlägt.

Nicht bloß für Beamte der Polizei soll das Buch ein handliches Hülfsmittel zur Erlernung und bei Verrichtung ihrer Dienste sein, sondern auch für junge Juristen, welche sich zu dem Dienste der Strafrechtspflege vorbereiten wollen; über den Zweck des Lehrbuches giebt § 1 weiteren Aufschluß. Um es aber den zahlreichen niederen Polizeistellen und Unterbeamten der Polizei möglichst zugänglich zu machen, hat die Verlags-Buchhandlung auf Veranlassung des Verf. sich zu einer verhältnißmäßig niedrigen Preisstellung bestimmen lassen. In letzterer Hinsicht sei das Buch den Oberbehörden angelegentlich empfohlen!

Weimar, 20. April 1881.

Hermann Ortloff.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Erstes Buch.

Die sachlichen Voraussetzungen des Kriminal-Polizeidienstes.

Erster Abschnitt.

Grundlehren aus dem Strafrecht.

X. Abschnitte des Strafverfahrens.

1. Die erste Instanz.

Zweites Buch.

Die kriminalpolizeiliche Thätigkeit.

Erster Abschnitt.

Der erste Angriff.

Zweiter Abschnitt.

Strafrechtliche Nebenthätigkeit der Kriminal-Polizei.

Abkürzungen.

StGB.	=	Strafgesetzbuch.
StPO.	=	Strafprozeßordnung.
GVG.	=	Gerichtsverfassungsgesetz.
EG.	=	Einführungsgesetz.
MStGB.	=	Militärstrafgesetzbuch.
i. w. R.	=	im wiederholten Rückfall.
a. M.	=	anderer Meinung.
d. i.	=	das ist.
u. dgl. m.	=	und dergleichen mehr.
m. E.	=	meines Erachtens.
S. od. s.	=	Siehe.

Einleitung.

---

§ 1.

Der Zweck des Buches.

Die mit größerer Sorgfalt seit einem Jahrzehnt in den Staaten des Deutschen Reiches, namentlich von der Staatsanwaltschaft, gesammelten Aufzeichnungen über zur Anzeige und zur Bestrafung gelangte Verbrechen i. w. S. (Strafgesetzverletzungen), welche zu jährlichen Gesammtaufstellungen im Justizministerium oder auf besonderen Bureaux für Statistik die Materialien liefern, — s. g. Verbrechens- oder Kriminalstatistik — weisen die unbestreitbare Thatsache nach, daß im allgemeinen die Verbrechensverübung in erschreckender Weise zugenommen hat, besonders aber die aus Geringschätzung des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Nebenmenschen entspringende. Ein Vagabundentum und ein modernes Gaunertum überflutet in bedenklicher Weise das Deutsche Reich und zumeist jetzt das flache Land nicht minder als die Städte, welche durch strammere Polizeimaßregeln und Vereine gegen Hausbettelei die Vaganten von sich abzuhalten bestrebt sind, wodurch diese sich mehr auf die

Dörfer und einzelnen Gehöfte zum „Fechten", aber auch zur Verbrechensbegehung angewiesen sehen. Das Stromerwesen ist eine wahre Landplage geworden, das Verbrechertum aber eine krebsartige Krankheit der Gesellschaft. Wie viele von den verübten Verbrechen kommen jedoch nicht zur Anzeige und wie viele zur Anzeige gebrachten nicht zur Bestrafung, weil es am Beweise zur Überführung des leugnenden Thäters fehlt*)! Bei dem s. g. ersten Angriff der Organe der Kriminal-Polizei zur Entdeckung verübter Verbrechen wird noch vielfach gefehlt — und gerade auf die umsichtige, geschickte, rasche Ausführung dieses „ersten Angriffs" kommt alles an, wenn später dem Thäter der Prozeß gemacht werden soll und zwar mit Erfolg, d. h. mit der Überführung seiner Schuld.

Der Verbrecher rechnet stets darauf, nicht entdeckt oder wenigstens nicht überführt zu werden; täuscht er sich in dieser Berechnung, so beginnt sein innerer Kampf gegen die Organe der Strafgewalt im Staate, seine Verteidigung durch Lüge und Verstellung. Was ihn erfahrungsmäßig noch am meisten von der Verbrechensverübung abhält, ist eine gute Kriminal-Polizei**).

---

*) In Preußen kommen durchschnittlich von 100 bei der Staatsanwaltschaft eingebrachten Anzeigen 30—40 zur öffentlichen Klage.

Im Königreich Sachsen sind innerhalb eines Jahres (1. April 1879—1880) 26,587 Bettler, darunter 52,2 Prozent aus diesem Staate, die übrigen aus anderen Staaten, z. B. 8008 aus Preußen stammend, bestraft worden!

**) Äußerte doch zutreffend vor kurzem ein geriebener Betrüger über das Großherzogtum S.-Weimar: in dem Ländchen wäre es zu warm, und erklärte auf Befragen: die Polizei sitze Leuten seines Schlages zu sehr auf den Fersen, daher versuche er es anderwärts.

Das vorliegende Buch bezweckt, den **Beamten der Kriminal-Polizei** in einfacher, faßlicher Darstellung ein aus praktischer Erfahrung gezeichnetes Bild ihrer Thätigkeit vorzuführen — in Taschenbuchsform ein **Lehrbuch** für ihre verantwortungsvolle, oft mühselige Berufserfüllung zu sein, ein Begleiter auf den dornenvollen Wegen, ein Ratgeber bei Zweifeln über die Zulässig- oder Anwendbarkeit dieser oder jener Maßnahmen. An der Hand der zahlreichen **reichsgesetzlichen Bestimmungen**, welche die **Grundlage** der Bearbeitung bilden sollen, ist es nur möglich, das **erste** Lehrbuch dieser Art für das ganze Deutsche Reich zu bearbeiten.

§ 2.

Die Kriminal-Polizei.

Die **Polizei** verfolgt mit der **Rechtspflege** im allgemeinen denselben Zweck, die Erhaltung der Ordnung im Staate; jedoch unterscheidet sie sich von letzterer durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel zur Erreichung dieses Zweckes. Die **Justiz** hat die ihr vorgelegten Fälle in einem gesetzlich bestimmten Verfahren (Prozeß) zu erörtern und zu entscheiden, dagegen ist die Thätigkeit der **Polizei** eine nur wenig durch Gesetze begränzte, vielmehr durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit, Billigkeit, Notwendigkeit und Klugheit geleitete. Diese Thätigkeit läßt sich nach vier Hauptgesichtspunkten in ebensoviel Klassen teilen: **Beobachtung**, **Vorbeugung**, **Ein- oder Aufhaltung**, **Entdeckung***).

*) G. **Zimmermann**, Leitfaden der modernen Polizei, Hannover 1852, und dessen größeres Werk in 3 Bänden (1845—1849): Die deutsche Polizei im neunzehnten Jahrhundert.

1. Die beobachtende Thätigkeit der Polizei (police d'observation) erstreckt sich auf die fortdauernde Kenntnisnahme aller Zustände und Ereignisse, welche Störungen der bürgerlichen Ordnung drohen oder enthalten. Die Kontrollen und Visitationen sind die gesetzlich angeordneten Beobachtungen, denen sich jeder durch Leisten oder Dulden unterwerfen muß, z. B. Kontrolle von öffentlichen Versammlungen, Fremdenkontrolle, Wohnungskontrolle (Meldeamt), Gesindekontrolle, Kontrolle über Maße und Gewichte (Eichämter), Kontrolle über Gesundheitsmaßregeln. In Gemeinden von geringerer Ausdehnung, wo der Einzelne von Nachbarn und Mitbürgern kontrolliert wird, ist dieser Thätigkeitszweig weniger ausgedehnt und schwierig als in größeren Städten. Das beobachtende Personal, Agenten (civile, bewaffnete, auch geheime), sind das Auge des Polizeivorstandes und erstatten ihre Berichte (Rapporte) über ihre Wahrnehmungen den Polizei-Kommissären oder Polizei-Inspektoren ihrer Distrikte oder Reviere und diese wieder in kurzer Zusammenstellung (Resumé) dem Direktor*).

2. Die vorbeugende Thätigkeit der Polizei (police de prévention) umfaßt eine Menge bestimmter energischer Maßregeln gegen den Eintritt oder das Fortschreiten einzelner drohender Ordnungsstörungen. Da diese Maßregeln Personen belastende und Ausnahmen sind, sind sie nicht nur durch ihren Zweck bestimmt, sondern durch Gesetze

*) Die Polizei des 3 Millionen Einwohner zählenden London hat täglich 90 englische Quadratmeilen zu patrouillieren, über 400,000 Häuser zu überwachen, 40—50,000 unruhige Leute zu beobachten und gegen 8—10,000 bekannte Diebe und Industrieritter im Schach zu halten — mit 6308 Policemen.

geordnet und erfordern vor ihrer Anwendung eine Sachprüfung, namentlich ob die Gefahr wirklich drohe und ob eine Abwendung derselben notwendig sei. Diese Thätigkeit ist gegen alle drohenden Übel, mögen sie durch Naturkräfte oder Menschen hervorgerufen werden, gegen Feuers-, Überschwemmungs-, Krankheits- und andere Gefahren gerichtet, namentlich auch gegen die Versuche von Übelthaten. Als Sicherungs- und Schutzmittel sind unter den gesetzlichen Voraussetzungen in letzterer Beziehung zulässig: Polizeigewahrsam, Ausweisung der Ausländer, die im Strafgesetzbuch geordnete Polizeiaufsicht, Verwarnungen u. s. w.

Mittelbar beugt die Polizei drohenden Ordnungsstörungen vor, indem sie Mittel und Gelegenheiten dazu abschneidet oder diese, sofern sie dieselben dulden muß, wenigstens kontrolliert, z. B. die gewerbsmäßige Unzucht durch regelmäßige Untersuchung der s. g. Kontrollmädchen (Prostituierten). Sie übt einen notwendigen Druck aus durch wiederkehrende Untersuchungen verdächtiger Winkelkneipen, Herbergen, Privatbordelle u. s. w.

3. Die ein- oder aufhaltende Thätigkeit der Polizei (police de répression) umfaßt die sofortige Anwendung aller verfügbaren Kräfte gegen eingetretene, gegenwärtige Ordnungsstörungen behufs ihrer sofortigen Beseitigung, wie Tumulte, Straßenversperrung, Widerwärtigkeiten, Verunreinigungen, umherlaufendes Vieh, tolle Hunde u. s. w.; nötigenfalls ist die bewaffnete Macht zu Hülfe zu nehmen, z. B. bei Bränden, Einstürzen, Eisenbahnunfällen, Dammdurchbrüchen, Überschwemmungen.

4. Die entdeckende Thätigkeit der Polizei (police judiciaire, unrichtig „gerichtliche Polizei", richtig aber

„Kriminal-Polizei“ genannt) erstreckt sich auf die Ermittelung verübter Verbrechen, des Gegenstandes des verbrecherischen Angriffes und auf dessen Thäterschaft und umfaßt die auf Sicherung und Herbeischaffung von Beweismitteln für ein künftiges gerichtliches Strafverfahren gerichteten Handlungen. Sie arbeitet mit dem s. g. ersten Angriff der Strafjustiz vor, durch möglichst geheime und rasche Nachforschungen (Recherchen) und Aufklärungen besonders, um Verbrechensspuren und Werkzeuge zum Überführungsbeweise zu sammeln und des Thäters und etwaiger Helfershelfer habhaft zu werden. Ihre Loosung ist: „Kampf gegen das Verbrechertum!“

Die Beamten der Kriminal-Polizei stehen nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich teils unter der Anleitung, teils unter der Anweisung der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters, bezüglich des Amtsrichters, ohne dadurch jedoch von ihren übrigen in die anderen Thätigkeitsbereiche einschlagenden Funktionen entbunden zu sein, sofern nicht, wie in den größeren Städten, für die kriminalpolizeiliche Thätigkeit ein abgesonderter Teil der Entdeckungs- oder Detektiv-Polizei ausgeschieden ist, in s. g. Polizei- oder Kriminal-Kommissariaten.

Unter Kriminal-Polizei versteht man aber nicht bloß das Personal der mit entdeckenden Polizeifunktionen betrauten Beamten, sondern auch die ganze detektive Thätigkeit selbst und namentlich auch die Lehre von der zweck- und gesetzmäßigen Ausübung dieser Thätigkeit, als einen Teil der Polizei-Wissenschaft*). Ob bei dem ferneren

*) In dieser Bedeutung s. Praktisches Lehrbuch der Kriminal-

Gebrauch dieses Wortes der persönliche oder der sachliche Begriff unterzulegen ist, wird der Zusammenhang ergeben.

§ 3.

Die Beamten der Kriminal-Polizei.

1. Eine Centralisation der Polizei, wie sie seit Ludwig XIV. in Frankreich angebahnt und von Napoleon I. ausgeführt wurde, ist in Deutschland an der Vielstaaterei gescheitert. Während die Polizei in den Stadt- und Landgemeinden vielfach unter dem Prinzip der Decentralisation steht, wird eine Lücke durch die vom Staate eingesetzte und vom Ministerium des Inneren aus geleitete Gendarmerie, welche Organ der Landes-Polizei ist, ausgefüllt. Die entdeckende Thätigkeit der Polizei würde im Deutschen Reiche eine weit wirksamere sein, wenn sie durch eine centralisierte Reichs-Gendarmerie, ähnlich der Militär-Organisation, ausgeübt würde, noch wirksamer aber, wenn von einer Centralstelle (Berlin oder Leipzig) aus die ganze Kriminal-Polizei als Hülfsapparat der Strafrechtspflege und zugleich als Sicherheits-Polizei über das Deutsche Reich organisiert und geleitet werden könnte. Es will dies nicht minder als ein Gesetz behufs gleichmäßiger Strafvollstreckung als ein dringendes Bedürfnis erscheinen und dessen Befriedigung liegt sicher auch innerhalb des Rahmens der deutschen Reichsverfassung (Art. 4. 78 bez. Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873). Inzwischen müssen die Beamten der Kriminal-Polizei der verschiedenen Gattungen der einzelnen Staaten

---

Polizei von W. Stieber, königl. Kriminal-Polizei-Direktor bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin. Das. im Verlag von A. W. Hayn, 1860.

zur Erreichung der ihnen im deutschen Gerichtsverfassungsgesetz und der Reichs-Strafprozeßordnung vorgezeichneten Zwecke, ohne Rücksicht auf ihre Sondereigenschaft im Einzelstaate, mitwirken, daß das Reichs-Strafgesetz zur Geltung gebracht werde, bei dessen Abfassung man von dem Begriffe eines im Deutschen Reiche verkörperten Einheitsstaates ausging, einerlei ob von diesem oder jenem Gericht des einen oder anderen deutschen Einzelstaates. Es muß daher mehr als bisher über die Gränzen der Einzelstaaten hinaus auf Verfolgung der Verbrecher bedacht genommen, aber auch mit entsprechender Hülfeleistung der Polizeibehörden unter einander und gegenüber den Staatsanwaltschaften und Gerichten entgegen gekommen werden. Die Unterbeamten in diesem Sinne zu instruieren, ist Aufgabe der Gemeindevorstände in den Dörfern und Städten, denen die Ortspolizei mit ihren Einzelthätigkeiten obliegt, in der Aufsichts-Instanz Aufgabe der Landräte, Bezirks- oder Kreisdirektoren u. s. w., welche die Landes-Polizei im Namen der Staatsregierung ausüben und denen die Land-Gendarmerie in Abteilungen unter einem Hauptmann oder Brigade-Kommandeur auch für den Zweig der Kriminal-Polizei zur Seite steht.

In den größeren Städten Deutschlands pflegt die Polizei schon mehr centralisiert zu sein, indem ein besonderer Staatsbeamter im Namen des Landesherrn und unter der Oberaufsicht des Ministerium des Inneren stehend mit der Polizeiverwaltung als Direktor betraut ist, seine Kommissare, Inspektoren oder Hauptleute unter sich vereinigt und diese wieder ihre Reviere mit Lieutenants oder Wachtmeistern, Sergeanten u. dgl. Schutzmannschaften befehligen. Der schwächste Teil der Ausübung der Polizei ist noch da zu

suchen, wo auf dem Lande die Gutsbesitzer oder deren bestätigte Stellvertreter die Polizei ausüben, sowie in den kleineren Ortschaften, wo wegen Mangels der Auswahl an energischen und intelligenteren Köpfen, nur zufällig eine geeignete Persönlichkeit die Stelle eines Ortsvorstandes einnehmen wird. Hier bleibt die kriminalpolizeiliche Thätigkeit vorkommenden Falles fast nur dem Gendarm des Bezirks überlassen, welcher diesen Ort mit zu begehen hat — in vielen Fällen aber, weil sich der Ortsvorstand nicht zu helfen wußte, zu spät herbeigerufen erscheint, wo auf unmittelbares Eingreifen alles ankam. Das Versäumen eines sicheren, energischen und raschen Zugreifens der Ortspolizei muß dann durch viele und weitreichende Recherchen der Gendarmerie nachträglich ersetzt werden, wird oft aber vergeblich zu ersetzen versucht, wo nichts mehr gut zu machen ist.

Daß hier noch viel durch Information seitens der vorgesetzten Behörden zu thun übrig bleibt, ist anerkannt; die Staatsanwälte mit den Kreisdirektoren oder Landräten berufen in manchen Staaten auch zu diesem Zweck in Abteilungen die Ortsvorstände und erteilen ihnen kursorische Instruktionen. Diese zu unterstützen, ist ein Mitzweck dieses Buches.

2. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 § 153 sind „die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgericht ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen."

Sie haben teils von selbst einzugreifen (die Initiative), teils auf Anregung der Staatsanwaltschaft thätig zu sein.

In den Einzelstaaten sind durch Verordnungen zur Ausführung des § 153 cit. diejenigen Beamtenklassen festgestellt, welche „Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft" sein sollen*).

---

*) Preußen: Gemeinschaftliche Verfügung vom 15. September 1879.

Bayern: Verordnung vom 31. August 1879.

Sachsen: Verordnungen vom 19. September und 6. Oktober 1879.

Württemberg: Verordnung vom 27. September 1879.

Baden: Verordnung, die Einrichtung der Kriminal-Polizei betr., vom 17. Juli 1879.

Hessen: Verordnung zur Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes &c. vom 14. Mai 1879.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: § 4 des Ausführungsgesetzes zum GVG.

S.-Weimar-Eisenach: Verordnung vom 16. August 1879.

Oldenburg: Bekanntmachung vom 7./18. August 1879.

Braunschweig: Verordnung vom 21. April 1879.

S. Meiningen: Ministerial-Bekanntmachung vom 1. September 1879.

S.-Altenburg: Verordnung vom 10. Oktober 1879.

S.-Koburg-Gotha: Verordnung vom 3. September 1879.

Anhalt: Die Exekutivbeamten der Kreispolizeibehörden (Kreisdirektionen) nämlich die Fuß- und reitenden Jäger, Gendarmen und die Wachtmeister. In Dessau, Köthen, Bernburg und Zerbst die Polizei-Inspektoren, Polizei-Kommissäre, Wachtmeister und Schutzleute.

Schwarzburg-Sondershausen: Verordnung vom 9. Oktober 1879.

Schwarzburg-Rudolstadt: Verordnung vom 27. August 1879.

Waldeck: Bekanntmachung vom 27. September 1879.

Reuß ä. L.: Verordnung vom 11. September 1879.

Diejenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche nicht unter diese Klassen fallen, sind auf vorgängiges Ersuchen der Staatsanwaltschaft verpflichtet, sie bei der Strafverfolgung zu unterstützen, während jene im Auftrage der Staatsanwälte ihres Bezirkes, des Oberstaatsanwalts bei dem Oberlandesgerichte, und in Reichsgerichtssachen des Ober-Reichsanwaltes zu handeln und deren Anordnungen Folge zu leisten haben, eventuell bei Vermeidung von Exekutivstrafen.

Hiernach ergiebt sich, daß die Amtsanwälte die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu ersuchen haben, ebenso wie die Staatsanwaltschaft die außerhalb ihres Bezirks liegenden Polizeistellen, daß dagegen der Ober-Reichsanwalt bei dem Reichsgericht zu Leipzig als Vorgesetzter aller Staatsanwälte alle „Hülfsbeamte" der gedachten Art mit „Anweisungen" versehen kann.

3. Die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft sind generelle, d. h. solche, welche mit der Aufsuchung aller strafbaren Handlungen beauftragt sind, wie die Gendarmen (Feldjäger u. s. w.) mit Einschluß ihrer Wachtmeister, die Gemeindevorstände (Bürgermeister, Amtsvorsteher u. dgl. und

Reuß j. L.: Verordnung vom 18. September 1879.

Schaumburg-Lippe: Allgemeine Verfügung vom 26. September 1879.

Lippe: Bekanntmachung vom 28. August 1879.

Lübeck: Verordnung vom 15. September 1879.

Bremen: Verordnung vom 22. August 1879.

Hamburg: Bekanntmachung vom 26. September 1879.

Elsaß-Lothringen: Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze vom 13. Juni 1879 und Verordnung vom 26. Januar 1880.

S. die Einzelheiten in Pfaffroths Jahrbuch der deutschen Gerichtsverfassung, Berlin, C. Heymann, 1880. S. 344—356.

deren Stellvertreter) und die sonst mit der Handhabung der Ortspolizei betrauten Personen; oder sie sind specielle, welche mit der Aufsuchung der innerhalb des Kreises der ihnen besonders anvertrauten Aufsicht verübten strafbaren Handlungen beauftragt sind, wie die Forst- und Feldschutzbeamten hinsichtlich der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Gesetze, die Steueraufsichtsbeamten hinsichtlich der Zoll- und Steuergesetze, die Straßenaufseher, Wegegeld- und Brückenzoll-Erheber hinsichtlich der auf die Straßen-Polizei, Chaussee- und Brückengeld bezüglichen Vorschriften, die Eisenbahnbeamten bezüglich aller innerhalb ihres Dienstkreises verübten strafbaren Handlungen, Eichmeister und deren Gehülfen hinsichtlich der Wahrung der Vorschriften über Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge, Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Vollstreckung der Vorführungsbefehle, der Haftbefehle und der Steckbriefe *).

4. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche nicht Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, dürfen jedoch nach § 98 der Strafprozeßordnung Beschlagnahmen und nach § 105 das. Durchsuchungen nicht anordnen — also ein wesentlicher sachlicher Unterschied.

5. Was die Stellung der Kriminal-Polizeibeamten zu dem Untersuchungsrichter betrifft, so gilt im wesent-

---

*) In Frankreich besteht die police judiciaire (gerichtliche Polizei im Gegensatz zu der administrativen auch in Deutschland vielfach so genannt) aus Oberbeamten der Staatsbehörde, den Präfekten der Departements und dem Polizeipräfekt zu Paris und den Instruktionsrichtern, sowie aus Hülfsbeamten: General-Polizei-Kommissäre, Offiziere der Gendarmerie, Friedensrichter, Maires und deren Adjunkten, Feld- und Waldschützen u. dgl. S. Höchster, Lehrbuch der französischen Strafprozesse §§ 20, 21.

lichen das oben über die Stellung zur Staatsanwaltschaft Gesagte. Die Strafprozeßordnung § 187 ordnet: „Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen oder Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen," was damit motiviert wird, daß dem Untersuchungsrichter, wenn er nicht bloß eine richterliche Thätigkeit auszuüben, sondern innerhalb der Gränzen, welche durch die von der Staatsanwaltschaft erhobene Klage gezogen sind, auch an der Strafverfolgung teilzunehmen habe, insoweit die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehen müssen.

6. Die besonderen Eigenschaften, welche bei einem Kriminal-Polizeibeamten vorausgesetzt werden, sind:

a. Körperliche Gesundheit und bei den Unterbeamten auch eine gewisse Körperstärke und persönlicher Mut, zur Ertragung der mancherlei Strapazen bei Tag und bei Nacht, bei jeglicher Witterung, zum Widerstand gegen verzweifelte Abwehr;

b. Charakterfestigkeit zur Abwehr der vielerlei Versuchungen, welche bei Ausübung seines Amtes ihm entgegentreten, namentlich gegen Bestechungsversuche und mehr noch gegen die Sinnenlust, welche Weiber zu ihren Zwecken zu erregen suchen; wenn sie auch nur das Wenigste erreichen, so treiben sie davon Mißbrauch, der dem Beamten den schwersten Schaden bringen kann. Wie viele Beamten sind durch Unsicherheit und Nachgeben schon um ihre Stellung oder in große Verlegenheit gekommen*);

*) Die einschlagenden Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs können nicht oft genug eingeschärft werden:

c. Mit der Energie eines Militärs soll er einen gewissen Grad von Humanität und zurückhaltender Milde verbinden, für welche oft selbst harte Verbrecher-Charaktere zugänglich gemacht werden und welche bei angehenden Verbrechern fast mehr wirkt, als abstoßende Knappheit oder Härte;

d. Intelligenz ist weiter ein wesentliches Erfordernis, besonders Menschenkenntnis, Bekanntschaft mit den verschiedensten Geschäftszweigen, Erfahrung in den Lebensgewohnheiten der Gesellschafts-Klassen, Kenntnis der Grundlehren der Strafrechtswissenschaft (Strafrecht und Strafprozeß) — von den höheren Beamten, welche studiert haben müssen, nicht zu reden — womöglich auch einige Kenntnis einschlagender Worte fremder Nachbarsprachen und des Gauneridioms *).

---

§ 132: Unbefugte Eingriffe in ein öffentliches Amt. § 139: Unterlassene Anzeige von bevorstehenden Verbrechen. §§ 154—156, 163: Verletzungen des Zeugeneides. § 164: Falsche Anschuldigung. § 174: Unzucht mit Personen, welche der Obhut des Beamten anvertraut sind. §§ 185—187: Die Beleidigungsarten. § 230: Fahrlässige Körperverletzung. § 241: Bedrohung. § 299: Verletzung des Briefgeheimnisses.

Besonders hervorzuheben sind diejenigen strafbaren Handlungen, zu deren Begehung das Amt des Polizisten leicht Gelegenheit bietet: §§ 331, 332: Annahme von Geschenken. § 339: Nötigung durch Mißbrauch der Amtsgewalt. § 340: Körperverletzung durch Beamte in Amtsübung. § 341: Widerrechtliche Freiheitsberaubung durch einen Beamten. § 342: Hausfriedensbruch. § 343: Erpressung von Geständnissen. § 346: Widerrechtliche Unterlassung der Strafverfolgung Schuldiger. § 347: Befreiung eines Gefangenen. §§ 350, 351: Unterschlagung bez. mit Fälschung. § 357: Verleitung Untergebener zu strafbaren Handlungen durch Vorgesetzte.

*) Das vollständigste und dabei wissenschaftlich-praktisch gehaltene Werk von Dr. Avé-Lallement, das deutsche Gaunertum, in 3 Teilen

e. Beherrschung und Verschwiegenheit sind die Vorzüge eines tüchtigen Kriminal-Polizisten; ihr Mangel verdirbt von vornherein jede Bemühung einer weiteren Recherche und Untersuchung; Eitelkeit verführt oft Beamte zum Bruch des unbedingt nötigen Schweigens.

Der Beruf ist auch, abgesehen von körperlicher und geistiger Anstrengung, ein schwerer, konfliktreicher; der Polizist soll dem Recht und der öffentlichen Sicherheit dienen und dabei ein ehrlicher Mann sein — oftmals aber muß er zur Maske der Verstellung greifen und sich das Vertrauen der Menschen erschleichen, um diese nachher zu verraten! Das Letztere ist das Widerwärtige bei dem Gebrauch von Vigilanten und der Geheimpolizei.

§ 4.

Vigilanten und andere Gehülfen der Entdeckung.

1. Die beobachtende und entdeckende Thätigkeit der Polizei wurde schon in früheren Zeiten vereinzelt durch Benutzung sogenannter Vigilanten ausgeübt; mißbräuchlich besonders unter Ludwig XIV. in Frankreich und später wiederholt. Gerade die Gefahr des Mißbrauchs dieser Vigilanten ist der Grund, weshalb nicht bloß Theoretiker, sondern auch erfahrene Praktiker sich für Beseitigung des Vigilantenwesens ausgesprochen haben*).

(1858. 1862), enthält besonders im 3. Teil eine ausführliche Darstellung der Gaunersprache mit Lexikon.

*) Zimmermann (ehemals Kriminal-Kommissar bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin): „Die Diebe in Berlin" bei Reichardt das. 1847. In übertreibender Wegwerfung auch Dr. Avé-Lallement, a. a. O. II. S. 366. Als eine Notwendigkeit dagegen ist es anerkannt von Stieber, a. a. O. S. 12 ff.

Der Polizei-Beamte würde indessen, da er überall, namentlich unter der Verbrecherwelt zu leicht und zu viel bekannt ist, in die Schlupfwinkel derselben in vielen Fällen gar nicht einzudringen vermögen, wenn er sich nicht zuverlässiger Vigilanten bediente. Mehr als je ist namentlich in größeren Städten das Laster und Verbrechertum verbreitet, ja organisiert, und bedroht, von den verbreiteten Lehren der Klassenfeinde der bürgerlichen Gesellschaft zu einem Krieg gegen die Besitzenden angereizt, die Ruhe des arbeitsamen Bürgers in erschreckender Weise. Man redet von einer „Armee des Verbrechens". Raffinierteste List und freche Gewalt erheben immer kühner das Haupt; wie kann da der Staatsgewalt, der Polizei, das Recht bestritten werden, selbst zu außerordentlichen Mitteln zu greifen!? Die Überlistung der Feinde der Staatsordnung ist ein ebenso erlaubtes Mittel wie im offenen Kriege, da, wo der Krieg im Frieden mit den rohesten Mitteln geführt wird — zur Erhaltung des Friedens! Der Vigilant allein vermag in vielen Fällen der Polizei zur Sprengung der Lasterhöhlen zu verhelfen. Seine Kundschaft durch vertrauliche oder ungesehene Annäherung an die Verbrecher giebt der Polizei die ersten Winke zum Angriff. Um ihn aber weiterhin zu gebrauchen, bedarf es der größten Vorsicht, daß er nicht als Verräter erscheine; daher ist er nie als Zeuge zu verwerten; sein Verkehr mit der Polizei kann nur ein geheimer sein.

Vigilant ist aber auch nur derjenige, welcher professionsmäßig die Verbrecher auskundschaftet. Zu Vigilantendiensten geben sich wegen der damit verbundenen persönlichen Gefährdung und wegen des allgemeinen Abscheus vor Verräterei nur wenige her; indessen kommt es vor, daß aus Neigung zum Polizeiunterbeamtendienst, vielleicht um eine

Stelle darin zu erlangen, Leute Vigilanten werden, auch wohl, um etwas zu verdienen.

In der Auswahl der Vigilanten muß der Polizist sehr umsichtig sein und vor allem sich hüten, aus der Verbrecherwelt sich solche zu wählen; eher darf er aus der Strafanstalt als gebessert Entlassene an sich ziehen. Überall muß er selbst aber ein grundsätzliches Mißtrauen gegen solche Vigilanten hegen und wird überhaupt sie nie lange im Dienst behalten dürfen; bei Benutzung mehrerer Vigilanten zur Entdeckung desselben Verbrechens wird er jedem sorgfältig die Mitwirkung eines anderen Vigilanten zu verbergen haben.

Erhebliche Vigilantendienste erweisen erfahrungsmäßig die Prostituierten, zu denen der Hang der männlichen Verbrecher, welche der niederen Genußsucht halber diese Bahn verfolgen, außergewöhnlich stark ist und denen Verbrecher oft ihre Geheimnisse im Rausche geistiger Getränke und der Wollust vertrauen. Die Prostituierten unter einander aber sind oft vertraulich und bald wieder verfeindet, wobei eine die anvertrauten Geheimnisse der anderen verrät. Diese sind es denn auch, die noch am ersten als Zeugen zu gebrauchen sind, weil sie keine Rücksichten zu kennen pflegen; Brotneid und Eifersucht sind oft die Beweggründe des Verrates. Die Auskundschaftung durch wirkliche oder scheinbare Mitgefangene, welche man einem polizeilich Inhaftierten beigesellt, gelingt seltener als man annehmen möchte, weil während der kurzen Zeit des polizeilichen Gewahrsams sich das Vertrauen Unbekannten gegenüber meist zurückhaltend zeigt.

2. Die entdeckende Thätigkeit der Polizisten muß sich an Leute gewisser Geschäftsbereiche vorzugsweise richten, welche vermöge ihres Berufes Gelegenheit haben, teils

den Verkehr zu beobachten, teils aber auch von Verbrechern zur Verwertung der Verbrechensgegenstände aufgesucht zu werden — ohne diese als professionsmäßige Vigilanten zu gebrauchen.

a. In Gasthöfen, einerlei welchen Ranges (denn vornehme Hochstapler und Kassendurchgänger, Entführer, politische Verbrecher suchen oft in den Hôtels ersten Ranges Logis), sind die Portiers, Kellner, besonders die Hausknechte und Stubenmädchen geeignet, in einzelnen Fällen Beobachtungen über befremdendes Gebahren von Passanten anzustellen. Die Portiers haben die Hauspolizei über Ein- und Ausgehende auszuüben und sind an sich schon Hauswächter. Die Hausknechte gelten meist für harmlose, gutmütige, gleichgültige Kleiderreiniger und haben die beste Gelegenheit, das Gepäck und die Kleidungsstücke der Reisenden zu beobachten; ihrer wird sich ein Polizist am besten zur Auskundschaftung bedienen können.

In Schankwirtschaften, Restaurationen, Kaffeehäusern, Winkelkneipen sind die Wirte oder deren Angehörige und Dienstleute, vielleicht auch einige regelmäßige Gäste zur Beobachtung zu veranlassen, um der Entdeckung behülflich zu sein.

b. In Theatern, Museen, Konzertlokalen, Cirkus, Tier- und Wintergärten und anderen größeren öffentlichen Versammlungslokalen sind es die Billeteure, Portiers oder Thürsteher und Aufseher, welche vermöge ihrer Stellung zur Beobachtung und Kontrolle des Publikums angewiesen sind.

c. Bei den zum öffentlichen Verkehr bestimmten Anstalten, wie Eisenbahnen, Posten, Omnibussen werden die Schaffner, Gepäckträger, Billeteure, Portiers,

Wagenführer und Briefträger die geeigneten Personen sein. Die Dienstmänner haben den ausgebreitetsten Verkehr und oft aus langer Weile Lust an der Beobachtung der Passanten, auch Gelegenheit, vielfach von Vorübergehenden befragt zu werden und dabei scheinbar unverfängliche Befragungen anstellen zu können; ähnlich auch die als Führer durch größere Städte, in Bädern, viel besuchten Gegenden angestellten oder sich anbietenden Personen, besonders auch halbwüchsige Jungen, vor denen der Verbrecher sich weniger hüten zu müssen glaubt.

Dahin gehören auch Lohndiener und Kommissionäre, Gesindevermieter, Aufwärter. Besonders geeignet sind aber die Droschkenkutscher, welche oft zur Flucht und zur Ablenkung der Beobachter aufgesucht und benutzt werden.

d. Die Beamten an öffentlichen Schaltern der Eisenbahnen, der Posten, der Telegraphenbureaus, an Thor- und Zolleinnahmen, an Auswechselungsstellen, Banquiers, einzelne Verkäufer auf Messen und Jahrmärkten, besonders Trödler und Pfandverleiher, Goldarbeiter, Juweliere sind bei einzelnen Verbrechen gegen das Eigentum schleunigst in Kenntnis zu setzen und zur Beobachtung aufzufordern.

3. Mehr als man glauben sollte, steht der energischen Entdeckung der Polizei ein weit verbreiteter Feind entgegen: Feigheit, Gleichgültigkeit, Egoismus und Mangel an Sinn für das öffentliche Wohl, Philisterhaftigkeit des Publikums! Oftmals unterbleiben Anzeigen Bestohlener, Betrogener, Beschädigter, — aus falscher Scham, aus Bequemlichkeit und Furcht vor dem Thäter oder auch nur aus Scheu, Zeuge sein zu müssen; ja absichtliches Verlassen des Schauplatzes eines

Verbrechens, um der Zeugnispflicht sich zu entziehen, kommt häufig vor! Leider ist im deutschen Volke der Polizei und ihrer schweren Aufgabe gegenüber der Gemeinsinn, das Bewußtsein an der Erhaltung der Ordnung thätig mitwirken zu sollen, vielfach verloren gegangen. Im Mittelalter und später, ehe der Bürger sich daran gewöhnte, den Staat für alles sorgen zu lassen, ehe der Untersuchungsprozeß die Privatanklage verdrängte, war der Bürger-Gemeinsinn in den Stadt- und Landgemeinden bei der Selbstverwaltung selbstverständlich ein regerer, wie heutzutage noch in England. Jeder hatte da die Pflicht wie das Recht, einen fliehenden Übelthäter und ungehorsamen Angeklagten (Verhafteten, Geächteten, Ächter) mit „Gerüfte“ zu verfolgen und zu ergreifen, um ihn vor Gericht zu stellen. Auch heute findet in England der Policemen (Detektive) sofort die bereitwilligste Unterstützung bei seiner Thätigkeitsentfaltung, weil jeder sich in dem Angriff auf die öffentliche Ordnung selbst verletzt und zum Vertreter derselben berufen fühlt. Sobald in London oder anderen größeren Städten der Policemen mit seinem Metallstab an einen Eckpfeiler der Straße anschlägt, wodurch der hellklingende Ton sich durch den Straßenlärm hörbar macht, ist die Achtsamkeit aller, die es gehört haben, angeregt, daß es gilt eines Straßenverbrechers, z. B. Straßendiebs, habhaft zu werden, und man ist eifrigst darauf bedacht, zur Entdeckung mitzuwirken.

Die Reichsstrafprozeßordnung § 127 hat dem Publikum ein wichtiges Hülfsmittel in die Hand gegeben, den Strafverfolgungsbehörden behülflich zu sein bei Verfolgung und Ergreifung der Verbrecher auf frischer That, indem sie ordnet: „Wird jemand auf frischer That betroffen

oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Person nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.“ Der Festgenommene ist sofort den Sicherheitsbehörden zu übergeben oder unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen (StPO. § 128). Möchte diese Bestimmung im Publikum recht vielseitig bekannt, aber auch in Anwendung gebracht werden, indem jeder die Pflicht zum Zugreifen als allgemeine Bürgerpflicht erkennen möchte!

Darauf hinzuwirken, eignet sich namentlich in den Steckbriefen der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter die Beziehung auf den Wortlaut der §§ 127, 128 StPO., aber auch von den Polizeibehörden selbst ist das Publikum zu dieser Mithülfe, besonders auf dem Lande, allmählich durch Belehrung heranzuziehen.

§ 5.

Die Geheim-Polizei.

In den größeren Städten ist deren sozialen Zuständen entsprechend die Geheim-Polizei eine unentbehrliche Einrichtung. Sie ist der ungekannte Wächter der öffentlichen Sicherheit und selbst abgesagte Feinde alles geheimen Polizeiwesens können dem stillen und umsichtigen Walten einer gut organisierten Geheim-Polizei ihre Anerkennung nicht versagen. Dasselbe, wie es im Deutschen Reiche geübt wird, entzieht sich der öffentlichen Besprechung; indessen mag ein ähnliches Bild davon in einer Skizze der Geheim-Polizei

in den Vereinigten Staaten (U. St.) von Nordamerika gegeben werden*).

Die Geheim-Polizei besteht aus s. g. Detektives, Leuten von besonderer Intelligenz und Erfahrung, Menschenkenntnis, Klugheit, Mut und Entschlossenheit, welche in allen möglichen Rollen und Verkleidungen auftreten, um mit den Verbrechern einen Kampf der Überlistung zu führen. Ihnen liegt die Überwachung der Verkehrssicherheit wie die Verbrechens-Entdeckung ob. Unabhängig von einander bestehen dreierlei Arten derselben:

1. Die Geheim-Polizei der großen Städte der Unions-Staaten, von denen sich die zu Newyork auszeichnet; letztere z. B. besteht als eine besondere Abteilung der Stadtpolizei aus nur 25 Detektives unter dem Befehle eines Kapitäns, seit 1857.

a. Als überwachende oder beobachtende Polizisten sind die Detektives des Tages über auf den öffentlichen Plätzen, an den belebtesten Straßenübergängen, im Hafen, an den Bahnhöfen u. s. w. zu finden, mit wachsamem Auge bald in der, bald in jener Kleidung, ihre geheimen Winke an die regulären Polizisten, ihre Warnungen an das Publikum und ihre Drohungen den zum Raub bereiten Taschendieben erteilend. In der Nacht ist der Detektiv an öffentlichen Versammlungsorten, wie Theatern u. dgl. thätig — ein wohlgekleideter Herr, winkt er einem dem Eingang sich nähernden, ihm trotz mehrjähriger Abwesenheit gleich wieder bekannten Taschendieb, spricht mit ihm unbemerkt ein paar Worte und der Angeredete ver-

*) Vergl. unter diesem Titel die interessante, mit Beispielen erläuterte Darstellung im Neuen Pitaval, Neue Serie, Bd. XV, S. 1—53.

schwindet seitwärts, da ihm der Detektive den Zutritt zum Theater untersagt hat, oder er läßt zwei oder drei ihm bekannte Taschendiebe zur Vigilanz in das Theater eintreten, macht sie aber für alle etwa an diesem Abend darin vorkommenden Diebstähle verantwortlich.

b. Bei Aufspürung und Verfolgung der Verbrecher ist der Dienst des Detektives gefährlich und dabei nicht selten erfolglos; nur seine außerordentliche Erfahrung mit den verschiedenen Arten der Verbrechensbegehungen führt ihn auf die oder jene Bande und Höhle, wo sich die Thäter verbergen, und auch diese wird ihm oft nur nach langem Suchen durch den Verrat eines Spießgenossen zugänglich. Die Einbrecher aus Chicago, die Bankräuber aus Philadelphia, die Geldschranksprenger aus Boston arbeiten anders als die newyorker Einbrecher; alle kleinen, dem ungeübten Auge entgehenden Merkmale sind dem Detektive zuverlässige Führer zur Entdeckung der Thäter. Von großen Geschäften, Bankhäusern engagiert, verfolgt er die Verdächtigen als harmloser Begleiter bald unter dieser Maske, bald unter jener, auf der Eisenbahn, in die Vergnügungslokale, überall hin und sammelt seine Beobachtungen zu einem Bericht, der dem Verfolgten nach einiger Zeit vorgelegt und wodurch er überführt und zum Bekenntnis vermocht wird; bald erscheint der Detektive als Gentlemen, bald als Bummler, bald als Packträger, bald als Rentier, bald ohne Bart, bald mit Bart, wie es die Rolle, die er zu spielen hat, erfordert. Im entscheidenden Moment hat er in der Nähe die erkennbaren Gehülfen der Polizei aufgestellt und wirft die Maske ab.

2. Die Geheim-Polizei der Vereinigten Staaten Nordamerikas hat unter einheitlicher Leitung

eines Chefs ihre Detektives über das ganze Land unter dem Namen U. St. Sekret Service Division verbreitet. Sie unterscheidet sich von der Geheim-Polizei der Städte dadurch, daß sie nicht, wie letztere, auf Entdeckung der gegen Privatpersonen gerichteten Verbrechen ausgeht, sondern auf Entdeckung der gegen das Gemeinwesen verübten Verbrechen, wie Falschmünzerei, Fälschung von U. St. Schatznoten, Nationalbanknoten, U. St. Bonds, Steuermarken, wie ferner Schmuggel und falsche Zolldeklarationen und Vergehen gegen das Internal-Revenue-Gesetz, z. B. geheime Brauereien und Brennereien, Postdiebstähle und Vergehen gegen andere Vermögensrechte der Unions-Staaten.

Die Zahl der Schwindelverbrechen in Amerika übertrifft die aller anderen Länder; es gilt der Satz: „wer die Augen nicht aufthut, thue den Beutel auf" und der Betrogene bildet den Gegenstand des Gelächters und Spottes. Ganze Gesellschaftsklassen fristen ihren Unterhalt von groben Übervorteilungen, und überaus groß ist die Zahl Derer, welche als Kapitalisten, Fabrikanten, Engroshändler, Kleinhändler, Graveure, Drucker, Jobber u. s. w. sich an Fälschungen, Schmuggel u. dgl. beteiligt haben. Innerhalb 4 Jahren hat die Geheim-Polizei für über 700,000 Dollars falsche Noten und über 200,000 Dollars falsche Steuermarken, über 70 Satz Platten zur Notenfälschung, gegen 40 kostspielige Druck- und andere Pressen nebst Zubehör, 46 Prägestempel zur Falschmünzerei, mit Beschlag belegt und 1220 Verbrecher dieser Gattungen, darunter 497 Falschmünzer, 300 Fälscher von Steuermarken, 400 Schmuggler zur Bestrafung gebracht.

Die Raffiniertheit bei Betreibung des Schmuggels

vermag den Detektives aber doch nicht zu entgehen, wie nachfolgende Beispiele belegen. Die aus Europa einlaufenden Schiffe müssen des Schmuggels wegen, welcher erhebliche Zölle umgehen will, streng überwacht werden. Es war auffällig erschienen, daß eine längere Zeit hindurch Leichen angeblich in Europa verstorbener Amerikaner beiderlei Geschlechtes in kostbaren Särgen von Mahagoniholz mit Silberbeschlag auf Schiffen in newyorker Häfen einliefen, bis endlich die nähere Untersuchung einer solchen Leiche ergab, daß in deren hohlen Leib ein Blechkästchen mit kostbaren brüsseler Spitzen für etwa 8000 Dollars verborgen war.

Ein andermal fand der Detektiv einen jüdischen Reisenden auffallend seekrank auf dem angekommenen Schiff und veranlaßte ihn, Verdacht schöpfend, mit Hülfe eines sofort herbeigerufenen Arztes eine Dosis Jalappe und Krotonöl zu nehmen; vor Ablauf einer Stunde hatte diese Diamanten im Werte von 4000 Dollars zu Tage gefördert, welche der Schmuggler 10 Minuten vor dem Eintreten der Zollkontrolleure verschluckt hatte, um sie unbemerkt nach Newyork zu bringen.

3. Während die unter 1 und 2 erwähnte Geheim-Polizei eine Behörde durch Vereidung und reguläre Besoldung ist und unter Kontrolle der städtischen und Staatsverwaltung steht, haben sich bereits zahlreiche Privatagenturen geheimer Detektives zur Verfolgung von Privatzwecken und namentlich „um Geld zu machen" gebildet, werden aber trotzdem, daß das Verwerfliche und Bedenkliche ihres Spioniersystems im Publikum bekannt ist, vielfach benutzt und gut honoriert. Ohne alle gesetzliche Autorität dürfen sie natürlich keine polizeilichen Handlungen, wie Verhaftungen, Durch-

suchungen u. dgl. vornehmen, aber sie sammeln Beweismaterial, wirkliches und oft simuliertes, für die Zwecke desjenigen, welcher sie bezahlt. Diese Privat-Detektive-Agenturen besitzen große Etablissements mit Abteilungen und Abteilungsvorständen eingerichtet und umgeben mit einem geheimnisvollen Apparat, welcher durch Signalglocken und Sprachrohre in der Hand des Chefs der Agentur zusammengehalten wird. Die Detektives sind numeriert, oftmals bis zu Nr. 20. Man bezeichnet sie im Publikum als Shadows (Schatten), weil sie überall hin ihre Opfer zur Spionage verfolgen. Besonders in Ehescheidungs- und Verleumdungsprozessen werden sie gebraucht, um Zeugen und andere Beweismittel aufzusuchen, aber auch viele Geschäftsherren lassen ihre Compagnons oder Buchhalter und Gehülfen durch sie überwachen. Es werden zu diesen Zwecken große Summen aufgewendet, denn mancher „Schatten" erhält pro Tag 6 bis 10 Dollars, wofür er natürlich etwas von Wahrheit oder im Notfall auch Dichtung erbringen muß. Ja es kommt vor, daß eine Agentur beiden Parteien dient, wenn sie nur Geld einnehmen kann, und dann verraten die „Schatten" nicht selten ihre Beauftragung dem, den sie überwachen sollen, und machen für sich noch ein besonderes Geschäft.

Geradezu demoralisierend werden diese Institute dadurch, daß sie die Privatvermittelung zwischen Beraubten und Räubern oder Dieben übernehmen, indem sie durch öffentliche Anzeigen, ja Anschläge, worin sie Auslobungen für Rückgabe des Geraubten ausschreiben, Andeutungen zu Abfindungen geben. Hunderttausende werden jährlich in Newyork gestohlen, ohne daß die Polizei davon Kenntnis erhält, aber ein großer Teil gelangt durch Vermittelung der

Privat-Detektives, welche ihr Geschäft dabei machen und die Diebe gut abfinden, wieder in die Hände der Bestohlenen „gegen gute Belohnung" oder „no questions asked" — Zusicherung der Nichtanzeige. Daher mag es kommen, daß von den Polizei-Kommissären zu Newyork in ihren Jahresberichten nie die Zahl der dort verübten Raubanfälle und Diebstähle zu finden ist. Welch ein Mißbrauch hinter dem Rücken der Agenturen von einzelnen ihrer Detektives zum Geldmachen getrieben wird, geht daraus hervor, daß sie Diebereien veranlassen, um von den bestohlenen Geschäften Belohnungen zu erhalten, oder selbst die tollsten Schwindeleien treiben.

Am gefährlichsten sind die Privat-Detektives, welche nicht im Dienst einer Agentur stehen, sondern für eigene Rechnung arbeiten.

Daß es aber auch Agenturen reeller Art gibt, ist nicht ausgeschlossen; so wird besonders in Chicago die Pinkerton'sche Agentur gerühmt. Anerkannt aber ist, daß das öffentliche Wohl die Beseitigung der Privat-Detektives fordert, was in Nordamerika freilich vom Publikum selbst wird ausgehen müssen.

Es war hier auf die Gefährlichkeit dieser privaten Geheimpolizei hinzuweisen, weil in Deutschland im ganzen noch ein großes Vertrauen auf jene überseeischen Privat-Detektive-Agenturen gesetzt wird, ja, von da aus Aufträge dorthin gar nicht selten erteilt werden.

§ 6.

Hülfsmittel des Kriminal-Polizeidienstes.

1. Daß zur ordnungsmäßigen Ausübung des Dienstes der Kriminal-Polizei in größeren Städten die erforderlichen

Bureaus, Rekognitionszimmer, Sicherheitsgefängnisse u. s. w. vorhanden sein müssen, bedarf kaum einer Erwähnung. In großen Städten befinden sich in den einzelnen Polizeirevieren in den Wohnungen der Vorsteher, Polizeilieutenants oder Kommissäre Einzelbureaus, welche mit dem Hauptgebäude meist durch telegraphische oder telephonische Leitungen verbunden sind, ebenso wie dieses letztere mit den ansehnlichsten öffentlichen Gebäuden verbunden ist, z. B. in Berlin, Paris, London, Newyork, Wien, Petersburg.

Aber auch in den kleinen Ortschaften sollte ein besonderes Zimmer vorhanden sein, worin die erforderlichen Vernehmungen, ohne daß sie von Unbefugten behorcht werden können, vor sich gehen, und namentlich eine Vorrichtung in einer Thür zur Rekognition von Verbrechern, ohne daß diese gewahr werden, daß sie beobachtet werden — ein mit einem kleinen Gitter (siebartig) verdecktes Beobachtungsloch. Die auf dem Lande verteilten Stationsgendarmen sollten zu ihren vorläufigen Feststellungen überall ein ordentliches Expeditionszimmer mit einer derartigen Vorrichtung haben.

Sehr wesentlich sind sichere und ausreichende Lokale (Zellen) für vorläufig in Polizeigewahrsam Genommene; wenigstens ein solches Haftlokal sollte in jeder Gemeinde sein, um auf Stunden, bis der Transport eines Arrestaten nach dem Amtsgericht oder in die Gefängnisse des Landgerichts erfolgen kann, diesen sicher zu bewahren. Mangels eines solchen sind oftmals Festgenommene aus den ungenügenden Haftlokalen auf Nimmerwiedersehen entwichen. Aber auch auf die zweckmäßige Einrichtung der Haftzellen in den Gebäuden der Polizei größerer Städte kommt sehr viel an, daß von ihnen aus nicht eine Kommunikation des Verbrechers

nach außen, die gerade hier am meisten von innen wie von außen versucht wird, stattfinden kann; denn hierdurch wird oft von vornherein der Beweis ganz unmöglich gemacht oder sehr erschwert.

2. Das wichtigste Hülfsmittel ist der Telegraph und, wo solches schon eingerichtet ist, das Telephon, namentlich um flüchtige Verbrecher, ehe sie sich und ihren Raub in Sicherheit zu bringen vermögen, zu ergreifen *).

Obschon die Kosten für deren Gebrauch nicht unerheblich sind, so sollten sie aber nicht geschont werden; Ersparnisse wären dadurch, wenigstens im Deutschen Reiche, zu erzielen, daß unter den Polizeibehörden eine telegraphische Chiffersprache, mit Abkürzungszeichen verabredet und geregelt wäre.

Wo nun aber der Telegraph nicht hinreicht, bleibt nichts übrig, als diesen durch reitende Boten oder berittene Gendarmen oder Schutzleute zu ersetzen.

3. Von großer Bedeutung für die Entdeckung der Verbrecher ist die Photographie. In großen Städten hat man ganze Sammlungen der verschiedensten Verbrecher nach Kategorieen geordnet, der Einbrecher, der Taschendiebe, der Laden- und Marktdiebe, der Hochstapler, der Bauernfänger, der Kuppler und Prostituierten u. s. w. **)

*) Das eklatanteste Beispiel lieferte davon das jüngst erfolgte Aufgreifen eines Hamburger Bankbeamten, welcher mit einer großen Geldsumme und seiner Geliebten über Wien, Pest, Neapel glücklich bis Smyrna gelangt war, hier aber bei der Landung von dem deutschen Konsul verhaftet und nach Hamburg zurückspediert wurde.

**) Namentlich verbreitet der von Kriminalrat Weller in Dresden herausgegebene (Eberhardts) Allgemeine Polizeianzeiger für 9 Mark, nach Zusendung einer Photographie in Visitenkartenformat, Abdrücke davon an der Spitze einer neuen Nummer dieses Polizeiblattes.

Kann sich der Polizist der Photographie eines flüchtigen Verbrechers bemächtigen, so hat er ein wichtiges Hülfsmittel zur Entdeckung in den Händen, teils indem durch Vervielfältigung derselben die entlegeneren, in Betracht kommenden Behörden bildlich in Kenntnis von dem Gesuchten gesetzt werden, teils indem bei der Festnahme des Verfolgten dessen Identität festgestellt werden kann. Oft hat aber auch die Photographie eines anderen, welche im Besitz eines Verdächtigen gefunden worden ist, zur Überführung geführt. Verhaftete Verbrecher, deren wirklicher Name und Herkunft nicht zu ermitteln ist, müssen photographiert werden, aber mitunter auch Gegenstände, welche im Besitze von Verbrechern gefunden worden sind, um mit den Abbildungen die erforderlichen Nachforschungen in entlegenen Gegenden anstellen lassen zu können*).

4. Auf keinem Polizei-Bureau dürfen diejenigen öffentlichen Zeitungen und Blätter fehlen, in denen die Bekanntmachungen der Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsrichter, Amtsgerichte und Polizeibehörden des betreffenden Einzelstaates erscheinen, welche auf Verfolgung, Einlieferung, überhaupt Ausschreibungen von Verbrechern und Zeugen gerichtet sind, um wenigstens innerhalb des Einzelstaates oder einer Provinz desselben sich in Kenntnis von dem s. g. Laufenden zu erhalten. Das regelmäßige und fleißige Extrahieren in die Notizbücher nnd Ordnen der Notizen in alphabetische

*) Heutzutage, wo der professionsmäßige Verbrecher falsche Namen, falsche Papiere, mehrere Gesichter (durch Brillen, falsche Bärte, Flecken) führt, sollten stets Photographieen von derartigen Subjekten abgenommen und aufbewahrt werden.

Register ist geradezu eine Notwendigkeit für einen achtsamen Dienst.

Vielfach erhalten die Landgendarmen Dienstexemplare des einen oder anderen Polizeiblattes wöchentlich zugestellt. Allein die bloß lokalen, provinziellen und einzelstaatlichen Blätter regelmäßig zu studieren und zu extrahieren genügt für die Beamten der Kriminal-Polizei höherer Ordnung nicht, sondern sie müssen über die im Deutschen Reiche verbreiteten Blätter sorgfältig Überschau halten. Am meisten verbreitet sind:

a. Eberhardts Polizeianzeiger, herausgegeben von C. Eberhardt in Koburg.

b. (Eberhardts) Allgemeiner Polizeianzeiger, herausgegeben zu Dresden, früher von Pikart, jetzt von Weller.

c. Preußisches Central-Polizei-Blatt zu Berlin, herausgegeben von Pückler; es ist das einzige für das Königreich Preußen noch existierende Blatt, nachdem seit 1870 das Hannoversche Polizei-Blatt und die Polizeilichen Nachrichten aus Kassel eingegangen sind.

d. Bayer'sches Central-Polizei-Blatt, herausgegeben von der k. b. Polizei-Direktion zu München.

e. Süddeutscher Polizei-Telegraph zu Mainz.

f. Polizei-Anzeiger der k. k. Polizei-Direktion zu Wien.

Besondere Beachtung verdient der sehr praktische Plan für das Bayer. Central-Polizei-Blatt in Nr. 1 desselben v. 3. Januar 1880 nebst der Beilage Nr. 1. v. 30. Januar 1880, wegen der Vielseitigkeit der für das Kriminal- und Polizeifach darin enthaltenen Bekanntmachungen.

Diese Einzel-Polizeinachrichten haben zweifellos ihre

großen Vorteile; aber es fehlt an einer wöchentlich erscheinenden summarischen Zusammenstellung aus allen Blättern nach dem Alphabet, um über alle Verfolgungen im Reiche eine Übersicht zu haben.

Im Interesse der Centralisation der Kriminal-Polizei im Deutschen Reiche läge es, wenn ein Reichs-Polizeianzeiger erschiene oder eine besondere Abteilung des Reichsanzeigers oder des Centralblattes für das Deutsche Reich nur für Ausschreibungen in Strafsachen in einem handlichen Format, wie der Koburger Polizeianzeiger oder das Berliner Central-Polizeiblatt, worin aber laut Übereinkunft aller deutschen Staaten jede derartige Ausschreibung veröffentlicht werden müßte, so daß die Polizei- nnd Strafbehörden in der Lage wären, eine vollständige Übersicht über die gesamte Strafverfolgung im Reiche wöchentlich zu erhalten, was sonst nicht möglich ist, da nicht alle Polizeiblätter oder Zeitschriften dieser Gattung von den Behörden gehalten werden können.

5. Ein weiteres Hülfsmittel sind ordentlich geführte Strafregister. Die Strafbehörden im Deutschen Reiche (Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte) haben von den erkannten Strafen den Heimats- und Militärbehörden der Verurteilten Nachricht zu geben. Diese Benachrichtigungen sind bei mehr Bestraften zu deren Personalakten zu bringen, sonst aber alphabetisch in Akten oder in Fächer unterzubringen, jedenfalls sind darüber alphabetische Strafregister zu führen, damit man sofort über erlittene Vorbestrafungen Nachweis erhalten kann, was besonders bei der Strafverfolgung der s. g. Rückfallsverbrechen (des Diebstahls in wiederholtem Rückfall, der Hehlerei i. w. R., des Raubes

i. w. R. und der räuberischen Erpressung i. w. R. sowie des Betrugs i. w. R. cf. §§ 244, 250, Z. 5, § 255, 261, 264 StGB.) von wesentlicher Bedeutung ist.

6. Daß jeder Kriminal-Polizeibeamte mit einem Reichsstrafgesetzbuch versehen sein muß, versteht sich von selbst; findet man dasselbe doch häufig im Besitz von Vaganten, Hochstaplern u. dgl.*). Dem sollte sich ein Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877 und eine Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877**) anschließen.

Selbstverständlich müssen die Polizeibehörden mit den erforderlichen Reichsgesetzblättern und Reichsanzeiger, mit den Landesgesetzen, mit Kommentaren zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung und mit einschlagender Litteratur der Polizeiwissenschaft, besonders aber auch mit der infolge der mit dem 1. Oktober 1879 ins Leben getretenen neuen Gerichtsorganisation erschienenen statistisch-geographischen Litteratur versehen sein, damit die Beamten sich mit den auswärtigen Behörden in einen korrekten Verkehr zu setzen in der Lage sein können***).

---

*) Eine bequeme Taschenausgabe ist die von Staudinger, Nördlingen, im Verlage der Beckschen Buchhandlung erschienene (1879), Preis: 1 M. und die von W. Hentschel im Verlag von Fues, Leipzig 1879, Preis: 1,40 M.

**) Reichsgesetzblatt (RGB.) S. 41 ff. und 253 ff. Gute Ausgabe in Taschenformat von Dr. A. Dochow, Berlin, im Verlag von J. Guttentag. Preis: 1,60 M.

***) Das Jahrbuch der Deutschen Gerichtsverfassung, herausgegeben auf Veranlassung des Reichsjustizamtes von C. Pfafferoth, Berlin, C. Heymann, 1880 (Preis: 7 M.), enthält auch sämtliche an die Gerichtsverfassung sich anschließenden Gesetze und Ver-

7. An besonderer Litteratur für Kriminal-Polizei ist eigentlich nur das bereits in einer Anmerkung S. 6 erwähnte praktische Lehrbuch der Kriminal-Polizei von W. Stieber, Berlin 1860, und aus neuester Zeit ein kleines Taschenbuch zu erwähnen: Genzmer, die Thätigkeit der Polizei in Strafsachen auf Grund der Reichsjustizgesetze und des Preußischen Landrechts für Bürgermeister, Amtsvorsteher, Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher und andere Polizeibeamte, 39 Seiten, in Verlag von J. Guttentag in Berlin 1879. Nur das erstere Buch enthält eine systematisch-praktische Darstellung, aus der man ein lebendiges Bild der kriminalpolizeilichen Thätigkeit, besonders bei den häufigsten Verbrechen des Diebstahls, des Betrugs und denen des Gaunertums erhält, während die allgemeinen Lehren damals mangels einer vollendeten Gesetzgebung nur kurz behandelt worden sind.

Reich an Einzelheiten ist das wertvolle größere Werk von Dr. Avé-Lallemant, das deutsche Gaunertum, im Verlag von Brockhaus in Leipzig, 4 Bände (1858 bis 1862), worin sich die ältere Litteratur aufgeführt findet.

8. Was endlich zur Auffindung von Personen in den Städten die Adreßbücher und überall im Reiche die Nachweisungen der Meldeämter bieten, ist bekannt; auf ihre Zuverlässigkeit ist wegen des häufigen Wechsels und der vielfach unterbleibenden Meldung gerader dunkeler Existenzen nicht allzuviel zu bauen.

---

ordnungen in den Einzelstaaten. Zu empfehlen ist die Gerichtsorganisationskarte von Jul. Straube in dessen Verlag, Berlin W. (Preis: 1 M.).

Erstes Buch.

Die sachlichen Voraussetzungen des Kriminal-Polizeidienstes.

Erster Abschnitt.

Grundlehren aus dem Strafrecht.

§ 7.

I. Einteilung der strafbaren Handlungen.

1. Im Straf- oder Kriminalrecht*) sind von jeher nach der Schwere der strafbaren Handlungen und der dafür zu verhängenden Strafen im Zusammenhang mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit Klassenunterschiede gemacht worden. In den meisten deutschen Partikular-Strafgesetzen ist die Dreiteilung der Verbrechen i. w. S. = strafbaren Handlungen, aufgenommen gewesen. Das mit dem 1. Januar 1871 in Kraft getretene Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund, welches später durch das Reichsgesetz vom 16. April 1871 zum Reichs-

---

*) Kriminalrecht kommt von dem lateinischen Wort crimen, das Verbrechen, auch die Anklage, Anschuldigung. In Deutschland war früher das Wort: „peinliches“ Recht in Übung, welches von den mit „Blutbann“ oder höherer Gerichtsbarkeit versehenen Gerichten gehandhabt wurde, im Gegensatz zu dem s. g. bürgerlichen Strafrecht der niederen Gerichte.

gesetz erklärt worden und fünf Jahre darauf als revidiertes Strafgesetzbuch mit Zusätzen und Strafabänderungen vom 26. Februar 1876 (Strafgesetznovelle) neu erschienen ist, hat diese Dreiteilung beibehalten, wie sie sich auch im französischen Strafgesetzbuch (code pénal von 1810) vorfindet.

a. Verbrechen ist eine mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung.

b. Vergehen ist eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung.

c. Übertretung ist eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung *).

Das Reichs-Strafgesetzbuch enthält den größten Teil der strafbaren Handlungen; allein daneben giebt es noch in anderen Reichsgesetzen eine Reihe von strafbaren Handlungen und Strafen, und zum Teil Bestimmungen, welche einzelne Paragraphen des StGB. teils aufgehoben haben, teils zu solchen hinzugetreten sind **). An diese Dreiteilung der

---

*) StGB. § 1. Unterlassungen gehören auch unter den Begriff: Handlung; sie sind andere Handlungen als geboten ist.

**) Daher ist es zu empfehlen, sich in den Besitz einer neuen Ausgabe des StGB. zu setzen, welche die übrigen daneben bestehenden reichsstrafgesetzlichen Bestimmungen enthält; z. B. sind §§ 281—283 des StGB., welche vom Bankerutt (der Kaufleute) handelten, durch § 3 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung vom 10. Februar 1877 aufgehoben und an deren Stelle §§ 209—214 dieser letzteren gesetzt worden; ferner ist z. B. § 287 des StGB. durch § 14 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 ersetzt worden; Ergänzungen zu § 302 StGB. enthält das Reichsgesetz vom 24. Mai 1880 betreffend den Wucher, u. a. m. Es wird schon der Abänderungen und

strafbaren Handlungen schließen sich die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte, wovon weiter unten gehandelt werden soll; vergl. §§ 15—18.

Nach § 2, Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 11. Mai 1870 zum Strafgesetzbuch sind in Kraft belassen worden die besonderen Vorschriften des Bundes- bez. Reichs- und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz- (Forst-) Diebstahl.

In dieser Beziehung stellt man den s. g. gemeinen Verbrechen oder Vergehen, die Polizeivergehen, die Preßvergehen, Steuerdelikte, Jagdvergehen und Forstrügen, Felddeuben u. a. m. entgegen.

2. Die Strafrechtslehre unterscheidet in Bezug auf die Zurechnung einer Übelthat zur Schuld des Thäters vorsätzliche und fahrlässige (dolose und kulpose) Verbrechen oder Vergehen (Delikte) oder solche aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit (dolus oder culpa) verübte, besonders auch in Berücksichtigung der Handlung und ihres Erfolges, je nach-

---

vielen Zusätze wegen nicht ausbleiben können, daß mit der Zeit ein revidiertes Strafgesetzbuch vom Reichstage beschlossen wird.

Besonders zu empfehlen ist: Dr. H. Rüdorff, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst den gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen. 10. Auflage. Berlin, bei J. Guttentag (Taschenformat, Preis: 1 M.) und Hentschel a. a. O. (enthält jedoch das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 noch nicht, allein es empfiehlt sich durch Angabe der zuständigen Gerichte und Übersichtlichkeit). Ferner Staudinger, Sammlung strafrechtlicher Specialgesetze für das Deutsche Reich. Nördlingen, Becksche Buchhandlung. 1880. Preis: 2 M.

dem beide dem Strafgesetz zum Trotz mit vollem Wissen und Willen des Thäters aus- und herbeigeführt worden sind, oder die Handlung an sich zwar gewollt, aber aus Unbedachtsamkeit zu dem gehabten, vorhersehbaren rechtswidrigen Erfolg geführt worden ist; vergl. § 11.

Das StGB. behandelt alle strafbaren Handlungen regelmäßig als vorsätzliche, und bedroht eine fahrlässige Begehung oder eine Verübung aus Fahrlässigkeit nur ausnahmsweise und dann ist sie ausdrücklich, z. B. § 232 die Körperverletzung aus Fahrlässigkeit, hervorgehoben. Bei Übertretungen ist ein solcher Unterschied nicht gemacht worden.

3. Weiter wird das vollendete von dem versuchten Verbrechen unterschieden, jedoch nur rücksichtlich der vorsätzlichen Verbrechen. Das StGB. macht diesen Unterschied §§ 43—45. Im allgemeinen ist das Verbrechen vollendet, wenn alle wesentlichen Merkmale des Thatbestandes einer strafbaren Handlung vorliegen, aber nur versucht, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, während der Thäter den Entschluß, ein solches zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat; vergl. § 8.

Einen strafbaren Versuch von Übertretungen kennt das StGB. demnach nicht und bei Vergehen nur in den Fällen, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

4. In Bezug auf die s. g. Initiative der Strafverfolgung unterscheidet man s. g. Antragsverbrechen von den von Amtswegen zu verfolgenden. Es giebt eine Reihe

von strafbaren Handlungen, welche wegen ihres hervortretenden Eingriffes mehr in die Privatrechte der Verletzten als in die öffentliche Ordnung, welche hierbei erst in zweiter Linie steht, nicht zur Bestrafung gezogen werden sollen, wenn nicht erst ein Antrag des Berechtigten auf Strafverfolgung bei der zuständigen Behörde gestellt worden ist. Dann erst treten die verfolgenden Behörden (Polizei, Staats- bez. Amtsanwaltschaft) in Thätigkeit, wie bei allen anderen von Amtswegen — ex officio — zu verfolgenden strafbaren Handlungen, bei denen das Gesetz eine solche Ausnahme nicht gemacht hat. Sowohl im StGB. als auch in den weiteren Reichs-Strafgesetzen steht bei den s. g. Antragsdelikten jedesmal ausdrücklich dabei, daß die Verfolgung nur auf Antrag des Berechtigten einzutreten habe, sowie ob der gestellte Antrag zurückgenommen werden kann*).

5. Eine Gegenüberstellung, welche nur einzelne Verbrechensgattungen berührt, wird noch insofern gemacht, als eine besonders schwere Begehungsweise eines Verbrechens, des s. g. einfachen, gesetzlich durch besondere Strafdrohung ausgezeichnet oder hervorgehoben worden ist, s. g. qualifizierte Verbrechen, oder „unter erschwerenden Umständen verübte", z. B. §§ 117, 118, 123, Abs. 3, §§ 180, 181, 223, 223a, 224, 242, 243,

---

*) Im StGB. enthaltene Antragsdelikte finden sich §§ 102, 103, 104, 123, 170, 172, 179, 182, 189, 194—196, 232, 236, 237, 247, 263, 288, 289, 292, 299, 300—302, 303, 370, Ziff. 5 und 6. Auch in einzelnen Reichsgesetzen: z. B. § 27 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, § 14 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874, § 34 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1877 betr. den Patentschutz finden sich solche.

249, 250, 251, 252, 253, 254, 255. StGB. Dahin gehören auch die im wiederholten Rückfall verübten Verbrechen, s. g. Rückfallsverbrechen, in §§ 244, 261, 250 Ziff. 5, § 264 StGB.

6. Sonst stellt man den gemeinen Verbrechen, insoweit sie von jedermann verübt werden können, Dienstvergehen („Verbrechen und Vergehen im Amte", Teil II. Abschn. XXVIII. §§ 306—330 StGB.), welche von Personen besonderer Beamtenklassen verübt werden, gegenüber.

7. Einzelne Klassen von strafbaren Handlungen werden nach ihrem Gattungsbegriff bezeichnet, z. B. politische Verbrechen, gemeingefährliche Verbrechen, Eigentumsverbrechen, Unzuchtsverbrechen u. s. w.

§ 8.

II. Thatbestand des Verbrechens i. w. S.

1. Der gesetzliche Thatbestand des Verbrechens besteht aus denjenigen Merkmalen, welche der im Gesetz aufgestellte Begriff eines Verbrechens als unentbehrliche umfaßt. Die wesentlichen Bestandteile des Verbrechens sind: das Subjekt, das Objekt und die Handlung, in welcher das von jenem an diesem begangene Verbrechen liegt; sie gehören zum allgemeinen Thatbestand jeder strafbaren Handlung, während die gesetzlichen Merkmale, durch welche einzelne und ähnliche Verbrechen sich unterscheiden, den besonderen Thatbestand des Einzelverbrechens bilden, z. B. der einfache Raub enthält außer den Thatbestandsteilen des einfachen Diebstahls noch das besondere Thatbestands-Merkmal, daß mit Gewalt oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben die

Wegnahme der Sache erfolgt. Hierbei sind es also einige besondere Merkmale (Kriterien), welche den Unterschied zwischen beiden Verbrechen begründen und den besonderen Thatbestand des letzteren ausmachen.

Die Kenntnis von den zum besonderen Thatbestand der einzelnen Verbrechen, besonders der gegen das Eigentum gerichteten erforderlichen Merkmale ist von vornherein bei der Thätigkeit des Kriminal-Polizisten sehr wesentlich, damit er weiß, worauf seine Erforschungen sich hauptsächlich zu richten haben. Er wird daher jedesmal im Einzelfalle das Strafgesetz genau zu prüfen haben und im Zweifel sich in einem Kommentar dazu oder bei einem Vorgesetzten Rat erholen müssen. Ist von Anfang an das fr. Verbrechen in seinen Bestandteilen richtig erfaßt, so bedarf es dann nicht später vom Staats- bezüglich Amtsanwalt oder dem Untersuchungsrichter der Anordnung von Nachrecherchen, die vielleicht zu spät kommen, weil inzwischen sich mancherlei verändert hat.

2. Die Strafrechtslehre unterscheidet zwischen objektivem und subjektivem Thatbestand des Verbrechens;

a. der objektive Thatbestand begreift die s. g. äußere Thatseite oder die äußeren Merkmale der strafbaren Handlung, alles, was sich auf den Gegenstand, Ort, Zeit, Mittel derselben, sowie auf den zum Begriff des Einzelverbrechens etwa gehörigen Erfolg bezieht;

b. der subjektive Thatbestand begreift die s. g. innere Thatseite, namentlich aber die Person des Thäters, dessen Zurechnungsfähigkeit und Willensbestimmung (Verschuldung).

Für die Praxis hat diese Einteilung der Schule, welche

die einzelnen Verbrechen nach diesen Gesichtspunkten übersichtlich darzustellen bemüht war, eine nicht so hohe Bedeutung, weil in der Handlung selbst die Grenzen zwischen objektivem und subjektivem Thatbestand oftmals nicht genau zu bestimmen sind. Häufig sagt man in Bezug auf den Beweis, daß es am objektiven oder subjektiven Thatbestand mangele, d. h. daß ein Merkmal fehle. In ersterer Beziehung wird dann nicht ein vollendetes, sondern nur ein versuchtes Verbrechen der Beurteilung unterbreitet werden, in letzterer Beziehung wird es sich z. B. fragen, ob die zum Verbrechensbegriff erforderten persönlichen Eigenschaften vorliegen; so wird mangels der Feststellung der Beamten-Eigenschaft manche strafbare Handlung nicht unter die Verbrechen und Vergehen im Amte zu zählen, sondern als eine von jedermann möglich ausführbare (s. g. gemeines Verbrechen) zu beurteilen sein und man sagt: es „mangelt“ am subjektiven Thatbestand des Beamtenverbrechens, während der des gemeinen Verbrechens vorliegt; z. B. nicht Beamtenunterschlagung, aber wohl gemeine Unterschlagung (§§ 246 und 350 StGB.). Bei einer Reihe von strafbaren Handlungen wird zum Begriff, weil wesentlich zum objektiven Thatbestand gehörig, die erkennbare Folge oder Wirkung des verbrecherischen Entschlusses, s. g. Erfolg erfordert und dann ist im einzelnen Fragefall der Nachweis notwendig, daß der Erfolg durch die Handlung des Thäters herbeigeführt worden sei, der Nachweis des s. g. ursachlichen Zusammenhanges oder Kausalnexus. Fehlt es an diesem in dem Gesetz erforderten Thatbestandteil, so ist das fragliche Verbrechen nicht vorhanden und das betr. Strafgesetz muß außer Anwendung bleiben, z. B. mangels des

Beweises, daß der eingetretene Schade gerade und nur aus der angeschuldigten Handlung des Beschuldigten hervorgegangen sei, ist diese nicht als „Sachbeschädigung" anzusehen.

3. Wegen des Mangels eines gesetzlichen Thatbestandteiles wird eine Handlung deshalb noch nicht sofort straflos, weil sie möglicherweise doch noch unter einen anderen Verbrechensbegriff fällt und deshalb ein anderes Strafgesetz, welches eine geringere Strafe droht, anwendbar erscheint.

Die Beweismittelerforschung hat sich auf die Thatbestandteile des schwereren Verbrechens zu erstrecken und eventuell, im Falle der Unwahrscheinlichkeit einer desfallsigen Beweisführung, sich mit der Ermittelung des Thatbestandes des geringeren Verbrechens zu begnügen; z. B. die Verfälschung oder falsche Anfertigung von Urkunden in § 267 StGB. erfordert außer dem Fälschungsakt noch die Gebrauchmachung von dem Falsifikat zum Zwecke einer Täuschung und § 268 bedroht als schwere Urkundenfälschung eine solche, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen. Ist diese letztere Absicht nicht nachzuweisen, so bleibt noch § 267 cit. anwendbar; würde aber auch da die Verfälschung oder falsche Anfertigung der Urkunde nicht nachzuweisen sein, wohl aber der Gebrauch von einer falschen oder verfälschten Urkunde mit dem Wissen des Gebrauchenden von dieser Eigenschaft und zum Zwecke einer Täuschung, so fällt diese Gebrauchmachung noch unter § 270 StGB., wonach dieselbe der Urkundenfälschung gleich zu achten ist. Oder z. B. bei der vorsätzlichen Tötung eines Menschen ist zu ermitteln, ob der Thäter dieselbe mit oder nicht mit Überlegung

ausgeführt hat; ist ersteres nachweisbar, so ist er wegen Mordes mit dem Tode, sonst aber wegen Totschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren zu bestrafen — §§ 211, 212 StGB.

4. Trotz eines Mangels am Thatbestand der vollendeten strafbaren Handlung, welche die Strafgesetze bei deren Aufstellung und Beschreibung stets im Auge haben, kann die Handlung doch auch noch als (strafbarer) Versuch, des in Frage stehenden Verbrechens den Gegenstand von Ermittelungen bilden. Einen besonderen Thatbestand hat der Versuch eines Verbrechens nicht. Das Unterscheidungsmerkmal (Kriterium) des Versuchs einer strafbaren Handlung ist die Nichterreichung des durch die Handlung beabsichtigten Erfolges, ein Zurückbleiben der Tragweite der Handlung hinter der sie treibenden Absicht, teilweise Verwirklichung derselben — und zwar meist aus Irrtum des Thäters über jene. Er ist nur bei solchen Verbrechen denkbar, bei welchen die Handlung von Stufe zu Stufe fortschreitet, nicht da, wo die Handlung gleich das vollendete Verbrechen enthält, wie z. B. bei der Majestätsbeleidigung.

Die Unterbrechung der verbrecherischen Thätigkeit vor Erreichung des vorgesteckten Zieles giebt dem Versuch seinen Endpunkt; er ist beendigt, sobald der Thäter alle ihm zur Vollendung des Verbrechens nötig scheinenden Akte vorgenommen hat, wenn auch die Wirkung wegen des Eintritts nicht vorhergesehener Umstände ausbleibt. Das StGB. § 43 stellt den Begriff des strafbaren Versuches dahin fest: „Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das be-

absichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen. Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt" *).

a. Das Gesetz verlangt „Bethätigung des Entschlusses; daraus folgt, wie auch das Wort: „Versuch" schon erkennen läßt, daß der Begriff nur bei vorsätzlich verübten Verbrechen vorkommen kann. Der Vorsatz kann aber auch ein unbestimmter (alternativer oder eventueller) sein und es ist einerlei, ob der Thäter sich in der Wahl eines angewendeten Mittels irrt.

b. Der Entschluß als Willensergebnis muß aber auch durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung der That enthalten, bethätigt sein; solche Handlungen, welche noch nicht so weit reichen, nennt man: vorbereitende Handlungen, welche regelmäßig straflos sind. Es genügt nicht, daß die bloße Ausführung der Absicht oder des Vorsatzes angefangen sei, sondern erfordert wird eine Handlung, in der die Ausführung der That selbst angefangen worden ist. Die Fragen: ob an einem untauglichen Gegenstande oder mit untauglichen Mitteln ein Verbrechensversuch verübt werden kann, unterliegen der Beantwortung der Strafbehörden, ebenso wie die, ob etwa eine vorbereitende Handlung vorliege.

c. Grade des Versuchs nimmt § 43 des StGB. nicht

---

*) StGB. §§ 107, 120, 140, 141, 148, 150, 160, 169, 240, 242, 253, 263, 289, 303—305, 339, 350, 352. Bankgesetz vom 14. März 1875, § 57, Abs. 2. Gesetz gegen die Rinderpest vom 21. Mai 1878, § 1. Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, § 12. Bei Übertretungen ist gesetzlich die Strafbarkeit eines Versuchs stillschweigend ausgeschlossen.

an, aber erkennbar ist der Unterschied von beendigtem und nicht beendigtem Versuch. Ersterer liegt dann vor, wenn der Thäter zwar alle zur Vollendung der That gehörigen Handlungen vorgenommen hat, der beabsichtigte und zum Thatbestand erforderte Erfolg jedoch nicht eingetreten ist, z. B. bei der Tötung der Tod. Letzterer aber wird dann angenommen, wenn der Thäter nicht alle zur Vollendung der That erforderten Handlungen oder solche in nicht ausreichender Weise vorgenommen hat, z. B. beim Diebstahl, wenn die Wegnahme der fremden beweglichen Sache noch nicht erfolgt war, während der Dieb eben dazu sich anschickte, sie auszuführen, als er ertappt wurde.

d. Straflos bleibt der Versuch nach § 46 StGB., wenn der Thäter

aa) die Ausführung der beabsichtigten That aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, s. g. Rücktritt, d. i. Aufgabe aus freiem, eigenen Entschluß, nicht beendigter Versuch, z. B. es schleicht sich jemand zur Nachtzeit in einen Hof, um daselbst aufgehängte Wäsche zu stehlen, kehrt aber aus freien Stücken wieder um, sich eines besseren besinnend;

bb) zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat, s. g. aktive Abwendung des Erfolges bei beendigtem Versuche, z. B. wenn jemand zum Zweck der Vergiftung Gift in ein Glas that, aber dieses dem Trinkenden noch vom Munde wegreißt, also die Giftaufnahme abwendet, mit welcher die Vergiftung vollendet ist — § 227 StGB.

Es ist jedoch nicht unberücksichtigt zu lassen, daß die Versuchshandlung in Bezug auf das beabsichtigte Verbrechen unter den obigen Voraussetzungen aa) und bb) straflos bleiben, aber doch eine andere, geringere und zwar vollendete strafbare Handlung in sich begreifen kann, z. B. ein strafloser Diebstahlsversuch einen Hausfriedensbruch, ein Tötungsversuch eine Körperverletzung aus Fahrlässigkeit.

§ 9.

III. Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen.

Eine Mehrheit strafbarer Handlungen macht auch eine Vermehrung und Umsicht bezüglich der Erforschung des Thatbestandes erforderlich. Von der Mehrheit der Verbrechen mehrerer als Beteiligter ist hier nicht zu reden, sondern bei der Teilnahme am Verbrechen; hier handelt es sich nur um die Mehrheit strafbarer, von einem Thäter verübter Handlungen. Hierbei ist folgendes zu unterscheiden:

1. Sofern dasselbe Verbrechen in abgesetzten Zeiträumen, wenn auch gegen dieselbe Person, an demselben Gegenstand, auf dieselbe Art und Weise, öfter oder mehrmals verübt wird, redet die Strafrechtslehre von einem wiederholten Verbrechen; hier liegen lauter einzelne Begehungen bez. Übertretungen desselben Strafgesetzes, z. B. eine Mehrheit von Diebstählen, vor, nicht ein einziger etwa unterbrochener, periodischer Diebstahl, zusammengesetzt aus einzelnen Akten mit verschiedenen Objekten und Wertsbeträgen*).

*) Eine Zusammenrechnung der letzteren zur Bestimmung der Zuständigkeit findet nicht statt.

2. Der von der Strafrechtslehre und früheren Partikulargesetzen aufgestellte Begriff des s. g. fortgesetzten Verbrechens, welches dann vorlag, wenn nämlich aus demselben Entschluß heraus der Thäter eine Reihe den ersten Angriffsakt erweiternder oder fortsetzender Handlungen gegen dasselbe Objekt verübt hatte, so daß diese Mehrheit wie eine nur zeitlich unterbrochene Gesamtthat erschien, z. B. fortgesetzter Ehebruch, ist in das StGB. nicht aufgenommen worden *). Vielmehr ist

3. der von der Strafrechtslehre gemachte Unterschied zwischen einthätlichem und mehrthätlichem Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen oder der s. g. ideellen und realen Verbrechenskonkurrenz der Sache nach, wenn auch nicht der Bezeichnung nach, in das StGB. §§ 73, 74 übergegangen.

a. Einthätliches oder ideelles Zusammentreffen liegt vor: „wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt"; dann kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste androht, zur Anwendung — § 73 cit. Nur rücksichtlich der hier nicht weiter in Betracht zu ziehenden Bestrafung gilt das mit dem schwereren Verbrechen konkurrierende geringere als „konsumiert" oder „absorbiert" — s. g. Konsumtions- oder Absorptionsprinzip — poena major absorbet minorem, d. h. die geringere Strafe geht in der größeren unter, indem

*) Des Verf. Abhandlung in Goltdammers Archiv, XXI. S. 422—428. A. M. v. Liszt, Lehrbuch des Reichs-Strafrechts, S. 160. Richtig aber Rubo, Kommentar, 1879. S. 546.

die That, obschon mehr als ein Strafgesetz, auf sie anwendbar ist, doch als eine einheitliche, in sich abgeschlossene zu betrachten ist, z. B. Notzucht eines Vaters an seiner Tochter enthält auch das Verbrechen der Blutschande in sich und fällt unter §§ 173 und 175 StGB.

Für die Anwendbarkeit des § 73 cit. ist es gleich, ob Rechte mehrerer Personen oder verschiedene Rechte einer Person verletzt werden, ob in derselben Handlung ein vollendetes und ein versuchtes Verbrechen zusammentreffen, z. B. Unzucht mit einem Mädchen unter 14 Jahren und Notzuchtsversuch in §§ 176, Z. 3 und 177 StGB., ferner, ob bei einer strafbaren Handlung mehrere erschwerende Umstände vorliegen, z. B. ein Einbruchsdiebstahl, bei welchem der auf frischer That betroffene Dieb gegen eine Person Gewalt verübt, um sich im Besitze des Gestohlenen zu erhalten, welchenfalls er gleich einem Räuber zu strafen ist — §§ 243, 252 StGB.

Die Strafverfolgung hat auch einzutreten, wenn sie zwar bei der einen That gesetzlich ausgeschlossen ist, z. B. wegen Verjährung, mangels eines Antrags, doch wegen der anderen zusammentreffenden, bezüglich welcher dies nicht der Fall ist; so z. B. wenn eine Minderjährige entführt wird, was nach § 236 StGB. ein s. g. Antragsverbrechen ist, und wenn ein Strafantrag nicht gestellt wird, so ist doch die Entziehung Minderjähriger aus der elterlichen Versorgung ohne Antrag zu strafen — 135 StGB.

Wenn gleich nur die für das schwerere Verbrechen gedrohte Strafe dereinst zu erkennen ist, so ist doch in dem Strafurteil der Thatbestand jedes einzelnen Verbrechens festzustellen und es muß deshalb auch die Untersuchung sich von vornherein auf die einzelnen konkurrierenden Straffälle

erstrecken; daher hat der Beamte der Kriminal-Polizei sogleich bei seiner Thätigkeit darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Einzel-Thatbestand ermittelt werde.

b. Mehrthätliches oder reales Zusammentreffen strafbarer Handlungen liegt vor, wenn jemand durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen hat, welchem Fall die Wiederholung desselben Verbrechens oder Vergehens (auch die s. g. Fortsetzung) gleichgestellt wird, indem der § 74 cit. sagt: wenn dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen worden, und auf diese Weise mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt worden sind, so ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Die letztere nennt man „Einsatzstrafe" und die Erhöhung „Zusatzstrafe"; die Verschmelzung beider giebt die „Gesamtstrafe" — das Prinzip ist das s. g. Gerechtigkeitsprinzip, eine Vermittelung zwischen der Härte einer Häufung aller verwirkten Einzelstrafen (Kumulationsprinzip) und der Milde des oben erwähnten Konsumtions- oder Absorptionsprinzips*).

c. Die Strafverfolgung hat die Mehrheit der Verbrechen so zu behandeln, als ob lauter einzelne Strafthaten vorlägen; für die Ordnung mehrerer Anzeigefälle im Anzeigerapport (§ 39) empfiehlt es sich, das schwerste Verbrechen an die Spitze zu stellen und danach stufenweise bis

*) Übertretungen sind von der Anwendung des § 74 cit. ausgeschlossen und auch für Geldstrafen ist das Kumulationsprinzip in § 78 StGB. aufrecht erhalten worden.

auf das geringste herabzugehen — natürlich bleiben Übertretungen ausgeschlossen, weil sie nach § 74 cit. von dem „Zusammentreffen" ausgeschieden sind und für sie die §§ 77 und 78 StGB. in Anwendung kommen. Wegen letzterer ist besondere Anzeige bei der Amtsanwaltschaft zu erstatten.

§ 10.

IV. Teilnahme am Verbrechen. — Begünstigung.

Die Mitwirkung mehrerer vor und bei der Ausführung einer oder mehrerer strafbaren Handlungen kann auf einer in ihrer Thätigkeit liegenden Verschiedenheit der Schuld beruhen und daher sind von jeher die Schuldstufen, auf der der einzelne Mitwirkende steht, der Grund einer Einteilung und Unterscheidung der „Teilnahme"*) am (vorsätzlichen) Verbrechen gewesen.

1. Die Strafrechtslehre unterscheidet die Thäter- oder Urheberschaft, bei mehreren Mitthäterschaft, die Beihülfe und die Begünstigung; auch in die meisten früheren Strafgesetzbücher der Einzelstaaten war diese Dreiteilung der Beteiligung an einer That übergegangen.

a. In Bezug auf die Mitthäter oder Miturheber der That unterscheidet man: mittelbare oder intellektuelle (Anstifter), die geistigen Ursacher, welche den Verbrechensplan schmieden und durch die unmittelbaren oder

*) Teilnahme nur als Beteiligung an dem Verbrechen eines anderen zu definieren und auf Anstiftung und Beihülfe zu beschränken, wie von v. Liszt, das Deutsche Reichsstrafrecht, 1881. S. 140 geschehen, entspricht weder dem Sprachgebrauch, noch der bisherigen Theorie, noch dem StGB. Das Verbrechen ist als Gesamterscheinung aufzufassen.

physischen Urheber oder Thäter zur Ausführung bringen, bez. mit ihnen zugleich, wodurch sie auch solche werden. Diese alle erkennen die That als eigene und von ihnen beabsichtigte, auszuführende und ausgeführte an.

b. Die Beihülfe unterscheidet sich von der Urheberschaft dadurch, daß der Gehülfe vor oder bei der That zu dieser als einer fremden, nicht eigenen, mitwirkt, entweder geistig (intellektuell), z. B. durch Ermutigung, Aufreizung, oder körperlich (physisch), z. B. durch Herbeischaffung von Hülfsmitteln u. dgl.

c. Die Begünstigung wurde früher als eine bei allen Verbrechen mögliche, der Verübung der That nachfolgende Beteiligung angesehen, wie z. B. Verdeckung der Verbrechensspuren, Beihülfe zur Flucht des Thäters, neuerdings vielfach aber vom Begriff der „Teilnahme" ausgeschieden.

In dem StGB. ist die Begünstigung als allgemeine Beteiligungsart an strafbaren Handlungen nicht mit der Teilnahme zusammengestellt, sondern als ein besonderes Einzelverbrechen, wie unten zu erwähnen ist, aufgenommen und mit der Hehlerei im besonderen Teile im XXI. Abschnitt in Verbindung gebracht worden.

2. Das StGB. handelt im dritten Abschnitt des I. Teiles von der Teilnahme und macht folgende Unterschiede, welche für alle strafbaren Handlungen gelten.

a. Die Mitthäterschaft wird im § 47 in dem kurzen Satz erwähnt: „Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Thäter behandelt."

aa) Der einzelne Thäter ist, soweit er die zum gesetzlichen Thatbestand gehörige Handlung mit der er-

forderten Willensrichtung ausführt, und zwar gemeinschaftlich mit anderen, für die ganze That verantwortlich, wie wenn diese von ihm allein vollbracht wäre; ist aber das Mitwirken des einzelnen ein zufälliges, z. B. bei einer Schlägerei, handelte er ohne (zugesagte oder bewußte) Beteiligung an der Mitwirkung der anderen in Bezug auf den von diesen Angegriffenen, so hat er nur die von ihm vollbrachte That zu vertreten, indem er als besonderer Thäter, nicht als eigentlicher Mitthäter zu betrachten ist. In der gemeinschaftlichen Ausführung liegt, daß jeder Mitwirkende den Willen gehabt habe, durch das Zusammenwirken aller die Gesamtthat zu verüben, wenn auch die einzelnen Mitwirkungsakte verschieden verteilt, gleichzeitig oder nach und nach vollbracht wurden. Überschreitet aber ein Mitthäter durch seine Mitwirkung, ohne daß die anderen Kenntnis von der betreffenden excedierenden Handlung haben, den gemeinschaftlichen Plan oder verbrecherischen Willen, so ist dieser Exceß den anderen nicht zuzurechnen und bildet den Gegenstand einer besonderen Erforschung und weiteren Beurteilung, z. B. wenn bei einer verabredeten Prügelei ein Mitthäter die Gelegenheit benutzt, seine besondere Rache durch eine schwere Körperverletzung zu üben.

bb) Das im StGB. nicht erwähnte (nur im § 83 als Verabredung zum Hochverrat angedeutete) s. g. Komplott*) oder eine verabredete Vereinigung zur Begehung eines oder mehrerer bestimmten Verbrechen ist an

---

*) Das Wort stammt aus dem Französischen, von con-pelot = Knäuel.

sich noch nicht strafbar, aber sobald seine Thätigkeit in gemeinschaftliche Ausführung einer strafbaren Handlung übergeht, wird es zur Mitthäterschaft. Es geht dieser gewöhnlich voraus und dessen Ermittelung dient wesentlich zum Beweis der Mitthäterschaft des einzelnen.

cc) Es kommt aber auch vor, daß ohne Verabredung ein einzelner plötzlich und stillschweigend, durch die Gelegenheit angeregt, in der Erkenntnis der Thätigkeit und des Willens eines anderen, diesem sich anschließt und dadurch Mitthäter wird, z. B. bei Schlägereien, Tumult, Landfriedensbruch, wo eine stillschweigende Willensübereinstimmung einen Mitwirkenden an der gemeinschaftlichen That zum Mitthäter macht, d. i. ungeplante oder s. g. faktische Miturheberschaft*).

dd) Ausgeschlossen ist der Begriff der Mitthäterschaft bei denjenigen Verbrechen, welche ihrem Begriffe nach nur durch das Zusammenwirken zweier oder mehrerer Personen begangen werden, z. B. Landfriedensbruch, Aufstand, Bestechung, Ehebruch, Zweikampf u. a. m.

ee) Gesetzlich besonders hervorgehoben ist die Vereinigung mehrerer, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben — § 243, Ziff. 6 StGB. und § 250, Ziff. 2 — und an einem Diebstahle bez. Raube mitwirken (als Mitthäter oder Gehülfen). Wenn mehr als zwei sich verbunden

*) Fehlt es an dem Beweis dieses stillschweigend übereinstimmenden Anschlusses, so ist eine gemeinschaftliche Ausführung nicht anzunehmen und der einzelne als Thäter für sich zu behandeln und nur für seine eigenen Akte verantwortlich.

haben, bezeichnet man eine derartige Vereinigung als „Bande“, welche sich besonders als organisierte Verbrechergemeinschaft mit einem bestimmte Verbrechen umfassenden Generalentschluß und gewerbsmäßiger Begehung jener Verbrechen darstellt. Der Beweis der Teilnahme an einer solchen Vereinigung ohne den der Mitwirkung an einem Raube oder Diebstahl ist ohne Bedeutung, weil so wenig wie bei dem Komplott die bloße Vereinigung strafbar ist.

b. Die Anstiftung wird im § 48 StGB. dahin bestimmt: „Als Anstifter wird bestraft, wer einem anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.“

aa) Die Thätigkeit des Anstifters besteht demnach in dem vorsätzlichen Bestimmen eines anderen zur strafbaren Handlung, d. i. Erzeugen des Entschlusses dazu bei ihm; daher kann ein Entschlossener nicht noch angestiftet, aber wohl ein noch nicht zum reifen Entschluß Gelangter zur Ausführung der Übelthat bestimmt werden, auch eine Mittelsperson, welche weiter den Thäter erst bestimmen soll; immer aber wird ein bestimmtes Individuum vorausgesetzt, daher ist Aufforderung an eine Mehrheit Unbekannter zur Thatverübung keine Anstiftung.

bb) Der Begriff derselben greift dann nur Platz, wenn der Angestiftete die Hauptthat begangen, wenigstens versucht hat, also sich der strafbaren Handlung zu der er bestimmt worden war, schuldig gemacht hat;

andernfalls liegt ein straflicher Anstiftungs**versuch** vor, falls nicht die Bestimmung ein anderes Einzelverbrechen in sich begreift, wie z. B. Verleitung zum Meineid § 159 StGB. und die Vergehen in §§ 111, 112, 114, 141, 210, 357 StGB.

Der Anstifter **haftet** daher auch nicht weiter als die That wirklich ausgeführt worden ist, z. B. wenn diese im Stadium des Versuchs stehen geblieben, obschon er zur Vollendung angestiftet hatte, nur für den Versuch, andererseits aber auch nur soweit, als seine Anstiftung reichte und er sich sagen mußte, daß der eingetretene Thaterfolg der Ausführung eintreten konnte; z. B. stiftete er zum einfachen Diebstahl an und der Angestiftete verübte einen schweren Diebstahl, so ist jener nur der Anstiftung zum einfachen Diebstahl schuldig; also ist der **Exceß** des Angestifteten dem Anstifter nicht zurechenbar. Es ist Sache des Beweises im Einzelfalle dem Anstifter auch die vom Thäter verwirklichte Absicht als bei ihm ursprünglich vorhanden nachzuweisen.

cc) Die s. g. Anstiftungs**mittel** sind gesetzlich nicht begränzt und es ist im einzelnen Fall zu fragen, ob der Angestiftete durch die Thätigkeit des Anstifters bestimmt worden ist. Die hauptsächlich vorkommenden Mittel sind im § 48 cit. **beispielsweise** erwähnt: **Geschenke**, **Versprechen**, **Drohung**, welche natürlich eine ernste Besorgnis erregende sein muß, **Mißbrauch des Ansehens** oder **Gewalt**, wobei jedoch der Angestiftete, wenn dadurch, z. B. in einem absolut zwingenden Subordinationsverhältnis, die freie Selbstbestimmung des Befehligten aufgehoben wird, wie ein willenloses Werkzeug erscheinen

kann und straflos wird, so daß der Anstifter als unmittelbarer Thäter (physischer Urheber) zu beurteilen ist; unter derselben Voraussetzung wird auch der in Irrtum Versetzte, als psychisch Vergewaltigter, wenn er selbst ohne bösen Vorsatz die That, etwa in der Meinung ihrer Nichtstrafbarkeit oder einer Berechtigung dazu, verübte, weil wie ein Werkzeug mißbraucht, straflos und der Erzeuger oder Bestärker des Irrtums als Thäter, nicht als Anstifter zu betrachten sein.

Andere Bestimmungsmittel sind noch: Verabredung, Auftrags-, Ratserteilung, Überredung, Anleitung und Aufforderung (ohne Gewährung von Vorteilen).

c. Die Teilnahme jemandes an der Verübung eines für ihn fremden, weil von dem Thäter allein und selbständig beschlossenen, Verbrechens bezeichnet das StGB. nur im § 257 als „Beihülfe"; im § 49 aber stellt es die gesetzlichen Merkmale derselben fest: „Als Gehülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder That wissentlich Hülfe leistet" *). Die Bestrafung erfolgt nach den für die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Regeln.

aa) Die Beihülfe kann sowohl vor, als auch bei der Begehung eines (vorsätzlichen) Verbrechens oder Vergehens geleistet werden; immerhin muß dieses aber, wenn jene strafbar sein soll, in das Stadium des Versuchs eingetreten sein; aber sobald jenes vollendet ist und dann erst Hülfe geleistet wird, greift der Begriff der Begünstigung Platz.

Wenn auch der § cit. ausdrücklich „Thäter" sagt,

---

*) Bei Übertretungen giebt es also keine strafbare Beihülfe.

welchem Beihülfe geleistet wird, so ist doch eine Beihülfe zur Anstiftung so gut denkbar wie eine Beihülfe zur Beihülfe; z. B. eine Ehefrau leistet ihrem Ehemanne, welcher Anstifter oder Gehülfe zu einem Verbrechen ist, durch Rat und That Hülfe. Die Hülfeleistung muß natürlich eine vorsätzliche, bez. mit dem Wissen von der Förderung der Hauptthat vorgenommene sein; eine aus Fahrlässigkeit vorgenommene Förderung ist nicht undenkbar, aber liegt außerhalb des Begriffes der Beihülfe.

bb) Durch „Rat oder That" geschieht die Hülfeleistung und insofern unterscheidet die Lehre intellektuelle oder geistige und physische oder thätliche Beihülfe. Die erstere geschieht durch Anleitung, Belehrung, Bestärkung in Bezug auf die Ausführung eines von dem Thäter gefaßten Entschlusses, welche dadurch gefördert werden soll; letztere begreift jede thätlich eingreifende Förderung durch Verschaffung von Gelegenheiten, Mitteln u. s. w. oft auch durch Unterlassungen — s. g. negative Beihülfe — da, wo eine Verpflichtung oblag; z. B. der Nachtwächter, welcher von der Ausführung eines Diebstahls weiß, legt sich zu der betreffenden Zeit zum Schlafen hin; auch zugesagte Nichthinderung, passives Verhalten gewisser Amtspersonen bei Aufstand gehört hierher.

d. Bei der im § 7, Abs. 1 erwähnten Ergänzung des StGB. vom 31. Mai 1870 im Jahre 1876 wurde eine Lücke ausgefüllt, welche durch den Verbrechensfall eines gewissen Duchesne in Belgien fühlbar geworden war, nämlich durch § 49a (s. g. § Duchesne) als Zusatz zu dem Abschnitt über die Teilnahme, worin eine Art derselben (als Verbrechen) gesetzlich besonders hervorzuheben war: „Wer einen anderen

zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht," u. s. w. „Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zur Begehung eines Verbrechens erbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt. Es wird jedoch das lediglich mündlich ausgedrückte Auffordern oder Erbieten, sowie die Annahme eines solchen nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vorteilen irgendwelcher Art geknüpft worden ist." Diese Ergänzung ist so klar, daß nichts weiter zu bemerken ist.

3. Wie oben bemerkt, ist die Begünstigung im StGB. nicht unter die Teilnahme an strafbaren Handlungen im s. g. allgemeinen Teil, sondern im besonderen Teil unter die einzelnen Verbrechen gestellt und zwar zusammen mit der Hehlerei. Der Begriff ergiebt sich deutlich genug aus § 257: „Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vorteiles wegen leistet, mit Gefängnis zu bestrafen . . . . Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Teilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen. Die Begünstigung ist als Beihülfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That

zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung."

Obwohl die Begünstigung eine bei fast allen Verbrechen und Vergehen vorkommen könnende, nachfolgende Beteiligung ist, gilt sie gesetzlich als Einzelvergehen, welche Auffassung vielfach Bedenken erregt hat*).

§ 11.

V. Die Schuld des Beteiligten.

1. Die Thatsachen festzustellen, aus denen der Strafrichter die endliche Überzeugung schöpfen und in einem Urteil oder Erkenntnis aussprechen soll, daß eine strafbare Handlung einer oder mehrerer Personen zur Schuld zuzurechnen (zu imputieren) sei, ist Aufgabe des Kriminalbeweises, welcher in der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht zu führen ist und welcher vorbereitet wird in der Voruntersuchung vor einem Untersuchungsrichter oder im s. g. Vorbereitungsverfahren unter Anleitung der Staatsanwaltschaft. In diesen beiden letzteren Stadien des Strafverfahrens handelt es sich vorerst um thatsächliche Begründung des Verdachtes oder derjenigen Momente, aus denen zu erschließen ist, daß jemand sehr wahrscheinlich der Thäter ist, so daß er zur endlichen Verantwortung im s. g. Hauptverfahren gezogen werden kann und muß. Der erkennende Strafrichter hat nach Beantwortung der Frage, ob ein und welches Verbrechen als begangen bewiesen sei (Thatfrage), sich die s. g. Schuldfrage vorzulegen, welche im Schwurgerichtsverfahren von den Geschworenen allein, im Schöffengerichtsverfahren von den Schöffen und dem

*) S. v. Liszt, Lehrbuch a. a. O. S. 150, 429.

vorsitzenden Amtsrichter, im Hauptverfahren vor der Strafkammer des Landgerichts von derselben, in Reichsgerichts-Strafsachen von dem Strafsenat des Reichsgerichts zu beantworten ist.

Ist die Schuldfrage beantwortet, dann kommt erst die Anwendung des Strafgesetzes zur Sprache oder einzelne einschlagende Rechtsfragen, wohin die Straffrage mit gehört. Diese Gegenüberstellung von That- und Schuldfrage entgegen der Rechts- bez. Straffrage hat nur im Verfahren vor dem Schwurgericht Bedeutung, weil hier zum öfteren eine Trennung beider stattfindet, indem erstere vor den Geschworenen, letztere von dem Gerichtshof, zu beantworten ist.

Jemandem eine strafbare Handlung zur Last legen als Thäter, Teilnehmer oder Begünstiger, sie ihm zur Schuld beimessen, heißt technisch „zurechnen“; die Handlung ist ihm „zurechenbar“ und er selbst ist „zurechnungsfähig“, sofern nicht persönliche Gründe entgegenstehen, wie Unfreiheit der Selbstbestimmung (Geisteskrankheit), aus denen anzunehmen ist, daß der Thäter in subjektiver Beziehung die allgemeine Voraussetzung der Zurechnung zur Schuld, Freiheit der Selbstbestimmung, entbehrt.

Sobald in dieser Richtung Zweifel vorliegen, ist gleich bei Beginn der polizeilichen Thätigkeit hierauf besonders Aufmerksamkeit zu verwenden.

2. Um die Schuld des Thäters zu ergründen, bedarf es vor allem, sobald eine oder mehrere Personen in Frage kommen, einer Erforschung der persönlichen, inneren Beziehungen des Verdächtigen zur That bez. zu deren Gegenstand. Es sind die geistigen Fäden des Verbrechensplanes aufzu-

suchen und auf die Hand zurückzuführen, welche sie gesponnen hat. Dazu führt das an die Thaterscheinungen sich knüpfende Nachreflektieren nach Wahrscheinlichkeiten in dem Denkprozeß des vermutlichen Thäters, welches gestützt auf Menschen- besonders Seelenkenntnis, auf Erfahrenheit in dem Gebiete der vom Begehren angestachelten Triebe, auf geschickter Berechnung des Verstandesdenkens über die Mittelverwendung zur Erreichung begehrter Zwecke, oft und rasch mit Sicherheit das Richtige trifft und weniger Sache der Gelehrsamkeit als des praktischen Blickes ist, welcher nicht selten bei geschickten, unmittelbar im Leben stehenden Unterbeamten geschärfter ist, als bei hohen Bureaubeamten der Polizei.

a. Die Entstehung (Genesis) der Verbrechen wurzelt, wie erwähnt, in dem Verlangen, ein eigenes, fremdes oder gemeinschaftliches, sinnliches oder geistiges Bedürfnis zu befriedigen, d. i. im Begehrungsvermögen des Menschen, welches sich in Trieben der Sinnlichkeit und Leidenschaften vereinzelt und sich ein Ziel, das erreicht werden soll, meist die Veränderung eines Zustandes steckt und zwar für die Verstandesreflexion, welche dieses Wünschenswerte sich als zu erreichendes, als Thatziel vorstellt, es ins Auge faßt, es darauf absieht. Aus den Beweggründen des Begehrens, Äußerungen niederer Leidenschaft, wie Rache, Vergeltungstrieb, Bosheit, Haß, Zorn, Habgier, Geschlechtslust, den s. g. Motiven, ist die Erkenntnis der Thäterschaft zuerst zu schöpfen, und daraus erklären sich einzelne Verdachtsgründe am leichtesten; so lange hierüber noch Zweifel bestehen, fehlt in der Begründung des Verdachtes das wichtigste Glied; dagegen Sicherheit des Nachreflektanten hierin giebt eine Beruhigung gegen Täuschung in der Beurteilung eines Falles.

b. Das Verstandesdenken tritt gleichzeitig mit dem Vernunftdenken, immer von dem Begehren beeinflußt, in Thätigkeit; jenes reflektiert über die Mittel zur Ausführung der Absicht (Kausalität), dieses aber über die Erlaubtheit des Handelns (Normwidrigkeit), welches zur Verwirklichung der Absicht führen soll. Je nach der Stärke des letzteren und der des Begehrens ist der innere Kampf, ob thun oder nicht thun, größer und von längerer Dauer, oder umgekehrt. Die Entscheidung liegt in dem Vermögen, welches das Denken und das Handeln des Menschen vermittelt, im Willen.

c. Das Willensvermögen begreift die Selbstbestimmung des Menschen zum Handeln; ist das Begehren zur Herrschaft über das Vernunftdenken, welches im Gewissen (mit seinen Ge- und Verboten) seinen primitiven Sitz und das Strafgesetz vor Augen hat, gelangt und hat es das Verstandesdenken über Mittel und Wege zur Erreichung des gesteckten Zieles (Verwirklichung der Absicht) in seinen Dienst genommen und gelangt beides zum Abschluß der Vor- und Gegenvorstellungen im Beschluß, so wird dieser durch Vermittelung des Willens, wodurch der Beschluß der That mittelst der Thatkraft nun zur Ausführung durch Körperbewegung oder Handeln kommen soll, zum Entschluß oder freien Selbstentscheidung für die normwidrige Handlung d. i. der Vorsatz. Dieser ist also im Strafrecht schuldhaftes Willensprodukt, während die Absicht vom Begehren angeregt, als treibendes Moment durch das Verstandesdenken hindurch, die Vorstellungen des Vernunftdenkens überwältigend, durch den Vorsatz, dem sie einen besonderen Inhalt zum Unterschied der einzelnen strafbaren Handlungen verleiht, hin-

durch reicht bis zur Erreichung des Zieles, des s. g. Endzweckes, welcher in vielen Fällen über den Thatbestand des Verbrechens hinausliegt*).

Vom „Vorsatz" ist daher nur zu reden, wenn es sich fragt, ob eine strafbare Handlung auf die freie Selbstbestimmung des Thäters als nächste Ursache oder auf das Wollen zurückzuführen sei.

Das Handeln aus Vorsatz oder vorsätzliches Handeln tritt in dieser Beziehung in einen Gegensatz sowohl zum Zufall, als auch zum Handeln aus Fahrlässigkeit, fahrlässigem Handeln.

Überall da aber, wo es darauf ankommt, die Richtung der Handlung ihrer inneren Seite nach zu bestimmen, gebraucht man den Ausdruck „Absicht" und „Zweck". Der Thäter beabsichtigt von Anbeginn seines verbrecherischen Denkens einen gewissen Zweck und Erfolg seiner künftigen Handlung; diese Absicht verfolgt er durch den Entschluß oder den Vorsatz zur Ausführung mittelst thätigem Eingreifen in das Bestehende hindurch, so weit das Begehren eben reicht. Die einzelnen Strafgesetze bestimmen öfter, welche Absicht zum gesetzlichen Begriff der strafbaren Handlung gehört.

3. In der vorerwähnten Weise gebraucht auch das StGB. und das sonstige daneben bestehende Strafrecht das Wort „Vorsatz", so wie „vorsätzlich" und „Absicht",

---

*) Binding, Die Normen und ihre Übertretung, II. Leipzig, 1877, giebt viele treffliche Erörterungen, spezialisiert aber den Vorsatz nach den einzelnen Normen-Übertretungen und macht ihn dadurch m. E. zur Absicht. S. 403 die Definition von Vorsatz.

„absichtlich"*). Einen „rechtswidrigen Vorsatz" kennt das Strafgesetz nicht, nur kommt die Zusammenstellung vor: „vorsätzlich und widerrechtlich," z. B. §§ 239, 303, 305 StGB., wohl aber eine „rechtswidrige Absicht", „gewinnsüchtige Absicht", „diebische, betrügerische Absicht", z. B. §§ 267, 301, 243, Z. 7, 265 StGB. Gewöhnlich wird der Inhalt der Absicht durch einen Zusatz näher bestimmt, z. B. „in der Absicht, sich oder einem anderen

---

) In § 210 StGB. ist „absichtlich" keineswegs für „vorsätzlich" gebraucht, nur ist die Absicht des Anreizenden unbestimmt gelassen, aber eine Absicht muß wenigstens erkennbar sein. In § 134 StGB. heißt es: Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen u. dgl. „böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet" u. s. w. und im § 135: Wer öffentliche Autoritätszeichen u. dgl. „böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt" u. s. w. Hier ist die Handlung zwar eine vorsätzliche, aber sie muß auch in böser Absicht, die das Gesetz nicht besonders bestimmt hat, verübt sein, z. B. um den Zweck der Anbringung zu verhindern, die Behörde oder Staatsautorität zu verhöhnen u. a. m. Daher ist eine derartige Handlung aus bloßem Mutwillen und Übermut verübt keineswegs eine böswillige und deshalb nicht unter dieses Strafgesetz zu stellen, vielleicht unter die einfache Sachbeschädigung (§ 303 StGB.). „Der Mutwillige handelt aus überquellender Thatlust, und lieber als diese zu bändigen und das freche Eingreifen in die Außenwelt zu missen, nimmt er auch die Rechtswidrigkeit der Handlung mit in den Kauf. Der Böswillige freut sich entweder an der Rechtswidrigkeit seiner That oder an ihrer verderblichen Wirkung als solcher").

Der Begriff „Arglist" kommt nur im § 170 StGB. vor in: „arglistiger Verschweigung" von Ehehindernissen und „arglistiger Verleitung" zur Eheschließung mittelst einer Täuschung; der Begriff ist hier mit Bezug auf die Begehungsweise (durch Täuschung) für „Vorsatz" oder „vorsätzlich" angewendet.

*) Binding a. a. O. II. S. 604.

einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einen Schaden zuzufügen, den Gläubiger zu benachteiligen" oder auch z. B. „um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen". Ganz besonders tritt der Unterschied von Absicht und Vorsatz z. B. in § 214 StGB. hervor: „Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegentretendes Hindernis zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tötet" u. s. w. Der vorsätzlichen Tötung liegt hier jene Absicht resp. der beabsichtigte Zweck der Beseitigung eines Hindernisses oder der Befreiung zu Grunde.

Auch von einem beabsichtigten Erfolg wird im StGB. geredet, z. B. „diese Folgen beabsichtigt" u. a. m.

a. Wenn es sich bei der Zurechnung einer strafbaren Handlung zur Schuld des Thäters nur fragen kann, ob sie aus dem freien Entschluß des letzteren entsprang, so ist doch die Erkennung und Bestimmung der durch jenen Entschluß (Vorsatz) verfolgten Absicht für den Gesetzgeber und den Richter insofern unentbehrlich, als durch die Absicht die einzelnen Arten in der Gattung der vorsätzlichen Verbrechen bestimmt werden, wodurch es nur möglich wird, die strafbaren Handlungen systematisch einzuteilen, aber auch in der Praxis den Einzelfall unter das richtige Strafgesetz zu subsumieren *).

---

*) Binding a. a. O. II. S. 598 hat von des Verf. Abhandlung: „Die Unterscheidung von Vorsatz und Absicht" im Gerichtssaal, 1864, S. 70 ff. u. S. 107 ff. Akt genommen und nach seinem Urteil wäre Verf. „dem Richtigen sehr nahe" gekommen. Verf. sah sich schon im J. 1860 bei Bearbeitung seines Buches: „Lüge, Fälschung, Betrug," (Jena, bei Fr. Frommann 1862) in der Einleitung

b. Obschon das Gewöhnliche eine Planung des Verbrechens nach allen möglichen Seiten ist, also eine Überlegung oder Prämeditation stattfindet, so fordern doch die Strafgesetze zum Beweis des Vorsatzes nicht den Nachweis einer solchen Überlegung. Was zum Vorsatz erfordert wird, hat das StGB. nicht gesagt, aber nach der Strafrechtslehre jedenfalls das Bewußtsein der allgemeinen Rechtswidrigkeit, sowie Kenntnis von der ursachlichen Wirkung der vorgenommenen Handlung überhaupt und daß der Thäter seine Absicht auf den vollen Thatbestand (gesetzlichen Bestandteile) der Übelthat richtete. Wo das einzelne

---

genötigt, durch Klarstellung des Unterschiedes zwischen Vorsatz und Absicht eine Basis für die begriffliche Unterscheidung von Fälschung und Betrug und der bloßen Lüge zu gewinnen.

Wenn aber Binding a. a. O. S. 598 sagt: „der Thäter sieht es auf eine Handlung ab, weil diese Mittel zur Realisierung des Vorsatzes ist", so ist damit nichts anderes gesagt, als daß jene Handlung nur wieder einem weiter gehenden Zweck dienen solle, der zu jener sich verhält wie der Endzweck zum Vorzweck = Mittel. In der „Realisierung des Vorsatzes" bei Binding liegt eben das, was Verf. unter Absicht verstanden wissen will, welche durch das Willensprodukt „Vorsatz" in Wirklichkeit übergeführt wird. Die ganze Feststellung des einzelnen Vorsatzes bei den verschiedenen Verbrechen bei Binding scheint gerade darauf hinauszulaufen, was Verf. mit der Begriffsbestimmung der „Absicht" will; nämlich das Auffinden der Kriterien der vorsätzlichen Verbrechensarten gegen einander liegt in der Absicht, nicht im Vorsatz, welcher überall dasselbe Willensprodukt zur Überleitung der näheren oder entfernteren Absicht in das Handeln ist — allgemeines Beförderungs-Medium der vom Begehren ausgehenden Absicht zum Begehrten durch die von der Thatkraft angeregte Körperbewegung des Thäters. Verf. befindet sich mit der dargelegten Auffassung im Einklang mit der Terminologie des StGB's.

Strafgesetz in letzterer Beziehung weniger zum Begriff der strafbaren Handlung fordert, spricht es von „wissentlicher Verletzung", z. B. der Absperrungsmaßregeln in §§ 327, 328 StGB.

Eine Überlegung wird nur als unterscheidendes Merkmal des Mordes als notwendig zu dessen Thatbestand in § 211 StGB. erfordert, während nach § 212 das. die vorsätzliche Tötung eines Menschen, ohne daß sie mit Überlegung ausgeführt worden, Totschlag ist.

c. Die Strafrechtslehre hat den Vorsatz oder Dolus eingeteilt in

aa) bestimmten Vorsatz, wobei die zum Entschluß gewordene Absicht ausschließlich und direkt auf Verübung des einen Verbrechens und Erzielung des damit verbundenen Erfolges gerichtet ist; ferner in

bb) unbestimmten Vorsatz, wobei die zum Entschluß gewordene Absicht auf Verübung mehrerer Verbrechen, aber noch unbestimmt auf welches einzelne, gerichtet ist, und zwar entweder in allgemeinen oder absolut unbestimmten, bei dessen Fassung der Thäter im unklaren Schädigungstrieb mit allen Folgen seiner strafbaren Thätigkeit im voraus einverstanden war, was selten vorkommen wird, oder in relativ unbestimmten, bei dessen Fassung der Thäter zwar eine bestimmte Mehrheit von Handlungen und Erfolgen im Auge hatte, wobei es ihm aber gleich ist, ob der eine oder der andere eintritt (s. g. alternativer Dolus), oder wobei er den leichteren Erfolg zwar vorerst beabsichtigt, indessen damit

einverstanden ist, daß, wenn dieser nicht eintritt, der schwerere Erfolg erreicht wird, oder umgekehrt (s. g. eventueller Dolus).

Daß hierbei Vorsatz und Absicht vermischt sind, liegt auf der Hand. Diese Einteilung der Schule hat für die Anwendung der Strafgesetze keine besondere Bedeutung, obschon sie für die Ergründung der Verbrechensplanung nicht unbeachtlich erscheinen mag.

4. Die Fahrlässigkeit ist im StGB. ebenfalls begrifflich nicht festgestellt, umsomehr erscheint es geboten, darüber hier noch etwas aus der Strafrechtslehre mitzuteilen.

a. Dadurch, daß die Folgen eines Thuns oder Unterlassens (einer Handlung) von einem gemeinen Verstande als möglich oder sogar als nicht unwahrscheinlich erkannt werden können, hören sie auf zufällige zu sein und sind daher, mögen sie aus Mangel an Umsicht und Prüfung, aus Rücksichtslosigkeit, Geistesträgheit, aus fahrigem, hastigem, lässigem, unüberlegtem Gebahren ignoriert worden sein, auf Versehen, Fahrlässigkeit (culpa), die andere Art der Verschuldung, zurückzuführen und dem Thäter zur Schuld zuzurechnen. Die Handlung, wodurch die Gefahr des rechtswidrigen Erfolgs herbeigeführt wird oder werden kann, ist zwar vom Thäter an sich beabsichtigt und durch den Willen zur Ausführung gebracht, d. h. der Thäter weiß und will sie; aber ihre Tragweite und s. g. Kausalität ist vom Verstand nicht geprüft oder nicht ausreichend gewürdigt worden, oder wenn dies auch geschehen ist, hat das Erkennen der Strafbarkeit und Vernunftdenken nicht, wie es erfordert wird, sich thätig gezeigt, endlich aber, wenn auch beide

Geistesthätigkeiten das ihrige gethan hätten, kann auch der Wille fehlerhaft bez. schwach gewesen sein und zu rasch über Verstandesprüfung, Erkennen und Vernunftdenken hinweg zum Entschluß gelangt sein, s. g. Übereilung der Ausführung. Das Bewußtsein der Unvermeidlichkeit des Erfolges schließt die Annahme der Fahrlässigkeit aus.

Als Gebiet der s. g. reinen oder nicht bewußten Kulpa bezeichnet man diejenigen Rechtsverletzungen, welche aus Nichtvermeidung eines nach Lage der Umstände (objektiv) vermeidlichen Irrtums in Thatsachen und aus Nichtberücksichtigung eines vom Handelnden vorherzusehenden natürlichen Zusammenhanges von Ursache und Wirkung (Kausalität) entstanden sind; daher werden zur Erkennung der Fahrlässigkeit die beiden Fragen mit Sorgfalt zu erörtern sein:

konnte nach allgemeiner Erfahrung (objektiv) der rechtsverletzende Erfolg des fraglichen Thuns oder Unterlassens vorausgesehen werden?

und ob der Handelnde ihn unter Anwendung gewöhnlicher Vorsicht im Fragefalle (subjektiv) vermeiden konnte oder hätte sollen?

b. Man hat aus dem Civilrecht auch den Unterschied zwischen grober und geringer Fahrlässigkeit, oder s. g. Grade der Kulpa aufgestellt, auch zwischen bewußter und unbewußter, mittelbarer oder unmittelbarer unterschieden, was jedoch ohne Wert für die Praxis ist.

Es sind auch zwischen Dolus und Kulpa Mittelstufen der Verschuldung angenommen worden: Frevelhaftigkeit oder Mutwille, wobei fahrlässiger Mutwille und mutwilliger Vorsatz unterschieden wurde, je nachdem eine größere Hinneigung zur Kulpa oder zum Dolus

vorlag; ferner wurde noch besonders das Handeln im Affekt zur Seite gestellt *).

Im StGB. ist bei einzelnen Verbrechen auf derartige Grade der Verschuldung besonders Rücksicht genommen und, wo die Verübung eines Verbrechens aus Fahrlässigkeit strafbar sein soll, ist dies besonders gesetzlich hervorgehoben; wo dies nicht geschehen, gilt nur die vorsätzliche Verübung der strafbaren Handlung als Gegenstand der Strafverfolgung **). Sonst müßte aus dem Zusammenhang eines Strafgesetzes der Wille desselben, die fahrlässige Begehung zu strafen, klar hervorgehen.

5. Endlich sind aus dem s. g. allgemeinen Teil des StGB. noch zwei Regeln für die Zurechnung zur Schuld überhaupt zu erwähnen:

a. § 59 lautet: „Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht

*) Dahin gehört z. B. § 213 StGB.: „War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden" u. s. w.

**) Die fahrlässige Begehung ist im StGB. hervorgehoben §§ 121, 163, 186 (?), 222, 230, 232, 309, 311 (?), 314, 316, 318, 326, 329, 345, 367. Im übrigen ist bei so vielen einzelnen strafbaren Handlungen die Annahme „mildernder Umstände" zugelassen, daß den Eigentümlichkeiten des Einzelfalles auch in subjektiver Beziehung reichlich Rechnung getragen werden kann, was für die Kriminal-Polizei außer Frage steht, vielmehr den Strafbehörden näher liegt.

zuzurechnen. Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntnis selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist."

Dieser Paragraph greift besonders da Platz, wo dem Handelnden die Rechtswidrigkeit seiner Handlung unbewußt blieb, er vielleicht sogar ein Recht zu verfolgen glaubte; wohl davon zu unterscheiden ist Unkenntnis oder Irrtum bezüglich eines Strafgesetzes, welche nicht entschuldigt und, wenn sie durch Unachtsamkeit verursacht wurde, eine Zurechnung zur Fahrlässigkeit begründet.

Ein Irrtum in Bezug auf das beabsichtigte Thatobjekt bei Ausführung der Handlung schließt die Zurechenbarkeit des Erfolges an dem nichtbeabsichtigten nicht aus, weil das Strafgesetz zum gesetzlichen Thatbestand nicht eine Verletzung eines vom Thäter speziell ausgesuchten Gegenstandes, Individuums, erfordert, sondern ein Objekt überhaupt. Daher verübt derjenige doch einen Mord, welcher vorsätzlich und mit Überlegung einen Vorübergehenden, in dessen Person er sich aber getäuscht hat, erschießt, weil er die Tötung eines Menschen überhaupt vorsätzlich und mit Überlegung ausgeführt hat; die Verwechselung in der Person des zu töten Beabsichtigten ist gleichgültig (s. g. Aberration). Irrte aber der Thäter ganz im Objekt, indem er statt eines Menschen einen Baumsturz ins Auge faßte, diesen für den Erwartenden haltend, und auf denselben seinen Schuß abgab, so ist ihm der an sich in mörderischer Absicht abgefeuerte Schuß nicht zuzurechnen, nicht einmal als Versuch *).

Diese Fälle meint der Paragraph eigentlich nicht, sondern

*) Durch Entscheidungen des Reichsgerichts ist dies sehr in Frage gestellt.

folgende, wo es sich um Unkenntnis in Beziehung auf Eigenschaften einer Person, einer Sache, eines Mittels, einer Begehungsweise handelt; so z. B. ist die Anstiftung zur Unterschlagung durch einen Beamten von ihm anvertrauten Geldern demjenigen, welcher nicht wußte, daß der Angestiftete ein Beamter war, nicht als eine Anstiftung zu der schwerer zu strafenden Beamtenunterschlagung zuzurechnen, sondern als gewöhnliche, s. g. gemeine Unterschlagung; ferner Unkenntnis des Alters, wo es darauf ankommt, wie bei §§ 235 u. 237, 174 StGB. auf die Minderjährigkeit, in § 176, Ziff. 2 StGB. auf das Alter von vierzehn Jahren, in § 182 das. das sechzehnte Lebensjahr, in § 176, Ziff. 2 das. auf den Zustand der Geisteskrankheit einer Frauensperson; ferner z. B. Unkenntnis eines Mitthäters bei einem Diebstahl über die Verwendung eines falschen Schlüssels seitens des anderen Mitthäters, so daß jenem der Diebstahl nur als einfacher zuzurechnen ist, während dem letzteren ein schwerer Diebstahl zur Last fällt. In allen derartigen Fällen wird es sich immer fragen, ob die Unkenntnis der zum gesetzlichen Thatbestand erforderten Merkmale als wirklich vorhanden gewesen glaublich ist, der Thäter, Anstifter, Gehülfe nicht unter den obwaltenden Umständen das Verbrechen, nur unbekümmert um dessen Merkmale, mit unbestimmten Vorsatz verübte, wie z. B. bei dem in Frage kommenden Alter einer weiblichen Person nur die Absicht auf Befriedigung der Geschlechtslust richtete und dabei nicht danach fragte (vielleicht weil er sonst sich der Strafbarkeit klarer bewußt wurde), ob das Mädchen das sechzehnte Lebensjahr schon vollendet habe oder nicht; anders freilich, wenn das Mädchen der Gestalt und Körperausbildung nach weiter entwickelt erscheint, als gewöhnlich in diesem Alter,

welchenfalls der Einwand der Unkenntnis wenig Beachtung finden dürfte.

b. Der § 50 StGB. lautet: „Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert, so sind diese besonderen Thatumstände dem Thäter oder demjenigen Teilnehmer (Mitthäter, Anstifter, Gehülfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen;" z. B. eine Hebamme schiebt einer Mutter einen fremden neugeborenen Knaben statt eines von letzterer geborenen Mädchens unter mit Bewilligung der Mutter; hier würden beide Mitthäter an der Verwechselung eines Kindes sein, aber falls die Hebamme diese Verwechselung in gewinnsüchtiger Weise vornahm, so würde ihr die That als unter erschwerenden Umständen verübt zuzurechnen sein; im ersteren Falle handelt es sich um ein Vergehen, das mit Gefängnis bis zu 3 Jahren vor der Strafkammer des Landgerichts zu bestrafen ist, im letzteren Falle liegt ein vor dem Schwurgericht zu verhandelndes und mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu bestrafendes Verbrechen der Hebamme vor.

Es gehören hierher die persönlichen Eigenschaften; z. B. das im § 57 StGB. besonders berücksichtigte jugendliche Alter eines Thäters kommt dem Anstifter nicht zustatten, wenn er selbst außerhalb desselben steht, ebensowenig die verwandtschaftlichen Verhältnisse des Angestifteten zu den Beschädigten. Dagegen schadet z. B. dem Gehülfen eines Diebes nicht, daß dieser den einfachen Diebstahl i. w. R. verübte, indem jenem nur die Beihülfe zu einem einfachen Diebstahl zuzurechnen ist. Wohl aber ist der Mitthäter bei einem Kindesmord, während die Mutter nur nach § 217

StGB. zeitliches Zuchthaus nicht unter 3 Jahren zu gewärtigen hat, als Mörder nach § 211, oder als Totschläger nach § 212 StGB. zu bestrafen u. s. w.

§ 12.
VI. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

Die Kriminal-Polizei hat der Strafrechtspflege vorbereitend das Material für den Beweis zu sammeln; dieser ist aber nicht bloß Belastungs- oder Schuldbeweis, sondern auch Entlastungs- oder Schuldlosigkeitsbeweis. Daher ist ihre Thätigkeit nicht eine reine strafverfolgende, sondern auch auf Umstände zu richten, welche die Strafverfolgung ausschließen oder eine Milderung der Strafe begründen können. Letztere kommt hier nicht weiter besonders in Frage.

Das StGB. hat im vierten Abschnitt des I. Teils die Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern, aufgestellt.

1. Gründe, welche die Strafe (d. i. die Bestrafung) ausschließen, sind:

a. Die Unzurechnungsfähigkeit; § 51 sagt: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war."

Vorausgesetzt wird ein Zustand, durch welchen die freie Selbstbestimmung gänzlich ausgeschlossen war; hierdurch hat das Gesetz die vielfach angenommenen Zustände geminderter Zurechnungsfähigkeit aus der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit ausgeschieden und damit den Begriff

der letzteren als einen sehr entschiedenen festgestellt: zwischen Freiheit und Unfreiheit der Willensbestimmung giebt es keine Mittelstufen.

Sachverständige und Richter haben im Einzelfall solche Zustände zu beurteilen; der Polizeibeamte hat, sobald dieselben angezeigt erscheinen, vorsichtig den Verdächtigen und dessen nächste Umgebung nach den Erscheinungen zu befragen und namentlich auch nicht unberücksichtigt zu lassen, daß nicht selten mit großer Raffiniertheit derartige Zustände erheuchelt (simuliert) werden.

aa) In voller Bewußtlosigkeit werden allerdings nicht selten strafbare Handlungen verübt; daß es geschehen, wird meist Beweisfrage sein und man wird nicht zu leicht einen solchen Zustand annehmen dürfen, z. B. bei Trunkenheit, Delirium in Fieberzuständen und bei Gebärenden, Zustände bei Nachtwandlern und Schlaftrunkenen, unmittelbar vor und nach epileptischen Zufällen, nach heftigen Gemütserregungen (Affekt) die Verwirrungen der Geistesthätigkeiten infolge von Schreck, Zorn, Angst; letztere kommen nur als vorübergehende Zustände in Frage.

bb) Die krankhaften Störungen der Geistesthätigkeit dauernder Art kommen in der neueren Zeit in wahrhaft erschreckender Weise häufig vor, so daß man bei allen etwas Seltsames an sich tragenden Verbrechensverübungen unwillkürlich an das Vorhandensein von derartigen Störungen denkt, zumal wenn sonst nicht sittliche Verkommenheit und Verbrecherlaufbahn vorliegen. Begründete Zweifel an der geistigen Gesundheit sind alsbald zur Kenntnis der Strafbehörden behufs weiter anzustellender Beobachtungen zu bringen.

b. Im Falle der Vergewaltigung oder Bedrohung kann jemand eine strafbare Handlung verüben, die als nicht vorhanden angesehen wird nach § 52 StGB.: „wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist."

„Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen: Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte."

Es sind hier solche Fälle gemeint, in denen das Bewußtsein des Thäters von der Rechtswidrigkeit seiner Handlung nicht ausgeschlossen war, dagegen statt der eigenen Willensbestimmung dem Thäter ein fremder Wille aufgenötigt worden ist, infolge dessen er als ein nichtverantwortliches Werkzeug des letzteren erscheint — physische oder psychische Vergewaltigung, welche die That entschuldigt.

Ob diese Vergewaltigung des Thäters von der Art gewesen, daß er in der That dadurch zur Begehung der fraglichen strafbaren Handlung genötigt werden konnte und auch genötigt worden ist, muß im Einzelfall aus den begleitenden Umständen festgestellt werden.

aa) Die Gewalt muß unwiderstehlich gewesen sein, d. i. so beschaffen, daß ihr der dadurch Genötigte nicht entgegen wirken konnte, also ihr Werkzeug wurde, z. B. wenn der Weichensteller an einem Bahnhof bei dem Rangieren eines Zuges nachts von zweien gewaltsam weg-

geführt wird und durch Unterlassung der Weichenstellung ein Unglück passiert.

bb) Die Drohung muß eine gegenwärtige, nicht erst weiter in Aussicht stehende, und auf andere Weise (Flucht oder Gegenwehr) abwendbare Gefährdung für Leib oder Leben enthalten haben, mag sie durch Worte oder unzweideutige Zeichen, z. B. Ausholen mit der Axt gegen den Bedrohten, geschehen und der Bedrohte dadurch aus Besorgnis für Leib oder Leben zur Strafthat genötigt worden sein (wenn er sich auch in der Auffassung der Gefährlichkeit etwa geirrt hatte).

Das Gesetz hat bei dieser Gelegenheit die zu den „Angehörigen" zu rechnenden persönlichen Verhältnisse für das ganze StGB.*) festgestellt und es sind dieselben nicht weiter auszudehnen.

c. Die Notwehr, welche aus dem naturgesetzlichen Trieb und sittlichen Gebot der Selbsterhaltung abgeleitet wird, und ein staatlich sanktioniertes Recht ist, schließt die Strafbarkeit einer Handlung aus, welche an sich unter das Strafgesetz fallen würde, vorausgesetzt, daß die Abwehr oder Verteidigung den gesetzlichen Erfordernissen der Notwehr entspricht. Sie ist nach § 53 StGB. „diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwenden."

Wer diese gesetzlichen Grenzen der erlaubten Verteidigung überschreitet (s. g. Exceß der Notwehr) verfällt der Bestrafung, außer, „wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht

*) Vergl. StGB. §§ 54, 247, 257.

oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist." Der Einwand der Notwehr, wenn er vom Thäter gleich von anfang an geltend gemacht wird, ist an sich glaubhafter, als wenn er erst später im Lauf der Untersuchung gebracht wird, weil er im ersteren Fall den Schein der Unmittelbarkeit und Wahrheit für sich hat, wenn der Thäter über den Erfolg seiner That, z. B. die Tötung, erschrocken, auch das eigene Recht der Selbsterhaltung sofort aus innerem Rechtsbewußtsein zur Geltung bringen wird. Wenn auch die Begründetheit der Notwehr auf der Hand liegen würde, so muß doch die That nach allen Seiten hin erörtert werden, so wie die ihr vorausgehenden und sie begleitenden Umstände, welche zur Begründung jenes Einwandes führen. Die Prüfung dieser liegt den Strafbehörden ob, welche im Zweifel einzelne Nacherforschungen anordnen werden. Meist erfolgt die Setzung außer Verfolgung oder Einstellung des Verfahrens, sobald in der Voruntersuchung oder schon in dem vorbereiteten Verfahren die Annahme einer Notwehr begründet erscheint.

Jedenfalls ist, wenn auch der Einwand derselben nicht ausdrücklich erhoben wird, von amtswegen festzustellen, ob etwa die Voraussetzungen der Notwehr vorliegen, bezüglich ob nicht eine Überschreitung ihrer Grenzen eingetreten war.

Gegen diese Überschreitung ist wieder eine Verteidigung des ersten Angreifers, welcher der ausschreitenden Notwehr des Angegriffenen nach den Umständen wieder Notwehr entgegensetzen kann, möglich und dabei auch ein Exceß der Gegennotwehr denkbar. Die Ermittelungen werden hierbei schwieriger und selten zur Klarstellung des Herüber und Hinüber führen.

d. Eine an sich strafbare Handlung ist ferner nicht

strafbar, wenn die Handlung außer dem Falle der Notwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen wird" — § 54 StGB. Der menschliche Wille hat im Notstand keine andere Wahl als zwischen Untergang oder Verbrechen; die Entscheidung für Existenz oder Selbsterhaltung durch Verbrechensbegehung wird straflos aus dem allgemeinen Recht der Existenz. Die Straflosigkeit folgt aus dem Unterliegen unter der Naturnotwendigkeit, welche eine Strafthat entschuldigt; wer könnte z. B. die im Meer umhertreibenden Schiffbrüchigen oder gemeinschaftlich Verschüttete wegen der Gräuel, welche sie die äußerste Not und Hungerqual an Genossen verüben läßt, verantwortlich machen wollen? Stehlen „in rechter Hungersnot", um sich selbst, Weib oder Kind zu retten, war schon in Art. 166 der Peinl. Halsgerichtsordnung Kaisers Karl V. straflos.

Hierher wird auch die Tötung einer Leibesfrucht gerechnet, welche der Geburtshelfer straflos vornehmen darf, wenn nur dadurch das Leben der nicht gebären könnenden Mutter gerettet werden kann, s. g. Perforation des Kindes im Mutterleibe.

Der Notstand unterscheidet sich von der Notwehr dadurch, daß diese eine rechtsbegründete Abwehr eines Unrechts, während jener der Entschuldigungsgrund (rechtlicher) für einen an sich rechtswidrigen Angriff ist; Tötung eines mich lebensgefährlich bedrohenden Wahnsinnigen, oder eines mir gefährlich zu Leibe gehenden Hundes*) ist wegen Notwehr,

*) Richtig v. Liszt a. a. O. S. 89.

Überbordwerfen eines im sinkenden Kahn Mitfahrenden durch den anderen, des Schwimmens Unkundigen, ist aus Notstand straflos.

e. Rücksichtlich des jugendlichen Alters eines Verbrechers hat das StGB. §§ 56 und 57 folgende, einer weiteren Erläuterung nicht bedürfende Bestimmungen aufgestellt.

aa) „Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden."

Die polizeilichen Anzeigen gehören in solchen Fällen an die Schulaufsichtsbehörden.

bb) „Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß"; wenn er diese aber besaß, so sind entsprechend mildere Strafen geordnet.

Die hierauf gerichteten Ermittelungen sind bei Lehrern, Angehörigen, Nachbarn und durch längere Befragungen des Jugendlichen anzustellen.

In allen diesen Fällen ist polizeilich, gleich anfangs, genau das Alter eines s. g. Jugendlichen, welches er zur Zeit der Begehung der fraglichen Handlung hatte, durch Befragung bei Angehörigen, in der Schule, besonders bei dem Pfarr- bez. Meldeamt des Geburtsortes zu ermitteln, damit die Strafbehörden sofort in der Lage sind, die geeigneten Wege einzuschlagen, z. B. bei verhafteten Jugendlichen, sofern die Unterrichtserteilung während der Untersuchungshaft landesgesetzlich angeordnet ist, dafür Sorge zu tragen. Die Bei-

ziehung von Geburts- oder Alterszeugnissen bleibt erforderlichen Falles im Zweifel den Strafbehörden überlassen.

f. Auch ist „ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, freizusprechen“ — § 58 StGB.

Sofern ein unbekannter, vagierender Taubstummer in Frage ist, muß sorgfältig darauf geachtet werden, ob er nicht etwa den Zustand erheuchelt (simuliert). Die Simulationsproben werden hier durch Zuziehung Sachverständiger, eines Taubstummenlehrers, angestellt werden müssen, falls einfache Überraschungen eines vorsichtigen und gewandten Polizisten nicht schon den Versteller entlarven.

g. Das StGB. hat im § 59 als Grund, aus welchen die Strafe auszuschließen ist, Unkenntnis von Thatbestandsumständen angereiht; hierüber ist im vorigen Paragraphen Ziff. 5. a. gehandelt worden.

2. Während in dem vorgehenden Absatz 1 die Gründe aufgezählt worden sind, welche die Strafe = Bestrafung (Strafurteil wie Strafvollstreckung) ausschließen, so sind nunmehr noch diejenigen zu erwähnen, aus denen die Strafverfolgung gesetzlich ausgeschlossen ist:

a. Das StGB. und einzelne Reichsgesetze mit strafrechtlichen Bestimmungen kennen eine Anzahl von strafbaren Handlungen, welche von Staatswegen nicht eher verfolgt werden sollen, als bis ein Strafantrag von einem dazu Berechtigten gestellt worden ist, s. g. Antragsdelikte, vergl. § 7, Abs. 4.

Die allgemeinen Regeln über die Antragstellung sind im StGB. §§ 61—65 enthalten:

aa) „Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrag Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntnis gehabt hat."

Kommt daher ein s. g. Antragsdelikt zur Kenntnis der Polizei, so hat sie sich vor allem bei dem Antragsberechtigten zu vergewissern, ob dieser die Strafverfolgung noch beantragen kann, und dann, ob er es will oder nicht. Stellt er sofort bestimmt einen Strafantrag, so ist derselbe in gehöriger Form d. h. schriftlich (StPO. § 156 a. E.) aufzunehmen und am Schluß des Anzeige-Rapportes ausdrücklich die Stellung des Strafantrags zu erwähnen*). Erklärt der Antragsberechtigte, keinen Strafantrag zu stellen, so hat die Thätigkeit der Kriminal-Polizei zu ruhen; ist aber derselbe noch unentschlossen, so hat letztere den Thatbestand jedoch einstweilen zu ermitteln und vorläufig durch Notizen festzustellen, um später, wenn der Antragsberechtigte noch rechtzeitig seinen Strafantrag stellt, das Beweismaterial noch vollständiger erheben und einen ordnungsmäßigen Anzeige-Rapport erstatten zu können.

bb) „Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrage

*) Protokollarische Aufnahmen können nur bei der Staatsanwaltschaft oder den Amtsgerichten erfolgen; sonst sind Strafanträge bei Polizeibehörden und Polizeibeamten schriftlich, d. h. in einer vom Antragsteller unterzeichneten Eingabe oder schriftlichen Erklärung, z. B. unter einem Rapport, zu stellen.

auf Bestrafung berechtigt. So lange der Verletzte minderjährig ist, hat der gesetzliche Vertreter desselben, unabhängig von der eigenen Befugnis des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen. Bei bevormundeten Geisteskranken und Taubstummen ist der Vormund der zur Stellung des Antrags Berechtigte" — § 65 StGB. Außerdem ist bei Beleidigungen und Körperverletzungen einer Ehefrau dem Ehemann und eines unter väterlicher Gewalt stehenden Kindes dem Vater ein selbständiges Strafantragsrecht in §§ 195, 232 StGB. gegeben und „wenn die Beleidigung (sowie eine leichte vorsätzliche oder aus Fahrlässigkeit verursachte Körperverletzung) gegen eine Behörde, einen Beamten (§ 359), einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer dem unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen." — § 196 StGB.

cc) „Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen." — § 62 StGB.

dd) „Der Antrag kann nicht geteilt werden".... § 63 StGB. Von besonders praktischer Bedeutung ist diese Bestimmung bezüglich der Stellung und Zurücknahme des Strafantrags, indem diese bezüglich eines Komplicen (Teilnehmer wie Begünstiger) die gleiche Wirkung für alle Beteiligte hat. Daher ist in § 64 StGB. geordnet: „Die Zurücknahme des Antrags ist nur in den gesetzlich besonders

vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Urteils zulässig. Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen (Thäter und Teilnehmer, auch Begünstiger) hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge." Für die Polizei ist, so lange die Vorermittelungen nach gestelltem Strafantrag noch in ihren Händen sind, die Zurückziehung des letzteren nicht von der Wirkung, daß nunmehr ihre Thätigkeit von selbst beendigt wäre; vielmehr sind die eingeleiteten polizeilichen Beurkundungen doch zusammen zu fassen und der Staatsanwaltschaft zu übergeben, da nach Stellung des Strafantrags die Sache doch anhängig gemacht war und dann die Prüfung der Zulässigkeit und Gesetzmäßigkeit der Zurücknahme von den Strafbehörden erfolgen muß, indem den Polizeibehörden eine Entschließung hierüber nicht zustehen kann.

b. Die Strafverfolgung wird auch durch Verjährung ausgeschlossen. Das StGB. hat in §§ 66—69 die einschlagenden Bestimmungen getroffen. Wenn auch dem Polizeibeamten hiernach eine Verjährung eingetreten erscheinen mag, so ist er dadurch, sobald neue Verdachtsgründe der Beteiligung jemandes an einem früher verübten Verbrechen auftauchen, der Nachforschung nicht überhoben; er wird aber gut thun, um nicht vergeblich zu arbeiten, über die Fortsetzung seiner Thätigkeit bei der Staatsanwaltschaft Nachfrage zu thun.

§ 13.

VII. Anwendbarkeit der Strafgesetze.

1. Grundsatz des Strafrechts ist: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn

diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde" — § 2 StGB.

Man drückt diese grundgesetzliche Bestimmung in der Strafrechtslehre kurz aus: „Kein Verbrechen ohne Strafgesetz!" und reiht daran: „Keine Strafe ohne Verbrechen!"

Für die kriminalpolizeiliche Thätigkeit wird daher die erste Frage stets die sein, handelt es sich um eine strafbare That und dann, welcher Art? in letzterer Beziehung namentlich, um den Anzeige-Rapport an die rechte Stelle zu bringen.

2. „Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist" — § 3 StGB. Das hierin ausgesprochene s. g. Territorialitäts-Prinzip besagt, daß der Ausländer im Deutschen Reich überall, wo er sich befindet, dem Straf- und Polizei- bez. Landes-Strafrecht unterworfen ist, wie der Inländer, d. i. der Reichsangehörige.

a. „Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet" — § 8 StGB. Innerhalb des Reiches besteht also kein Unterschied mehr zwischen Inland und Ausland unter den einzelnen Bundesstaaten. Soweit die Bestimmungen des Reichs-Strafrechts sich erstrecken, ist das aus den Bundesstaaten bestehende Reichsgebiet als eine Einheit, als ganzes zu betrachten*). Zur Verwirklichung dieser Grundidee dient die einheitliche Strafgerichtsverfassung und Strafprozeßordnung, in deren Dienst die Kriminal-Polizei steht und für welche, obwohl sehr

*) Hiervon ging die Reichsgesetzgebung aus; s. Rubo, Kommentar zum Reichs-Strafgesetzbuch, 1879, S. 3.

verschieden in den Einzelstaaten organisiert und benannt, jene Einheit des Zweckes ihres Wirkens das gemeinsame Band für vereinte Thätigkeit sein muß.

b. Der Ausländer pflegt, wenn er in Kollision mit Strafgesetzen und Polizeiverordnungen kommt, sich gern auf seine Eigenschaft als Ausländer zu berufen, besonders der Engländer und Amerikaner, und mit Prätensionen einer Unangreifbarkeit seiner Person und Sachen aufzutreten, mit Anrufen der Landsleute, der Gesandtschaft, Drohung mit Parlament und anderen Gewalten sich zu schützen; dies alles darf den Polizeibeamten, wenn es sich um Verfolgung einer im Reichsgebiet von dem Ausländer verübten strafbaren Handlung fragt, nicht abhalten, wie gegen einen Inländer vorzuschreiten. Etwaige Beschwerden finden auf diplomatischem Wege schon ihre gebührende Berücksichtigung und Erledigung. Im Fall des Versuches eines Widerstandes wird eine ruhige Verständigung unter Hinweis auf die erwähnte Bestimmung des StGB. das Ihrige thun.

c. Eine Ausnahme von dem im § 3 cit. ausgesprochenen Satz besteht für die s. g. Exterritorialen, welche aus staats- und völkerrechtlichen Rücksichten nach §§ 18—21 des Gerichtsverfassungsgesetzes von den Strafgesetzen des Territoriums, auf welchem sie sich befinden, ausgenommen (eximiert) sind, indem sie das Recht beanspruchen können, vor den Gerichten ihres Stammlandes nach dessen Gesetzen prozessiert zu werden*); nämlich fremde Regenten mit ihren Gemahlinnen und ihrem Gefolge, Gesandtschafts-, deren Familien-, Geschäfts- und Dienstpersonal (Konsuln nicht durchweg).

---

*) Vergl. § 11 StPO. und §§ 18—21 GVG.

Die polizeilichen Ermittelungen sind jedoch nicht auszuschließen, aber auch nur darauf zu beschränken, daß der Thatbestand möglichst erörtert und Angriffe auf Personen und Sachen vermieden werden. Auf diplomatischem Wege ist dafür zu sorgen, daß von Exterritorialen verübte Verbrechen nicht ungestraft hingehen.

d. Bei einzelnen von Ausländern im Inlande begangenen Delikten kann der Ort der Verübung zweifelhaft sein. Begangen wird die strafbare Handlung nicht da, wo der, wenn auch zum Thatbestand erforderte, Erfolg eintritt, sondern wo der Thäter den diesen bedingenden Akt vornahm. Man täuscht sich hierbei leicht; so z. B. wenn die Gesundheitsbeschädigung durch Zusendung giftiger Stoffe (mit Arsenik gefärbter Kleiderstoffe) aus dem Ausland am Empfangsorte eintrat, so ist die That der Vergiftung (Beibringung des Gifts) hier verübt, denn die Wirksamkeit der Stoffe beginnt erst mit der Verwendung derselben, durch Beibringung, welche noch nicht in der Absendung liegt; wenn die Wirkung aber sich ununterbrochen vom letzten Akt bis auf den Verletzten erstreckt, wie bei einem vom Auslande über die Grenze gefeuerten Schuß, welcher einen Grenzwächter tötete, ist das Verbrechen im Auslande verübt.

Besonders praktisch ist aber die Frage bei Sendung verbotener Druckschriften oder beleidigender Briefe aus dem Ausland in das Deutsche Reich. Die strafbare Handlung vollendet sich erst mit der Veröffentlichung; noch nicht also mit der Übergabe an den Empfänger, sondern mit dessen Kenntnisnahme. Anders bei Kreuzbandsendungen und Postkarten*).

---

*) Die Verbreitung verbotener Druckschriften unter Kreuzband,

Der Ausländer kann wegen derartiger strafbaren, als im Inland verübt geltenden Handlungen, wenn sie auch vom Ausland ausgegangen sind, bei seinem Betreffen im Deutschen Reich, da eine Auslieferung nicht erfolgt, sehr wohl festgehalten und zur Prozessierung gebracht werden.

3. Regel ist, daß wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen keine Verfolgung im Deutschen Reiche stattfindet, und Übertretungen nur dann zu bestrafen sind, wenn dies durch besondere Gesetze oder Verträge angeordnet ist. Die Fälle, in denen aber ausnahmsweise im Auslande begangene Verbrechen und Vergehen verfolgt werden, sind im § 4 und 5 StGB. bestimmt.

4. Im allgemeinen gilt der staats- und völkerrechtliche Satz, daß kein Staat seine Angehörigen einem fremden Staat ausliefert. Auch § 9 StGB. bestimmt: „Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden."

Die zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Ländern bestehenden Auslieferungsverträge erkennen an, daß kein Inländer einer ausländischen Behörde ausgeliefert werde, und versprechen nur die Auslieferung derjenigen Personen, welche von den Behörden eines der vertragenden Teile wegen einer in dem aufgestellten Verzeichnis der strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen sind und im Gebiete des anderen Teiles sich aufhalten, ferner aber, daß wegen politischer

---

wenn sie vom Auslande kommen, erfolgt schon mit der Empfangnahme im Deutschen Reiche, nicht erst mit der Kenntnisnahme der Empfänger; vergl. § 19 des Gesetzes gegen die Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.

Verbrechen überhaupt Rechtshülfe nicht geleistet, also auch nicht ausgeliefert werde *).

5. „Auf deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein Anderes bestimmen" — § 10 StGB. Die militärischen Verbrechen und Vergehen sind im Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 bestimmt **). Personen des Beurlaubtenstandes unterliegen den Strafvorschriften des letzteren in der Zeit, in welcher sie sich im Dienste befinden; außerhalb dieser Zeit finden auf sie nur diejenigen Vorschriften Anwendung, welche im Militärstrafgesetzbuch ausdrücklich auf Personen des Beurlaubtenstandes für anwendbar erklärt sind ***).

Wegen der vor dem Eintritt in den aktiven Dienst begangenen strafbaren Handlungen findet die kriminalpolizeiliche Thätigkeit wie gewöhnlich statt. Es ist dann Sache der Strafbehörden, die Stellung des Eingezogenen zur Disposition der Ersatzbehörden oder die direkte Auslieferung mittelst Überführung zur Haft bei dem betreffenden Militärkommando zu beantragen.

---

*) Im Reichsgesetzblatt sind die Auslieferungsverträge publiziert: Vertrag des Deutschen Reichs mit Italien vom 31. Oktober 1871, mit Großbritannien vom 14. Mai 1872, mit der Schweiz vom 24. Januar 1874, mit Belgien vom 24. Dezember 1874, mit Luxemburg vom 9. März 1876, mit Brasilien vom 17. September 1877, mit Schweden und Norwegen vom 19. Januar 1878, mit Spanien vom 2. Mai 1878.

**) Reichsgesetzblatt, 1872, Nr. 838, S. 174.

***) MStGB. §§ 3, 6. StGB. § 10. Militärgesetz vom 2. Mai 1874. v. Walther, Die Militärgesetze des Deutschen Reichs, Berlin, 1880. Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Berlin und Leipzig (Guttentag), 1880, S. 297, 386.

Zweiter Abschnitt.

Grundlehren über Strafgerichtsverfassung und Strafverfahren.

§ 14.

I. Übersicht. — Zuständigkeit der Strafgerichte.

1. Behufs einer gleichmäßigen Anwendung des deutschen Reichsstrafrechts hat das Deutsche Reich ein Gerichtsverfassungsgesetz nebst Einführungsgesetz vom 27. Januar 1877 und eine Strafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz vom 1. Februar 1877 erhalten*).

Das erstere enthält die Bestimmungen über die Ordnung der Gerichte, einschließlich Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, und der jenen beigeordneten Staatsanwaltschaft für die Verhandlung sowohl in bürgerlichen Rechtssachen als auch in Strafsachen.

Die letztere dagegen enthält die Bestimmungen über die Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens zur Verwirklichung der im Deutschen Reiche geltenden Strafgesetze.

2. Zur Ausübung der dem Staate bez. dessen Oberhaupt, sowie dem Reiche bez. dessen Oberhaupt zustehenden Justizgewalt haben die Strafgerichte ihre Thätigkeit (Strafgerichtsbarkeit) regelmäßig unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, ausnahmsweise auch von Privaten zu entfalten, und zwar als Strafgerichte teils erster (Unter-), teils höherer (Ober-) Instanz.

Parallel mit der Organisation der Gerichte läuft die der

---

*) Vergl. § 6, Ziff 6. Das erstere kürzen wir im folgenden ab mit: GVG., die letztere mit StPO. und Einführungsgesetz mit: EG.

Staatsanwaltschaft, welche als Strafbehörde das Strafverfahren einschließlich der Strafvollstreckung einzuleiten und zu betreiben hat.

Die Amtsgerichte und die dabei periodisch zusammentretenden Schöffengerichte sind nur Gerichte erster Instanz, die Strafkammern der Landgerichte sind Gerichte erster, aber auch zweiter Instanz, die dabei periodisch zusammentretenden Schwurgerichte sind nur Gerichte erster Instanz, die Strafsenate der Oberlandesgerichte sind Gerichte teils zweiter, teils dritter Instanz und die Strafsenate des Reichsgerichts teils erster, teils zweiter, teils dritter Instanz.

Diese bilden die s. g. ordentlichen Gerichte, welche nach Maßgabe der StPO. zu prozessieren haben und zwar in allen Strafsachen, für welche nicht besondere Gerichte, Militär-, Stand- und Konsulargerichte eingesetzt oder zugelassen sind (Gewerbe-, Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte), oder für welche nicht Verwaltungsbehörden oder besondere Verwaltungsgerichte zuständig sind. Nur mit dem ersteren Strafverfahren haben wir uns zu befassen.

3. Die Befugnis, d. i. die Berechtigung, sowie die Verpflichtung eines Gerichts zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit, heißt Zuständigkeit oder Kompetenz; ihr gegenüber steht das Recht des Beschuldigten, nicht nur seinem ordentlichen Richter nicht entzogen — § 16 GVG., sondern auch nicht einem unzuständigen Gericht unterworfen zu werden, der Gerichtsstand.

Gesetzlich wird die sachliche und örtliche Zuständigkeit, welche letztere die erstere voraussetzt, unterschieden.

a. Diejenigen Strafsachen, welche von den oder jenen Gerichten verhandelt werden sollen, sind im GVG. bestimmt,

d. i. die sachliche Zuständigkeit (Gerichtsbarkeit) der einzelnen Strafgerichte — StPO. § 1. Vergl. §§ ff.

Ein Zusammenhang von Strafsachen ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer strafbaren Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt sind" — § 3 StPO.

„Zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Ordnung gehören würden, können verbunden bei demjenigen Gericht anhängig gemacht werden, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt."

Eine Trennung verbundener Strafsachen kann angeordnet werden — § 2 StPO.

„Für die Dauer der Verbindung ist der Straffall, welcher zur Zuständigkeit höherer Ordnung gehört, für das Verfahren maßgebend."

Die Bedeutung dieser Vorschriften ist die, daß Vergehen desselben Beschuldigten, welche nach dem GVG. an sich zur Zuständigkeit eines Schöffengerichts gehören würden, mit zur Untersuchung und weiteren Verhandlung vor dem Landgericht, wo sich bereits ein nach dem GVG. zu verhandelnder Straffall anhängig befindet, nachgezogen werden können, ebenso wie bei einem Landgericht anhängige Strafsachen mit zur Verhandlung eines vor das Schwurgericht zu bringenden Falles, damit die Vorschrift des StGB. §§ 74 und 79, welche eine Zusammenfassung mehrerer strafbaren Handlungen eines Thäters zur einheitlichen Aburteilung und Erkennung einer Gesamtstrafe voraussetzt, zur Ausführung kommen soll. Andererseits aber bezweckt diese Vorschrift des § 3 cit. die einheitliche Verhandlung desselben

Straffalles, an welchem mehrere beteiligt sind, die an sich vor verschiedenen Gerichten zu Recht zu stehen haben würden. Um nun jenem Zweck vorzuarbeiten, ergiebt sich für die Anzeige-Rapporte der Kriminal-Polizei die Regel: daß darin, wenn mehrere strafbare Handlungen vorliegen, die das schwerste Verbrechen enthaltende und zur Zuständigkeit des höheren Gerichts gehörende voranzustellen und der Rapport an die diesem Gericht beigeordnete Staatsanwaltschaft zu richten ist; daß anderntеils aber, wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere beteiligt sind, der Rapport an die Staatsanwaltschaft bei demjenigen Gericht zu richten sein wird, wo der Hauptthäter seinen Gerichtsstand hat, weil hier die schwerere Strafe zu erkennen ist, wozu das mit höherer Zuständigkeit versehene Gericht befugt sein würde.

b. Die örtliche Zuständigkeit oder der Gerichtsstand ist in §§ 7—21 StPO. geregelt. Davon kommen hier nur folgende Bestimmungen in Frage:

aa) Der Gerichtsstand der begangenen That ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung verübt ist; er greift natürlich nur bei demselben Platz, wenn sie im Inlande verübt ist. Er ist der mit Rücksicht auf den Beweis und die Sühne des Verbrechens natürlich gegebene Gerichtsstand und auf seine innere Begründetheit wird die Kriminal-Polizei bei ihren Anzeige-Rapporten am meisten Rücksicht nehmen, indem sie sich damit zunächst an die Staatsanwaltschaft dieses Gerichtsstandes wenden wird.

Vollständig auf gleicher Stufe gesetzlicher Berechtigung steht

bb) der Gerichtsstand des Wohnsitzes, welcher

bei demjenigen Gerichte begründet ist, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz oder, wenn er im Deutschen Reich einen solchen nicht hat, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, seinen letzten Wohnsitz gehabt hat. Dieser Gerichtsstand kann immer erst festgestellt werden, wenn die Zeit der Erhebung der öffentlichen oder der Privatklage eintritt, berührt also die polizeiliche Thätigkeit nicht.

cc) Der Gerichtsstand der Ergreifung ist ein subsidiärer, sowohl wenn eine strafbare Handlung im Inlande verübt worden ist, d. h. er tritt nur dann ein, wenn weder der Gerichtsstand der begangenen That, noch der des Wohnsitzes ermittelt ist, als auch wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand des Wohnsitzes, wie unter bb, nicht begründet ist; er ist bei dem Gericht vorhanden, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt war.

§ 15.

II. Die Amtsgerichte. — Schöffengerichte.

1. In der Stufenfolge der Gerichtsorganisation stehen die aus Einzelrichtern bestehenden Amtsgerichte auf der untersten Stufe. Auch die Strafsachen sind hier einem Einzelrichter, oder einer besonderen Abteilung mit mehreren Einzelrichtern, welche nach abgegrenzten Bezirken oder Geschäftsverteilungen sich in die Arbeit teilen, zur Verhandlung überwiesen, indessen erledigt jeder derselben seine Geschäfte als Einzelrichter selbständig und auf eigene Verantwortung. Es giebt im Deutschen Reiche 1910 Amtsgerichte, wovon

805 nur mit einem, 633 mit zwei Richtern besetzt sind; im ganzen 4284 Amtsrichter.

2. Auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts können Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung ebenso wie bei der Staatsanwaltschaft (Amtsanwalt) und bei den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes mündlich oder schriftlich angebracht werden; ersteren Falles ist die mündliche Anzeige zu beurkunden — § 156 StPO.

Während die von den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes über den ersten Angriff aufgenommenen Verhandlungen regelmäßig, ohne Verzug, der Staatsanwaltschaft zu übersenden sind, kann deren Übergabe, sofern die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich erscheint, unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen, welcher dann, wenn Gefahr im Verzug obwaltet, die erforderlichen Untersuchungshandlungen von amtswegen, d. h. ohne einen Antrag der Staatsanwaltschaft abzuwarten, vorzunehmen hat — §§ 161, 163 StPO.

3. Zur Vorbereitung der öffentlichen Klage bedient sich die Staatsanwaltschaft, soweit es ausreichen will, besonders der Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, indessen zur Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen, z. B. zu beweiskräftigen Vernehmungen des Angeschuldigten, der Zeugen, zu Beschlagnahmen, Besichtigungen u. s. w. sind nur die Amtsrichter befugt, bei welchen die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Anträge zu stellen hat.

4. Durch Beschluß des Landgerichts oder des Präsidenten

des Reichsgerichts kann einem Amtsrichter die Führung der gerichtlichen Voruntersuchung übertragen werden, welchenfalls der Amtsrichter für den einzelnen Fall die Stellung und Funktionen eines Untersuchungsrichters zu versehen hat — §§ 183, 184 StPO.

5. Die Rechtshülfe in Strafsachen ist, wie überhaupt, bei dem Amtsgericht nachzusuchen, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll, und darf regelmäßig nicht abgelehnt werden — §§ 154 bis 159 GVG.

6. Der Amtsrichter hat die zur Verhandlung und Entscheidung vor den Schöffengerichten kommenden Strafsachen vorzubereiten, ohne jedoch eine Voruntersuchung führen zu dürfen; er trifft hierbei vorbereitende Entscheidungen — § 30 GVG. Die periodisch unter seiner Leitung berufenen Schöffen (zwei davon) bilden mit ihm unter seinem Vorsitz nicht ständige Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung der zu ihrer Zuständigkeit gesetzlich gehörigen oder ihnen von der Strafkammer des Landgerichts überwiesenen Strafsachen — §§ 25 ff. GVG.

a. Durch gesetzliche Bestimmung gehören vor die Hauptverhandlung des Schöffengerichts von selbst nach § 27 GVG.:

aa) alle Übertretungen — § 1 StGB.

bb) diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens drei Monaten, oder Geldstrafe von höchstens 600 Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung miteinander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht

sind, (§ 121, Abs. 2, § 123, Abs. 1, §§ 138, 148, 276, 292, 299 StGB.)*), mit Ausnahme der im

---

*) Aus anderen Reichsgesetzen fallen hierunter noch folgende Bestimmungen:

a. Ges. vom 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, §§ 27, 67.

b. Ges. vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, § 24, auf welches wieder verweisen: das Ges. vom 9. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an bildenden Künsten, § 16 u. das Ges. vom 10. Januar 1876, betr. den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung, § 9 u. das Ges. vom 11. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern u. Modellen, § 14.

c. Ges. vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs, §§ 18, 19, 23.

d. Ges. vom 21. Dezember 1871, betr. Beschränkungen des Grundeigentums um Festungen, § 32.

e. Deutsche Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, §§ 81, 83, 84, 86, 88, 93, 94, 98, 99.

f. Ges. vom 27. Dezember 1872, betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, § 8.

g. Ges. vom 28. Juni 1873, betr. die Registrierung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, § 4.

h. Münzgesetz vom 9. Juli 1873, Art. 13.

i. Impfgesetz vom 8. April 1874, §§ 14—17.

k. Preßgesetz vom 4. Mai 1874, § 19.

l. Strandungsordnung vom 17. Mai 1874, § 43.

m. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen vom 4. Januar 1875, § 62.

n. Ges. vom 6. Februar 1875, über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung, § 68.

o. Bankgesetz vom 14. März 1875, § 56.

p. Ges. vom 7. April 1876, über die eingeschriebenen Hülfskassen, §§ 34, 35.

q. Patentgesetz vom 25. Mai 1877, § 40.

§ 320 des StGB. und der im § 74 GVG. bezeichneten Vergehen, welche vor die Strafkammer des Landgerichts gehören;

cc) die im Wege der Privatklage verfolgten Antragsvergehen der Beleidigung und Körperverletzung;

dd) der einfache Diebstahl nach § 242 StGB., wenn der Wert des Gestohlenen 25 Mark nicht übersteigt;

ee) die Unterschlagung nach § 246 StGB., wenn der Wert des Unterschlagenen 25 Mark nicht übersteigt;

ff) der Betrug nach § 263 StGB. unter derselben Voraussetzung, daß der Schaden 25 Mark nicht übersteigt;

gg) die Sachbeschädigung im Falle des § 303 StGB., wenn der Schaden 25 Mark nicht übersteigt;

hh) die Begünstigung in § 257 und die Hehlerei in § 258 StGB. Nr. 1, und in § 259 StGB., wenn

---

r. Ges. vom 21. Mai 1878, betr. die Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwendung der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote, § 3.

s. Ges. vom 3. Juli 1878, betr. den Spielkartenstempel, §§ 10, 15, 16. Durch Überweisung auch §§ 12—14.

t. Ges. vom 17. Juli 1878, betr. die Abänderungen der Gewerbeordnung, Art. 2, Nr. 2—7.

u. Ges. v. 21. Oktober 1878, betr. die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozial-Demokratie, §§ 17, 20, 21. Durch Überweisung auch § 19.

v. Ges. vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungs-Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, §§ 8, 9, 11.

Außerdem giebt es noch Reichsgesetze, worin Strafen gedroht sind, welche nach dem Betrage einer Abgabe oder Steuer die Zuständigkeit bestimmen; die nach § 2 EG. zum StGB. in den Einzelstaaten geltenden strafrechtlichen Bestimmungen sind hier nicht weiter zu erwähnen.

die Handlung, auf welche sich diese beiden Vergehen beziehen, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

b. Durch Überweisung seitens der Strafkammer des Landgerichts bei Eröffnung des Hauptverfahrens können eine Reihe von Vergehen an die Schöffengerichte zur Verhandlung und Entscheidung gelangen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf die oben 6 a. bb) erwähnte und auf keine höhere Buße als 600 Mark zu erkennen sein würde — §§ 29, 79 GVG. Auf die Einzelheiten ist hier nicht einzugehen, weil die betreffenden Anzeige-Rapporte in diesen Fällen an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zu richten sind.

7. Ausnahmsweise kann ein Amtsrichter nach § 211, Abs. 2 StPO. mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen eine Hauptverhandlung halten und ein Urteil darin geben, wenn der Beschuldigte ihm vorgeführt worden und der angeschuldigten That geständig ist. Auch haben Landesgesetze infolge der Bestimmung des EG. zur StPO. § 3, Abs. 3 dasselbe Verfahren für Forst- und Feldfrevel geordnet.

8. In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, mit Ausnahme der im § 27, Nr. 3—8 des GVG. (oben Z. 6, a. cc) bis hh) bezeichneten Vergehen, kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters, ohne vorgängige Verhandlung, eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt (jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens 150 Mark oder Freiheitsstrafe, Gefängnis oder Haft, von höchstens 6 Wochen). Hat der Amtsrichter Be-

denken, das Strafmandat zu erlassen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung vor das Schöffengericht zu bringen — §§ 447 ff. StPO. *).

Diese das Verfahren sehr abkürzenden Strafbefehle wurden schon früher in manchen deutschen Ländern gegen solche erlassen, welche sich Polizeivergehen, Defraudationen von Wege- und Gemeindeabgaben und Übertretungen überhaupt schuldig gemacht hatten, sofern die Anschuldigung auf der Anzeige einer verpflichteten Person beruhte, welche die That aus eigener amtlicher Wahrnehmung bekundete. Auch jetzt gestalten sich die zahlreichen Fälle der Forst- und Feldrügesachen, der Bettelei und des erwerbslosen Herumtreibens, der Straßenskandale u. a. m. meist derart, daß durch Beamte des öffentlichen Dienstes der einfache Thatbestand bei dem Betreten der Thäter sofort festgestellt und alsbald bekundet werden kann. Zu diesem Zweck giebt es für die Anzeige-Rapporte gedruckte Formulare, s. g. Netze, in denen die vorgedruckten Rubriken nur ausgefüllt zu werden brauchen. Durch die Unterschrift eines Beamten des Sicherheitsdienstes (Polizisten, Forst-, Feldaufseher, Kontrollbeamten) erhält ein solcher Anzeige-Rapport eine im Verhältnis zum Straffall stehende Glaubwürdigkeit, so daß der Amtsrichter kaum ein Bedenken gegen Erlassung eines Strafbefehls, welcher nach Ablauf der Reklamationsfrist ohne Erhebung eines Einspruchs ein wirkliches Strafurteil wird, hegen wird, um so weniger, wenn die

*) Nach den Bestimmungen der Landesgesetze haben die Polizeibehörden die Befugnis, wegen Übertretungen Strafverfügungen (Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe) zu erlassen; vergl. das Verfahren im Falle der Nichtunterwerfung § 453 ff. StPO.

Anzeige-Rapporte recht *vollständig, genau* und *zuverlässig* erstattet werden.

§ 16.

III. Landgerichte. — Schwurgerichte. — Untersuchungsrichter.

1. Bei den *Landgerichten* wird die Strafgerichtsbarkeit durch *Strafkammern* (Schwurgerichte) und *Untersuchungsrichter* ausgeübt. Sofern die Strafkammern nicht am Sitz des Landgerichts, sondern am entfernten Sitz eines Amtsgerichts, gewöhnlich mit einzelnen Amtsrichtern zusammen fungieren, mögen sie nun dort wohnen oder zeitweise vom Landgerichtssitz aus dorthin reisen, nennt man sie „*abgesonderte* oder *detachierte Strafkammern*,“ z. B. in Koburg ist eine detachierte Kammer des gemeinschaftlichen Landgerichts zu Meiningen. Im Deutschen Reiche giebt es 171 Landgerichte und 43 detachierte Strafkammern (2106 Mitglieder).

a. „Die *Strafkammern* sind *zuständig* für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der StPO. von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte.“ Sie erledigen außerdem die in der StPO. den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte — §§ 60, 72 GVG.

Insoweit ist die Zuständigkeit der Strafkammern teils als *erster*, teils als *höherer* Instanz über dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter und den Schöffengerichten gekennzeichnet, indem sie *erstinstanzlich beschließendes*

Gericht über Eröffnung des Hauptverfahrens, sonst aber Beschwerdegericht (Instanz) und zwar in der Besetzung von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, sein sollen. Da bei einem Landgericht von größerem Umfang mehrere Strafkammern zu bilden sind, ist gewöhnlich die I. Strafkammer diejenige, welcher die vorerwähnte Zuständigkeit zugewiesen ist*).

b. Die Strafkammern für Hauptverhandlungen erster Instanz und der Berufungsinstanz sind mit fünf Richtern, einschließlich des Vorsitzenden, zu besetzen, jedoch in der Berufungsinstanz bei Übertretungen und in den Fällen der Privatklage nur mit drei Mitgliedern — § 77 GVG. Gewöhnlich ist für die Hauptverhandlungen erster und zweiter Instanz eine oder für letztere noch eine besondere Strafkammer (II. bez. III.) gebildet.

Als in erster Instanz erkennende Gerichte sind nach § 73 GVG. die Strafkammern zuständig:

aa) für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;

bb) für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedroht sind: in §§ 49a, 95, 97, 99, 101—103, 103a, 104, 107—111, Abs. 2, §§ 112 bis 115, Abs. 1, § 116, Abs. 1, §§ 117, 120—123, Abs. 3, §§ 124, 125, Abs. 1, §§ 126—137, 139, 140—145, 150, 151, 156, 159, 160, 162, 163, 166—174,

*) Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 75 GVG. die im vorigen Paragraphen Ziff. 6 b. erwähnte Überweisung von Strafsachen an das Schöffengericht beschließen.

Ziff. 1 u. 2, §§ 175, 179—189 (bez. 185—189, wenn der Staatsanwalt Klage erhebt), 197, 201—203, 205, 210, 216, 218, 221, Abs. 1 u. 2, §§ 222, 225, 230 (wenn die Körperverletzung mit der öffentlichen Klage verfolgt wird) 223a, 224, 227, 235—237, 239, Abs. 1, §§ 240—242, 246 (wenn der Wert der Sache 25 Mark übersteigt), 253, 254, 257—259 (sofern das Schöffengericht nicht zuständig ist), 263 (über 25 Mark Schadensbetrag), 266, 268, Abs. 1, §§ 271, 273—275, 277 bis 279, 284—291, 293, 294, 296a, 297, 298, 300 bis 303 (bei einem Schadensbetrag über 25 Mark), 304, 305, 309, 313, Abs. 2, 314, 316—318, 320, 321, Abs. 1 bez. 2, §§ 326—331, 333, 336, 338—340, Abs. 1, §§ 341—343, 345, Abs. 2, §§ 346—348, 350, 352, 353a, 354—356 StGB. Nach Aufhebung der §§ 281—283 StGB. gehören hierher noch §§ 210, 211, 213, 214 der Konkursordnung v. 10. Februar 1877 und die Zusatzparagraphen 302 a—d im Gesetz v. 24. Mai 1880 betr. den Wucher.

cc) für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (s. g. Jugendliche);

dd) für das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176, Nr. 3 StGB.;

ee) für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 StGB.;

ff) für das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§ 260 und 261 StGB;

gg) für das Verbrechen des Betrugs im Falle des

§ 264 StGB. *). Ferner sind nach § 74 GVG. die Strafkammern als erkennende Gerichte und zwar ausschließlich zuständig:

hh) für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz v. 25. Oktober 1867 betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe u. s. w.;

ii) für die nach Art. 206, 249, 249a des Gesetzes v. 11. Juni 1870 betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften strafbaren Handlungen;

kk) für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1—3 des Gesetzes v. 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien;

ll) für die nach §§ 67 und 69 des Gesetzes v. 6. Februar 1875 betr. die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. strafbaren Handlungen und

mm) für die nach § 59 des Bankgesetzes v. 14. März 1875 strafbaren Handlungen.

2. Die Schwurgerichte sind, wie die Schöffengerichte, nicht ständige, sondern periodisch bei den Land-

*) Aus anderen Reichsgesetzen gehören hierher noch zu den in der Anmerkung S. 98/9 angeführten Gesetzen folgende Paragraphen: zu b. §§ 18, 20, 25; zu e. § 81, Abs. 3, §§ 83, 84, 87, 88, Abs. 2, §§ 89—91, 96, 97; zu k. § 18; zu o. §§ 55, 57—59; zu q. § 34; zu r. §§ 1, 2, 4; zu s. §§ 12—14; zu t. Art. 2, Nr. 1; zu u. § 17, Abs. 2, §§ 18, 19, 22, 25, 28; zu v. §§ 10, 12, 14. Dazu kommen noch Ges. vom 30. November 1874 über den Markenschutz, § 14; Ges. vom 21. Dezember 1871, betr. die Ausgabe von Banknoten, § 2; Ges. vom 25 Februar 1876, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, § 5; Ges. vom 4. Dezember 1876, betr. die Schonzeit für den Fang der Robben.

gerichten zusammentretende, erkennende Gerichte erster Instanz. Es sind vielfach Schwurgerichtsbezirke, aus mehreren Landgerichten zusammengesetzt, in der Weise gebildet worden, daß die Verhandlungen bei einem der Landgerichte stattfinden — § 99 GVG.

„Sie bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden (Gerichtshof) und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage*) berufenen Geschworenen" — § 81 GVG.

Entscheidungen, welche nach den Vorschriften des GVG. oder der StPO. von dem erkennenden Gericht zu erlassen sind, erfolgen in den Schwurgerichtssachen durch den Schwurgerichtshof und, falls sie außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode (Assise) erforderlich werden, durch die Strafkammern der Landgerichte.

„Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören" — § 80 GVG. Es sind folgende:

a. Die in §§ 86, 100 und 106 des StGB. aufgeführten Verbrechen, welche in § 73, Nr. 2 GVG. ausdrücklich den Strafkammern entzogen sind;

b. Verbrechen, welche mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, oder die mit Todesstrafe bedroht sind: §§ 80, 81, 83—85, 92 (sofern Kaiser oder Reich nicht berührt werden), 94, 96, 98,

---

*) Auch die Frage, ob die Annahme mildernder Umstände begründet sei, gehört mit hierher, ingleichen die Nebenfrage, ob der das 18. Jahr noch nicht vollendet habende die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe — §§ 295, 298 StPO.

105, 115, Abs. 2, §§ 118, 122, Abs. 3, § 125, Abs. 2, §§ 146, 147, 153, 154, 169, 176, Ziff. 1 u. 2, §§ 177, 178, 206, 211, 212, 214, 215, 217, 219—221, Abs. 3, §§ 225, 226, 229, 234—236, 239, Abs. 2 u. 3, §§ 249 bis 252, 255, 265, 268, Ziff. 2, §§ 272, 273, 306 bis 308, 312, 313, Abs. 1, §§ 315, 321, Abs. 2, §§ 322 bis 324, 334, 340, Abs. 2, 344, 345, Abs. 1, §§ 349, 351 StGB. Nach Aufhebung der §§ 281 — 283 StGB. durch das EG. § 3 zur Konkursordnung v. 10. Februar 1877 ist aus letzterer § 212 für § 282 StGB. in Kraft getreten*).

3. Der Eröffnung des Hauptverfahrens vor den Landgerichten kann, vor den Schwurgerichten und vor dem Reichsgericht aber muß eine von einem bei dem Landgericht bestellten Untersuchungsrichter geführte Voruntersuchung vorausgehen. „Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach dem Bedürfnis zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres“ — § 60 GVG.

a. Der Untersuchungsrichter ist also für das Geschäftsjahr ständiger Richter, zwar Mitglied des Landgerichts, aber in seinem Bereich unabhängiger Einzelrichter, welcher, soweit die gerichtliche Voruntersuchung, die er durch Beschluß eröffnet und schließt, reicht, nur für dieses Stadium in das Strafverfahren vorübergehend eingreift.

Er selbst führt keine eigenen Akten, sondern die Unter-

*) Aus anderen Reichsgesetzen gehört hierher noch Ges. vom 21. Mai 1878, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote, § 4 und Ges. vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, § 13.

suchungsakten, welche überhaupt Akten der Staatsanwaltschaft von Anfang bis zu Ende des Strafverfahrens bleiben, befinden sich nur während der Voruntersuchung in seinen Händen; die Untersuchungs-Gefangenen stehen auch nur so lange unter seiner Aufsicht und Verfügung, als die Voruntersuchung dauert. Die Führung der Voruntersuchung ist seinem freien Ermessen überlassen und die Staatsanwaltschaft kann von deren Stande sich durch Einsicht der Akten stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, Kenntnis verschaffen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen — § 194 StPO.

b. Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung enthält die Erhebung der öffentlichen Klage und ist bei dem Untersuchungsrichter zu stellen, welcher ihn direkt jedoch nicht ablehnen darf; sollte er der Meinung sein, daß der Antrag nach § 178 StPO. abzulehnen sei, so hat er darüber einen Beschluß der Strafkammer einzuholen.

Ausnahmsweise kann auf Antrag des Angeschuldigten — § 176, Abs. 2, Ziff. 2, § 199 StPO. — und von amtswegen — § 200 StPO. — die Eröffnung einer Voruntersuchung geschehen.

c. „Durch Beschluß des Landgerichts (d. i. der betr. Strafkammer) kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen werden" — § 183 StPO. Es wird dies namentlich aus Zweckmäßigkeitsgründen geschehen, z. B. wenn viele Personen, welche entfernt vom Landgerichtssitz wohnen, zu vernehmen oder wenn Erhebungen an entfernt vom Landgericht gelegenen Orten unter Zuziehung von Auskunftspersonen zu machen

sind, oder wenn sonst die Beweiserhebung erleichtert wäre, oder falls etwa eine Verhinderung des Untersuchungsrichters vorläge. In einem solchen Falle fungiert der Amtsrichter als für diesen Fall bestellter Untersuchungsrichter mit dessen Befugnissen.

d. Der Untersuchungsrichter kann die Amtsrichter um Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersuchen, ausgenommen diejenigen, welche mit ihm denselben Amtssitz haben; er wird es nur ausnahmsweise, z. B. bei großen Entfernungen, thun, teils um die Einheitlichkeit der Voruntersuchung möglichst zu erhalten, teils um die Amtsgerichte, welche an sich schon und als Requisitionsbehörden reichlich mit Geschäften versorgt sind, nicht zu belästigen. Als requirierte Gerichte vertreten sie den Untersuchungsrichter und haben daher auch dessen Befugnisse innerhalb der ersuchten Thätigkeitskreise.

e. „Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen und Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen" — § 187 StPO. u. vergl. oben Einleitung § 3.

f. „Der Untersuchungsrichter darf in denjenigen Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken" — § 23, Abs. 2, z. B. §§ 179, 201 ff., 114, 346, 492 ff. StPO.

Die Staatsanwaltschaft und die Untersuchungsrichter sind diejenigen Strafbehörden, mit welchen die Beamten der Kriminal-Polizei in fortwährendem Verkehr stehen, schriftlich wie mündlich; die Erfolge ihrer Thätigkeit hängen

meist von der geschickten, umsichtigen, tüchtigen und bereitwilligen Mitwirkung der Letzteren ab.

§ 17.

IV. Die Oberlandesgerichte.

1. In der Reihenfolge der Gerichtsorganisation sind die Oberlandesgerichte Gerichte höherer Instanz (der Rechtsmittel), nie Erstinstanzgerichte, und zwar wird die Strafgerichtsbarkeit in Strafsenaten von fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, ausgeübt. Es giebt im Deutschen Reiche 28 Oberlandesgerichte mit 540 Mitgliedern.

2. Die Oberlandesgerichte sind in Strafsachen zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

a. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz (§§ 346, 449 StPO.), soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist (§ 72 GVG.), und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz (§ 123, Ziff. 5 GVG. § 352 StPO.) und in der Berufungsinstanz — § 123 GVG. Ziff. 5, in welchen Fällen der Strafsenat als Beschwerdegericht erster Instanz, dagegen nur als solches zweiter Instanz, soweit es sich um Verhaftungen handelt (§ 352 StPO.), zu beschließen hat;

b. der Revision gegen Urteile der Strafkammern in erster Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird, welchenfalls der betr. Strafsenat als Gericht zweiter Instanz entscheidet, sowie der Revision

gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz, ohne Unterschied, ob eine reichs- oder landesgesetzliche Rechtsnorm verletzt sein soll, welchenfalls der betr. Strafsenat als dritte Instanz entscheidet — § 123 cit. Ziff. 2 und 3 *).

3. Da die Strafsenate mit thatsächlichen Feststellungen gar nichts zu thun haben, so ist für die Kriminal-Polizei keine Gelegenheit gegeben, in irgend eine geschäftliche Berührung mit den Oberlandesgerichten zu kommen.

§ 18.

V. Das Reichsgericht.

1. Das oberste Gericht für das Deutsche Reich ist das Reichsgericht zu Leipzig, bestehend aus 1 Präsidenten, 7 Senatspräsidenten und 60 Räten; es ist Gericht erster und einziger, auch zweiter und dritter Instanz. Zur Erledigung der Strafsachen sind (drei) Strafsenate, von je sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, gebildet — § 140 GVG. Eine Vereinigung des zweiten und dritten Senats findet statt im Hauptverfahren in Reichsgerichts-Strafsachen erster Instanz, und aller Strafsenate, wenn ein Strafsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der

*) Nach dem EG. § 9 zum GVG. kann die sub 2, a. u. b. des Textes erwähnte Thätigkeit in Staaten, welche mehrere Oberlandesgerichte haben, einem derselben zugewiesen werden, z. B. in Preußen ist durch Ausführungsges. vom 24. April 1878, § 50 das Oberlandesgericht zu Berlin ausschließlich für zuständig erklärt, wodurch eine größere Einheit der Rechtsprechung für Preußen erzielt wird; dsgl. für Bayern durch Ausführungsges. vom 23. Februar 1879 Art. 41 das Oberlandesgericht zu München.

vereinigten Strafsenate abweichen will — § 137, Abs. 2, § 133 GVG.

2. In Strafsachen ist der erste Strafsenat des Reichsgerichts zuständig „für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats und des Landesverrats, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind" — §§ 80, 81, Ziff. 2, §§ 83—90, 92 StGB., und hat insoweit diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche im § 42, Abs. 1 GVG. der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind — § 136, Ziff. 1, § 138 GVG. In derartigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, muß eine gerichtliche Voruntersuchung statthaben — § 176 StPO.

Der Untersuchungsrichter hierfür wird aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten für den einzelnen Fall bestellt, oder „der Präsident kann auch jedes Mitglied eines anderen deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter, oder für einen Teil der Geschäfte des Untersuchungsrichters zum Vertreter desselben bestellen. Der Untersuchungsrichter und dessen Vertreter können um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen die Amtsrichter ersuchen" — § 184 StPO.

Im übrigen werden diese Strafsachen ganz in Gemäßheit der StPO. verhandelt, wie vor einem Landgericht, nur das Hauptverfahren findet vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenat statt.

3. In Strafsachen ist ferner das Reichsgericht in zweiter Instanz zuständig „für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen

Urteile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urteile der Schwurgerichte" — § 136, Ziff. 2 GVG. Vorausgesetzt wird, daß die Revision wegen Verletzung einer in den Reichsgesetzen enthaltenen Rechtsnorm eingewendet wird; vergl. vorigen § 2b.

4. In dritter Instanz ist das Reichsgericht zuständig in Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Erhebung öffentlicher, in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungs-Instanz, wobei vorausgesetzt wird, daß die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird — § 136 a. E. GVG.

5. Endlich hat das Reichsgericht streitige Fragen über die Gerichtszuständigkeit zu entscheiden, z. B. §§ 9, 12, 14, 15 StPO., sowie über die Beschwerde gegen eine Oberlandesgerichtsentscheidung in betreff einer Ablehnung oder unbefugten Fügung eines Ersuchens um Rechtshülfe — § 160 GVG.

§ 19.

VI. Gerichtsschreiber. — Gerichtsvollzieher.

1. Bei jedem Gericht ist eine Gerichtsschreiberei eingerichtet — § 154 GVG. Die Einzelrichter (Amtsrichter und Untersuchungsrichter) bedürfen zur Aufnahme der Protokolle eines Gerichtsschreibers und in allen Hauptverhandlungen vor den Kollegialgerichten, auch den Schöffen- und den Schwurgerichten, liegt dem Gerichtsschreiber die Protokoll-

führung ob — §§ 166, 185, 186, 271 ff. StPO. Insoweit gehört der Gerichtsschreiber mit zur ordnungsmäßigen Besetzung eines Gerichts, s. g. besetzte Gerichtsbank.

Indessen auch ohne Beisein eines Richters hat der Gerichtsschreiber Anbringen und Anträge, Rechtsmitteleinwendungen aufzunehmen und zu beurkunden, z. B. mündliche Anzeigen bei Amtsgerichten — § 156 StPO., mündliche Erhebung der Privatklage — § 421 StPO., Beschwerdeerhebungen — §§ 341, 348 StPO. u. a. m.

Auch erfolgen Zustellungen richterlich angeordneter Ladungen durch den Gerichtsschreiber im Privatklageprozeß — § 425, Abs. 2 StPO. Die Ladungen vor den Amts- und den Untersuchungsrichter bewirkt der Gerichtsschreiber. Überhaupt liegt ihm die Anfertigung von mancherlei Zwischenverfügungen und die Ordnung der Aktenführung ob, so lange die Akten bei dem Gerichte verbleiben.

Endlich hat er die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen — § 275, Abs. 4 StPO; § 483 das.*).

2. Neben den Gerichten stehen die Gerichtsvollzieher, Beamte, welche gegen Gebühren im Strafverfahren wie im bürgerlichen Verfahren die Zustellungen von Ladungen und Entscheidungen und zum Teil auch Vollstreckungen zu besorgen haben — § 155 GVG., §§ 37, 38 StPO., meist auf Anregung der Staatsanwaltschaft, welcher Entscheidungen, die einer Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, zu übergeben

*) Vergl. Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte und die für solche der Landgerichte. Separatabdruck von Nr. 32 des preuß. Justiz-Ministerial-Blattes (1879) Berlin im v. Decker-schen Verlag.

sind. Der „Untersuchungsrichter und der Amtsrichter können Zustellungen aller Art, sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen unmittelbar veranlassen" — § 36 StPO.

Die Thätigkeit der Gerichtsvollzieher im Strafverfahren ist, nachdem in den Landesgesetzen vielfach Gerichtsdiener als Hülfs-Gerichtsvollzieher bestellt worden sind, und da, wo es geht, bei den Amtsgerichten und den Untersuchungsrichtern meist durch die Post zugestellt wird, Vorführungen und Verhaftungen aber durch Beamte des Sicherheitsdienstes erfolgen, auf ein weniges beschränkt.

3. Die Organisierung des Gerichtsschreiber- wie des Gerichtsvollzieherdienstes, welche nach §§ 154, 155 GVG. den Landesjustizverwaltungen überlassen worden ist, beruht in den Einzelstaaten auf Verordnungen, Ausführungsgesetzen und Instruktionen, welche letzteren, namentlich von Preußen ausgehend, überaus genau und ausführlich sind*).

§ 20.

VII. Die Staatsanwaltschaft.

1. Die Staatsanwaltschaft ist hauptsächlich eine für das Strafverfahren, neben den Gerichten eingesetzte (koordinierte) Justizverwaltungsbehörde zur Betreibung des Verfahrens von Anfang bis zu Ende, Organ der Strafverfolgung; ausnahmsweise vertritt sie das im Staat verkörperte, allgemeine Interesse in Ehe- und Entmündigungsprozessen und im ehrengerichtlichen Ver-

*) Vergl. die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherordnung. Amtliche Ausgabe für Preußen in v. Deckers Verlag. In den Einzelstaaten sind dgl. fast gleichlautend.

fahren gegen Rechtsanwälte. Auf dem Gebiete der Strafrechtspflege liegen ihr verschiedenartige Funktionen ob, welche sich in drei Klassen bringen lassen:

a. Die Staatsanwaltschaft ist Träger der öffentlichen Klage und als solcher Partei im eigentlichen Strafprozesse, wenn auch formell überlegen, indem sie als Vertreter des Staates den Beschuldigten zur Verantwortung zieht. Insoweit liegt ihr die Beschaffung des Beweises, die Vorladung zur Hauptverhandlung und die Zustellung gerichtlicher Entscheidungen ob, wie einer Partei im bürgerlichen Prozeß.

b. Sie ist aber auch Vollstreckungsbehörde, indem ihr die Zustellung und Vollstreckung von Entscheidungen der Gerichte, besonders die Vollstreckung der Strafen, ausgenommen der von den Schöffengerichten erkannten, welche von den Amtsrichtern vollstreckt werden, obliegt — §§ 36, 483 StPO.

c. Sie ist aber auch zum Teil Rechts-Kontrollbehörde, indem ihr teilweise bei der s. g. Justizverwaltung im Strafverfahren eine Mitwirkung zusteht, z. B bei Auslosung der Geschworenen — § 91 GVG., bei der Entscheidung des Amtsrichters über Fähigkeit und Ablehnungsgründe der Schöffen — § 52, Abs. 3, § 53, Abs. 2 GVG., über Ordnungsstrafen gegen Schöffen — § 56 GVG. und Geschworene § 96 das. Am meisten tritt diese Eigenschaft in der Bestimmung hervor, daß den Entscheidungen des Gerichts überall ein Gehör der Staatsanwaltschaft vorausgehen soll — § 33 StPO., welche an vielen Stellen der StPO. mit einer gewissen Ängstlichkeit wiederholt worden ist. Ein Ausfluß der Rechts-Kontrolle ist auch die Bestimmung, daß die Staatsanwaltschaft auch zu Gunsten des Beschuldigten

Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einwenden kann — § 338, Abs. 2 StPO.

2. „Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen" — § 142 GVG. Die Organisation der Staatsanwaltschaft läuft parallel neben der Gerichtsorganisation.

a. Bei dem Reichsgericht wird das Amt der Staatsanwaltschaft ausgeübt durch einen Ober-Reichsanwalt und einen oder mehrere (z. B. drei) Reichsanwälte, welche aus den zum Richteramt befähigten Beamten auf Vorschlag des Bundesrates vom Kaiser ernannt werden und nicht richterliche Beamte sind — §§ 134, 148—150 GVG. Sie fungieren wie die übrigen Staatsanwaltschaften nach der StPO. In Bezug auf diese hat das GVG. die organisatorischen Bestimmungen den Landesgesetzen überlassen.

b. Bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten wird das Amt der Staatsanwaltschaft durch einen oder mehrere Staatsanwälte ausgeübt — § 143, Ziff. 2 GVG.; bei den 28 Oberlandesgerichten sind 48 Beamte der Staatsanwaltschaft, bei den 171 Landgerichten 435 Staatsanwälte angestellt. Der erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht führt meist den Titel: „Ober-Staatsanwalt" und die Vorstände der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten: „Erster Staatsanwalt", alle übrigen Beamten: „Staatsanwalt". Zu diesen Beamten können nur zum Richteramt befähigte Beamte ernannt werden — § 149 das.

c. Bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten wird das Amt der Staatsanwaltschaft durch einen oder mehrere Amtsanwälte ausgeübt, deren Zuständigkeit

sich jedoch nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören, erstreckt — § 143, Ziff. 3 GVG. Sie brauchen nicht zum Richteramt befähigte Beamte zu sein, wie die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft — § 149 GVG., können aber auch ihr Amt nur bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten ausüben — § 146, Abs. 2 GVG.

3. Die Zuständigkeit (sachliche wie örtliche) der Beamten der Staatsanwaltschaft richtet sich nach der der Gerichte, denen jene beigeordnet sind.

a. „Ein (örtlich) unzuständiger Beamte der Staatsanwaltschaft hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet" — § 134, Abs. 2 GVG.

b. Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Bundesstaaten sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft, z. B. der bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht zu Jena angestellte Ober-Staatsanwalt bei einer Meinungsverschiedenheit zweier oder mehrerer Staatsanwälte verschiedener unter jenes Gericht gehörender Staaten, und in Ermangelung eines solchen vorgesetzten Beamten der Ober-Reichsanwalt, also z. B. wenn ein Streit zwischen einem preußischen und oldenburgischen Staatsanwalt besteht — § 144, Abs. 3 GVG.

4. Eine Erweiterung des Geschäftskreises der Staatsanwaltschaft ist zwar den Landesgesetzgebungen über-

lassen, aber reichsgesetzlich ist wenigstens festgestellt, daß Staatsanwälte richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen und eine Dienstaufsicht über die Richter nicht ausüben dürfen — § 152 GVG.

In diesem letzteren Verbot liegt ein grundgesetzlicher Unterschied der deutschen und der französischen Staatsanwaltschaft (s. g. Staatsbehörde, ministère public), welche letztere als eine hierarchisch gegliederte, einheitlich im Justizministerium centralisierte Schöpfung Napoleons I., die oberste Staatsaufsicht über die Wahrung aller gesetzlich vorgeschriebenen Formen und alle den innern Dienst und die Disziplin seitens der Gerichte, denen sie beigeordnet ist, auszuüben hat und worüber sie jährlich mehrmals an den Justizminister, dessen Weisungen sie bei ihrer Dienstführung unterworfen ist, zu berichten hat*).

5. Die innere Einrichtung der Staatsanwaltschaft ist eine einheitlich-bureaukratische, näher geordnet in den einzelnen Bundesstaaten. „Die Beamten derselben haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen. In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Ober-Reichsanwalts Folge zu leisten" — § 147 GVG.

Im übrigen bildet die Staatsanwaltschaft jedes Einzelstaates ein geordnetes Ganze für sich unter der obersten Aufsicht und Leitung der Landesjustizverwaltung (Justizministerium), indem diesem zunächst untergeordnet die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandes-

---

*) Höchster, Lehrbuch des französischen Strafverfahrens, § 18.

gerichten (Ober-Staatsanwälte) und den Landgerichten (Erste Staatsanwälte) die Aufsicht und Leitung hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft zusteht — § 148 GVG. Über ihre Hülfsbeamten vergl. § 3.

6. „Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt" — § 145 GVG. Daraus ergiebt sich aber auch, daß der Vertreter an die Weisungen seines Vorgesetzten gebunden ist und seine persönlichen Auffassungen unterordnen muß. Ein geschäftlicher Verkehr besteht nur mit dem nächsten Vorgesetzten und von diesem weiter zu den übergeordneten Beamten bis zur obersten Leitung; ebenso rückwärts. —

„Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen" — § 146 GVG., s. g. Substitution, eine Nachahmung der s. g. Unteilbarkeit oder Solidaridät der französischen Staatsbehörde, wonach alle Beamten derselben das Organ der Gesamtheit bilden und in jedem derselben die ganze Amtsbehörde verkörpert ist.

7. Die Staatsanwaltschaften bei den Gerichten haben einen ausgedehnten Geschäftskreis, zumal ihnen von den Landgerichten an aufwärts auch das ganze Aktenwesen in Strafsachen in Ordnung zu halten, aber auch die Verwaltung des Strafvollzugs- und Gefängniswesens bei den

Landgerichten, und namentlich die mühsame und ermüdende Arbeit der Aufstellung aller tabellarischen Übersichten zum Zweck der Aufsicht und Statistik obliegt.

Sie haben daher ihre Bureaux mit mehr oder weniger Unterbeamten, für welche ausführliche Dienstinstruktionen bestehen*), besetzt, Gerichtsschreiber (Sekretäre) und Gerichtsschreibergehülfen (Assistenten). Dieselben sind verpflichtet, Gesuche, welche sich auf den Geschäftskreis der Staatsanwaltschaft beziehen, zu Protokoll zu nehmen, wohin auch Anzeigen und Strafanträge gehören. Vergl. § 28, Abs. 4.

§ 21.

VIII. Parteien im Strafverfahren.

Insofern die vor den Gerichten handelnd auftretenden Personen in der Form von Rede und Gegenrede den Angriff oder die Abwehr zur Geltendmachung des Rechts und ihrer Rechte vertreten, redet man von Parteien auch im Strafverfahren und von kontradiktorischem Hauptverfahren, weil der Schwerpunkt des ersteren in der Hauptverhandlung, welcher ein vorbereitendes, s. g. Skrutinialverfahren und unter den gesetzlichen Voraussetzungen eine Voruntersuchung, ohne mündliche Verhandlung in Rede und Gegenrede, vorausgeht, liegt, indem die Recht suchenden Personen oder Parteien sich gegenüberstehen und durch die Waffen des Geistes und der Rede bei dem Gericht die Überzeugung von ihrem Rechte zu gewinnen bestrebt sind. An

---

*) Vergl. Geschäftsordnung für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten. Berlin, v. Deckers Verlag 1879. Separatabdruck aus dem preuß. Justiz-Ministerial-Blatt, Nr. 32 (1879).

erster Stelle handelt es sich im Strafverfahren um die Unterwerfung des der strafbaren Handlung Beschuldigten unter den Strafzwang des Staates, in einigen Fällen auch um dessen Unterwerfung unter den Zwang zur Entschädigung (Buße).

Die Verpflichtung des Beschuldigten zu dieser Unterwerfung zu beanspruchen und darzuthun ist Aufgabe des Klägers, diese Verpflichtung anzuerkennen oder zu bestreiten Sache des Verklagten; über beiden steht das Gericht mit der Aufgabe von amtswegen die Wahrheit der thatsächlichen Verhältnisse festzustellen und daraufhin den Parteien das Recht zuweisen — im Urteil.

Die Gleichberechtigung der Parteien im kontradiktorischen Strafverfahren ist von der StPO. zwar möglichst herzustellen gesucht, aber nicht überall durchgeführt worden; dasselbe ist auch nicht möglich, wie im bürgerlichen Prozeß, weil nach Lage der Sache der gegen den Beschuldigten notwendige Sicherheitszwang nicht zu entbehren ist und der Beschuldigte nicht als von vornherein vermutlich Berechtigter wie im Civilprozeß gelten kann, sondern als einer, der wegen einer Strafthat vor der Gesamtheit im Staate sich zu verantworten, nötigenfalls zu verteidigen und zu entschuldigen hat. Als der Übelthat Verdächtiger hat er den Untersuchungszwang nach den Gesetzen über sich ergehen und im Hauptverfahren endgültig sich zur Rechenschaft ziehen zu lassen; um ihm hier als förmlich Angeklagten volle Gelegenheit zur Verteidigung oder zur Entschuldigung zu geben, steht er als Partei den Klägern gegenüber mit möglichst gleichen prozessualischen Befugnissen.

1. Ein Angriff auf den Verdächtigen und der

Betrieb des Verfahrens gegen ihn erfolgt durch folgende Personen:

a. Die Staatsanwaltschaft ist vorzugsweise Organ der Strafverfolgung und hat als solches zunächst den strafbaren Handlungen nachzuforschen und das Strafverfahren zu provozieren und bis zu Ende zu betreiben. „Dieselbe ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen" — § 152 StPO. — s. g. Offizial- oder Legalitätsprinzip, der leitende Grundsatz des Strafverfahrens.

Ausnahmsweise steht die Erhebung der öffentlichen Klage im Ermessen der Staatsanwaltschaft; nämlich in den Fällen, in welchen nur auf Privatklage hin (wegen Beleidigung und auf Antrag zu verfolgender Körperverletzungen) ein Strafverfahren einzuleiten ist, wird, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, von der Staatsanwaltschaft öffentliche Klage erhoben — § 416 StPO.; ferner bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle §§ 459 ff. StPO. und bei den im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen, welche im § 4, Ziff. 1, 2, 3 StGB. aufgeführt sind, kann eine öffentliche Klage, je nachdem es die Staatsanwaltschaft für „opportun" erachtet, erhoben werden.

In dem die öffentliche Klage vorbereitenden, s. g. Skrutinialverfahren, zur Ermittelung des Verdächtigen, hat die Staatsanwaltschaft umfangreiche, fast richterliche Befugnisse und ist nach ihrer dienstlichen Überzeugung frei in

der weiteren Verfügung über Verfolgung oder Nichtverfolgung, solange sie noch nicht öffentliche Klage erhoben hat.

Dies geschieht entweder durch Stellung des Antrags auf gerichtliche Voruntersuchung, oder wenn eine solche nicht stattgefunden hat, durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gericht — § 168 StPO. Von da an tritt sie als Partei auf und kann die Klage nicht zurücknehmen; ja sie kann, obwohl sie sonst regelmäßig in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig ist — § 151 GVG. — sogar gegen ihre Ansicht zur Erhebung und weiteren Vertretung der öffentlichen Klage von dem Gericht genötigt werden — §§ 170, 173, 206, 441, Abs. 2 StPO.

Die Staatsanwaltschaft hört aber wieder auf Partei zu sein, sobald sie als Vollstreckungsbehörde thätig wird; vergl. § 20, Abs. 1, b.

b. Der durch eine strafbare Handlung Verletzte kann bei dem Strafverfahren auf folgende Weise beteiligt sein:

aa) „Beleidigungen und Körperverletzungen können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt (§§ 185—194, 222 u. 223, 230 StGB.), von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die gleiche Befugnis steht demjenigen zu, welchem in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist (§§ 65, 196 StGB.). Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugnis zur Erhebung der Privatklage durch diesen, und, wenn Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahr-

genommen, durch welche sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden" (Civilprozeßordnung §§ 157, 169) — § 414 StPO.

Der Verletzte hat also in obigen Fällen, welche vorzugsweise eine Beeinträchtigung der rein persönlichen Rechte, der Ehre und der Körperintegrität enthalten, selbständig innerhalb der Antragsfrist (§ 61 StGB.) auf dem in den §§. 414—434 StPO. geordneten Wege der eigenen Klage (Privatklage) die Bestrafung des Verletzers herbeizuführen; nur dann, wenn die Staatsanwaltschaft, weil sie es im öffentlichen Interesse für geboten erachtet, die öffentliche Klage erhebt, braucht der Verletzte selbst nicht, der Bestrafung wegen, als Kläger aufzutreten, aber er kann alsdann, auch wenn in dem von ihm eröffneten Privatklageprozeß die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernimmt, als Nebenkläger seinen Bestrafungsanspruch fortsetzen, welchenfalls für ihn das in §§ 435—446 StPO. über die Nebenklage geordnete Verfahren eintritt.

Damit die Staatsanwaltschaft bemessen könne, ob das öffentliche Interesse konkurriere, muß ihr jede Privatklage vom Gericht zur Kenntnis mitgeteilt und sie von dem Termin zur Hauptverhandlung benachrichtigt werden — §§ 417, 422 StPO.

Es ergiebt sich aus der Natur der Privatklage (auch der Nebenklage), soweit sie behufs Bestrafung obiger Vergehen erhoben wird, daß die Kriminal-Polizei, sobald sie zur Beihülfe zur Ermittelung des Thatbestandes aufgefordert wird, die Mitwirkung nicht ablehnen darf, sofern der Verletzte nicht allein in der Lage ist, sich die

Beweismittel ohne eine solche zu verschaffen, wohl aber soweit es sich um eine von dem Privatkläger mit einzuklagende Buße (§§ 188, 231 StGB.) handelt, weil diese dann lediglich einen Entschädigungsanspruch enthält, welcher auch im bürgerlichen Verfahren geltend gemacht werden kann.

bb) Als Nebenkläger neben der von der Staatsanwaltschaft erhobenen öffentlichen Klage kann derjenige auftreten, welcher nach aa) zur Erhebung der Privatklage in Gemäßheit des § 414 StPO. berechtigt ist, aber auch derjenige Verletzte, dessen Antrag auf Strafverfolgung die Staatsanwaltschaft abgelehnt und welcher darauf eine gerichtliche Entscheidung dahin erteilt erhalten hat, daß die öffentliche Klage doch zu erheben sei (§ 170 ff. StPO.), sofern die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war — § 435 StPO.

Der Nebenkläger hat die Rechte des Privatklägers, ist aber nicht wie dieser zur Sicherheitsleistung für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten verpflichtet — § 419, 436, Abs. 3 StPO. Er verfolgt also hier ebenfalls sein Interesse an der Bestrafung des Verletzers.

Aber auch wer in einem auf erhobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren die Zuerkennung einer Buße (§ 188, 231 StGB.) beantragen will, muß sich zu diesem Zweck der öffentlichen Klage mit einem bestimmten Anspruch auf Buße als „Nebenkläger“ anschließen — §§ 443 bis 445 StPO., er braucht dies aber nicht eher zu thun, als bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz und, wenn er sich nicht als Zeuge der Strafverhandlung

entziehen will, hat er erst kurz vor der Fällung des Urteils mit seinem Anspruch, den er schriftlich abgefaßt einzugeben hat, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er als Nebenkläger auftrete, in das Verfahren einzutreten. In derartigen Fällen empfiehlt es sich daher, um denjenigen, welcher eine Buße beanspruchen will, sofern auf sein Zeugnis der Strafbeweis im wesentlichen gestellt ist, nicht als Zeugen zu verlieren, ihn seinen Bußanspruch nicht vor seiner eidlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung stellen zu lassen oder ihm die besondere Ausführung seiner Schädenansprüche im Civilprozeß zu raten.

cc) Außerhalb des Anspruchs auf Bestrafung steht der Anspruch des Verletzten auf Schadensersatz oder die s. g Buße, eine Privatgenugthuung, welche gleichzeitig mit dem Strafverfahren entweder durch Privatklage oder Nebenklage, wie unter aa) und bb) erwähnt worden ist, verfolgt werden kann, indem dieser Weg der Geltendmachung (Adhäsion) kürzer und bequemer für den Verletzten ist, als ein abgesondertes Verfahren im bürgerlichen Prozeß, welches indessen bei komplizierten Fällen einzuschlagen sein wird. Einen solchen Anspruch haben: der Beleidigte in den Fällen der §§ 186, 187 StGB., s. das. § 188, ferner der Verletzte in allen Fällen der Körperverletzung nach § 231 StGB. und in folgenden Fällen einzelner Verletzungen der im § 15, Anm. *) unter b. und q. angeführten Reichsgesetze, worin ausdrücklich der Bußanspruch vorbehalten worden ist.

c. Auch Verwaltungsbehörden, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle Strafbescheide erlassen

können, sind befugt, durch einen ihrer Beamten oder Rechtsanwalt im Privatklageverfahren dann selbständig die Strafverfolgung zu betreiben, wenn sie einen Strafbescheid nicht erlassen und die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung abgelehnt hat. Die Staatsanwaltschaft muß jedoch in der Hauptverhandlung vertreten sein und ist zur Mitwirkung jederzeit berechtigt. Übernimmt sie die Strafverfolgung, so kann die Verwaltungsbehörde sich als Nebenkläger durch einen Vertreter anschließen, welchenfalls die hierfür geltenden Bestimmungen der §§ 435 bis 445 StPO. zur Anwendung kommen.

2. Den unter 1. genannten Personen steht im Strafverfahren der Beschuldigte gegenüber. So bezeichnet ihn die StPO. bald im weiteren, bald im engeren Sinne und unterscheidet selbst im § 155 wie folgt: „Angeschuldigter ist der Beschuldigte, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.“ Partei wird er erst von da an, wo die Klage gegen ihn erhoben ist, also im Verfahren auf öffentliche Klage erst mit dem Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder Erhebung der Anklage ohne vorausgegangene Voruntersuchung, sonst mit Erhebung der Privatklage.

Die Persönlichkeit des Beschuldigten ist einem Zwang nur unterworfen, soweit es absolut notwendig ist zur Sicherung des Verfahrens selbst; er kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen wegen Flucht- oder Kollusionsverdachts verhaftet, sonst im Falle des ungehorsamen Ausbleibens zwangsweise vorgeführt, auch kann bei ihm Nachsuchung und Beschlagnahme unter den gesetzlichen Voraussetzungen vorgenommen

werden; aber er ist nicht verpflichtet, überhaupt auf die ihm vorzulegende Anschuldigung eine Erklärung abzugeben und hat ausgedehnte Rechte der Abwehr und Verteidigung für das Strafverfahren erhalten. Namentlich sind gesetzliche Vertreter des Beschuldigten*), Beistände**) und Verteidiger, letztere in ausgedehntem Maße zur Mitwirkung im Verfahren zugelassen***).

§ 22.

IX. Grundzüge des Strafverfahrens.

1. Das Strafverfahren bezweckt die Geltendmachung des vom Staate für den einer strafbaren Handlung als schuldig Befundenen geordneten Strafzwanges auf Grund eines Strafurteils. Daß dieser Zweck verfolgt werde, kann um Erhaltung der Staatsordnung willen nicht von der Willkür des einzelnen abhängig sein, wie die Geltendmachung von Privatrechten; daher hat der Staat ein Organ der Strafverfolgung eingesetzt, welches regelmäßig verpflichtet ist, das Strafverfahren einzuleiten und durchzuführen — § 152 StPO. Dieses wird also von Staats- oder amtswegen — ex officio — eingeleitet und betrieben, ausnahmsweise durch Privatklage.

Aber auch die Thätigkeit der Gerichte wird von dem leitenden Gebote bestimmt, innerhalb der von der Klage gesteckten

*) Vergl. §§ 233, 322, 340, 427, 451, 457 StPO.

**) Vergl. § 149 StPO.: „Der Ehemann einer Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören. Dasselbe gilt von dem Vater, Adoptivvater oder Vormund eines minderjährigen Angeklagten. In dem Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen."

***) Vergl. §§ 137—150 StPO.

Grenzen von amtswegen die zur Herbeiführung des obigen Zweckes einschlagenden Mittel und Wege an der Hand des Gesetzes zu versuchen, damit der wahre Sachverhalt, auch unangesehen dessen, wie ihn die Parteien darstellen, erörtert und der zur Verantwortung Gezogene entweder aus dem über ihn verhängten Verfahren entlassen oder mit dem gesetzlichen Maße gemessen und dem verdienten Strafzwang unterworfen werde. Insbesondere sind die Gerichte bei Anwendung des Strafgesetzes nicht an die gestellten Anträge gebunden — § 153 StPO. Dies ist der das Strafverfahren nach seinem Grund, Gegenstand und Zweck bestimmende und von dem bürgerlichen Prozeß unterscheidende leitende Grundgedanke, sein Grundsatz. Nennen wir ihn Offizialmaxime im Gegensatz zu dem den Civilprozeß beherrschenden Grundsatz der vorherrschend freien Verfügung und des Verzichts der Parteien über und auf Einleitung und Verfolgung ihrer Privatrechte — von uns Dispositionsmaxime genannt, sonst „Verhandlungsprinzip" *).

2. Zur Verwirklichung dieses Grundsatzes ist die Thätigkeit der Gerichte und Parteien durch mehrfache, andere durchgehende gesetzliche Bestimmungen geleitet, welche sich zu jenem verhalten wie das Mittel zum Zweck.

a. Die Entscheidung über die Unterwerfung des Beschuldigten unter den Strafzwang des Staates beruht auf der unmittelbaren Wiedervorführung der Akte der strafbaren Handlung, soweit es eben möglich ist durch chronologische Aneinanderreihung von Mitteilungen teils des

*) Vergl. des Verf. Strafverfahren in seinen leitenden Grundsätzen und Hauptformen, Jena, 1858. A. Geyer, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßrechts, Leipzig, 1880. S. 3 ff.

Angeschuldigten selbst (Geständnis — Ableugnung), teils von Auskunftspersonen über ihre Wahrnehmungen und Beurteilungen solcher, teils durch Vorlegung von Aufzeichnungen über die That und ihre Erscheinungen, teils durch andere tote Überführungsstücke u. s. w. Kurz die Beweisaufnahme und Beweisführung geschieht vor dem Gericht, in Gegenwart der Parteien, und hat zur Aufgabe die möglichst sachgetreue Reproduktion des Verlaufes der strafbaren Handlung und zwar in der hierzu bestimmten Hauptverhandlung, woraus das Urteil geschöpft und an deren Schluß dieses verkündet wird.

Es dient diese Einrichtung dem Zweck, von amtswegen die Wahrheit zu ergründen und daraufhin ein möglichst materiell gerechtes Urteil zu finden, wodurch der Beschuldigte entweder frei gesprochen, oder dem Strafzwang zu unterliegen verurteilt wird. Das Hauptverfahren bez. die Hauptverhandlung, auch in der Berufungsinstanz, ist daher von der s. g. Unmittelbarkeit sowohl der Beweisvorführung durch die Parteien und das Gericht bez. den Vorsitzenden, als auch der sich daran schließenden Überzeugung der Urteiler beherrscht. Daran reiht sich für das Gericht, auf dessen Urteil die Thätigkeiten in der Hauptverhandlung hinarbeiten, bei seiner Urteilsfällung selbst das Gebot der Freiheit der Überzeugung von allen beengenden Regeln und Rücksichtnahmen — die s. g. freie Beweiswürdigung und Schöpfung der richterlichen Erkenntnis und Schlußfassung aus den Ergebnissen der Beweisaufnahme, aber auch das Gebot, die Gründe der Überzeugung dem Urteile selbst beizufügen, d. i. Entscheidungsgründe zu geben (ausgenommen sind die Urteile der Geschworenen).

b. Zur möglichsten Ergründung des wahren Sachverhaltes würde das Gericht indessen nicht gelangen, wenn es sich nur von den Parteien die Beweise vorbereiten und vorführen ließe, wie im bürgerlichen Prozeß. Von Richteramtswegen hat das Gericht daher das ihm vom Ankläger vorgelegte Material des Angriffes zu prüfen, welches zuerst durch eine untersuchende Thätigkeit des Gerichts, in einer gerichtlichen Voruntersuchung, dann ergänzungsweise in dem weiteren Verfahren durch den Vorsitzenden des erkennenden Gerichts und endlich durch dieses selbst in der Hauptverhandlung fortgesetzt wird. Dem Zweck der Ergründung der s. g. materiellen Wahrheit dient also die Untersuchung, als Erforschungsprozedur; der Strafprozeß ist vorzugsweise der Form nach ein Untersuchungsprozeß in der Hand der Gerichte. Er ist aber umgeben von den Kontradiktionen der Parteien (s. vorigen Paragraph), denen der Prozeßbetrieb in gewissen Grenzen eingeräumt ist und von deren Anträgen die untersuchende Thätigkeit des Gerichts mehrfach abhängt, namentlich indem ohne vorgängige Klage kein Strafgericht thätig wird und die Untersuchung und Entscheidung sich nicht weiter als die Klage in Bezug auf die angeschuldigte That und die beschuldigten Personen reicht, erstrecken darf.

Hierin hat man unrichtiger Weise den Grundzug des Strafverfahrens gesucht: „wo kein Kläger, ist auch kein Richter," und hat daraus das s. g. Anklageprinzip als leitenden Grundsatz des Strafverfahrens entnommen *), während hierin nur ein Einzelgebot für Anfang und Grenze der richter=

*) Auch neuerdings wieder Dochow, der Reichsstrafprozeß § 42, der doch S. 104 die Grundgedanken der Offizialmaxime in der materiellen Herrschaft des Gerichts im Strafprozeß aufgezählt hat.

lichen Thätigkeit zu finden ist. Eher hätte man von einem Grundsatz des rechtlichen Gehöres der Parteien reden sollen, gegenüber der im älteren Strafprozeß einseitig betriebenen Untersuchung; in der That ist es auch die kontradiktorische Thätigkeit zur Geltendmachung der Rechte des Angriffs und der Abwehr, welche bei der seit 1848 betriebenen Reform des Strafprozesses zu der Untersuchung durch das Gericht hinzugetreten ist und diese betreiben hilft, ähnlich wie im bürgerlichen Prozeß. Die Gerichte sollten nach den Reformbestrebungen frei von Funktionen werden, welche einseitig den Angriff oder die Abwehr geltend machen, daher wurde das rechtliche Gehör der Parteien in den Strafprozeß eingeführt und es erhielten somit jene Funktionen ihre besonderen Organe oder Träger, woraus ein kontradiktorischer Untersuchungsprozeß entstand.

Ein solcher ist auch unser Deutscher Reichs-Strafprozeß.

Die StPO. §§ 151, 153, 154, 261 bezeichnet daher auch das ganze Verfahren (Voruntersuchung und Hauptverfahren zusammen) als „Untersuchung“ und kennzeichnet damit die vorherrschende Form des Strafverfahrens.

c. Die Äußerungen der Parteienthätigkeit erfolgen teils durch die Schrift (schriftliche Anträge), teils durch mündliche Rede und Gegenrede und zwar durch letztere in den Hauptverhandlungen der Instanzen, welchenfalls sie aber auch beurkundet werden (Protokolle).

Das letztere geschieht auch in Bezug auf alle mündlichen Verhandlungen des Vorverfahrens, in welchen die untersuchende Thätigkeit der Gerichte nicht von der Mitwirkung beider Parteien umgeben ist.

Insofern redet man von Schriftlichkeit und Münd-

lichkeit des Verfahrens; unrichtiger Weise sucht man in der letzteren Äußerungsweise einen Grundsatz des Strafverfahrens und stellt die Mündlichkeit als gleichbedeutend mit der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung zusammen, während sie als Form der Äußerung der im Verfahren thätigen Organe nur jene herzustellen das Mittel ist.

d. Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlungen, welche aus Rücksichten des öffentlichen Wohles durch Gerichtsbeschluß ausgeschlossen werden kann, ist eine mit dem Strafverfahren als Teil der Rechtspflege wesentlich zusammenhängende Forderung nicht zu erachten. Die Gestattung des Zutrittes anderer, am Verfahren selbst nicht Beteiligter, hat einen politischen Grund: das Vertrauen des Volks zur Rechtspflege zu festigen und die darin handelnden Personen der öffentlichen Kontrolle zu unterstellen.

Die s. g. Parteienöffentlichkeit im Vorverfahren bezweckt, bei ihrer der Sache nach nur geringen Ausdehnung, den Parteien Kenntnis von einzelnen Handlungen des Richters zu geben, dessen Verfahren sonst dem Zwecke der Voruntersuchung nach ein geheimes sein muß, nämlich bei Einnahme des Augenscheins — § 191 StPO., oder wenn ein Zeuge, der voraussichtlich in der Hauptverhandlung nicht erscheinen kann, vernommen werden soll — das. Abs. 2 und § 222 StPO.

Nach c. und d. ergiebt sich, wie wenig die im Volke und bei Juristen viel beliebten Stichworte: Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens das eigentliche Wesen desselben zu bezeichnen vermögen; sie sind nur gepflegt seit der Zeit, wo der Stab der öffentlichen Meinung über

den verhaßt gewordenen alten Untersuchungs- oder Inquisitionsprozeß, welcher übertrieben einseitig, ohne Parteivertretung und dazu ganz geheim und nur schriftlich betrieben wurde, gebrochen worden ist. Der Segen der Reformation des Strafverfahrens seit 1848 ist allgemein anerkannt, er liegt aber im wesentlichen in der Umgebung der Untersuchung mit dem rechtlichen Gehör der Parteien oder kurz in der Organisierung des Strafprozesses, deren Kern die Unmittelbarkeit in der Hauptverhandlung ist. Versteht man dies unter „Anklageprinzip", so ist diese Bezeichnung unzutreffend, mindestens einseitig.

X. Abschnitte des Strafverfahrens.

1. Die erste Instanz.

§ 23.

a. Das Vorverfahren.

Abschnitte des Strafverfahrens sind folgende drei, wovon die letzteren nicht in jedem Strafprozeß vorzukommen brauchen: das Verfahren in erster Instanz, das in der Instanz der Rechtsmittel und die Strafvollstreckung.

Das Verfahren in erster Instanz zerfällt in zwei Hauptabschnitte:

in das Vorverfahren, welchem die Feststellung obliegt, ob gegen einen bestimmten Verdächtigen wegen einer bestimmten strafbaren Handlung das Hauptverfahren zu eröffnen sei, und wenn diese Frage zu bejahen ist,

in das Hauptverfahren, in welchem der endliche Beweis zu erheben und zu führen ist und die Entscheidung darüber erteilt und eröffnet wird, ob der Angeklagte dem Strafzwang zu unterwerfen ist oder nicht.

Das Vorverfahren ist, sofern es von der Staatsanwaltschaft zur Vorbereitung der öffentlichen Klage geleitet wird, s. g. Vorbereitungs-, Ermittelungs- oder Skrutinialverfahren, sofern es aber auf Antrag der Staatsanwaltschaft von einem Untersuchungsrichter eröffnet, geleitet und geschlossen wird, (gerichtliche) Voruntersuchung. — In verwickelteren Fällen wird ein Straffall beide Abschnitte durchlaufen, ehe er zum Hauptverfahren gelangen kann; in Fällen, in welcher eine Voruntersuchung nicht notwendig ist, wird es von der Staatsanwaltschaft abhängen, ob sie mit den ihr gesetzlich zu Gebote stehenden Erforschungsmitteln so viel festzustellen vermag, daß sie gleich mit der Anklage vor die Strafkammer zu treten sich in der Lage befindet; dann wird es bei dem Vorbereitungsverfahren (ohne Voruntersuchung) bewenden, andernfalls wird die Staatsanwaltschaft, sofern sie einen bestimmten Verdächtigen wegen einer bestimmten strafbaren Handlung von vornherein oder nach eingeleitetem Vorbereitungsverfahren als verfolgbar aufweisen kann, die Voruntersuchung beantragen, womit sie ebenso die öffentliche Klage erhebt, wie bei sofortiger Erhebung der Anklage ohne vorausgegangene Voruntersuchung.

Unzulässig ist eine Voruntersuchung in Schöffengerichtssachen, zulässig in diesen aber ein Vorbereitungsverfahren. Ohne alles Vorverfahren kann in einzelnen Fällen sogleich das Hauptverfahren stattfinden — §§ 211, 265, 448 StPO.

1. Die Vorbereitung der öffentlichen Klage (§§ 156—175 StPO.) erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

„Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer strafbaren Hand-

lung Kenntnis erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen. Die Staatsanwaltschaft hat nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht" — § 158 StPO.

Hieraus ergiebt sich, daß die Staatsanwaltschaft nicht nur einseitig Ankläger sein, sondern als Organ zur Ermittelung der materiellen Wahrheit von amtswegen mitwirken und auch für Beschaffung des Verteidigungsmaterials zur dereinstigen Hauptverhandlung Sorge tragen soll. Hierin liegt die unorganische Schwierigkeit des Berufs, nämlich wie der Richter für die Herstellung des Be- und Entlastungsbeweises sorgen und dann doch Träger der, einen Angriff enthaltenden, Klagepartie sein zu sollen!

a. Zu dem vorbezeichneten Zwecke kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen, welche verpflichtet sind, dem Ersuchen oder Auftrage zu genügen.

„Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist. Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist" — § 160 StPO. „Wenn Gefahr im Verzug obwaltet, hat der Amtsrichter die

erforderlichen Untersuchungshandlungen von amtswegen vorzunehmen" — § 163 StPO.

Nach § 159 StPO. unterliegt es kaum einem Zweifel, daß die Staatsanwaltschaft, da ihr nur eidliche Vernehmungen untersagt sind, nicht nur andere Vernehmungen von Auskunftspersonen, sondern auch s. g. informatorische Vernehmungen des Beschuldigten selbst vornehmen oder veranlassen darf, auch durch Polizeibehörden, obschon in § 164 StPO. der Vernehmung des Beschuldigten nur durch den Amtsrichter gedacht wird. Da die öffentliche Klage vor der Staatsanwaltschaft als Strafbehörde in diesem Verfahren erst vorbereitet wird und erst mit ihrer Erhebung der Parteistandpunkt von der Staatsanwaltschaft eingenommen wird, so wird gegen eine vorbereitende Vernehmung des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft, wenigstens in dringenden Fällen, bei Aufhebungen von Leichen, Ermittelungen von Brandstiftungen u. dgl. nichts einzuwenden sein, wohl aber gegen eine Gegenüberstellung (Konfrontation) Beschuldigter und Zeugen. Werden richterliche Verhandlungen (bei dem Amtsrichter) eingeleitet, so gelten dafür die Vorschriften der StPO. wie die für die Voruntersuchung geordneten, namentlich ist bei der Augenscheinseinnahme und der Vernehmung einer Auskunftsperson, welche voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder deren Erscheinen besonders erschwert sein wird, dem Staatsanwalt wie dem Beschuldigten und seinem Verteidiger die Anwesenheit zu gestatten — s. g. Parteiöffentlichkeit — §§ 167, 191 StPO.

b. „Bieten die angestellten Ermittelungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft dieselbe entweder durch einen Antrag

auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gericht.

Andernfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war" — § 168 StPO. Über abschlägliche Bescheidungen der Antragsteller, besonders der durch die strafbare Handlung Verletzten seitens der Staatsanwaltschaft enthalten §§ 169—175 StPO. eingehende Bestimmungen.

c. In diesem vorbereitenden Verfahren ist es, wo vorzugsweise die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes von der Staatsanwaltschaft in Anspruch genommen werden, zumal wenn von der Kriminal-Polizei die Anzeigen wenig vorbereitet an die Staatsanwaltschaft eingegeben worden sind.

2. Die gerichtliche Voruntersuchung hat in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören, stattzufinden.

In denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören, findet sie statt, entweder wenn die Staatsanwaltschaft (§ 181 StPO.) oder wenn der Angeschuldigte dieselbe in Gemäßheit des § 199 StPO. beantragt und erhebliche Gründe geltend macht, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Verteidigung erforderlich erscheint — § 176 StPO.

a. Ihre Aufgabe ist, und sie ist daher auch nicht weiter auszudehnen als erforderlich ist, eine Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei, sowie Beweise, deren Verlust für die Haupt-

verhandlung zu besorgen steht oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Verteidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheint, zu erheben — § 188 StPO.

Die Offizialmaxime tritt hier auf seiten des Gerichts zuerst mit aller Bestimmtheit hervor; von amtswegen hat der Untersuchungsrichter nach beiden Richtungen hin, in der der Belastung und in der der Entlastung, das Beweismaterial zu erheben und urkundlich festzustellen, nachdem er auf Antrag die Voruntersuchung eröffnet hat. Ablehnen darf er diesen Antrag des Klägers nicht, wohl aber hat er im Fall der Ansicht, daß er abzulehnen sei, die Entscheidung der Strafkammer des Landgerichts bez. des Strafsenats des Reichsgerichts einzuholen.

Voraussetzung der Eröffnung der Voruntersuchung ist aber stets, daß der Antrag der Staatsanwaltschaft den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte That bezeichne — § 177 StPO. Einwendungen stehen dem Angeschuldigten aus dem in § 178 StPO. bezeichneten Gründen gegen die Eröffnung der Voruntersuchung zu.

b. Bei der Führung derselben ist der Untersuchungsrichter selbständiger Einzelrichter, durch die Offizialmaxime zur Ergründung der sachlichen Wahrheit an der Hand der Gesetze berufen; von amtswegen hat er auch in dringenden Fällen die erforderlichen Untersuchungshandlungen, ohne vorausgehenden Antrag der Staatsanwaltschaft, vorzunehmen, wenn sich im Laufe der Voruntersuchung Anlaß zur Ausdehnung derselben auf eine in dem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht bezeichnete Person oder That ergiebt; selbstverständlich gebührt darauf der Staatsanwaltschaft, der die Akten vorzulegen sind, die weitere Verfügung — § 189 StPO.

Die hauptsächlichsten Untersuchungshandlungen sind: Vernehmungen des Angeschuldigten (s. g. verantwortliche im Gegensatz zu der vorbereitenden oder informatorischen), sowie der Auskunftspersonen (Zeugen und Sachverständigen), welche letzteren nur ausnahmsweise eidliche (§ 65 StPO.) sein dürfen, sowie die Einnahme des Augenscheins; über alle diese Handlungen sind durch einen Gerichtsschreiber Protokolle aufzunehmen.

Nur diese Handlungen können in § 186 StPO. gemeint sein, wenn es dort heißt: „Über jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen;" denn es giebt noch mancherlei andere Untersuchungshandlungen = Thätigkeiten des Untersuchungsrichters, bei welchen Protokollaufnahme nicht statthaben kann, wie Haftbefehle, Vorführungen, Nachsuchungen, Beschlagnahmen, womit auch Polizeibeamte beauftragt zu werden pflegen, Steckbriefe u. s. w.

c. Teils zur Vorbereitung, teils zur Ergänzung seiner Untersuchungshandlungen hat der Untersuchungsrichter von der Vorschrift des § 187 StPO. Gebrauch zu machen: „Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen oder Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen." Ohne ihre thätige und umsichtige Mitwirkung ist in vielen Fällen geschickt verübter Verbrechen eine erfolgreiche Thätigkeit des Untersuchungsrichters gar nicht möglich; der Untersuchungsrichter fühlt sich von vornherein bei der Eröffnung einer Untersuchung aus einem Bezirk, wo er nicht auf eine solche Mitwirkung rechnen darf, wenig ermutigt für die Weiterführung der Untersuchung.

d. Eine Mitwirkung der Parteien in der Voruntersuchung findet nicht statt, wiewohl sie zur Einnahme eines Augenscheins und zur Vernehmung eines in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht erscheinenden oder beschwerlich beizubringenden Zeugen oder Sachverständigen zuzulassen sind — § 191 StPO.

„Die Staatsanwaltschaft kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen" — § 194 StPO. Inwieweit der Untersuchungsrichter hierauf fügen will oder nicht, ist mangels einer gesetzlichen Bestimmung seinem Ermessen überlassen. Nur den bei Schluß der Voruntersuchung gestellten Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Ergänzung derselben hat er nach § 195 StPO. zu fügen, oder, wenn er ihnen nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen, in Gemäßheit, welcher er zu handeln hat.

Dem etwa von dem Angeschuldigten in der Voruntersuchung schon beigezogenen oder ihm bestellten Verteidiger ist die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zugestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann, was dem Untersuchungsrichter zu bemessen obliegt; verweigern darf er nicht die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen gerichtlichen Handlungen, denen beizuwohnen der Verteidiger befugt ist (§§ 167, 191 StPO.).

e. „Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung (s. oben 2. a. unter „Aufgabe") erreicht,

so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge“ — § 195 StPO. Da er nicht wissen kann, ob diese noch Ergänzungsanträge stellt, so schließt er die Voruntersuchung und setzt davon den Angeschuldigten mündlich oder schriftlich in Kenntnis. Sind noch Ergänzungsanträge zu erledigen, so setzt er seine Thätigkeit dementsprechend fort, bis der definitive Schluß mit Erledigung dieser Anträge von selbst eintritt, sobald der Untersuchungsrichter die Akten wieder an die Staatsanwaltschaft zurückgiebt und diese sie nun behält, um das Hauptverfahren einleiten zu lassen.

Außer diesem regulären Verlauf kann auch, wie im folgenden Paragraph zu zeigen ist, noch nachträglich nach Einreichung der Anklageschrift eine Voruntersuchung eröffnet werden.

§ 24.

b. Das Hauptverfahren.

Ein zwischen dem Vorverfahren und der Hauptverhandlung liegendes Zwischen= oder Übergangsverfahren, wie es sich in den früheren Strafprozeßordnungen vorfand, kennt die deutsche StPO. nicht, wohl aber sind folgende Abschnitte (4, 5, 6) darin zu finden: „Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens“, „Vorbereitung der Hauptverhandlung“, und „Hauptverhandlung“.

1. Die Entscheidung des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens wird auf folgendem Wege herbeigeführt.

a. Die Staatsanwaltschaft hat aus dem Material ihrer Bureau= oder der Untersuchungsakten eine Anklageschrift zu fertigen, in welcher die dem Angeschuldigten zur Last

gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben, auch in allen außer vor die Schöffengerichte gehörigen Sachen die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen aufzunehmen sind — § 198 StPO.

Die Anklageschrift hat den zweifachen Zweck:

aa) den Angeschuldigten in Kenntnis dessen zu setzen, worüber er in der künftigen Hauptverhandlung sich verantworten soll, mithin auch ihm die Gelegenheit zu bieten, seine Verteidigung gehörig vorbereiten zu können; daher ist auch dem Verteidiger nach dem Schlusse der Voruntersuchung, und wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageakte bei dem Gericht die Einsicht der bei diesem befindlichen Untersuchungsakten gestattet — § 147 StPO.;

bb) sie soll aber auch dem Gericht die Unterlage bieten, um im Vergleich mit dem Aktenmaterial prüfen und entscheiden zu können, ob das Hauptverfahren gegen den Angeschuldigten auch zu eröffnen sei, wie die Anklageschrift beantragt, oder nicht, ferner um auch in der Hauptverhandlung, wo sie nicht vorgelesen wird, dem Vorsitzenden und den Parteien als Leitfaden für den Gang der Verhandlung zu dienen.

b. Die Einreichung der Anklageschrift erfolgt unter Beifügung der Akten von der Staatsanwaltschaft,

aa) wenn eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, sofern die Sache zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, bei dem Amtsrichter, sonst bei der betreffenden Strafkammer des Landgerichts — § 197 StPO.;

bb) wenn eine Voruntersuchung aber vorausgegangen ist, bei letzterer bez. dem ersten Strafsenat des Reichsgerichts in dahin gehörigen Strafsachen — § 196 StPO.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden und die Staatsanwaltschaft glaubt eine Anklage nicht erheben zu können, so legt sie die Akten mit ihrem desfallsigen Antrage den vorerwähnten Gerichten zur Entscheidung vor — § 196 StPO.

c. Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzuteilen (1 Exemplar bleibt bei den Akten) und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder nur die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle, oder wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat, ob er Ergänzungsanträge zu stellen habe — § 199 StPO. Hierbei ist dem Angeschuldigten auch in den gesetzlichen Fällen (§ 140 StPO.), sofern er einen Verteidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher zu bestellen.

Der Antrag auf Eröffnung einer Voruntersuchung muß nach § 176, Ziff. 2 StPO. auf erhebliche Gründe gestützt werden, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung der Verteidigung erforderlich erscheint.

d. Nunmehr erhält ein Berichterstatter (Referent) des Gerichts die Akten zum Vortrag und das Gericht (Strafkammer bez. Strafsenat) beschließt über etwaige Anträge oder Einwendungen des Angeschuldigten bez. seines Verteidigers; auch kann es von amtswegen zur besseren Aufklärung der Sache eine Ergänzung der Voruntersuchung, oder,

falls eine solche nicht stattgefunden hat, die Eröffnung einer solchen oder einzelne Beweiserhebungen anordnen, womit auch ein Amtsrichter beauftragt werden kann. Ein solcher Gerichtsbeschluß letzterer Art ist nicht anfechtbar — § 200 StPO.

e. Ist nun die Frist zur Stellung von Anträgen und zur Erhebung von Einwänden ohne solche abgelaufen oder sind solche gestellt worden und haben sie durch ein nachträgliches Untersuchungsverfahren ihre Erledigung gefunden, so ist die Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens zu erteilen, ohne daß das Gericht dabei an die Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden ist — § 204 StPO. Sie kann folgendermaßen ausfallen:

aa) „Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen der Voruntersuchung, oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint" — § 201 StPO. Widerspricht dieser Beschluß dem Antrag der Staatsanwaltschaft, so hat sie in Gemäßheit dieses Beschlusses eine Anklage zu erheben — § 206 StPO. Da nicht die Anklageschrift, sondern der Eröffnungsbeschluß in der Hauptverhandlung zu verlesen ist, ist in demselben die dem Angeklagten zur Last gelegte That, unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale, und das anzuwendende Strafgesetz zu bezeichnen, und da in ihm die Verweisung der Sache vor das zuständige Strafgericht ausgesprochen wird, auch das Gericht zu benennen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll; auch ist von amtswegen endlich, sofern der Angeklagte sich noch in Unter-

suchungshaft befindet, über deren Fortdauer oder Aufhebung zu beschließen — § 205 StPO. Erachtet das Gericht sich nicht für zuständig, so verfährt es nach den Vorschriften des § 207 StPO.

Der Eröffnungsbeschluß ist dem Angeklagten durch Zustellung*), der Staatsanwaltschaft durch Aktenvorlegung zu eröffnen — §§ 35, 41, 214 StPO.; er kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden — § 209 StPO.

bb) „Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so muß aus dem Beschlusse hervorgehen, ob derselbe auf thatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht. Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist auszusprechen, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei“ — § 202 StPO. Selbstverständlich ist ein Verhafteter sofort auf freien Fuß zu setzen, wenn auch von der Staatsanwaltschaft von dem ihr zustehenden Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (§ 209, Abs. 2 StPO.) Gebrauch gemacht wird — § 123 StPO. Der Gerichtsbeschluß ist der Staatsanwaltschaft sogleich zur Eröffnung vorzulegen; dem Angeschuldigten geschieht diese letztere durch Zustellung. — §§ 35, 41, Abs. 2, § 214 StPO.

Die Wirkung der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr ablehnbaren Beschluß ist, daß die Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden kann — § 210 StPO.

---

*) Diese kann spätestens mit der Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung erfolgen — § 214 StPO. — was jetzt oft zur Regel gemacht zu werden pflegt — wohl mit Unrecht.

cc) „Vorläufige Einstellung des Verfahrens kann beschlossen werden, wenn dem weiteren Verfahren Abwesenheit des Angeschuldigten oder der Umstand entgegen steht, daß derselbe nach der That in Geisteskrankheit verfallen ist“ — § 203 StPO.

Auch kann, wenn das Vorverfahren mehrere derselben Person zur Last gelegte strafbare Handlungen betraf und für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder anderen Straffalles unwesentlich erscheint, das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließen, daß in Ansehung eines solchen das Verfahren vorläufig einzustellen sei. Innerhalb dreier Monate nach Rechtskraft des Urteils kann die Staatsanwaltschaft die Aufhebung dieses letzteren Einstellungsbeschlusses beantragen und, wenn dem Antrag von dem Gericht stattgegeben wird, die Sache weiter verfolgen — § 208 StPO.

f. In Sachen, welche vor das Schöffengericht gehören, ist die Anklageschrift mit den Akten von der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsrichter einzureichen — § 197 StPO. Auch dieser kann noch einzelne Beweiserhebungen anordnen — § 200 StPO., ohne jedoch eine Voruntersuchung einleiten zu dürfen — § 176 StPO. Er beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens und stellt diesen Beschluß dem Angeklagten, spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zu — § 214 StPO. Andernfalls verfährt er nach §§ 202, 203 StPO. mit den auf Nichteröffnung bez. Einstellung des Verfahrens gerichteten Beschlüssen.

Ausnahmsweise kann von dem Amtsrichter ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhand-

lung vor dem Schöffengericht geschritten werden, wenn der wegen eines Vergehens Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt oder wenn der Beschuldigte nur wegen Übertretung verfolgt wird. Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungsprotokoll, andernfalls in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen. Ist eine vom Beschuldigten zugestandene Übertretung in Frage, so kann der Amtsrichter im Falle der Vorführung ohne Schöffen Hauptverhandlung abhalten — § 211 StPO.

2. In dem Verlauf des Strafverfahrens schließt sich an den Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens der weitere Abschnitt „die Vorbereitung der Hauptverhandlung“ — §§ 212—224 StPO., in welchem der Vorsitzende des Hauptverhandlungsgerichts, die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte bez. dessen Verteidiger noch Handlungen vornehmen können, welche den Verlauf der Hauptverhandlungen vorbereiten sollen.

a. Der Vorsitzende, in dessen Hand die Leitung des weiteren Verfahrens, namentlich in der Hauptverhandlung liegt, hat den Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen, jedoch dann die Akten an die Staatsanwaltschaft abzugeben, welcher obliegt, die erforderlichen Ladungen zuzustellen und die als Beweismittel dienenden Gegenstände für die Hauptverhandlung bereit halten zu lassen.

b. Anträge des Angeklagten auf Ladung noch anderer Auskunftspersonen als der in der Anklageschrift benannten und auf Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung sind unter Angabe der That-

sachen, worüber Beweis erhoben werden soll, bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen und der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, wenn ihnen stattgegeben wird. Im Falle der Ablehnung steht dem Angeklagten jedoch, wie auch ohne vorgängigen Antrag, das Recht zu, Auskunftspersonen unmittelbar laden zu lassen, welcher Ladung Folge zu leisten jemand nur dann verpflichtet ist, wenn ihm bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis bar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird. Eine Rückvergütung aus der Staatskasse erfolgt auf Antrag, wenn sich aus der Hauptverhandlung ergiebt, daß die Vernehmung des unmittelbar Geladenen zur Aufklärung der Sache dienlich war.

Von einer Partei noch nachträglich geladene Auskunftspersonen müssen der anderen Partei namhaft gemacht werden — § 221 StPO.

c. Der Vorsitzende des Gerichts kann auch von amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen, welche Anordnung der Staatsanwaltschaft auszuführen obliegt — §§ 220, 221, Abs. 2 a. E. StPO.

Ihm steht noch die wichtige Befugnis zu, zur Vorbereitung der Hauptverhandlung mit der Aufnahme eines Augenscheins und der Vernehmung von Auskunftspersonen, deren Erscheinen in der Hauptverhandlung Hindernisse entgegen stehen, einen Richter kommissarisch zu beauftragen oder zu ersuchen, welchenfalls die Vorschriften über die s. g. Parteienöffentlichkeit zu beobachten sind — §§ 222—224 StPO.

3. In betreff der für die Hauptverhandlung

geltenden Vorschriften genügt eine kürzere Zusammenfassung, da die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes hier, wo sie häufig als Zeugen auftreten müssen, Gelegenheit genug haben, sich ein vollständiges Bild von dem Verlauf des Verfahrens zu machen; sonst vergl. §§ 226—317 StPO. Von dem Zweck der Hauptverhandlung ausgehend, ein möglichst historisch vollständiges Bild des Vorganges der Strafthat zu rekonstruieren, damit aus der unmittelbaren Anschauung die richterliche Erkenntnis und Überzeugung von der Verschuldung des Angeklagten geschöpft werde, soll der Regel nach in Gegenwart der Parteien, ausnahmsweise auch in Abwesenheit des Angeklagten (§§ 230, Abs. 2, §§ 232, 233, 246, 318 StPO.), verhandelt werden und zwar in möglichstem Zusammenhang bis zur Fällung des Urteils einschließlich vor denselben Richtern — §§ 227, 228 StPO.

a. Der Vorsitzende des Gerichts übt die Sitzungspolizei aus, er eröffnet, schließt und leitet die Hauptverhandlung, vernimmt den Angeklagten und die Auskunftspersonen, und führt alle Beweise unter Assistenz der Parteien vor — alles von amtswegen. Den beisitzenden Richtern steht ergänzungsweise das Recht der unmittelbaren Fragestellung an die Auskunftspersonen zu, Schöffen und Geschworene, sowie die Parteien haben um die Erlaubnis zur Befragung nachzusuchen. Über Ablehnungen entscheidet das Gericht, sowie über etwaige Einwendungen der Parteien gegen die Prozeßleitung des Vorsitzenden.

b. Wenn Staatsanwaltschaft und Verteidiger (nicht der Angeklagte ohne solchen) es übereinstimmend beantragen, kann unter der Kontrolle des Vorsitzenden das s. g. Kreuzverhör angestellt werden, wobei jede Partei die von der Gegenpartei

eingeführten, bereits vernommenen Auskunftspersonen unmittelbar einer Vernehmung (über das Kreuz) ihrerseits unterwerfen darf — §§ 238, 240, 241 StPO. — eine aus dem englischen Strafprozeß übertragene Einrichtung, welche geschickt gebraucht, dem Gegner leicht gefährlich und, wenn nicht von dem Vorsitzenden streng kontrolliert, mißbraucht werden kann.

c. Die Einleitung der Hauptverhandlung bildet die Verlesung des auf Eröffnung des Hauptverfahrens lautenden Gerichtsbeschlusses, — nicht der Anklageschrift, welche übrigens sonst der Leitung der Verhandlung zu grunde gelegt werden kann — wozu der Vorsitzende Erläuterungen geben darf.

Daran reiht sich die Vernehmung des Angeklagten durch den Vorsitzenden, die ersterer jedoch ablehnen darf.

Beides geschieht in Abwesenheit der Zeugen, damit diese nicht in ihrer Aussageerstattung voreingenommen werden.

d. Die Beweisaufnahme geschieht ebenfalls, wie die Vernehmung des Angeklagten durch den Vorsitzenden und zwar die Vernehmung der Auskunftspersonen in der Form der Untersuchung, d. i. eine fortschreitende Befragung und Erörterung des Sachverhaltes von Richteramtswegen, innerhalb der durch den Fall gegebenen Grenzen. Dabei ist die Beweisaufnahme auf die sämtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel (Schriftstücke, zu rekognoszierende Gegenstände u. s. w.) zu erstrecken, falls die Parteien nicht auf die Vorführung übereinstimmend verzichten.

Nur vor den Schöffengerichten und den Landgerichten als Berufungsinstanz in Übertretungs- oder Privatklagesachen bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme

ganz allein — § 244 StPO. — Übrigens kann das Gericht noch in der Hauptverhandlung von amtswegen die Beiziehung von Auskunftspersonen und anderer Beweismittel anordnen — § 243, Abs. 3 StPO.; denn zur Ermittelung des wahren Sachverhalts gelangt das Gericht oft nur durch sein selbständiges, offizielles Untersuchen.

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden verlesen; allein Protokolle über Vernehmungen nur aushülfsweise — §§ 248—255 StPO.

e. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme folgen die mündlichen Auseinandersetzungen der Parteien, s. g. Schlußvorträge oder Plaidoyers.

f. Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des auf Verurteilung oder Freisprechung lautenden Urteils (Urteilsformel), welchem, außer bei den Schwurgerichtsurteilen, Gründe beigefügt werden müssen — §§ 259—270 StPO.

g. Der Verlauf der Hauptverhandlung ist durch ein von dem Gerichtsschreiber aufzunehmendes und dem Vorsitzenden mit zu vollziehendes Sitzungsprotokoll zu beurkunden. S. die Vorschriften in §§ 241—245 StPO.

Die Bestimmungen über die Hauptverhandlungen überhaupt gelten auch für die vor den Schwurgerichten abzuhaltenden, soweit nicht Abweichungen und Besonderheiten in §§ 276—217 StPO. mit §§ 92, 94 GVG. geordnet sind.

§ 25.

c. Besondere Arten des Strafverfahrens.

1. Dem vorgedachten Abschnitt hat die StPO. noch einen über das Verfahren gegen Abwesende —

§§ 318—337 — angereiht. Als Abwesender gilt derjenige Beschuldigte, dessen Aufenthalt unbekannt ist oder welcher sich im Ausland aufhält, so daß seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint. Das gegen ihn eingeleitete Verfahren hat die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern — § 327 ff. StPO. Daher hat die Kriminal-Polizei jedenfalls, wie wenn der Thäter anwesend wäre, zur Feststellung der zum künftigen Beweis dienenden Thatsachen ihre Thätigkeit zu entwickeln, sie wird aber Instruktionen bei der Staatsanwaltschaft einzuholen haben, ob sie über das ihr als notwendig Erscheinende hinausgehen soll, weil es lediglich von dieser Behörde abhängt, ob überhaupt und welche Beweise festgestellt werden sollen. Es wird in dem Vorbereitungsverfahren die erforderte Feststellung erfolgen können; eine Voruntersuchung ist aber dann zu eröffnen, wenn die Beschlagnahme des im Deutschen Reiche befindlichen Vermögens des Angeschuldigten eintreten soll. Diese ist nicht minder wie die öffentliche Ladung in öffentlichen Blättern, jedenfalls im Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen und ist das wirksamste Mittel zur Gestellung des Angeschuldigten.

Eine Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden kann nur dann stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe oder Einziehung allein oder in Verbindung mit einander bedroht ist — § 319 StPO.

2. Als „besondere Arten des Strafverfahrens“ behandelt im Buch VI die StPO. in fünf Ab-

schnitten folgende für unseren Zweck nicht näher ins Auge zu fassende Verfahrungsarten:

a. Das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen — §§ 447—452 StPO.

b. Das Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung — §§ 453—458 StPO.

c. Das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle — §§ 459—469 StPO.

d. Das Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben — §§ 470—477 StPO.

e. Das Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen — §§ 477—480 StPO.

§ 26.

2. Rechtsmittel-Instanz.

Wenn Rechtsmittel i. w. S. ein von den Gesetzen gestatteter Notbehelf zur Beseitigung einer wirklichen oder vermeintlichen Verletzung durch ein zu diesem Zweck geordnetes Verfahren ist, so gehört dahin nicht nur die in der StPO. als Rechtsmittel i. e. S. aufgefaßte Beschwerde, Berufung und Revision, sondern auch die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach rechtskräftig gewordenem Urteil, der Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. In die Instanz eines Rechtsmittels gelangt die einzelne Strafsache erst mit der Anrufung der Gerichtsthätigkeit durch einen Verletzten; sie tritt also nur ausnahmsweise zu dem Verfahren der ersten Instanz auf Antrag einer Partei oder eines sonst in dem Verfahren Verletzten hinzu.

1. Rechtsmittel im Sinne der StPO. sind nur die gegen gerichtliche, noch nicht rechtskräftig gewordene Entscheidungen zu machenden Einwendungen und zwar gegen Verfügungen und Beschlüsse die Beschwerde, gegen Urteile die Berufung und die Revision.

Sie stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu, ersterer auch zu Gunsten des letzteren und das von ihr überhaupt eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann — §§ 338, 343 StPO. Aber auch die im § 21 oben unter den „Parteien" Genannten können Rechtsmittel einwenden.

Wegen der Zurücknahme eines eingewendeten Rechtsmittels vergl. §§ 344, 345 StPO.

Die Voraussetzung des Verfahrens in der Rechtsmittel-Instanz ist die Einhaltung der für die Einwendung gesetzlich geordneten Frist und der sonst geordneten Förmlichkeiten.

Die Wirkung der unter dieser Voraussetzung eingewendeten Berufung und der Revision ist die Verhinderung des Eintrittes der Rechtskraft bez. der Vollstreckbarkeit des Urteils, s. g. Suspensiveffekt.

Diese beiden letzteren Rechtsmittel werden in einer mündlichen und öffentlichen Hauptverhandlung ausgeführt, für welche die Vorschriften für das Verfahren in erster Instanz mehrfach Anwendung finden. Das Verfahren für die Beschwerde hingegen geht in schriftlicher Form und ohne Öffentlichkeit vor sich.

a. „Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen

Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht" — § 346 StPO.

Aber auch Entscheidungen der erkennenden Gerichte über Verhaftungen, Beschlagnahmen oder Straffestsetzungen, sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden, unterliegen der Beschwerde; andere dem Urteile vorausgehende dagegen nicht — § 347 StPO., ebensowenig Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts.

aa) Nicht nur die Parteien, sondern auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen, z. B. wegen ihnen zu gering erscheinenden Gebühren, können das Rechtsmittel einwenden (vergl. § 17, Abs. 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1870).

bb) Einzuwenden ist regelmäßig die Beschwerde bei dem Gericht, wo der Grund dazu gegeben worden ist; in dringenden Fällen kann sie bei dem Beschwerdegericht eingewendet werden. Die Einwendung ist ganz frei von Frist und Form und erfolgt durch schriftliche Eingabe oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, aber der Vollzug der Verfügung, gegen welche sie gerichtet ist, kann aufgeschoben werden — §§ 348, 349 StPO. Hilft das Gericht oder der Vorsitzende der Beschwerde nicht ab, so sind die Akten binnen drei Tagen dem Beschwerdegericht zu übersenden.

cc) Beschwerdegericht ist die mit drei Richtern zu besetzende Strafkammer des Landgerichts für Be-

schwerden gegen Entscheidungen der vorerwähnten Art und Beschlüsse und Verfügungen der Schöffengerichte, des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sonst der mit fünf Mitgliedern zu besetzende Strafsenat des Oberlandesgerichts für Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Strafkammer, des Schwurgerichtshofes, sowie der Vorsitzenden dieser Gerichte; vergl. § 16, 1 a, § 17, 2 a. Das Beschwerdegericht kann dem Gegner des Beschwerdeführers die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mitteilen und etwa erforderliche Ermittelungen anordnen oder selbst vornehmen, also die Entscheidung vorbereiten; auch kann es vorher die Staatsanwaltschaft anhören. Es erteilt, im Falle die Beschwerde nicht als unbegründet zurückzuweisen ist, die in der Sache erforderliche Entscheidung — §§ 348—352 StPO.

dd) Die s. g. weitere Beschwerde ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Beschlüsse, welche das Landgericht in der Beschwerde-Instanz (s. oben cc) erlassen hat, jedoch nur insofern sie Verhaftungen betreffen; sie kann zu Protokoll des Gerichtsschreibers bei dem Gericht, wo der nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte sich im Gefängnis befindet, § 341 StPO., sonst aber, wie oben bb) angeführt, eingewendet werden — § 348 cit. und ist an den Strafsenat des Oberlandesgerichts als Beschwerdegericht zu richten, welcher nach denselben Regeln verfährt, wie die Vorinstanz — vergl. cc).

ee) Die s. g. sofortige Beschwerde ist das in der StPO. §§ 28, 46, 81, 122, 180, 181, 199, 209, 270, 363, 412, 463, 494, 501 ausdrücklich und nur gegen die dort erwähnten Entscheidungen zu-

gelassene Rechtsmittel der Beschwerde mit den Besonderheiten: daß sie binnen einer Woche, welche von der Bekanntmachung (§ 35 StPO.) der Entscheidung zu rechnen ist, einzulegen ist, daß die Einlegung bei dem Beschwerdegericht auch ohne Dringlichkeit des Falles geschehen kann und zur Wahrung der Frist genügt, und endlich, daß das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, nicht selbst schon der Beschwerde abhelfen darf — § 353 StPO.

Da auch Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes z. B. als Zeugen in die Lage kommen können, Beschwerde zu erheben, ist die Lehre hierüber ausführlicher behandelt worden. Weniger geboten ist dies in Bezug auf die übrigen Rechtsmittel.

b. Die Berufung ist gegen Urteile des Schöffengerichts bez. des Amtsrichters bei diesem binnen einer Woche schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers an die Strafkammer des vorgesetzten Landgerichts als Berufungsgericht einzuwenden und bewirkt, daß das Urteil, nur so weit es angefochten wird, nicht die Rechtskraft beschreitet; eine Ausführung oder Rechtfertigung der Berufung kann in einer weiteren Wochenfrist bei dem Erstinstanzgericht in einer Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen.

Eine verspätete Berufung ist sofort zurückzuweisen; die rechtzeitig eingewendete gelangt jedoch durch die Staatsanwaltschaft an den Vorsitzenden des Berufungsgerichts. Dieser bereitet die Hauptverhandlung wie in erster Instanz vor. Sie findet, sofern eine Übertretung oder eine Privatklage in Frage steht, nur vor drei Mitgliedern, sonst vor fünf Richtern der Strafkammer einschließlich des Vor-

sitzenden statt, im allgemeinen nach den für die Hauptverhandlung in erster Instanz geltenden Regeln, nur wird von einem Berichterstatter (Referenten) ein Vortrag aus den Akten der Vorinstanz gehalten und das erstinstanzliche Urteil verlesen. Bei der nun folgenden Beweisaufnahme dürfen Protokolle über Aussagen von Auskunftspersonen nur verlesen werden, wenn diese nicht wieder zur Vernehmung vorgeladen worden sind, also wenn nicht s. z. s. reproduziert wird. Dann folgen die Schlußvorträge der Parteien und zwar der des Beschwerdeführers zuerst.

Das Urteil geht dahin, daß die Berufung unbegründet oder begründet sei und erstreckt sich nicht weiter als die Beschwerden reichen. Insoweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteils in der Sache selbst zu erkennen; war das Urteil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einem gesetzlichen Vertreter des ersteren oder dem Ehemann einer Angeklagten angefochten worden, so darf es nicht zum Nachteile des Angeklagten abgeändert werden (Verbot der reformatio in pejus). Im übrigen s. §§ 369—372 StPO.

c. „Die Revision findet statt gegen die Urteile der Landgerichte und der Schwurgerichte. Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Urteile vorausgegangen sind, sofern dasselbe auf ihnen beruht. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist" — §§ 374—376 StPO. und vergl. die Gesetzesverletzungen in § 377 das. und

die weiteren Vorschriften bis § 398 das. und oben § 17, 2 b, § 18, 3. Die thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz sind für das Revisionsgericht unabänderlich.

2. Dem Abschnitt über die Rechtsmittel folgt im IV. Buch der StPO. §§ 399—413 ein Abschnitt über die „Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens“. Diese ist nach der Auffassung der StPO. kein Rechtsmittel wie die Berufung und Revision, welche gegen ein noch nicht rechtskräftiges Urteil einzuwenden sind; indessen sollen die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsmittel auch bei dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens Anwendung finden — § 405 StPO.

a. Der Zweck eines solchen außerordentlichen, weil die Regel: daß wegen eines abgeurteilten Straffalles nicht nochmals ein Strafverfahren einzuleiten sei (ne bis in idem), außer Kraft setzenden Notbehelfes für die Parteien, ist: das rechtskräftige Urteil*), mag es schon vollstreckt sein oder nicht, noch aufzuheben oder zu ändern, um der materiellen Wahrheit noch zur Geltung zu verhelfen, wo sie nicht erreicht oder verletzt zu sein scheint. Um diesen Zweck zu erreichen, soll das Strafverfahren über den abgeurteilten Fall erneuert oder wieder aufgenommen und nochmals durchgeführt werden — und zwar nicht von Richteramtswegen, sondern auf Antrag einer der Parteien, von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten, aber auch zu Ungunsten des Angeklagten, selbst nach dem Tode eines Verurteilten zum Zweck seiner nachträglichen Freisprechung, jedoch nur von dem Ehe-

*) Nur ein über die Schuld befindendes Urteil (freisprechendes oder verurteilendes) ist in Frage, nicht ein die Einstellung des Verfahrens aussprechendes, auch nicht ein amtsrichterlicher Strafbefehl.

gatten, den Verwandten auf- und absteigender Linie und den Geschwistern — §§ 401, 411 StPO.

b. Die Vollstreckung des Strafurteils wird durch einen Antrag auf Wiederaufnahme nicht gehemmt, allein das Gericht kann einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Strafvollstreckung anordnen — § 400 StPO.

c. Die Gründe, aus denen ein Antrag auf Wiederaufnahme eingebracht werden kann, sind gesetzlich genau bestimmt und nicht auszudehnen — §§ 399 u. 402 StPO. Drei davon sind gleich für die Wiederaufnahme zu Gunsten, wie zu Ungunsten des Verurteilten bestimmt, nämlich: in der Hauptverhandlung erfolgte Vorführung falscher Urkunden, falsch beeidigte Angaben von Auskunftspersonen, und Mitwirkung von Richtern, Geschworenen oder Schöffen, welche in Bezug auf den Straffall sich einer strafbaren Verletzung ihrer Amtspflicht schuldig gemacht haben, bei dem Urteil. Außerdem findet die Wiederaufnahme statt:

aa) zu Gunsten des Verurteilten noch, „wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes*) eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. In den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen können nur solche Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurteilte in dem früheren Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen

*) D. h. eines anderen; also nicht einer milderen Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes — § 403 StPO.

konnte“ — § 399, Ziff. 5 StPO. Ferner: wenn ein civilgerichtliches Urteil, auf welches das Strafurteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist — § 399, Ziff. 4 StPO. und 261 das.;

bb) zu Ungunsten des Verurteilten noch, wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht, oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis der strafbaren Handlung abgelegt wird“ — § 402, Ziff. 4 StPO.

d. In dem an eine Frist nicht gebundenen Antrag, welcher, wenn er von anderen als der Staatsanwaltschaft gestellt wird, von einem Verteidiger oder Rechtsanwalt unterzeichnet sein oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden muß, müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angegeben werden; wenn gegen diese Formvorschriften gefehlt ist, wird der Antrag als unzulässig verworfen.

e. Der Antrag ist bei demjenigen Gericht zu stellen, dessen Urteil mit demselben angefochten wird: ist das Urteil in der Revisionsinstanz erlassen, so entscheidet das Gericht, gegen dessen Urteil die Revision eingelegt war, sofern nicht das Urteil auf Grund der Ziff. 2 der §§ 399 und 401 StPO. angefochten worden ist.

Die Abweisung eines Antrags von vornherein erfolgt ohne mündliche Verhandlung, durch Gerichtsbeschluß.

Ein für zulässig erachteter Antrag auf Wiederaufnahme ist dem Gegner zur Erklärung innerhalb einer zu setzenden Frist zuzustellen und es erfolgt dann die Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens.

f. Das Gericht beauftragt mit Aufnahme der an-

getretenen Beweise, soweit erforderlich, einen Richter und bestimmt, ob die Auskunftspersonen eidlich vernommen werden sollen, wobei die oben § 22, 2. d. erwähnte s. g. Parteienöffentlichkeit (§§ 191, 192 StPO.) einzutreten hat.

Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Parteien unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

g. Wenn nun die in dem Antrag aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn in den Fällen der Ziff. 1 und 2 der §§ 399 und 402 StPO. nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt habe, so ist der Antrag ohne mündliche Verhandlung als unbegründet zurückzuweisen. Andernfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und Erneuerung der Hauptverhandlung — § 410 StPO. Wegen des weiteren Verfahrens vergl. §§ 411—413 StPO.

3. Gegen den ohne vorgängige Verhandlung von dem Amtsrichter erlassenen Strafbefehl (§ 15, Abs. 8) kann der Beschuldigte, welcher sich demselben nicht unterwerfen und ihn nicht vollstreckbar werden lassen will, innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erheben, welcher herbeiführt, daß der Straffall zur regulären Verhandlung vor dem Schöffengericht gebracht werden muß — §§ 449—452 StPO.

4. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ein Notbehelf gegen die Versäumung einer Frist, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder

andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

a. Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen war, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnis-Gründe angebracht werden und es ist die versäumte Handlung damit selbst gleich nachzuholen (§§ 234, 356, 370, 431, 455 StPO.) — §§ 44, 45 StPO.

b. „Über das Gesuch entscheidet dasjenige Gericht, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung. Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde (§ 455 StPO) statt“ — § 46 StPO.

Die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung wird durch ein derartiges Gesuch nicht gehemmt, sie kann aber vom Gericht aufgeschoben werden.

§ 27.

3. Strafvollstreckung.

1. Die thatsächliche Unterwerfung des zu Strafe Verurteilten unter den Strafzwang oder die Strafvollstreckung erfolgt durch Staatsorgane von amtswegen und zwar durch die Staatsanwaltschaft bei dem die Strafe erkannt habenden Gericht (vergl. § 20, 1 b), außer durch die Amtsanwälte; durch die Landesjustizverwaltung kann in Schöffengerichtssachen (§ 15, 6) die Strafvollstreckung den

Amtsgerichten übertragen werden — § 483 StPO. — und ist auch diesen demgemäß im Deutschen Reiche übertragen worden.

„Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurteilte sich befindet" — § 163 GVG. Hiernach hat der letztere ein Recht darauf, in dem Bundesstaate seines Aufenthaltsortes, nicht aber des Ortes des erkennenden Gerichts, dem Strafzwang unterworfen zu werden, aber es hat auch jener Bundesstaat die Pflicht, auf Ersuchen des letzteren, die Strafe zu vollstrecken, bez. das Recht, die etwa geforderte Ablieferung abzulehnen.

„Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirk eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirk eines anderen Gerichts befindlicher Verurteilter zum Zweck der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen" — § 164 GVG. Die Ausführung dieses Ersuchens hat die ersuchte Staatsanwaltschaft durch ihre Hülfsorgane (§ 153 GVG. u. oben § 3, Abs. 3) zu bewirken, selbst wenn es sich um Strafen handelt, deren Vollstreckung, sofern nicht Rechtshülfe in Frage käme, von dem Vorsitzenden des Gerichts oder dem Richter zu veranlassen sein würde (Ordnungsstrafen in §§ 179—182 GVG.). Diese letzteren Strafen sind, sofern sie ohne Requisition vollstreckt werden können, unmittelbar von dem sie erkennenden Richter zu vollstrecken — §§ 181, 182 GVG. — und fallen nicht in das Gebiet der in der StPO. normierten Strafvollstreckung.

2. Strafurteile können nicht eher vollstreckt werden,

als bis sie *rechtskräftig* geworden sind, d. h. erst mit dem Ablauf der für die Einwendung der gegen sie zulässigen Rechtsmittel geordneten Frist. Für Verhaftete würde eine Härte in dieser Bestimmung liegen, wenn sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind und noch während jener Frist nur den Eintritt der Rechtskraft abzuwarten haben würden; deshalb hat § 482 StPO. geordnet, daß auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe unverkürzt *diejenige Untersuchungshaft* anzurechnen sei, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat. Daher sind zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die sich in Untersuchungshaft befinden, darauf *aufmerksam* zu *machen*, daß sie sofort nach Verkündung des Strafurteils, wenn sie sich diesem unterwerfen wollen, dies zu Protokoll erklären (in der Gerichtsschreiberei der Staatsanwaltschaft, bez. des Amtsgerichts), damit ihnen die Haftzeit bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht unaufgerechnet vorübergehe.

Die *Strafvollstreckung* durch die Staatsanwaltschaft erfolgt auf *Grund* einer von dem Gerichtsschreiber zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, *beglaubigten Abschrift der Urteilsformel* — § 483 StPO.

3. Auch bezüglich der Strafvollstreckung können *noch gerichtliche Entscheidungen* vorkommen, nämlich über Auslegung eines Strafurteils, über Berechnung der Strafzeit, Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung, sowie gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufschub der Strafvollstreckung, über Umwandlung einer nicht beitreibbaren

Geldstrafe in entsprechende Freiheitsstrafe, welche im Strafurteile nicht vorgesehen worden war, — §§ 490, 491 StPO. — über die Umwandlung einzeln erkannter Freiheitsstrafen in eine nach § 79 StGB. zu erkennende Gesamtstrafe (§§ 492, 494 StPO.) und im Falle des § 492 StPO.

4. Wegen der Vollstreckung der Todesstrafe durch Enthauptung (§ 13 StGB.) vergl. §§ 485, 486 StPO., welche nur die allgemeinen Voraussetzungen und Formen derselben bestimmen, während z. B. bis ein von der Reichsgesetzgebung noch zu erwartendes Strafvollzugsgesetz in Kraft tritt, die landesgesetzlichen Vorschriften über die Art und Weise der Hinrichtung (Enthauptung durch Fallbeil, Beil, Schwert) und über die Formalitäten noch fortbestehen.

5. Auch für die im Deutschen Reich möglichst gleichmäßig zu bewirkende Vollstreckung der Freiheitsstrafen fehlt es z. B. noch an gemeinschaftlichen und gleichen Bestimmungen und das in Aussicht genommene Reichsgesetz über den Strafvollzug *) wird voraussichtlich durch die schweren

*) Der bemerkenswerte Aufsatz: „Der gegenwärtige Stand der Gefängniswissenschaft“ im 1. Heft Bd. I. der Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, S. 53 ff. von dem Strafanstalts-Direktor Krohne in Kassel läßt ersehen, wie das vieljährige Experimentieren auf diesem Gebiete noch lange nicht zur Klarheit über die ersten Grundsätze des Vollzugs der Freiheitsstrafen geführt hat, wie man noch gänzlich im Zweifel ist, was in einem Strafvollzugsgesetz geregelt werden soll. Von dem deutschen Entwurf sagt Krohne, er enthalte zwar alle die Details, welche einer gesetzlichen Regelung unterworfen werden können, in sorgfältigster Genauigkeit, nur eins enthalte er nicht: das System und das Prinzip! „Von Rechtswegen sollten erst die Strafen und der Strafvollzug gesetzlich festgestellt und dann das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung geschaffen werden, jedenfalls aber nicht die zweiten ohne die ersten.“ S. 71 das.

Geldopfer, welche die Erbauung und Umgestaltung der Strafanstalten erfordert, noch in weitere Ferne hinausgeschoben werden müssen, so dringend auch das Bedürfnis danach ist; es würde dann auch eine General-Gefängnis-Inspektion für das Reich geschaffen werden, welche über die umgestalteten vorhandenen Einrichtungen in den Einzelstaaten die Aufsicht zu führen und einen möglichst gleichmäßigen Vollzug der Freiheitsstrafen im Verwaltungswege durch reguläre Beaufsichtigung und lokale Anordnungen herzustellen berufen wäre! Die StPO. enthält aber nur, wie es nicht anders sein kann, Bestimmungen über den Betrieb der Strafvollstreckung durch die Strafbehörden, auch in betreff der Freiheitsstrafen und zwar besonders noch in §§ 487, 488 über den Aufschub der Vollstreckung solcher.

Die Befugnisse der Staatsanwaltschaft und des Amtsrichters behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe sind die auch in dem Vorverfahren zulässigen Gestellungsmittel: Vorführungs- oder Haftbefehl, wenn ein Verurteilter sich auf die an ihn ergangene Ladung zum Strafantritt nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist, und Steckbriefe, wenn jener flüchtig ist oder sich verborgen hält. Insoweit hat die Staatsanwaltschaft wie auch der Amtsrichter sich der Hülfsbeamten (des Polizei- und Sicherheitsdienstes) zu bedienen, zweifellos die Befugnis.

5. Was endlich die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung betrifft, so erfolgt diese nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile der Civilgerichte — § 496 StPO.

Zweites Buch.

Die kriminalpolizeiliche Thätigkeit.

Erster Abschnitt.

Der erste Angriff.

§ 28.

A. Veranlassungen.

Die kriminalpolizeiliche Thätigkeit der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes wird auf mehrfache Weise zur Entfaltung veranlaßt:

1. Gerüchte über die Begehung eines Verbrechens, oder wenn dasselbe bereits als verübt feststeht, über die vermeintliche Thäterschaft, taugen im Publikum auf, erst vereinzelt und hingeworfen mit Andeutungen, dann bestimmter und mehrfach verbreitet, mit Abweichungen, offenbaren Verwechselungen und absichtlichen Verdrehungen; denn jeder, welcher derartige Gerüchte erfährt, läßt seine Phantasie und Vergrößerungs- oder Verkleinerungssucht bei dem Weitererzählen mitspielen, bis endlich durch Klatschsucht, auch oftmals aus übler Witzmacherei und nicht selten aus boshafter Nachrede ganz ungeheuerliche Dinge kolportiert werden, welche dem

Polizeibeamten zu Ohren kommen. Mit grundsätzlichem Argwohn und Zweifel muß der Polizeibeamte ein Gerücht seiner Prüfung unterwerfen; aber auch wenn ihm nicht gerade eine Wahrheit zugrunde zu liegen scheinen will, so muß er dem Gerücht doch nachspüren, um dessen Begründetheit oder Unbegründetheit zu ermitteln.

a. Da der Polizist nicht in allen Fällen sich an den Ort der gerüchtsweise verübten That verfügen und dort zur Augenscheinseinnahme schreiten darf, so hat er als Unterbeamter schleunigst seinem nächsten Vorgesetzten Meldung zu machen und von diesem Weisungen einzuholen, zumal wenn wegen des Ortes, wo das Verbrechen verübt sein soll, wegen der Art der Verübung und wegen der Persönlichkeit und Stellung des Bezüchtigten ein vorsichtiges Einschreiten geboten erscheint. Der dienstlich Vorgesetzte aber wird mehrere Untergebene mit dem Gerücht bekannt machen, die Arbeit der Nachforschung nach dem Grund der Entstehung des Gerüchts und gleichzeitig die Beobachtung (Observation) des angeblichen Ortes, seiner Bewohner, Besucher, der verdächtigen Erscheinungen u. a. m. unter ihnen verteilen.

b. Befindet sich die Polizei in der Lage, dem Grund des Gerüchtes sofort durch eigene Überzeugung über That und Thäterschaft, ohne weitere Rücksichtsnahme nachkommen zu können, was lediglich von den Umständen, aber auch von Klugheit und Geschicklichkeit, über welche sich Regeln schwer geben lassen, abhängt, so ist sie der Nachforschung über die Entstehung des Gerüchtes überhoben.

c. Andernfalls hat also die Ergründung des Ursprunges und Grundes des Gerüchts zu erfolgen. Schon die Peinliche Hals-Gerichtsordnung von 1532

Art. 25, § 1 gab die Regel: „Doch soll solcher böser Leumut nit von feinden oder leichtfertigen leuten, sonder von unparteilichen redlichen leuten kommen“ und fürwahr, diese praktische Regel enthält alles, was sich für die Prüfung der Glaubwürdigkeit sagen läßt. Sehr oft trifft der Polizeibeamte in unserer klatsch- und ränkesüchtigen Zeit auf unlautere Quellen entstandener Gerüchte, welche vorsichtige und redliche Leute in den Mund zu nehmen sich hüten, leichtfertige Schwätzer und bösartig Gesinnte aber gern an öffentlichen Orten unvorsichtig und geflissentlich verbreiten.

Die Polizei wird auch hier oftmals zur Ausforschung sich der Gehülfen bedienen müssen, welche in § 4 erwähnt sind, namentlich der Dienerschaften, der Briefträger, Fleisch-, Gemüse-, Milch-, Brot-, Backwerk-Zuführer in der betreffenden Gegend, der Schank-Kellner u. s. w. und hierbei die Glaubwürdigen von den Unglaubwürdigen zu unterscheiden wissen.

d. Ist der Ursprung des Gerüchtes mit einiger Wahrscheinlichkeit ermittelt, so wird sich danach die weitere Thätigkeit von selbst ergeben in Bezug auf die Begründetheit desselben. Die Unzuverlässigkeit der Quelle überhebt freilich nicht den Polizeibeamten jeder weiteren Nachspürung über den Grund oder Ungrund des Gerüchtes, aber die Vermutung spricht allerdings für den letzteren; immerhin darf er dasselbe nicht so leicht ganz aus den Augen verlieren, denn oft in späteren Zeiten taucht das Gerücht in dieser oder jener Form wieder auf und ein Zufall führt doch noch zu Verdachts- und Beweisgründen. Es empfiehlt sich daher, bei bestimmter auftretenden Gerüchten doch deren Gegenstand und Inhalt zu Polizeiakten zu beurkunden und eine kurze

Darstellung der angeordneten und ausgeführten Recherchen nebst deren Erfolgen der späteren etwaigen Verwertung vorzubehalten. Es klingt immer wie eine Entschuldigung einer fehlerhaften Unterlassung, wenn in einem späteren Anzeige-Rapport gesagt wird, der Rapporterstatter habe dem ursprünglichen Gerücht, weil er demselben wenig oder keinen Glauben beigemessen habe, nicht nachgeforscht und nun habe sich doch das und das herausgestellt; während es ein Zeichen der Umsicht ist, wenn sich später schon früher angestellte Ermittelungen vorfinden, an welche die neueren angeknüpft werden.

2. Ähnlich verhält es sich mit namenlosen (anonymen) Anzeigen (Denunziationen) und solchen unter falschem Namen erstatteten (pseudonymen), auch mit solchen von völlig Unbekannten, mögen sie schriftlich abgegeben, oder als Rügen und versteckter Spott in öffentlichen Blättern verbreitet werden. Dieselben dürfen nicht eher zu einem Angriff benutzt werden, als bis sich herausstellt, daß nicht bloße Verleumdung beabsichtigt war, sondern daß wahre Thatsachen zugrunde liegen mögen. Die Ermittelungen haben sich zunächst auf die wahrscheinliche Persönlichkeit des Anzeigers zu richten, um nach dessen Auffindung zu einer näheren Befragung und zu dem Grunde der Anzeige zu gelangen.

a. Bei schriftlichen Anzeigen dieser Art ist es schwer, den Schreiber zu ermitteln, weil entweder dieser seine Handschrift verstellt hat, wobei jedoch durch Schriftvergleichung öfter der Schriftenfertiger ermittelt wird, oder Mittelspersonen, namentlich Kinder, zum Schreiben der Anzeige gebraucht werden. Jedenfalls sind derartige Schriftstücke sorgfältig auf-

zubewahren, um daran später weitere Sacherörterungen anknüpfen zu können.

b. Veröffentlichungen in Zeitungen oder Zeitschriften, welche Andeutungen über Verbrechensverübungen enthalten, werden in Bezug auf Einsender und Autor meist durch den Herausgeber oder den Verleger geschützt. Verweigern diese die Nennung des Namens jenes, so ist die Polizei machtlos, denn mit dem Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 ist nichts zu bewirken, weil darin nur Bestimmungen über strafbare Handlungen, welche durch die Presse oder in Druckschriften begangen werden, enthalten sind, es sich aber hier um die Erlangung eines Zeugnisses, eventuell um Zwang zur Ablegung eines Zeugnisses über den Autor oder Einsender handelt, welcher nur vom Richter nach §§ 50, 69 ff. StPO. unter den gesetzlichen Einschränkungen ausgeübt werden kann. Es wird also lediglich von dem Personal der Zeitungs-Redaktion oder -Expedition, vielleicht auch der Druckereien, da zuweilen auch zu deren Kenntnis der Name der Einsender gelangt, dieser zu erkundigen zu versuchen sein. —

Die Ermittelungen des Grundes oder Ungrundes solcher Kundgebungen sind alsbald auch anzustellen, indessen ist dabei ebenso mit Vorsicht zu verfahren, wie bei Gerüchten, damit nicht Handlungen vorgenommen werden, welche für die Ehre oder andere Rechte des Bezüchtigten von Nachteil sind.

3. Werden der Polizei offene, von bestimmten und bekannten Personen ausgehende Mitteilungen über strafbare Handlungen und deren Urheber u. s. w. gemacht, einerlei ob mündlich oder schriftlich, so ist, nächst der Prüfung ihres Inhaltes und ihrer Glaubwürdigkeit, zu erforschen, ob diese

Mitteilungen nur als vertrauliche oder als wirkliche Anzeige, mit dem Zweck ihrer Verwertung zum ersten Angriff der Polizei und folgeweise zur Untersuchung beabsichtigt sind. Eine förmliche Zusicherung der Verschweigung des Namens des Anzeigers kann die Polizei nicht geben, weil sie damit im voraus unberufener Weise einen Verzicht auf das Zeugnis des Anzeigers ausspräche; aber wenn nur unter dieser Bedingung eine wichtige Mitteilung versprochen wird, dann mag die Polizei sich erst bei dem Staatsanwalt Rat erholen oder, wenn das nicht möglich ist, die Mitteilung aufnehmen und dann im Rapport später andeuten, daß der sie gemacht Habende nicht genannt zu sein gebeten hat. Es wird später von den Strafbehörden nicht leicht auf der Namensnennung bestanden werden. Erfolgen die Mitteilungen von Vigilanten der Polizei, so ist das in § 4, Abs. 1 Erwähnte zu berücksichtigen.

Soweit irgend möglich wird die Polizei stets gut thun, vertrauliche Mitteilungen streng als solche zu behandeln und die Vertraulichkeit im Notfall, d. h. wenn das Zeugnis des Mitteilenden unentbehrlich wird, nur mit Einwilligung des letzteren aufgeben.

4. Die eigentliche Anzeige (Denunziation) ist die freiwillige oder infolge einer Aufforderung gemachte Mitteilung über eine strafbare Handlung und, soweit möglich, auch über den Verdacht der Thäterschaft, um die amtliche Thätigkeit zur Herbeiführung einer Bestrafung anzuregen. Dieselbe kann bei der Ortspolizei, Schutzmannschaft, Gendarmen u. s. w., dem Amtsrichter und der Staatsanwaltschaft gemacht werden. Wenn irgend thunlich, ist das letztere vorzuziehen, da die Gerichtsschreiberei der

Staatsanwaltschaft sich wegen der ihr beiwohnenden Übung und der Gelegenheit, sich unmittelbar bei den Beamten der Staatsanwaltschaft Informationen zu erholen, besonders hierzu eignet. Nach § 156 StPO. können Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden, aber die mündliche Anzeige ist zu beurkunden. Ein sachlicher Unterschied ist hier zwischen Anzeige und Antrag nicht gemacht, sondern nur die Veranlassung zum offiziellen Einschreiten, wie sie bald so, bald so bezeichnet wird, genannt, welche zu geben jedermann berechtigt ist. Die genannten Behörden und Beamten sind danach verpflichtet, Anzeigen oder Anträge auf Strafverfolgung aufzunehmen und die mündlich angebrachten zu beurkunden, in einer Registratur (Polizeiprotokoll), auch gleich in einem Anzeigebericht an die zuständige Staatsanwaltschaft.

Dagegen schreibt § 156, Abs. 2 StPO. in nicht ganz klarer Weise vor: „Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.“ Hiernach können Strafanträge mündlich nur bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu Protokoll bekundet werden; polizeilich aufgenommene Protokolle über mündlich gebrachte Strafanträge würden hiernach nicht die richtige Aufnahmeform sein, wie z. B. das Erkenntnis des II. Strafsenats des Reichsgerichts vom 23. November 1880 anzunehmen scheint.

Bei „anderen Behörden“, also der Polizei, sollen

Strafanträge nur schriftlich angebracht werden. Mit Recht wird diese Bestimmung so ausgelegt, daß nichts darauf ankomme, ob der Inhalt der Erklärung vom Antragsteller selbst niedergeschrieben oder von einem andern aufgesetzt, etwa in einem Polizeiprotokoll aufgezeichnet oder unter einem Polizeibericht gesetzt sei, sofern sie nur vom Antragsteller eigenhändig unterzeichnet ist*). Dann würde schließlich ein eigenhändig vom Antragsteller unterzeichnetes Polizeiprotokoll dem vor dem Amtsgericht oder der Staatsanwaltschaft aufgenommenen Protokoll (mit oder ohne Unterschrift des Antragsstellers) in der Wirkung gleichstehen und es ist auch praktisch nicht abzusehen, warum dies nicht der Fall sein sollte.

a. Ehe der Polizeibeamte zur Aufnahme einer Anzeige, zu Protokoll oder in sein Notizbuch, schreitet, hat er sich die Frage vorzulegen, ob überhaupt eine strafbare Handlung in Frage kommen kann. Dazu bedarf es einer Prüfung des etwa einschlagenden Strafgesetzes. Im Bejahungsfalle hat er sich der Person zu vergewissern, welche

---

*) Löwe, Kommentar zur StPO. 3 Aufl. S. 402 Anm. 4 und die das. aufgeführte Entscheidung des I. Straffenats des Reichsgerichts vom 28. Juni 1880, welche weniger streng als die im Text angeführte des II. Straffenats ist. Daß die StPO. gerade hier soviel Zweifel gelassen, ist zu bedauern, da von der Entscheidung, ob ein Strafantrag vorliegt, was also wieder von der Form seiner Stellung abhängt, der Bestand eines ganzen Strafverfahrens und nach inzwischen erfolgtem Ablauf der Antragsfrist die Verfolgbarkeit eines Antragsdelikts in Frage gestellt wird. Die strengere Entscheidung des II. Strafsenats wird in der Praxis kaum befolgt werden, welche sich der im Text angegebenen Auslegung anzuschließen geneigter zeigt — in Übereinstimmung mit dem neuesten Erkenntnis des I. Straffenats des Reichsgerichts vom 10. Januar 1881.

ihm die betreffende Mitteilung gemacht, und zu erörtern, ob diese Person nicht wegen ihrer sonstigen Eigenschaften zum Zeugnis untüchtig sei, ob ihre Kenntnis von der Sache aus unmittelbarer Wahrnehmung oder von Hörensagen oder gar nur aus Vermutungen hervorgegangen sei, ferner, ob die gemachten Angaben an sich wahrscheinlich seien und ob und welche Beweggründe den Anzeiger zur Erhebung der Anzeige bestimmt haben mögen. Wenn in der einen oder anderen Beziehung Zweifel bestehen, so sind diese erst durch weitere Ermittelungen zu beseitigen und es wird sich empfehlen, das Material einzeln zu notieren, um dann eine Übersicht zu gewinnen, ob es zu einer vollen Anzeige ausreicht.

Nicht selten liegt es aber gar nicht in der Absicht der Leute, eine strafrechtliche Verfolgung herbei zu führen; sondern in ihrer Unklarheit über den Unterschied von bürgerlichem und Straf-Verfahren wenden sie sich, wenn sie sich nur in einem Privatrechte verletzt fühlen, an die Beamten der Polizei, welche ihnen am zugänglichsten sind, fragen bloß um Rat oder lassen diese auch Notizen machen, nur um überhaupt ihr gekränktes Recht wieder zu gewinnen. In solchen Fällen muß sich der Beamte, was besonders auch von Mitteilungen von Antragsdelikten gilt, vergewissern, ob es in der ernstlichen Absicht des Angebers liegt, eine Bestrafung herbeiführen zu wollen oder nur Wiedergewinnung von Rechtsverlusten, Entschädigungen u. dgl. Denn oftmals stellt sich später heraus, daß Verletzte durchaus eine Bestrafung des Verletzers nicht beabsichtigt hatten und gern die Untersuchung rückgängig machen möchten. Der Polizeibeamte muß sich daher vorerst außer Zweifel setzen, ob ein Antragsdelikt vorliegt oder nicht — vergl. § 7, Abs. 4.

Kommen aber Verbrechen, welche von amtswegen zu verfolgen sind, auf diese Weise zu seiner Kenntnis, so ist er verpflichtet, amtlich davon Notiz zu nehmen, ohne Rücksicht darauf, ob der Verletzte eine förmliche Anzeige beabsichtigt oder nicht.

b. Es giebt aber auch Fälle, in denen ein Verletzter den Weg der Anzeige wählt, um gerade bequemer und ohne das Risiko von Kostenvorschüssen und Kostentragung zu haben, zu seinem Privatrecht zu gelangen, anstatt seine Ansprüche mit einer Civilklage zu verfolgen, zumal wo allerdings Privat- und Strafrecht nahe aneinander grenzen; z. B. es macht jemand um eine verliehene, verpfändete, deponierte Sache wieder zu erlangen, deren Rückgabe wegen Gegenforderung verweigert wird, eine Anzeige wegen Unterschlagung, oder in Fällen strafloser Selbsthülfe wird wegen Hausfriedensbruchs, Diebstahls, Raubes u. s. w. Anzeige gemacht. Wie oft ferner werden nach verlorenen Prozessen gänzlich grundlose Anzeigen wegen falscher Eidesleistung der Gegenpartei oder Zeugen gemacht, nur um das letzte Mittel, wenn alle bürgerlichen Prozeßrechtsmittel erschöpft sind, noch zu versuchen, daß von staatswegen eine Untersuchung eingeleitet und auf diesem Wege das vermeintliche Recht wieder hergestellt werde! Gerade in diesen Fällen empfiehlt es sich, weil hierbei irgend eine Gefahr im Verzuge nicht vorliegt, die Anzeigelustigen an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts oder an dasjenige Amtsgericht zu verweisen, wo die Vorakten geführt worden sind, ohne welche eine etwaige Begründetheit der Anzeige überhaupt gar nicht geprüft werden kann.

c. Eine gewöhnliche Erscheinung ist, daß Anzeiger in aufgeregtem Zustande, des Schreckes, der Er-

bitterung, des Schmerzes, der Folgen von Verletzungen, sich alsbald an den Polizeibeamten behufs Aufnahme einer Anzeige, oder wenigstens an dessen Gehör zur Erleichterung ihres bedrückten Herzens wenden. Es empfiehlt sich, um nicht übertriebene und unwahre, von eiligen und überschätzenden Vermutungen getrübte Darstellungen zu erhalten, die Anzeiger etwas kühl und gemessen, aber mit dem offensichtlich gutem Willen, ihnen zu helfen, aufzunehmen, wodurch sie selbst in eine beruhigtere Stimmung geraten und ihre Beschreibung objektiv richtiger wird. Man lasse sie ruhig fertig erzählen und stelle dann zur Aufklärung dienliche Fragen, bescheide sie auch, wenn nicht Eile notthut, zur Kontrolle ihrer Angaben, auf einen nicht zu entfernten Zeitpunkt wieder zu sich, wo sich dann mancherlei aufklären wird, was im ersten Anlauf noch zweifelhaft erscheinen mochte.

Befindet sich aber der Polizeibeamte einer scheinbar falschen Anschuldigung gegenüber, so hat er ernstlich den Denunzianten auf die Gefahren einer solchen für den Betroffenen aufmerksam zu machen und ihn zu verwarnen, daß er sich nicht selbst einer beleidigenden Verleumdung — § 186 StGB. — oder gar einer verleumderischen Beleidigung — § 187 StGB. —, vollends einer falschen Anschuldigung — § 164 StGB. — schuldig mache.

d. Ein seltenerer Fall ist die Selbstanzeige eines Thäters und, weil er etwas Ungewöhnliches hat, ist hier besondere Achtsamkeit auf die Persönlichkeit und die Beweggründe des Anzeigenden erforderlich; nämlich zuweilen legen krankhaft beunruhigte Gemüter sich ein Verbrechen zur Last, welches sie gar nicht verübt haben, wie Mord, Kindes-

tötung, Brandstiftung; aber es kommen auch aus unrichtigen Vorstellungen von der zu erwartenden Strafe eigene Bezüchtigungen schwererer Verbrechen vor, als verübt sind, z. B. um lieber in ein Zuchthaus als in ein Gefängnis, worin die Zucht als strenger bekannt ist, zu kommen, oder mit einer kürzeren Zuchthausstrafe als mit einer zu erwartenden längeren Gefängnisstrafe wegzukommen; ja selbst in der Absicht, um aus einem kummervollen Dasein in einen geordneten Lebensunterhalt, wenn auch außer Freiheit, überzugehen, werden falsche Selbstanzeigen der Verübung von Verbrechen, deren Thäter nicht zu ermitteln war, gemacht. Umgekehrt zeigen sich zuweilen wirkliche Thäter selbst, aber einer weniger strafbaren Begehungsweise an, um dadurch den Schein der Aufrichtigkeit zu gewinnen und sich damit das Ableugnen der schwereren Begehungsweise um so mehr zu sichern, zumal wenn sie sehen, daß sie überhaupt entdeckt werden, z. B. bei einem mißglückten Brandstiftungsversuch an einem Reisigwellenhaufen zeigte eine Frau sich selbst an, als sie merkte, daß sie beobachtet worden war, sie habe Holz entwenden und durch Hineinlegen alter und mit Brandflecken versehener Leinwandfetzen, in welche sie abgebrannte Streichhölzer gesteckt, den Eigentümer nur schrecken wollen.

Selbstanzeigen kommen aber auch verbunden mit Anzeigen gegen andere vor, begründete wie unbegründete, aus Rache oder Bosheit und anderen Motiven gegen letztere, z. B. ein Stiefvater, welcher mit seiner Stieftochter in verbotenem Geschlechtsumgang gelebt hatte, zeigte dieses Verhältnis aus Eifersucht an, weil die Stieftochter sich einen Bräutigam angeschafft hatte u. a. m.

§ 29.

B. Amtliche Selbstwahrnehmung. — Handhafte oder frische That.

1. Die zuverlässigste Veranlassung zum polizeilichen Einschreiten ist die unmittelbare, eigene Wahrnehmung des Polizeibeamten. Bei Ausübung der beobachtenden Thätigkeit (Observation) an öffentlichen Orten, bei Jahrmärkten, Volksfesten, Versammlungen, Zusammenlauf von Menschen, an verkehrreichen Stellen hat er reichlich Gelegenheit, verdächtige Personen zu beobachten und selbst Zeuge eines Verbrechens zu werden. Hat er durch Mittelspersonen, namentlich Vigilanten oder Geheimpolizisten Nachricht von der beabsichtigten Ausführung eines Verbrechens erhalten, so ist es bei gemeingefährlichen und schweren Verbrechen gegen Leib und Leben von Personen seine Pflicht, der Verübung zuvorzukommen, sonst aber die verbrecherische That nicht über den Versuch hinaus verüben zu lassen und dann vorsichtig aber rasch und entschlossen, womöglich mit Hülfe anderer Beamten oder zuverlässigen Personen, einzugreifen.

Geschickte Verwendung von Vigilanten wird seine Beobachtung unterstützen und mit einiger Ruhe und Kaltblütigkeit wird es ihm gelingen, den richtigen Zeitpunkt zum Angriff zu wählen.

Auch der Schein der Auffälligkeit seiner Bewegungen muß vermieden werden und nur vorüberschweifende Blicke darf er dem Gegenstand seiner Beobachtung zu teil werden lassen. Unter dem Schein der Gleichgültigkeit, ja mit absichtlicher Abwendung seiner Aufmerksamkeit, muß er, sobald er merkt, daß auch er beobachtet wird, seine wahren Absichten verbergen; zuweilen wird er deshalb in anderer als amtlicher

Kleidung, wie die Detektives — vergl. § 5 — erscheinen, um zu seinem Ziele zu gelangen.

Vor Übereilung muß er sich hüten, um nicht zum Spott und Gelächter des Verfolgten oder des Publikums zu werden.

Aber auch die Stellung, welche er sich zur Beobachtung wählt, soll eine nicht exponierte und das Versteck, von wo aus er beobachtet, ein gedecktes und ihm selbst nicht Gefahr bringendes werden, damit er daselbst nicht abgeschnitten oder gar gefangen gehalten werde, während die Verbrecher in Sicherheit ihre That ausführen. Daher ist es immer zu raten, derartige Beobachtungen mit folgen sollenden Angriffen nicht allein vorzunehmen und mit den Hülfsbeamten bestimmte Signale zu verabreden, die nicht leicht auffallen und anderen nicht so leicht verständlich sind.

Bei gefährlichen Entdeckungen, wobei gewaltsame Verteidigungen der Angegriffenen zu befürchten sind, muß der Polizist stets mit Waffen und Sicherheitsmaßregeln versehen sein, teils zum persönlichen Schutz, teils zur Unterstützung seiner Entschlossenheit.

Gilt es, verschlossene Räume, z. B. worin Falschmünzer arbeiten, oder worin Verbrechensgegenstände aufbewahrt werden, zu öffnen, so muß der Polizist mit Schließwerkzeugen, Nachschlüsseln, Dietrichen u. s. w. versehen sein. Um aber Verbrecher aus ihren Verstecken und Werkstätten herauszulocken, sind Vigilanten und Geheimpolizisten unentbehrlich.

2. Unter „frischer" oder im älteren Recht „handhafter That" versteht man nicht bloß das Betreten oder Ergreifen des Thäters bei Verübung der That,

sondern auch die Ergreifung desselben auf seiner Flucht nach der Thatverübung, so daß durch sinnliche Wahrnehmung zwischen ihm und der Verbrechensübung der unmittelbare Zusammenhang hergestellt erscheint. Der Begriff kommt in §§ 104 und 127 StPO. vor und bedarf keiner weiteren Feststellung. Jeder Polizeibeamte, auch der nicht zu den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehört (vergl. § 3), kann wie überhaupt jedermann, den auf frischer That Betroffenen oder Verfolgten, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, vorläufig festnehmen, und zwar ohne Unterschied, ob eine strafbare Handlung in Frage ist, welche nur auf Antrag zu verfolgen ist oder von amtswegen — § 127, Abs. 1 und 3 StPO. und ohne Unterschied der That — 113 StPO.

Über die vorläufige Festnahme des Thäters darf der Polizeibeamte nicht die sofortige Feststellung des Thatbestandes des verübten Verbrechens, soweit nicht Hindernisse entgegentreten, außer acht lassen; er hat daher gleich eine Befragung der Anwesenden, soweit solche vorhanden, zu veranstalten, diesen den Thäter vorzustellen, sie als Zeugen zu notieren, auch Verbrechensgegenstände an sich zu nehmen oder in Sicherheit bringen zu lassen und wird, falls er die eigentliche Handlung des Thäters selbst nicht wahrgenommen hat, durch die sofortige Gegenüberstellung des letzteren mit den Verletzten an Ort und Stelle eine vorläufige Anerkennung (Rekognition) des Thäters oder der Gegenstände des Verbrechens und wohl auch meist unter solchen Umständen ein Geständnis des Thäters veranlassen. Sicherung des

Beweises an Ort und Stelle der That wird also nächst der Festnahme ins Auge zu fassen sein.

Der letzteren bedarf es natürlich nicht, wenn nicht Flucht- oder Kollusionsverdacht vorliegt, d. h. die auf Thatsachen gestützte Annahme, der Thäter werde Spuren der That vernichten oder Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder dazu verleiten, sich der Zeugnispflicht zu entziehen; in diesem Falle ist immer, sofern nicht die That nur mit Haft oder Geldstrafe bedroht ist — § 113 StPO. — Gefahr im Verzuge — § 127, Abs. 2 StPO. (vergl. § 36).

§ 30.

C. Augenscheinseinnahme. — Sicherung des Beweises.

1. Sind Verbrechen in Frage, welche einen äußerlich wahrnehmbaren Erfolg und Spuren, die auf die Entdeckung des Thäters führen können, hinterlassen, so hat die Polizei unverzüglich, nach erhaltener Kenntnis von der Verübung einer Übelthat, an Ort und Stelle sich selbst durch Augenscheinseinnahme (Besichtigung, Okularinspektion) von deren Vorhandensein zu überzeugen (dieselben zu konstatieren) und einen sorgfältigen Befund aufzunehmen und dafür Sorge zu tragen, daß die äußeren Merkmale von Unbefugten nicht einer Veränderung unterworfen werden. Denn es gilt bei dem ersten Angriff dieser Art, den künftigen Beweis der That zu sichern, welcher nach Lage der Sache alsbald von der Staatsanwaltschaft und dem Amtsrichter, sofern ein Verdächtiger noch nicht ermittelt ist, wenn dies der Fall ist und die Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung beantragt, durch den Untersuchungsrichter und eventuell selbst noch zur Vorbereitung der Hauptverhand-

lung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter besonders erhoben werden kann — §§ 98, 160, 191, 224 StPO.

Für alle Fälle, wenn auch diese Untersuchungs-Beamten eine Besichtigung ihrerseits nicht für geboten erachten sollten, muß von den Polizei-Beamten die Aufnahme des Befundes an Ort und Stelle der That oder vorgefundener Verbrechensspuren erfolgen und es müssen die einzelnen Ergebnisse wenigstens notiert oder zu polizeilichem Protokoll bekundet werden, um dann in einem ausführlichen Anzeige-Rapport oder in den von der Polizei aufgenommenen schriftlichen Verhandlungen der Staatsanwaltschaft behufs Einleitung des Vorverfahrens unterbreitet zu werden. Erhaltung des vorgefundenen Zustandes, z. B. der Lage einer aufgefundenen Leiche und ihrer nächsten Umgebung, von Eindrücken und aller Arten Spuren, mittelst Absperrung, Bewachung u. dgl. mehr bis zur Besichtigung durch die Strafbehörden, muß hier vor allem ins Auge gefaßt werden.

Diese Akte des ersten Angriffs sind zwar meist vorbereitender und provisorischer Natur, wenn die Strafbehörden selbst noch nicht an Ort und Stelle sind oder sein können, aber sie müssen, weil inzwischen leicht Veränderungen von außenher, durch Witterungseinflüsse, Zufälle, durch Unberufene eintreten können, möglichst umfänglich und zuverlässig angestellt werden, auch weil sie oft zu definitiver Geltung gelangen, wenn eine weitere Augenscheinseinnahme nicht angeordnet wird, wie z. B. bei der mannigfaltigen Begehungsweise der schweren Diebstähle, bei leichten Brandstiftungen, Sachbeschädigungen u. a. m., oder weil sie

wenigstens zur Erhaltung der Erinnerung dienen können, wenn dereinst in der Hauptverhandlung der Polizei-Beamte, welcher die Besichtigung vorgenommen hat, als Zeuge vernommen wird.

2. Die StPO. § 161 legt den Beamten und Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes die Pflicht auf, die s. g. Initiative zu ergreifen, den ersten Angriff von amtswegen, d. h. ohne Aufforderung durch die Staatsanwaltschaft, vorzunehmen; sie haben danach „strafbaren Handlungen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten“.

Das wichtigste Mittel hierzu ist die Augenscheinseinnahme; das Gesetz schützt diese Beamten auch bei Vornahme ihrer Amtshandlungen an Ort und Stelle, indem es (§ 162 StPO.) dem Beamten, welcher diese amtliche Thätigkeit leitet, die Befugnis erteilt, „Personen, welche ihn dabei stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.“

Es wird sich in den meisten Fällen der Orts- und Spuren-Besichtigung empfehlen, anderen Personen als etwa zweifellos als künftige Zeugen Auftretenden, den Zutritt zu derartigen Augenscheinseinnahmen zu untersagen, damit nicht voreilig die Ergebnisse derselben verplaudert werden und zur Kenntnis des Verdächtigen kommen; denn an Lauschern und Zuträgern fehlt es überall nicht. Der Verdächtige selbst aber ist nur dann und zwar mit Vorsicht zuzuziehen, wenn ohne seine Auskunftserteilung der Zu-

sammenhang nach Ort und Zeit nicht leicht zu ermitteln ist; hierbei sind nur Fragen an ihn zu richten, aber es ist zu vermeiden, daß er irgendwie einen Einblick in die Aufnahmen der Befundergebnisse gewinne. Anders verhält es sich bei der richterlichen Augenscheinseinnahme, weil dort ausdrücklich s. g. Parteienöffentlichkeit zugelassen ist (vergl. § 16, Abs. 1 d.).

3. Bei Prüfung der Verbrechensmerkmale an Ort und Stelle wird der Polizei-Beamte, sobald sich nach seiner Erfahrung und Kombination auffallende und nicht zusammenstimmende Erscheinungen zeigen, in Zweifel geraten, ob nicht ein erdichtetes (fingiertes) Verbrechen zur Anzeige gebracht worden sei, ob nicht etwa der Denunziant selbst am besten wisse, wie es mit der angeblichen oder wirklichen Verbrechensverübung (Brandstiftung, Tötung, Sachbeschädigung u. s. w.) stehe. Er muß sich aber hüten, zu leicht eine Erdichtung eines Verbrechens anzunehmen, weil er sonst Gefahr läuft, in einer Täuschung begriffen, der Wirklichkeit sich ungerechtfertigter Weise abzuwenden. Derartige Fiktionen kommen allerdings vor; z. B. Kassenbeamten, denen Deckung ihrer Eingriffe in die Kasse nicht mehr möglich ist, suchen sich durch Erdichtung von Diebstählen zu helfen; es wird ein Einbruchsdiebstahl angezeigt, aber es ergiebt sich dabei durch die Besichtigung, daß von außen ein Einbruch gar nicht stattgehabt haben kann; zur Begründung einer falschen Anschuldigung gegen einen Vollzugs-Beamten wurde demselben die Verübung eines Diebstahls von Goldsachen bei Gelegenheit einer Auspfändung in die Schuhe geschoben, während die Feststellung an Ort und Stelle ergab, daß der Vollzugs-Beamte gar nicht an den Aufbewahrungsort der Schmucksachen gekommen sein konnte.

4. Bei der Besichtigung von Lokalitäten und den zu machenden Aufnahmen ist aber nicht planlos zu verfahren, von dem zu jenem überzuspringen und so ein buntes Gewirr von Einzelwahrnehmungen zusammen zu würfeln, wie es sich dem Auge gerade bietet, sondern es muß eine gewisse Methode zu erkennen sein, indem von dem Allgemeinen zu dem Einzelnen, vom Ganzen zu dessen Teilen übergegangen, das Zusammengehörige aber auch aneinander gereiht wird.

Am zweckmäßigsten wird verfahren werden, wenn erst alles zur äußeren That, dem s. g. objektiven Thatbestand, Gehörige besichtigt und zusammengestellt wird, nach dessen Erschöpfung aber die einzelnen auf die Thäterschaft führenden Spuren, je nachdem sie vor der Verübung, zur Zeit derselben und nach derselben auf eine bestimmte Person hinweisen, aufgenommen werden.

a. Der Befund des s. g. objektiven Thatbestandes hat sich auf folgende Merkmale zu erstrecken:

aa) Die Örtlichkeit, die Lage, der Raum, welche zu besichtigen sind, müssen erst im ganzen, nach allgemeinen Umrissen und Grenzen, nach Umgebung und Nähe oder Entfernung, dem Verhältnis zu anderen Räumen, nach Zugängen und dgl. aufgenommen werden, um ein Bild nach Umrissen zu erhalten.

bb) Dann geht man zu den erheblichen Teilen des Ganzen über, sucht deren Zusammenhang untereinander herzustellen und beschreibt alsdann die einzelnen Teile nach ihrem Inhalt.

cc) Die Grenzen werden dann enger gezogen und man kommt nun zu der Besonderheit, welche den

Gegenstand des verbrecherischen Angriffs gebildet hat, und verfährt hier in gleicher Weise methodisch, vom Allgemeinen zum Besonderen, von den Umrissen zum Kernpunkt übergehend, die Kreise s. z. s. immer enger ziehend.

dd) Finden sich nun einzelne Mittel und Werkzeuge der Verbrechensbegehung bald hier, bald dort vor, oder Zeichen der Vorbereitung der That, nachfolgende Spuren derselben, so ist dies alles, wo und wie es gefunden worden, bei der Ortsbeschreibung mit aufzunehmen.

Beispiel. Ein schwerer Diebstahl in einem Dorfwirtshaus ist angezeigt. Der Landgendarm nimmt Besichtigung der Lokalitäten vor und findet:

Zu aa. Das Gehöfte liegt an der Dorfstraße zwischen anderen, jedoch getrennt durch Höfe und Gärten, welche in das freie Feld verlaufen. Durch Neben- und Hintergebäude ist es an den Seiten, und der zwischen diesen gelegene Hof ist nach dem dahinter gelegenen Obstgarten zu von einem Lattenzaun begrenzt, durch welchen eine, auch in der fr. Nacht mit Vorlegeschloß, verschlossene Thür nach hinten führt. Von der Straße her ist der Zugang nur durch eine nachts stets verschlossene Thorfahrt in den Hof und für den gewöhnlichen Verkehr durch die Thür der das Wohn- und Wirtshaus in zwei Hälften teilenden Hausflur, welcher gegenüber eine entsprechende Thür in den Hof führt. Sämtliche Zugänge sollen verschlossen gewesen sein.

Die rechts von der Hausflur gelegenen Räume bestehen aus der Gaststube, nach der Straße zu mit drei Fenstern versehen, und aus einer dahinter liegenden Küche

nach dem Hofe zu mit zwei Fenstern, sowie aus einer daneben gelegenen Speisekammer, letztere mit ersterer durch eine Thür verbunden. Sowohl von der Schankstube, als auch von der Küche aus führt eine Thür in die Hausflur.

Die links von der Hausflur gelegenen Räume sind genau so verteilt, wie die rechts liegenden, nur sind sie durch eine, in die nach der Straße zu gelegene Wohnstube führende Thür allein zugänglich. In den dahinter nach dem Hofe zu befindlichen zwei Kammern schläft die Familie des Wirts.

Zu bb. In der Schankstube befindet sich an der Hausflurwand nach den Fenstern zu, an diese mit Bandeisen befestigt, ein dem Orts-Gesangverein gehöriger hölzerner Schrank von 1 m Höhe, $^1/_2$ m Breite und 30 cm. Tiefe, mit einer durch ein einfaches französisches Kastenschloß verschließbaren Thür versehen, welche in Charnierbändern hängt. In diesem Schrank war nach Angabe des Wirts E., welcher Vorsteher des Gesangvereins ist, auch in der Nacht des Einbruches die Vereinskasse in zwei Portemonnaies, das eine von rotbraunem Leder mit Messingbügel, das andere von gelbem Leder (ganz neu) und einer Brieftasche gleichend, im Gesamtbetrage von 200 Mark aufbewahrt, welche nach Erbrechung dieses Schrankes mittelst Abzwängens der Charnierbänder, samt ihrem Inhalt entwendet worden ist.

Zu cc. Um diesen Diebstahl zu verüben, haben die Einbrecher, es werden deren zwei sein, nach den im vom Regen erweichten Gartenweg ersichtlichen zweierlei Fußspuren, welche sowohl herein- als auch hinauswärts laufend bemerkt und zum Teil behufs ihrer sicheren Er-

haltung mit Brettstückchen verdeckt, wovon auch Maße und Abzeichnungen der Absätze genommen worden sind, vom freien Felde her ihren Weg und mittelst Übersteigens des den Hof abgrenzenden Gartenzaunes, an dem sich Schmutzspuren befinden, genommen und sind mittelst einer an der Scheune aufgehängt gewesenen kleinen Leiter, die, wie die Eindrücke der Leiterspitzen in dem weichen Boden unter den Küchenfenstern erweisen, von ihnen an das 2 m vom Erdboden entfernt gelegene, erste Küchenfenster nächst der Hofthür, angelehnt gewesen sein muß, wahrscheinlich nach Zurückschieben des nicht festgewirbelten Riegels mittelst Rütteln am Fenster und Öffnung der Fensterflügel, durch dieses Küchenfenster, das am Morgen offen gefunden wurde, eingestiegen, von wo aus ihnen der Eintritt in die Schankstube durch die unverschlossene Zwischenthür erleichtert war.

Zu dd. Bei dem Erbrechen des Wandschrankes ist, wie die Eindrücke in dem weichen Holz um die Charnierbänder herum deutlich ersehen lassen, ein Stemmeisen, welches auf der Schärfe eine Lücke hat, gebraucht worden.

Im Weggehen haben die Diebe noch ein Paar in dieser Stube stehende Männerstiefeln mit sich genommen.

Soweit die Beschreibung des objektiven Thatbestandes nach den Besichtigungsergebnissen.

b. Die einzelnen auf die Thäterschaft hinführenden Spuren, welche sonst noch die Augenscheinseinnahme ergiebt, sind in entsprechender Weise nacheinander aufzustellen und zwar so, daß auch vorläufige Ermittelungen anderer Beobachter, welche als Zeugen später zu verwenden sind, mit eingeflochten werden können.

aa) Spuren, welche der Verübung der That vorausgegangen sind und auf die Vorbereitung durch Herbeischaffung von Mitteln und Werkzeugen hinweisen, wie Spuren des Auflauerns, Auskundschaftens von Ort und Gelegenheit, des eingeschlagenen Weges zum Ort der That, des Bereithaltens von Behältern zum Fortschaffen der Beute u. a. m. sind voranzustellen.

bb) Dann ist dem Verlauf des Vorganges zu folgen und sind die Spuren, welche bei und während der Thatverübung etwa zurückgelassen sind, genau zu besichtigen und zu beschreiben, soweit sie zur Entdeckung des Thäters führen können, wie Blutspuren, welche an die Hand geben, daß auch an der Kleidung des Thäters sich solche vorfinden, oder daß der Thäter selbst sich verletzt habe oder verletzt worden sei bei der Begehung eines Verbrechens, vielleicht beim Eindrücken einer Fensterscheibe, Tropfen von Kerzen, Zurücklassen von Streichhölzern, Stiefelkot, Papierstücken, Gewehrpfropfen, Fußspuren als Zeugen eines stattgehabten Kampfes, verlorene Knöpfe mit Stempelinschriften, Kopfbedeckungen, Werkzeuge, Taschentücher, Lappen u. a. m.

cc) Endlich sind die Spuren, welche der Verbrecher nach Vollendung der That zurückgelassen hat, zu besichtigen und zu verzeichnen, namentlich auch solche, welche auf Verwischung der richtigen Fährte abzielen, s. g. Scheinspuren. In Bezug auf die richtigen Spuren ist zu beachten, welchen Rückweg der Thäter, etwa mit einer Beute (Getreide, durch Verlust von Körnern, gestohlenes und abgeschlachtetes Vieh durch dessen Schweiß, andere schwere Sachen durch Schleifspuren, Niedersetzen von Körben oder

Säcken) eingeschlagen hat. Deren Verfolgung dehnt die Augenscheinseinnahme oft auf große Strecken hin aus.

Kehren wir zu unserem Beispiel zurück. Die Vermutung, daß zwei Personen und zwar Männer, dem Anschein nach vagierende Strolche, den Einbruchsdiebstahl verübt haben, wird durch das Auffinden folgender Anzeichen (Indizien) bestärkt:

Zu aa. Am Nachmittag vor der Diebstahlsbegehung waren, wie ermittelt worden, zwei Fremde in der Schankstube eingekehrt und haben einige Zeit im Hofe verweilt, wahrscheinlich um die Gelegenheit zur Verübung ihres Verbrechens auszuspüren; dieselben haben jedenfalls in einem einige hundert Schritt von dem Gehöfte entfernt im freien Felde stehenden Haufen von Rapsstroh übernachtet bis zur Verübung des Diebstahls und haben von da aus, wie die im Garten befindlichen, nach dem Hof zu gekehrten zweierlei Fußspuren ausweisen, über den Lattenzaun ihren Weg nach dem Gehöfte genommen.

Zu bb. Diese Vermutung wird dadurch bestärkt, daß im Küchenfenster, durch welches das Einsteigen erfolgt ist, eine Rapskappe, welche sich einem der Diebe angehängt hatte und sich hier beim Einsteigen losgelößt hat, gefunden worden ist, — welche Spur erst zur Auffindung der beiden erwähnten Lager in dem gedachten Haufen geführt hat.

Zu dem hat einer der Thäter einen erdigen Ansatz an seinem Stiefelabsatz in der Schankstube vor dem Wandschrank verloren; derselbe enthält dieselben Abdrücke der unregelmäßig eingeschlagenen Nägel, wie die eine der Fußspuren im Gartenweg. Dieser deutliche

Erdabdruck ist getrocknet und in Verwahrung genommen worden.

Zu cc. Unweit des Gartens auf einem Rasenfleck hat der eine Dieb jedenfalls das gestohlene Paar Stiefeln mit den seinigen vertauscht, denn es wurden hier zwei aus einem weißleinenen Taschentuch gemachte Fußlappen gefunden, wovon der eine mit rotem Garn gezeichnet die Buchstaben A. R. ersehen läßt. Auch diese Lappen sind in Verwahrung genommen worden.

Die von hier aus noch bis auf die nahe Chaussee verfolgbaren Fußspuren, auch von den gewechselten Stiefeln, verlaufen sich allmählich auf jener in der Richtung nach B. zu.

Die umsichtige und genaue Aufnahme dieser der Praxis entnommenen Besichtigung führte wirklich vierzehn Tage später zur Entdeckung zweier gefährlichen Strohmer, welche mit Feilen, Kapitalschlüsseln, Dietrichen und einem Stemmeisen, auch mit zwei Revolvern versehen, schon mehrere Wochen in Thüringen schwere Diebstähle in frechster Weise ausgeführt hatten. Bei ihnen wurden reichliches Geld und mehrere Uhren gefunden; ihr Leugnen half nichts. Die Stiefeln paßten genau in die Fußspuren bez. in den Absatzabdruck der eine des einen Diebes, die Fußlappen des anderen wurden von einer Frau in J., wo er länger als Maurer gearbeitet hatte, als dem letzteren verabreicht anerkannt, das Stemmeisen, welches die Verhafteten bei sich führten, zeigte richtig eine Lücke, und zur Krönung des Beweises erkannte auch der Schankwirt, obschon er sich der Personen nicht erinnern konnte, die beiden Portemonnaies, welche die Kasse noch zum Teil enthielten und in ihrem Bündel sich auch noch vorfanden, eidlich an.

§ 31.

D. Feststellung der Personen- und Sachen-Identität.

Wenn infolge von Gerüchten oder Anzeigen die Polizei in Thätigkeit tritt, hat sie sich bei ihren Nachforschungen vorerst zu überzeugen, ob die bei einem Verbrechen in Frage kommenden Personen und Sachen auch dieselben (identisch) sind, wie die in der Veranlassung (Gerücht, Anzeige) bezeichneten oder gemeinten und ob sie dann in dem angezeigten Zusammenhang (Nexus) mit einander stehen, d. h. daß dieser Zusammenhang nach seiner ursachlichen Einwirkung von Person auf Sache, nach Ort und Zeit derselben festgestellt werde, weil sonst Irrungen von nicht zu unterschätzender Tragweite entstehen können, s. g. Identitäts-Feststellung.

1. Die Feststellung der Personen-Identität hat häufig ihre große Schwierigkeit, ist aber die erste Bedingung des Vorschreitens gegen eine bestimmte Person.

a. Eine besondere Vorsicht ist erforderlich, wenn Personen in Frage sind, welche wegen ihrer Stellung in der Gesellschaft von einem Polizeiangriff empfindlich getroffen werden könnten, oder welche distinguierte Ausländer zu sein scheinen und welche leicht aus einem Angriff eine Frage völkerrechtlicher Beeinträchtigungen machen, aber nicht selten durch ihre Unvorsichtigkeit und in der Meinung sich mancherlei erlauben zu können, einen von unangenehmen Folgen begleiteten Polizeiangriff hervorrufen; z. B. es hatte ein Schottländer dadurch seine Verhaftung herbeigeführt, daß er sich eine hübsche Reisegefährtin engagiert und diese vielleicht aus Zerstreuung oder er selbst in seinem Liebestaumel auf einem

Bahnhofe nebst seinem Handgepäck auch noch eine fremde größere und kleinere Reisetasche mit fortgeschleppt und im Eisenbahnwagen über seinen und seiner Begleiterin Sitz gelegt hatte, beim Aussteigen auch diese Effekten wieder mit sich fortnahm, aber da von dem Eigentümer, welcher stillschweigend in demselben Coupé, in das er zufällig bei dem Abfahren des Zuges, nachdem er vergeblich sein Handgepäck gesucht, eiligst geschoben worden war, das Pärchen beobachtet hatte, mit den Worten: „Halt, nicht zum zweiten Mal!" angehalten und dann der Polizei überliefert wurde. Wegen anscheinenden Diebstahls wurde der Schottländer ganz legal verhaftet und an den Untersuchungsrichter des Orts der Begehung abgeliefert, welcher nach dreistündiger Erörterung aus dem Gepäck und Papieren des Verhafteten feststellte, daß der Schottländer in der That, wie er behauptete, einer angesehenen Familie angehörte und seine Papiere echt waren, worauf sofort die Entlassung folgte. Die später von ihm beim Reichskanzleramt erhobene Beschwerde wurde als unbegründet zurückgewiesen und seine bei dem großbritannischen Ministerium fortgesetzte Beschwerde, worin er noch die Dreistigkeit besaß, zu behaupten, bei seiner Verhaftung wären ihm ein Paar Diamantknöpfe gestohlen worden, während er über den Rückempfang aller ihm bei seinem Einschluß abgenommen gewesenen Stücke zu den Akten quittiert hatte, blieb ohne Erfolg. Später schickte er noch nach Deutschland ein in englischer Sprache gedrucktes Pamphlet, voll von groben Anschuldigungen und Ausbrüchen des Ärgers, worin er aber wohlweislich die Thatsache verschwieg, daß er seine junge Reisebegleiterin unter der Vorspiegelung, sie seiner in Hannover ihn erwartenden Frau zuführen zu wollen, gewonnen

hatte, während es sich herausstellte, daß er bereits Witwer war.

Zuweilen gelingt es hartnäckigen Charakteren, ihre wahre Persönlichkeit und den richtigen Namen doch zu verbergen, so daß schließlich den Strafbehörden trotz Herumsendung von Photographieen des Verhafteten, Ausschreibungen und weitgehender Recherchen nichts anderes übrig bleibt, als denselben unter dem falschen Namen zu verurteilen und seine Strafe verbüßen zu lassen, z. B. wurde unlängst ein feiner Hochstapler, welcher seinem Dialekt nach aus der preußischen Provinz Posen und seinen Kenntnissen und Manieren nach aus einer gebildeten Familie stammen mußte, aber unter Verharren bei einer romanhaften Erzählung, er sei als Kind aus Harburg, angeblich von vornehmem Adel abstammend, mit einem Pflegevater in den Staat Newyork auf ein großes Gut gekommen und dort als Verwalter herangebildet, auf einer Reise nach Paris aber seinem Herrn entlaufen, um seine angeblich nach Deutschland zurückgekehrte heimliche Braut, von welcher er eine in Newyork gefertigte Photographie bei sich führte, aufzusuchen, schließlich ohne Mittel gewesen und habe in Unbekanntschaft und Not die ihm zur Last gelegten Betrügereien verübt, schließlich nach dreimonatlichem vergeblichen Nachforschen, trotz der Überzeugung, daß man es mit einem abgefeimten und wahrscheinlich rückfälligen Betrüger zu thun habe, unter dem von ihm angegebenen Namen verurteilt, worauf er seine halbjährige Gefängnisstrafe wegen Betrugs verbüßt hat. Der Grund dieser Zähigkeit mag entweder die Verdeckung von Vorbestrafungen, oder eine wirkliche Scham eines herabgekommenen Leichtfußes,

um die Benachrichtigung seiner Heimatsbehörde zu verhüten, gewesen sein.

Sehr häufig schlagen sich zu kürzeren Freiheitsstrafen Verurteilte mit falschen Namen und Papieren durch, ohne daß es gelingt, manchmal wohl auch ernstlich versucht wird, ihre wirkliche Person festzustellen; professionsmäßige Verbrecher auf Reisen führen oft gefälschte Papiere, für deren Anfertigung auf Herbergen von Vaganten gewerbsmäßig Geschäfte gemacht werden, bei sich, wechseln solche öfter und so kommt es, daß es recht schwer wird, ihre Identität festzustellen, was indessen, da Verhaftete baldigst an die Strafbehörden abzuliefern sind, meist den Untersuchungsrichtern zufällt.

b. Außer der Feststellung der Persönlichkeit der Beschuldigten, ob sie auch diejenigen sind, für welche sie sich ausgeben, ist aber auch die Erörterung vorzunehmen, ob eine in Frage kommende Person auch wirklich diejenige ist und sein kann, welche der fraglichen That bezüchtigt ist, indem auch hierbei Verwechselungen aus Irrtum vorkommen, aber auch absichtlich von den Betreffenden herbeigeführt werden (falsche Selbstanzeige), ja selbst um für den wirklichen Thäter die Strafe zu verbüßen. Hierzu kann nur, falls nicht durch Zeugen eine Anerkennung (Rekognition) oder sonst durch Vergleichung untrüglicher Merkmale die Identität festzustellen ist, durch geschickte Befragung der Zusammenhang der Person mit der angeschuldigten That festgestellt werden, zumal wenn Gleichheit des Namens und Stammortes und Ähnlichkeit von Personen vorliegt, wobei der Zufall auch mitunter eigentümlich mitspielt.

Immerhin ist auch nicht außer acht zu lassen, daß in der Zwischenzeit zwischen dem ursprünglichen Zusammenhang zwischen Person, Sache und Handlung und dem jetzt nachzuweisenden eine Veränderung liegen kann, welche Zweifel zu erregen vermag.

2. Bei Feststellung der Sachen-Identität ist die Anerkennung seitens desjenigen, welcher vor einer That in einem Verhältnis zu der von dieser berührten Sache (corpus, corpora delicti) gestanden hat, das zuverlässigste Mittel zur Herstellung des Zusammenhanges zwischen Person und Sache; ist letztere inzwischen schon untergegangen oder nicht beibringlich, so muß eine genaue Beschreibung ihrer Merkmale an die Stelle der Rekognition treten.

a. Wird eine Sache bei dem Bezüchtigten gefunden, an welcher der Verletzte ein Eigentums- oder Besitz-Recht zu haben vermeint, aber ebenso ein solches von jenem behauptet wird, so muß auf die Erwerbsart und den Besitzgrund des letzteren eingegangen werden, und falls der erstere sich nicht über die Sache getäuscht hat, wird durch weitere Recherchen die Unwahrheit der letzteren Behauptung herauskommen.

b. Nicht anders verhält es sich mit Werkzeugen der Verbrechensverübung und anderen Sachen, welche der Beschuldigte nicht kennen will, obschon sie am Ort der That von ihm zurückgelassen sein müssen; hier ist umgekehrt das ursprüngliche Verhältnis des Beschuldigten zur Sache ihm nachzuweisen durch Erörterung des Erwerbs seinerseits und seines Besitzes kurz vor der That, bez. durch glaubhafte Zeugenaussagen.

c. Insbesondere ist, wenn eine bestimmte Sache von

dem Beschuldigten hervorgebracht worden sein soll, die Beischaffung des Werkzeuges oder der Mittel der Erzeugung oder Verfertigung von großer Bedeutung; gelingt dies, so ist zuerst zu probieren, ob in der That hierdurch das fragliche Produkt hervorgebracht werden konnte und nur hierdurch oder auch durch andere Werkzeuge, andere Mittel, oder durch jene in der besonderen Form hervorgebracht worden sein mußte, z. B. bei Münzverbrechen Formen, Pressen, bei Körperverletzungen die Waffe, das Instrument, bei Vergiftungen Giftsubstanzen, bei Abtreibung der Leibesfrucht Mittel zu diesem Zweck (Sabinaspitzen, Krotonöl u. s. w.).

d. Namentlich ist bezüglich der Sachen-Identität auf die seit der Thatverübung etwa vorgenommenen Veränderungen zu achten, weil hier zur Verdeckung einer strafbaren Handlung sowohl an nicht in den Besitz des Thäters gebrachten Gegenständen des Verbrechens solche vorgenommen werden, als auch an solchen, welche als Verbrechensbeute weggebracht worden sind, Veränderungen behufs Verhinderung einer Erkennbarkeit sehr häufig vorkommen. Sind bloße Bruchstücke im Besitz des Beschuldigten vorhanden, so wird nach dem zugehörigen Teil bei dem Verletzten oder sonst wo zu suchen sein, um die Zusammengehörigkeit durch Anpassen der Bruchränder und Abschnitte zu prüfen, z. B. bei Holzdiebstählen, Fleischentwendungen u. a. m. Schwieriger ist die Zusammengehörigkeit zu ermitteln, wenn eine Veränderung der Sache durch Vermischung, Verschmelzung, Verarbeitung und Beseitigung von Merkmalen eingetreten ist; die verschiedenen Manipulationen bei gestohlenen und unterschlagenen Sachen werden dem Polizisten bald geläufig, weil sie ziemlich

stetig wiederkehren, wie bei Wäsche das Entfernen der Zeichnung, bei allen zu Kleidungsstücken verwendbaren Stoffen die Verwendung zu Änderungen, bei Wollenwaren das Färben, bei Holz das Zerkleinern, bei feineren Metallsachen das Einschmelzen, bei Körnerfrüchten, Kartoffeln und Hackfrüchten aller Art die Vermischung mit anderen Sorten, bei Tieren das Schlachten, Einsalzen, Braten u. s. w.

§ 32.

E. Ort und Zeit der That.

1. Leider kommen nicht allzuselten Fälle vor, in denen es zweifellos ist, daß ein schweres Verbrechen verübt worden ist, wobei es aber nicht gelingt, den Ort der Verübung zu ermitteln, trotz der angestrengtesten und umsichtigsten Thätigkeit der Polizei-Beamten und der Straf-Behörden, trotz Ausschreibungen und Aussetzung hoher Belohnungen auf Auffindung von verschwundenen Personen, von Falschmünzerwerkstätten, geheimen Druckereien u. s. w. Ja, zuweilen ist sogar eine bestimmte Person dringend verdächtig, einen Verschwundenen beseitigt zu haben, aber es gelingt nicht, den Ort ausfindig zu machen, wo die Leiche steckt und wo die That verübt ist, so daß mangels der Feststellung des äußeren Thatbestandes der Thäter straflos ausgeht; ratlos stehen nicht selten die Beamten vor einem unlösbaren Rätsel — bis vielleicht ein Zufall einiges Licht in das Dunkel wirft. Gelingt es auch, die Spuren des letzten Verbleibs eines Verschwundenen bis zu dem Moment zu verfolgen, wo er nach menschlicher Berechnung noch gelebt haben muß, — da plötzlich ist die Brücke alles Forschens abgebrochen; alles Durchsuchen von Verstecken in den unterirdischen Räumen der

menschlichen Wohnungen, in Kellern, Brunnen, Kloaken, Gruben, Schlöten u. s. w., in den Gärten, Feldern, Wäldern nach frisch gegrabenem Boden, in Gewässern, Höhlen, Steinbrüchen, hohlen Baumstämmen, Hütten, Diemen, unter Brandschutt und Asche u. s. w. bleibt ohne Erfolg und ratlos, wie die Angehörigen, muß der Beamte sich bekennen, daß seine Bemühungen eben menschlich begrenzte sind. Aber niemals darf er ruhen, jeden geringfügigen Anhaltepunkt muß er erörtern und auf Jahrzehnte hinaus die Sache im Auge behalten, bis die Verjährung der Strafverfolgung eingetreten ist.

a. Nicht selten ist aber der Ort der Auffindung von Leichen ein ganz anderer als der der Verübung der Tötung, zumal wenn beabsichtigt war, diese überhaupt zu verdecken oder den Verdacht auf andere zu lenken, wie bei den zahlreichen Fällen des Kindesmordes, wobei die Leiche bald in einer Grube, bald im Wasser, bald in die Erde vergraben, in einem hohlen Baumstamm versteckt, an entlegenen Orten gefunden wird. Der Ort der Auffindung aber führt doch zuweilen auch auf die Thäterschaft, wenn er auch ein anderer als der der Verübung ist, z. B. wurde ein lediger älterer, nicht unvermögender Bauer eines morgens mit zerschmettertem Hinterkopf unweit eines Dorfes auf einem Kartoffelacker, mit dem Gesicht auf der Erde liegend und mit den Händen sich anscheinend in den weichen Erdboden einwühlend, und daneben eine Kartoffelhacke mit Blut besudelt, auch aufgehackte Kartoffeln daneben gefunden, so daß man annehmen sollte, er wäre bei dem unerlaubten Herausmachen von Kartoffeln erschlagen worden; allein das Ganze machte den Eindruck des künstlich Gemachten und es ergab sich, daß er im Hause seines Bruders, wo er wohnte, von

diesem und dessen Frau erschlagen und dann auf das Feld geschafft und in die angegebene Lage künstlich gebracht worden war; der wahre Ort der That kam besonders durch die chemische und mikroskopische Untersuchung der Dielenstücke, auf denen sorgfältig ausgewaschene Flecken als Blutflecken ermittelt wurden, zu Tage. In einem anderen Falle kam auf den Ort der Verübung wieder nichts an; eine Hausiererin hatte unterwegs in freiem Felde unbemerkt ein lebensfähiges Kind geboren, es aber sogleich durch Einpfropfen eines von ihrer Unterjacke abgerissenen Stück bunten Zeugs in den Kehlkopf erstickt und die Leiche dann noch zwei Stunden weit im Korb versteckt mit sich getragen, dann aber in einen hohlen Weidenbaum versteckt, wo sie bald gefunden wurde. Der bei der Sektion vorgefundene Zeugpfropfen führte die Verdächtige nach Anpassung an ihre Unterjacke zum Geständnis des Kindesmords.

b. In den meisten Fällen ist die Ermittelung des Ortes der Thatverübung jedoch zur Ermittelung des objektiven Thatbestandes unvermeidlich, weil von da aus die Spuren am ehesten und sichersten auf die Thäterschaft führen; insoweit diese Ermittelung für die Zuständigkeit der Strafbehörden von Erheblichkeit ist, vergl. § 14, 3, b.

2. Für den Beweis in Strafrechtsfällen ist die Feststellung der Zeit der Verübung einer That, die Erforschung der An- oder Abwesenheit des Beschuldigten oder seiner Thätigkeit in Bezug auf den Gegenstand des angezeigten Verbrechens eins der wichtigsten Mittel. Überhaupt sind im Strafverfahren bei der Beschreibung der einzelnen Handlungen, wie der Wahrnehmungen Dritter, die zeitlichen Angaben, nach Jahr, Monat, Tag und Stunde (Kalender- und Tageszeit) notwendig, und, wenn diese nicht bestimmt festgestellt werden

können, nach Erinnerungszeiten, z. B. am Sonntag nach dem Frühlings-Jahrmarkt, nach der Kirmse, oder nach den Festtagen des Kalenders oder des bürgerlichen Lebens, oder nach anderen sich dem Gedächtnis eingeprägt habenden Ereignissen, annähernd festzustellen, was dann wieder mit Hülfe anderer Ermittelungen ziemlich bis zur kalendermäßigen Genauigkeit geschehen kann.

In Bezug auf die Tagesstunden, welche, auf dem Lande zumal, selten genau beobachtet werden, sind oft nur Tagesanbruch, Mittagszeit und Eintritt der Nacht die zu ermittelnden Zeitgrenzen, zwischen welchen annähernd die fragliche Zeit zu bemessen ist; denn selbst auch die Mittagszeit ist häufig nicht bei Leuten, die eben essen, wenn es ihnen gerade beliebt, genau festzustellen möglich. Es kommen daher die Zeitangaben der Ungebildeten, die s. z. s. in den Tag hinein leben, oftmals mit einander in Widerspruch, so daß man darauf verzichten muß, die in einer Anzeige erwähnte Zeit als identisch festzustellen. Immerhin muß durch Befragungen das Möglichste versucht werden, denn oft hängt von der Stunde, ja Minute, am Tage oder in der Nacht, in welcher ein bestimmtes Ereignis geschehen ist, der Kernpunkt des Beweises ab.

a. Wird von jemandem mit Bestimmtheit eine ganz bestimmte Zeit nach Viertelstunden oder Minuten behauptet, so ist zu ermitteln, woher diese so genaue Zeitkenntnis rühre und, wenn auf eine Uhr Bezug genommen wird, ob deren Gang ein ordnungsmäßiger gewesen.

Tritt eine Differenz zwischen zwei bestimmten Zeitangaben auf Grund zweier Uhrenbeobachtung hervor und kann eine erhebliche Abweichung beider Uhren nicht festgestellt

werden, so bleibt doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß innerhalb der Differenzzeit doch die von dem einen geleugnete, von dem anderen behauptete Handlung verübt worden sein kann.

b. Recht genaue Zeitangaben, besonders aus dem Munde Verdächtiger, müssen Mißtrauen erwecken, indem meistenteils sich dahinter die Absicht versteckt, über den wirklichen Aufenthalt gerade zu dieser Zeit eine Täuschung hervorzurufen oder zu bestärken; es kann mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß der leugnende Beschuldigte in seiner Auslassung gerade über diesen Zeitpunkt, wo ihm die Gefahr der Entdeckung droht, hinwegkommen will, und gerade diese Annahme muß die Veranlassung sein, die Lücke in Bezug auf Zeit und Ort des Verweilens des Beschuldigten durch weitere Nachforschungen auszufüllen, um so mehr, als besonders daraus ein durchschlagender Erfolg zu erwarten steht.

c. Liegt der Verdacht der absichtlichen Verschweigung der wahren Kalender- oder Tageszeit oder deren absichtlicher Verwechselung vor, so muß zur Vermeidung eines Irrtums nach allen Seiten hin eine Feststellung versucht werden und zwar erst des Umstandes, wann an einem bestimmten Orte der fragliche Vorfall sich ereignet hat oder nur ereignet haben kann, und dann, falls etwa noch Zweifel übrig bleiben sollten, mehr nach der negativen Seite hin, ob zu derselben Zeit an zwei verschiedenen Orten ein gleicher oder ähnlicher Vorfall passiert ist, oder ob dies zu zwei verschiedenen, nahe an einander liegenden Zeiten aber an demselben Orte oder nahe dabei der Fall war. Es wird sich dabei stets fragen, welches Motiv oder Interesse derartigen absichtlichen Verwechselungen von Zeit- und Ortsangaben zu

grunde liegen mag, ob etwa eine falsche Denunziation gegen einen Unschuldigen oder die Befreiung von Strafe eines mit Recht Beschuldigten. Es kann nämlich auch die zu einer anderen Zeit als angezeigt verübte Handlung gar nicht oder geringer strafbar sein, z. B. Verleitung eines noch nicht 16 Jahre alten unbescholtenen Mädchen zur Unzucht bliebe straflos, wenn es dem Angeschuldigten gelänge, die That als gerade nach Vollendung dieses 16. Jahres geschehen darzustellen und zu beweisen — § 182 StGB.; oder es kann ein Dieb den Erschwerungsgrund der Verübung des Diebstahls zur Nachtzeit durch absichtliche Verwechselung der Stunde beseitigen wollen — § 243, Ziff. 7 StGB., indem er nachzuweisen sucht, daß die Nachtschlafenszeit, d. i. Nachtzeit, noch nicht da oder schon vorüber gewesen sei, als er den Diebstahl, der dann als einfacher zu strafen wäre, verübte.

3. Eine absichtliche Verwechselung von Ort und Zeit zusammengenommen kommt am häufigsten bei dem Versuche des s. g. Alibi-Beweises vor. Der Beweis, daß der Verdächtige sich zu der Zeit der Verübung eines Verbrechens anderswo (alibi), als am Ort derselben, befunden habe, ist eins der wichtigsten Beweismittel im Strafverfahren und eben deshalb wird dieser Beweis oft erdichtet und von Schuldigen versucht, denen er auch nicht selten gelingt.

Beispiel: Zwei angetrunkene Studenten kamen elf Uhr nachts in einem Omnibus schlafend mit einigen Kommilitonen von einer Landpartie in der Universitätsstadt an, wurden aber von den letzteren darin schlafend gelassen. Nach einer halben Stunde erwachen beide, steigen aus dem auf der Straße vor dem Hause des Fuhrherrn gelassenen Wagen und tollen lärmend durch die Straßen bis auf einen Platz, wo sie von zwei

Polizisten zur Ruhe verwiesen diese beleidigen, dann aber sofort den Weg nach dem Omnibus nehmen und denselben, um dort anscheinend weiter zu schlafen, besteigen, bis sie zwei Stunden später von denselben zwei Polizisten und einigen Kommilitonen schnarchend darin angetroffen werden. Mit Hülfe der letzteren versuchten beide Beschuldigte später den Alibi-Beweis mit der Behauptung, sie seien von ihrer Ankunft in der Stadt bis zum (letzten) Erwachen gar nicht aus dem Omnibus gekommen, und benutzten dazu noch den Umstand, daß ziemlich um dieselbe Zeit (11 1/2 Uhr), ebenfalls von zwei anderen Studenten, von denen einer denselben Zunamen wie einer der Angezeigten führte, Straßenlärm auf demselben Platze gemacht worden war. Die bestimmten eidlichen Aussagen der Polizisten machte indessen den „frivol versuchten Alibi-Beweis" zu schanden*).

Was namentlich die Mittel zu derartigen unwahren Alibi-Beweisen anlangt, so ist noch folgendes zu gedenken:

a. Behufs der Täuschung über die Zeit kommt es vor, daß der Thäter, wenn er von zu Hause weggeht, unbemerkt die dort vorhandene Uhr so gestellt hat, daß die Zurückbleibenden getäuscht, im besten Glauben beeidigen können, ihrer Wahrnehmung nach, sei der Beschuldigte zu der kritischen

---

*) In belustigender Weise hat G. Schmidt in der neuen Oper: „Alibi oder die Fahrt in's Philisterium" den Alibi-Beweis vor Augen gestellt; auf einem Dorffeste bei Jena werden Studenten von dem Ortsvorstande verhaftet und in Gewahrsam gebracht, entwischen aber mit Einbruch der Nacht und verüben in einem Nachbarort sofort einige Tollheiten, worauf sie in ihr Gefängnis zurückkehren. Als ihnen wegen letzterer der Prozeß gemacht wird, beweisen sie durch den Ortsvorstand, der sie eingesperrt hatte, ihr Alibi!

Zeit in seiner Wohnung anwesend gewesen, während doch der Thäter nach seiner baldigen Rückkehr, besonders in der Nacht, dafür sorgt, daß die Uhr später wieder in die richtige Zeit einsetzt. Ja, es ist vorgekommen, daß bei der bekannten Ungenauigkeit der Uhren in Schankwirtschaften, Thäter, welchen dies bekannt ist, sich gleich nach oder kurz vor einer wenige Zeit in Anspruch nehmenden That, z. B. Brandstiftung, behufs des Alibi-Beweises dahin begeben und sich auf Zeugen berufen, welche sich nach dem Uhrengang in der Schankstube gerichtet haben, während die Anzeige der Brandentstehung nach der öffentlichen Uhr erstattet ist.

b. Auch wird zum Beweis des Alibi gerade um die entscheidende (kritische) Zeit herum von den Thätern gern ein rasch auf einander folgender Wechsel des Aufenthalts gewählt, um dann Irrungen und Ungenauigkeiten bezüglich der Zeitangaben zu verursachen.

c. Verabredungen mit Alibi-Zeugen, welche gewissenlos genug sind, die Unwahrheit zu beeidigen, kommen oft genug vor, gelingen auch nicht selten, so nichtswürdig sie auch sind.

4. Eine Ermittelung von Raum und Zeit zusammen tritt ein, wenn es sich um die Bemessung von Wegen oder Strecken handelt, welche zurückgelegt worden sein sollen oder welche eine Handlung durchlaufen habe; hierbei muß die Entfernung genau festgestellt werden durch Nachforschungen bei Amtspersonen oder durch Sachverständige, sowie die Möglichkeit ihrer Zurücklegung zu Fuß oder durch das gerade in Frage kommende Transportmittel nach Kraft und Geschwindigkeit, z. B. durch Abschreitung von Strecken; denn gerade um das entferntere Alibi darzuthun, beeilen sich

Thäter vom Ort der That möglichst schnell an einen entfernteren Ort zu gelangen, um die Unmöglichkeit, zur Zeit der Thatbegehung an jenem Ort gewesen zu sein, zu beweisen.

§ 33.

F. Verdachtsspuren zur Entdeckung der Beteiligten.

1. Um jemanden der Beteiligung an einer strafbaren Handlung bezüchtigen zu können und einen polizeilichen Angriff gegen seine Person oder Habe vornehmen zu dürfen, bedarf es eines begründeten Verdachts, d. i. eines aus den vorhandenen Erscheinungen (Spuren) mit Recht zu ziehenden Schlusses, daß die fragliche Handlung ihm wahrscheinlicher Weise zur Schuld zuzurechnen sein werde.

Die Bewahrheitung der Prämissen dieses Schlusses liegt dem strafgerichtlichen Verfahren ob, welches sein Ende findet, sobald sich ergiebt, daß der Schluß in den Voraussetzungen oder in der Verwertung dieser gefehlt hat.

a. Die thatsächlichen Voraussetzungen eines Verdachts bilden in ihrer Verwertung des Nachreflektierens die Gründe des Verdachts gegen eine bestimmte Person; ohne solche würde die Zurückführung einer Übelthat auf jemanden eine bloße, auf Annahme der bloßen Möglichkeit eines Kausalnexus beruhende Vermutung sein, welche niemals ein direktes polizeiliches Vorgehen gegen eine Person rechtfertigen würde.

Dieses ist überhaupt nicht so leicht zu bewirken, da es sich ja stets um die wichtigsten Güter und Rechte jemandes handelt, gegen den vorgegangen werden soll, und weil durch ungerechtfertigte Angriffe darauf nicht bloß ein doppelt empfindlicher Nachteil dem Angegriffenen zugefügt, sondern

auch durch die Beschämung, welche aus einem Fehlgriff für die Polizei entspringt, deren Ansehen nicht minder empfindlich geschädigt werden kann.

b. Daraus folgt aber weiter das Gebot, daß die Sammlung der Verdachtsspuren möglichst geheim vor dem Betroffenen wie vor den ihm Näherstehenden und vor dem Publikum gehalten, aber auch mit möglichster Schonung der Person, wenn jenes nicht zu erreichen ist, bewirkt werde, damit der Verdacht, welchen der Polizeibeamte haben mag, dem Betroffenen, aber auch anderen, welche aufmerksam geworden sind, sorgfältig verborgen bleibe. Ihm entgegengebrachte Entrüstung wird der Polizeibeamte mit Ruhe und dem Hinweis auf seine amtliche Pflicht zu ertragen wissen; Betroffenheit des Verdächtigen ist ihm so wenig wie Gleichgültigkeit ein Grund zur Verstärkung oder Abschwächung seines Verdachts, weil sie beide gleich trügerisch sind. Immer wird ihn aber der Gedanke in den richtigen Schranken seines Gebahrens halten, daß der Verdacht, soweit er vorliegt, doch noch widerlegt oder abgeschwächt und der Verdächtige als unschuldig befunden oder wenigstens nicht in ein Strafverfahren verwickelt werden kann, so wie, daß auch er diejenigen Spuren, welche die Verdachtsspuren aufzuheben geeignet erscheinen, beachten soll, damit von vornherein der Gerechtigkeit, in deren Dienst der Beamte der Kriminal-Polizei vorbereitend zu arbeiten hat, gedient werde!

2. Die Verdachtsspuren, bezüglich Verdachtsgründe, werden mit Rücksicht auf den Strafbeweis (Anschuldigungs- wie Entschuldigungs-Beweis) Anzeichen (Indizien) genannt und von der Strafprozeßlehre ganz zweckmäßig der Zeitfolge der Thatentwickelung nach dreifach geteilt:

a. Vorausgehende Indizien sind diejenigen, welche bis zur Thatverübung selbst auf den ursachlichen Zusammenhang einer Person zu dieser hinweisen; dahin gehören die zahlreichen Akte der Vorbereitung einer That durch Herbeischaffung von Hülfsmitteln zur Verübung, zur Verwertung der zu erwartenden Beute und zur Sicherung des Thäters gegen spätere Entdeckung, ebenso die Beseitigung von Hindernissen in der eben angegebenen Richtung.

b. Gleichzeitige Indizien werden diejenigen genannt, welche bei und während der Thatverübung auf den ursachlichen Zusammenhang einer Person mit dieser hindeuten, wie die am Ort der That vorgefundenen Spuren, welche auf den Thäter weisen, wie Fußspuren, dem Thäter gehörige und dort zurückgelassene Gegenstände, Verletzungen an seinem Körper, welche ihm während der That von dem Angegriffenen zugefügt worden sind oder die er aus Unvorsichtigkeit sich selbst zugezogen hat, Anwesenheit am Ort der That zur Zeit ihrer Verübung u. a. m.

c. Nachfolgende Indizien sind solche, welche nach verübter That die Beteiligung jemandes an derselben wahrscheinlich machen, wie die zahlreichen Handlungen der Verdeckung der Spuren, der auf Ver- und Entäußerung der Beute gerichteten Akte, Besitz von Verbrechens-Gegenständen und -Werkzeugen, beobachtete Entfernung vom Thatort gleich nach der Verübung u. s. w.

3. Einzelne Regeln für die Anwendung des polizeilichen Angriffs auf eine bezüchtigte Person und deren Voraussetzungen lassen sich nicht aufstellen; das rechtzeitige Einschreiten hängt ganz von den Umständen des Einzelfalles ab.

a. Es kann ein einziger Verdachtsgrund so schwer wiegen wie mehrere weniger gravierende Indizien derselben oder verschiedener Art zusammen.

b. Es kommt dabei auch auf die Zuverlässigkeit der Beweismittel für die Verdachtsspuren an, weil diese sonst nichts wert sind.

c. Weiter kommt in Frage, ob gegen eine bisher unbescholtene Person oder gegen eine schlecht beleumundete, schon bestrafte, oder gar wegen Verbrechen im wiederholten Rückfall mit schwerer Strafe belegte, unter Polizeiaufsicht stehende, der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärte Person vorgeschritten werden soll, indem schon der üble Leumund an sich von jeher einen Verdachtsgrund abgegeben hat und die Rücksicht auf die Kränkung der Ehre einer derartigen Person wegfällt.

Daher ist es, sobald durch angestellte Ermittelung der Verdacht der Beteiligung an einer Übelthat auf eine wenig oder in ihrer Vergangenheit ganz unbekannte Person fällt, vor allem nötig, durch Nachfragen bei der Polizeibehörde des Wohn- eventuell des längeren Aufenthalts- und Heimatsortes, sofern der eine oder andere zu ermitteln war, Erkundigung über die Persönlichkeit einzuziehen. Muß in allen Fällen das Geschlecht, Alter, Herkunft, Vor- und Zuname, Stand und Erwerb, Religionsbekenntnis festgestellt werden, so bedarf es aber in den Fällen der Unbekanntschaft einer Person auch noch der Erörterung der Familien- und Vermögensverhältnisse, der früheren Lebensverhältnisse, des Treibens und Umganges mit anderen Personen u. dgl. Namentlich ist festzustellen, was besonders gern bei Befragungen verheimlicht wird, ob der Verdächtige schon Vorbestrafungen

zu erleiden gehabt hat und welche und von welchen Straf-behörden sie erkannt waren — s. g. Vorbestrafungs- auch Rückfalls-Recherche — vergl. § 6, Abs. 5 a. E. —, welche durch Nachsuchen in den eigenen Repertorien einer Polizeibehörde zu den Personal- und Vorbestrafungs-Akten oder Scheduln und durch Anfragen bei den etwa in Frage kommenden Straf- auch Orts-Behörden anzustellen ist.

d. Für die Begründung eines Verdachts ist die Erforschung der inneren Veranlassung zur Verübung der Strafthat mehr für die Polizei als für den Strafrichter, welcher bei der Beweisprüfung diesen Punkt entbehren kann, von Bedeutung; die Erkenntnis des Beweggrundes (Motivs) vermag in den meisten Fällen die richtigen Verdachtsspuren an die Hand zu geben — vergl. § 11.

Zu dieser Erkenntnis führt die Ergründung der persönlichen Bedürfnisse des Verdächtigen, denn aus dem Bedürfnis erwächst das Begehren nach dessen Befriedigung (Absicht und Endzweck); das Begehren wird zum Wollen der zur Befriedigung führenden Mittel und Wege, und der Wille zum Entschluß geworden, verursacht die körperlichen Bewegungen des Willensträgers nach dem gesetzten Ziele hin, welche die That ausmachen. In diesem Verhältnisse von Ursache und Wirkung (Kausalität) schreitet die Entwickelung des Verbrechens bis zu dessen Erfolg fort, wobei es für die Beurteilung gleichgültig ist, ob der Handelnde seinen letzten Zweck oder sein Endziel erreicht hat oder nicht.

Hat man also die Wirkung als äußere Erscheinung vor sich, so sucht man die Ursache derselben auf und gelangt somit rückwärts zur eigentlichen Entstehung (Ursprung, Genesis) der Übelthat, welche in dem Beweggrund ihren Sitz hat.

Wie man auf diese Weise bei der Ermittelung der That als eines ganzen verfahren hat, so auch bei ihren einzelnen Teilen, den einzelnen Handlungen (Akten) und Erscheinungen (Verdachtsspuren) d. i. das Zurückführen auf ihre Ursache.

Der erfahrene Beobachter wird nicht schwer bei derartigen Prüfungen den geistigen Stand eines Verdächtigen durchschauen, sobald er tiefer auf die Persönlichkeit und deren Beziehungen zum Leben, besonders auf deren erkennbare Bedürfnisse eingeht. Hat von den angeborenen Vermögen des geistigen Lebens des Menschen das Begehren das Übergewicht über die andere erlangt und so die Harmonie der Vermögen zerstört, wie dies bei stark sinnlichen, leidenschaftlichen Menschen der Fall zu sein pflegt, so ist damit die allgemeine innere Veranlassung zum Verbrechen gegeben. Es wird dann zum Ausdruck des verbotenen Verlangens nach Befriedigung oft die Gelegenheit und ein äußerer Impuls (Not, Mangel, Anreizung, Verführung) erheblich mitwirken, was auch bei der Ergründung des Verbrechens-Ursprunges nicht ohne Bedeutung ist, weil gerade hieraus mancherlei Spuren sich auffinden und erklären lassen, denn die günstige Gelegenheit wird ja überall zum Gelingen eines Vorhabens gesucht und benutzt und ist in vielen Fällen, auch des erlaubten Handelns, oft geradezu Erzeuger des Begehrens, z. B. bei Unterschlagung des Gefundenen; ja sogar eine Klasse der Diebe wird als „Gelegenheitsdiebe" bezeichnet. Bei allgemeiner Vermutung des Publikums wird stets zuerst danach gefragt, wer sonst anders als der oder jener die Gelegenheit zur Begehung gehabt hatte? Darin liegt ein sehr richtiger mehr Gefühls- als Verstandes-Gedanke.

§ 34.

G. Durchsuchung von Personen, Räumen und anderen Sachen.

Das wirksamste Mittel zur Erlangung von Schuldbeweisen, sowie auch zur Ergreifung sich versteckt haltender Beschuldigter, ist die Durchsuchung, s. g. Haussuchung, sofern sie Gebäude begreift. Da dieselbe aber an sich herbe Eingriffe in die Rechte einer Person enthält, ist sie ebenso wie Verhaftung und Beschlagnahme von Gegenständen an gesetzliche Voraussetzungen geknüpft und in gewisse Schranken gewiesen, deren Überschreitungen zu Beschwerden Veranlassung geben können.

Die §§ 102—111 StPO. enthalten die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen, welche hier genauer darzulegen sind.

1. In Bezug auf die Befugnis der Polizei zur Vornahme von Durchsuchungen ist zu unterscheiden:

a. Die Anordnung von Durchsuchungen, welche die selbständige Ausführung derselben in sich begreift, steht als Regel dem Richter, ausnahmsweise der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind (§ 3) und zwar

aa) wenn Gefahr im Verzug ist; wann dies der Fall ist, kann nur nach dem Einzelfall beurteilt werden und es wird hier nicht zu ängstlich zu verfahren sein; überall da, wo es gilt, zur Sicherung der Person des Verdächtigen und des Beweises, also auch zur Vermeidung von Vernichtung der Verdachtsspuren überhaupt, einzu-

schreiten, ist Gefahr im Verzug und dies wird sich in fast allen Fällen, die nicht schon verschleppt sind, annehmen lassen, so daß sich ein solcher Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft nicht leicht einer Verantwortung aussetzen wird. Im allgemeinen gilt, daß, weil § 105 StPO. die Anordnung von Durchsuchungen als Regel in die Hand des Richters (Amts- und Untersuchungsrichters) gelegt hat, die obige Ausnahme dann eintrete, wenn der Aufschub der Durchsuchung durch inzwischen zu vermittelnde Angehung des Richters den Zweck der Maßregel vereiteln würde.

bb) in allen, nicht dringenden, Fällen (auch ohne Zuziehung von Gemeindebeamten oder Gemeindezeugen — § 104, Abs. 2 StPO.) — in Wohnungen unter Polizeiaufsicht Stehender, sowie in Räumen, welche zur Nachtzeit jedermann zugänglich oder als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittelst strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.

Andere Polizeibeamte, welche nicht zu den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft zählen, haben behufs Vornahme einer Durchsuchung in dringenden Fällen erst die Anordnung einer solchen bei einem Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu erwirken, falls ihnen nicht die Staatsanwaltschaft oder der Amts- oder der Untersuchungsrichter, letzterer freilich nur nach Eröffnung einer Voruntersuchung, näher liegt*).

---

*) Der II. Strafsenat des Reichsgerichts hat durch Erkenntnis vom 24. September 1880 entschieden, daß eine Durchsuchung der

b. Außer den unter 1. a. aa) erwähnten dringenden Fällen kann und muß nach vorausgegangener Anordnung der Staatsanwaltschaft oder des Richters jeder Polizeibeamte, ohne weitere Prüfung der Gesetzmäßigkeit, die Durchsuchung vornehmen.

Erachtet daher die Polizei eine solche für geboten, so hat sie deshalb der Staatsanwaltschaft Vorlage zu machen und deren Anordnung abzuwarten.

2. Weiter ist gesetzliche Voraussetzung der Durchsuchung:

a. Wenn sie bei demjenigen, welcher als Thäter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, vorgenommen werden soll, muß die Wahrscheinlichkeit vorliegen, daß eine strafbare Handlung (Verbrechen, Vergehen, Übertretung) begangen sei; hier kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, so wie der Person des Beteiligten und der ihm gehörigen Sachen, sowohl zum Zweck seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde — § 102 StPO.

b. Wenn sie bei anderen, nicht beteiligten, Personen vorgenommen werden soll, müssen (außer der Wahrscheinlichkeit der Verübung einer strafbaren Handlung) Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, die

---

Wohnung eines dritten behufs Ergreifung des Übelthäters im Auftrage des Richters und sonst nur dann legal ist, wenn Gefahr im Verzuge und der Staatsanwalt oder ein Polizeibeamter, der Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist, dem Polizeibeamten den Auftrag erteilt hat; fehlt dieses Erfordernis, so ist letzterer nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes und ein Widerstand gegen ihn straflos.

gesuchte Person, Spur oder Sache befinde sich in den zu durchsuchenden Räumen, und sie darf **nur** behufs der Ergreifung des bestimmten Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von bestimmten Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände geschehen — § 103, Abs. 1 StPO.

„Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält" — das. Abs. 2.

c. In **militärischen Dienstgebäuden** darf sie außerdem nur geschehen, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche **ausschließlich von Civilpersonen bewohnt** werden; außerdem bedarf es des Ersuchens der Militärbehörde zur Durchsuchung und diese geschieht, sofern die Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) es verlangt, unter deren Mitwirkung — § 105, Abs. 4 StPO.

d. Zur **Nachtzeit** (vom 1. April bis 30. September die Zeit von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer That oder bei Gefahr im Verzuge [s. oben 1. a. aa] oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt. Diese Beschränkung fällt weg rücksichtlich der oben 1. a. bb) erwähnten Räume — § 104 StPO.

3. Bei der **Ausführung** der Durchsuchungen sind folgende **gesetzliche Bestimmungen** zu beobachten:

a. Schon bei dem Beginn der Durchsuchung ist der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände von der Durchsuchung behufs der Beiwohnung in Kenntnis zu setzen und in seiner Abwesenheit, womöglich sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen; die oben unter 2. b. erwähnten Personen oder in deren Abwesenheit deren Vertreter u. s. w. sind schon vor Beginn der Durchsuchung davon in Kenntnis zu setzen — § 106 StPO.

Auf die oben 1. a. bb) erwähnten Räume bezieht sich diese Vorschrift nicht.

b. Findet eine Durchsuchung ohne Beisein des Richters oder Staatsanwalts statt, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen; letztere dürfen jedoch nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein. Dieser Zeugen bedarf es nicht bei Durchsuchungen der oben 1. a. bb) genannten Räume.

c. Eine Durchsicht der bei der Durchsuchung aufgefundenen Papiere steht regelmäßig nur dem Richter zu, anderen Beamten nur dann, wenn der Inhaber dieselbe genehmigt; andernfalls haben letztere die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlag, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel (etwa des Gemeinde- oder Amtsvorstehers bei Mangel eines eigenen) zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern; bei der Versiegelung ist dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter die Beidrückung seines Siegels gestattet — § 110 StPO.

d. Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung

zu machen, welche den Grund der Durchsuchung und rücksichtlich eines Beteiligten (oben 2. a.) auch die strafbare Handlung bezeichnen muß. Falls nichs Verdächtiges gefunden wird, ist auch hierüber eine Bescheinigung zu geben — § 107 StPO.

4. Noch einige praktische Winke für die Durchsuchung mögen hier angeschlossen werden.

a. Die Durchsuchung von Personen, welche als Thäter, Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler, verdächtig sind, muß mit einer gewissen Rücksicht auf Anstand, Standes- und Geschlechtsehre und auf den Zweck der Durchsuchung geschehen.

aa) Untersuchungen an Frauen müssen durch Unterbeamtenfrauen vorgenommen werden; da bei jenen die meiste Gelegenheit zu Verstecken vorhanden ist, wird eine Untersuchung bis auf den blanken Leib notwendig, indem durch Unterbinden unter die Armhöhlen, durch Einstecken in den Geschlechtsteil, in die Afterhöhle, auch in die Mundhöhle, in die Ohren-, in die Zehenhöhlen, unter Bepflasterungen, unter die Zöpfe u. s. w., Papiergeld, Pretiosen u. dgl. oftmals verborgen werden. Aber zahlreich sind die Verstecke in der Bekleidung der Frauen; geheime Taschen in dem Leibhemde, in Beinkleidern, Unterröcken, Kleiderfutter und] Falten besonders am Busen sind bei Laden- und Marktdiebinnen sehr häufig; es sind namentlich auch die Kopfbedeckungen, Umhänge, Sonnen- und Regenschirme, Strümpfe und Schuhe zu untersuchen.

bb) Die Untersuchung der Männer hat sich auch bis auf den blanken Leib zu erstrecken; alle Höhlungen sind dabei zu untersuchen, denn in den Nasen- und Ohrenhöhlen

ist schon mancher Edelstein verborgen worden; Watte im Ohr bei einem Dieb ist stets verdächtig. In den Kleidungsstücken sind geheime Taschen zwischen Stoff und Futter angebracht, öfter durch eine Scheinnaht verschlossen; in den Ecken der Röcke werden kleine Kostbarkeiten verborgen; in Rock- und Westenkragen wird Papiergeld eingenäht getragen, ebenso zwischen Mützenstoff und Futter, zwischen eingelegten Sohlen der Stiefeln, in hohlen Stöcken, in Pfeifenrohren, Cigarren-Etuis u. s. w.

b. Außerordentlich mannigfaltig sind die Verstecke in Räumen und beweglichen Sachen und, so oft sie sich auch wiederholen, so ist doch die Erfindung auch hierin immer produktiver.

aa) Eine Haussuchung kann nur von Erfolg sein, wenn sie unverhofft kommt, rasch und umsichtig geleitet und unter Zuziehung mehrerer Unterbeamten ausgeführt wird.

Der Verdächtige ist gleich beim Beginn, nachdem man sich einen Überblick über die ganze Lokalität, vielleicht durch Beschaffung des Baurisses eines Hauses, verschafft, die Zugänge abgeschlossen und außen Posten aufgestellt hat, von den übrigen Hausbewohnern zu isolieren oder, wenn er der Haussuchung beiwohnen will, zur Seite des diese Leitenden zu nehmen und dabei zu beobachten.

Gilt es dabei einen zu Verhaftenden zu suchen, so ist die Durchsuchung weniger verwickelt und zeitraubend, als wenn Verbrechensgegenstände oder Werkzeuge gesucht werden sollen; in Bezug hierauf bedarf es keiner näheren Andeutungen. Bei dem letzterwähnten Zweck der Durchsuchung sind aber Familienglieder und befreundete Hausbewohner

zu beobachten, damit durch diese etwa gesuchte Gegenstände nicht rasch verborgen oder beiseite geschafft werden. Ist das Haus wegen der notwendigen Passage nicht abzuschließen, so müssen die Passanten beobachtet werden.

Die Durchsuchung soll aber auch planmäßig, Raum für Raum, vorgenommen werden; sucht man bestimmte Gegenstände, so werden diejenigen Räume, in denen man nach Erfahrung und Umständen sie am ersten zu finden hofft, vorerst durchforscht und dann erst die entfernteren, um Mühe und Zeit zu sparen, falls man richtig vermutet und gefunden hat.

bb) Sind die zu einer Wohnung gehörigen Räume durch die Bewohner des Hauses festgestellt, so beginnt man plangemäß je nach der Wahrscheinlichkeit des Versteckes zu suchen.

Im Keller sind die Wände nach eingesetzten, lockeren Steinen, es ist der Boden durch Einstechen mit Visitier-Eisen auf seine Lockerung zu ergründen und wo eine solche gefunden wird, ist nachzugraben nach eingescharrten Töpfen, Kästen, Säcken u. dgl. Auch nach verrückbaren Kellerstufen ist zu sehen.

In Bodenräumen müssen die Winkel des Daches, Giebels, an den Dachsparren und Schornsteinen, an Aussteiglöchern, am Schalboden u. s. w. durchstöbert werden, ferner herumliegendes Gerümpel, Holz u. dgl. m.

In Stuben, Kammern, Küchen, Aborten ist auf die Dielen zu achten, ob solche in die Höhe gehoben und wieder befestigt worden sind, da darunter häufig Sachen verborgen werden, ebenso unter der Fenster- und Thürbekleidung. Alle Feuerungsanlagen bieten durch Heraus-

nahme von Steinen und Kacheln gute Gelegenheit zu Verstecken; in den Wänden, wo frische Tapetenstücke eingesetzt, oder Möbels vorgesetzt sind, in Wandschränken, hinter Fensterläden, zurückgeschlagenen Thüren, überall sind Verstecke zu wittern, namentlich aber sind in ländlichen Gebäuden dergleichen noch weit zahlreicher in Scheunen, Ställen, Reißig-, Dünger- und anderen Haufen, besonders in Taubenschlägen, landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften aller Art.

cc) Nun vollends die zahlreichen Versteckwinkel in den Möbeln der Wirtschaften, in Kisten und Kästen, Reiseeffekten u. a. m.! Für Denken und Suchen ein unendliches Feld — und oft führt das alles zu nichts, wenn nicht ein glücklicher Zufall hilft. Zu erinnern ist hier nur an die geheimen Fächer in Schränken, Pulten, Kommoden, Tischen, an die doppelten Boden in Koffern, an die Verstecke in allen gepolsterten Möbeln, namentlich in Sophasitzen, wo ganze Niederlagen gestohlener Sachen sich vorfinden, in Betten und Matratzen, zwischen den Sprungfedern, in Klavieren und anderen hohlen Instrumenten, in Wanduhren, in Portièren, in Lampenkugeln, in Barometerkästen, hinter Bilderrahmen, Spiegeln, in Ruhe- und Fußkissen, in zahlreichen Haus- und Küchengerätschaften, Hohlgefäßen aller Art, in den kleinen transportablen Dingen des täglichen Gebrauchs, in Dosen, Handtaschen, Körbchen, Brieftaschen, Etuis, in anscheinend zur Absendung verpackten Kollis und geschlossenen Briefen u. s. w.

Aus alle dem sieht man, daß, wenn eine Durchsuchung gründlich gehalten werden soll, die Arbeit eine sehr umfangreiche sein und viel Zeit und Arbeitskraft in Anspruch nehmen

kann. Man wird daher solche nur anwenden, wenn sie im Verhältnis zur That und dem Gesuchten steht.

§ 35.

H. Beschlagnahme.

1. Wie die Durchsuchung, so ist auch die Beschlagnahme, als ein in die Privatrechte tief eingreifendes Zwangsmittel des Strafverfahrens, an gesetzliche Voraussetzungen und Schranken gebunden. Sie charakterisiert sich als Zwangsmittel, durch welches „Gegenstände, welche als Beweismittel (Beweisstücke) für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen“, in Verwahrung genommen werden. Derartige Gegenstände sollen in Verwahrung genommen und sicher gestellt werden, mögen sie nun aufgefunden worden sein, wie z. B. bei einer Augenscheinseinnahme oder Durchsuchung Thatwerkzeuge, oder werden sie freiwillig verabfolgt, oder aber befinden sie sich im Gewahrsam einer Person und werden nicht freiwillig herausgegeben und deshalb in Beschlag genommen. Die Verwahrung und Sicherstellung kann also geschehen, ohne das Zwangsmittel der Beschlagnahme gebrauchen zu müssen, aber wenn dies notwendig wird, dieser nachfolgend; im ersteren Falle umfaßt sie die Besitznahme, im letzteren nur die der zwangsweisen Besitznahme nachfolgende Besitzfortsetzung und Sicherstellung zum Zweck des Beweises oder der Einziehung.

Die erstere findet im Laufe des vorbereitenden Verfahrens von Polizeibeamten statt, bis eine Veranlassung eintritt, die verwahrten Gegenstände zu einer bestimmten Untersuchung an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Die Beschlagnahme

hingegen wird regelmäßig von dem Richter angeordnet, auch unter Umständen selbst ausgeführt, sonst durch dessen Hülfsbeamte auf seine Anordnung. Der richterlichen Anordnung bedarf es nur dann, wenn durch die beschlossene Verwahrung oder Sicherstellung jemand in seinem Verfügungsrecht über den Gegenstand beeinträchtigt, oder wenn dieser Maßregel widersprochen wird — § 94 StPO.

2. „Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen," sind in Frage; richtiger Beweis- und eventuell Einziehungsstücke, wohin alle Sachen gehören, welche zur Verübung des fraglichen Verbrechens in dem Verhältnis eines Mittels oder eines Objekts und Produkts der That stehen.

a. Die Beweisstücke sind sehr mannigfaltiger Art und es mag deshalb auf die Verdachtsspuren § 33 verwiesen werden.

b. Einziehungsstücke kommen nach § 40 StGB. in Frage, indem in einem Strafurteile die Einziehung solcher „Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind", sofern sie dem Thäter oder einem Teilnehmer gehören, nach dem Ermessen des Strafgerichts ausgesprochen werden kann, und zwar auch nach § 42 das. und §§ 477 ff. StPO. in einem besonders geordneten Verfahren*). Es

*) Außerhalb der StPO. giebt es teils reichs- teils landesgesetzliche, besondere Bestimmungen über Beschlagnahmen und Durchsuchungen, z. B. im Preßgesetz vom 7. Mai 1874 §§ 23 ff., in dem Nachdrucksgesetz vom 4. Juni 1870, § 21, auf welches das Musterschutzgesetz vom 11. Januar 1876 § 14 Bezug nimmt, in der Seemanns-

werden solche Gegenstände namentlich dann schon im vorbereitenden Verfahren in Frage kommen, wenn ein Antragsdelikt vorliegt und wegen dereinstiger Bestimmung einer Entschädigung (Buße) eine Sicherstellung beantragt wird oder erforderlich erscheint.

c. Die unter a. und b. genannte Eigenschaft kann auch in einem Gegenstand zusammentreffen, z. B. bei falschen Münzen.

3. „Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern" — § 95 StPO. Ein Polizeibeamter kann hiernach wohl eine Aufforderung dazu erlassen, muß aber im Ablehnungsfalle regelmäßig von weiteren Schritten als einer Meldung bei der vorgesetzten Behörde, Staatsanwaltschaft, dem Richter, abstehen, indem ein Zwang zur Erfüllung der im § 95 cit. begrenzten Herausgabepflicht nur dem Richter zusteht.

a. Schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und denjenigen Personen, welche wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§ 51, 52 StPO. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind (Ehegatten, Verlobte, Verwandte, Verschwägerte, Adoptierte, Seelsorger, Verteidiger, Rechtsanwälte, Ärzte) unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind § 97 — StPO.

b. Ohne richterliche Anordnung oder bei Gefahr im

---

ordnung § 103. Wegen der Beschlagnahme bei Zoll- und Steuerdelikten gelten die in den einzelnen Gesetzen geordneten Maßregeln.

Verzug auch ohne solche der Staatsanwaltschaft ist für die Polizei die Beschlagnahme von an den Beschuldigten gerichteten Briefen und Postsendungen, sowie der an ihn gerichteten Telegramme u. s. w. ausgeschlossen — § 99 StPO.

c. In Bezug auf Beschlagnahme in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, gelten dieselben Vorschriften, wie für die Durchsuchung; vergl. vorigen Paragraph unter 2 c.

4. Rücksichtlich der Befugnis der Polizei zur Vornahme von Beschlagnahmen ist ähnlich wie bei der Durchsuchung zu unterscheiden:

a. Die Anwendung der Beschlagnahme steht als Regel dem Richter, ausnahmsweise auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten selbständig zu, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind (§ 3) und zwar letzteren,

aa) nur wenn Gefahr im Verzug ist (s. vorigen Paragraph unter 1. a. aa),

bb) und mit der Verpflichtung, binnen drei Tagen, von der Beschlagnahme selbst ab, die richterliche Bestätigung der Anordnung nachzusuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat — § 98 StPO.

Diese Bestätigung ist, sofern die Beschlagnahme im Vorbereitungsverfahren erfolgt, bei dem Amtsrichter nachzusuchen, wenn aber in der Voruntersuchung, so ist bei dem

Untersuchungsrichter, und in einem späteren Stadium des Verfahrens bei dem Vorsitzenden der Strafkammer Anzeige von der Beschlagnahme zu machen und es sind die in Beschlag genommenen Gegenstände dem Richter zur Verfügung zu stellen — § 98, Abs. 3 StPO.

Übrigens kann der von der Beschlagnahme Betroffene jederzeit die richterliche Entscheidung über die von der Staatsanwaltschaft oder einem Hülfsbeamten derselben selbständig angeordnete Beschlagnahme bei dem gerade für das fragliche Stadium des Verfahrens zuständigen Richter nachsuchen — § 98, Abs. 2 StPO.

b. Außer den unter a. erwähnten dringenden Fällen hat auf Veranlassung des Richters oder der Staatsanwaltschaft jeder Polizeibeamte, ohne weitere Prüfung der Gesetzmäßigkeit ihrer Anordnung, die Beschlagnahme auszuführen, bei der Ausführung aber die sonst gesetzlichen Vorschriften zu beobachten.

Meistens ist die Beschlagnahme mit einer vorausgehenden Durchsuchung verbunden und daher sind auch die im vorigen Paragraphen angeführten gesetzlichen Beschränkungen zu beachten. Hier sind nur noch folgende Gesetzesvorschriften zu erwähnen:

aa) „Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen" — § 109 StPO.

bb) Werden Papiere, deren Durchsicht (durch den Richter) für geboten erachtet wird, zu diesem Zweck in Beschlag genommen und in einen Umschlag gebracht und

versiegelt, so ist dem Inhaber derselben oder dessen Vertreter gestattet, auch sein Siegel beizudrücken — § 110 StPO.

c. Dem von der Verwahrung oder Beschlagnahme Betroffenen (Beschuldigten oder nicht beiteiligten Dritten) ist auf sein Verlangen ein Verzeichnis der davon betroffenen Gegenstände auszuhändigen — § 107 StPO.

d. „Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntnis zu geben" — § 108 StPO.

§ 36.

I. Vorläufige Festnahme. — Verhaftung.

Die am tiefsten in die persönlichen Rechte eingreifenden Zwangsmittel des Strafverfahrens und seiner Vorbereitung sind die gegen die Person selbst und ihre Freiheit der Bewegung gerichteten: die Vorführung, die vorläufige Festnahme und die Verhaftung.

1. Obschon die StPO. in §§ 133, 134 nur der Vorführung behufs Vernehmung des Beschuldigten durch den Richter gedenkt und die „sofortige Vorführung", d. h. ohne vorausgegangene Ladung und Androhung der Vorführung im Falle des Ausbleibens, unter der Voraussetzung zuläßt, daß Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so hat doch das Reichsgericht, II. Straffenat*) ausgesprochen: „Die Polizeibehörde

*) S. Erkenntnis v. 24. September 1880.

kann durch ihre Exekutivorgane (Schutzmänner) Personen sistieren (d. h. zwangsweise vor die Polizei gestellen) lassen, und der sistierende Beamte ist befugt, zur Ausführung seines Auftrags die Wohnung eines Dritten zu betreten" u. s. w. In der That würde die Polizei das Mittel der Vorführung gar nicht entbehren können, da ihr so oft und viel Renitenz entgegengesetzt wird. Die Vorführung vor Gericht ist demnach von der vor die Polizeibehörde wesentlich unterschieden und letztere ist keineswegs an die gesetzlichen Voraussetzungen der ersteren gebunden.

2. Die „vorläufige Festnahme" des auf frischer That Betroffenen oder Verfolgten, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, durch jedermann, also auch durch jeden Polizeibeamten, und zwar auch ohne richterlichen Befehl, ist bereits bei Gelegenheit des Begriffes der frischen That im § 29 besprochen worden — § 157, Abs. 1 StPO.

3. „Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet. Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig" — § 127, Abs. 2 und 3 StPO.

a. Die Polizei- und Sicherheitsbeamten ohne Unterschied, also auch solche, welche nicht Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind (§ 3), sind befugt zur vorläufigen Festnahme, auch ohne richterlichen Befehl und ohne Weisung der Staatsanwaltschaft, jedoch nur unter den beiden obgedach-

ten Voraussetzungen, nämlich nach § 112 StPO.: wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, d. h. wenn die Festnahme des Verdächtigen vereitelt zu werden droht, sofern erst die Entschließung des Richters eingeholt werden müßte (vergl. § 34), und wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen:

aa) daß dringende Verdachtsgründe gegen jemanden vorhanden sind (vergl. § 33), und

entweder:

bb) daß er der Flucht verdächtig ist, was nach der StPO. ohne alle weitere Begründung anzunehmen ist:

α. wenn ein Verbrechen i. e. S. den Gegenstand der künftigen oder schon eröffneten Untersuchung bildet,

β. wenn der Verdächtige ein Heimatsloser oder Landstreicher oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen,

γ. wenn der Verdächtige ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urteile Folge leisten werde;

oder,

cc) daß Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren von der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen, welche Thatsachen aktenkundig zu machen sind (s. g. Kollusionsverdacht).

Beide Verhaftungsgründe, Fluchtgefahr (bb) und Kollusionsgefahr (cc), können zusammen zu befürchten sein und umsomehr erscheint dann die vorläufige

Festnahme als gesetzlich begründet; ist die letztere im Laufe des Verfahrens beseitigt, so kann die erstere noch fortbestehen.

b. Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf auch die vorläufige Festnahme (wie die Untersuchungshaft) nur wegen dringenden Verdachts der Beteiligung daran und Fluchtverdachts und unter der besonderen Voraussetzung eintreten:

aa) daß der Verdächtige zu den vorstehend unter a. bb) β. und γ. erwähnten Personen gehört, oder

bb) daß derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder

cc) daß es sich um eine Übertretung handelt, wegen deren die Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann — § 113 StPO. (vergl. § 44).

4. In den Fällen, in welchen den Polizei- und Sicherheitsbeamten die vorläufige Festnahme gestattet ist, dürfen sie sich auch der dazu führenden Mittel bedienen.

a. Es genügt die einfache, mündliche Arretur mit der Eröffnung, daß die Setzung in Freiheit wieder erfolgen werde, sobald der Zweck, wegen dessen die Festnahme etwa erfolge, z. B. nur behufs einer Vorstellung zur Wiedererkennung, erreicht sei, oder wenn eine wirkliche Untersuchungshaft zu erwarten steht, mit der Bescheidung, daß die Vorführung vor den Richter unverzüglich erfolgen werde.

Findet der Beamte, daß ein Grund der Festnahme nicht zutrifft oder er sich in der Person geirrt hat, kurz, daß es an der einen oder anderen Voraussetzung doch fehle, so kann er den Festgenommenen sofort wieder freilassen, falls es ihm nicht rätlich erscheint, seinem Vorgesetzten die Entschließung hierüber vorzubehalten.

b. Ist der vorläufig Festzunehmende bereits flüchtig

geworden, so steht der Polizei zu, durch den Telegraphen um dessen Ergreifung andere Polizeibehörden zu ersuchen, auch ist, wenn die Spur eine zuverlässige ist, s. g. Nacheile in Anwendung zu bringen. „Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen. Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen" — § 168 GVG. — ein sehr erheblicher Vorteil unserer Reichseinheit!

c. Zur Erlassung eines Steckbriefes sind Polizeibehörden nur dann befugt, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entwichen ist oder sonst sich der Bewachung entzogen hat. „Der Steckbrief soll, soweit es möglich ist, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die denselben zur Last gelegte strafbare Handlung, sowie das Gefängnis bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat" — § 131 StPO.

Im übrigen sind Steckbriefe nur auf Grund eines Haftbefehls von dem Richter, sowie von der Staatsanwaltschaft zu erlassen, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält — § 131 cit. Abs. 1.

5. Der Festgenommene ist in allen Fällen der Festnahme, einschließlich des oben unter 2. erwähnten Falles „unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen" — § 128 StPO. Die Vorführung erfolgt zweckmäßiger bei dem Staatsanwalt, wenn sich ein solcher an dem Orte des Amtsgerichts befindet.

Hat ein Privatmann einen Verdächtigen auf frischer That ergriffen, so kann er ihn auch der nächsten Ortspolizei zuführen, welche dann die unverzügliche Weiterführung zu vermitteln hat.

Hat aber ein Polizeibeamter jemanden auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbriefs ergriffen und kann denselben nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung dem zuständigen Richter oder Staatsanwalt zuführen, so ist der Ergriffene auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen — § 132 StPO.

Bei einer Verhaftung ist dem zu Verhaftenden der Haftbefehl bekannt zu machen und ihm zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde dagegen zustehe; wenn der Polizist aber den Haftbefehl nicht bei sich hat oder die Verhaftung auf Grund eines ihm bekannt gewordenen Steckbriefs erfolgt, so ist spätestens am Tage nach der Einlieferung in das Gefängnis dem Verhafteten der Haftbefehl zuzustellen oder auf Verlangen vorzulesen und ihm die vorerwähnte Eröffnung zu machen — § 114, Abs. 3, § 35, Abs. 1 u. 3 StPO.

6. Zur Ausführung einer vorläufigen Festnahme oder Verhaftung gehört nicht selten besondere Entschlossenheit und List; ja der Polizist muß stets auf Abwehr und verzweifelten Widerstand gefaßt sein, wobei sein Leben und seine Gesundheit auf dem Spiele steht; daher muß er stets bewaffnet sein, am besten mit einem nicht zu langen und kräftigen Seitengewehr, womit er erforderlichen Falles lähmende Flachhiebe auf gegen ihn erhobene Arme führen kann, welches bei einem nicht unformierten Polizisten durch einen kräftigen Stock und einem in dem Rock zu tragenden s. g.

Lebensverteidiger oder Totschläger (eine kurze mit Rohr umflochtene Handwaffe, an deren beiden Enden sich zwei große Bleikugeln befinden) ersetzt wird. Bei besonders gefährlichen Angriffen wird ein Revolver im Notfall mehr zur Drohung als zum wirklichen Gebrauch mitzuführen sein. Diese Waffen sollen nur zur Notwehr und so gebraucht werden, daß sie den Angreifer nur schwächen und widerstandslos machen, indem sonst der Beamte sich selbst zu leicht einer Untersuchung wegen schwerer Körperverletzung und sogar vielleicht mit tötlichem Ausgang aussetzt, sofern er die Grenzen der Notwehr überschritten oder gar außerhalb derselben voreilig gefehlt hat.

Für die Ausführung der Inhaftnahme lassen sich nur allgemeine Zweckmäßigkeitsregeln an die Hand geben.

a. Man suche die Tagesgewohnheiten des zu Verhaftenden zu erforschen und ihn da zu verhaften, wo man ihn etwa allein oder in Gesellschaft Weniger und nicht seiner Genossen antreffen kann, damit ein Widerstand derselben vermieden wird; daher läßt man ihn, wenn er in einem öffentlichen Lokale verweilt und nicht anderswo zu treffen war, auf möglichst unverfängliche Weise heraus bestellen, oder paßt die Gelegenheit ab, bis er das Lokal verläßt, um nicht Aufsehen zu erregen, läßt aber lieber eine wenig sicher erscheinende Gelegenheit vorübergehen, als daß man erfolglos vorgeht und den Spott des Gesuchten und des Publikums, welches leider noch viel Partei gegen die Polizei nimmt, auf sich ladet.

b. Ist eine Gegenwehr des zu Inhaftierenden oder eine Flucht desselben zu befürchten, so müssen zwei oder mehrere Polizeibeamte nach einem gewissen Plan zur Verhaftung schreiten; überhaupt ist dies als Regel festzuhalten,

wenn der zu Verhaftende in seiner Wohnung oder in der Behausung befreundeter Personen aufgesucht werden soll.

Ein Verbot der Verhaftung zur Nachtzeit besteht nicht, allein sofern erst mittelst Durchsuchung die Ergreifung geschehen kann, sind die für diese bestehenden gesetzlichen Beschränkungen zu beachten (vergl. § 34, Abs. 1). Ist eine Person schwer anzutreffen, so wird sie am besten in ihrem zu ermittelnden Nachtquartier bei Tagesanbruch oder kurz vorher zu ergreifen sein, sonst etwa bei einer Zuhälterin, bei Prostituierten oder in den Schlupfwinkeln des Spieles und Trunkes.

c. Ist der zu Verhaftende dem Polizeibeamten von Person und Namen bekannt, so wird er ihn gegen Flucht oder Widerstand dadurch sicher machen, daß er ihn mit Entschiedenheit angeht und bei seinem Namen nennt; andernfalls wird er erst, um sich der richtigen Persönlichkeit zu versichern, entweder selbst ein Gespräch mit ihm anknüpfen oder durch andere mit ihm anknüpfen lassen und sich beobachtend verhalten, auch sich wie zufällig mit in das Gespräch mischen, bis er glaubt, den richtigen Zeitpunkt zum Angriff erreicht zu haben.

d. Ruhiges und ernstes, dabei aber menschliches und mildes Auftreten des Polizisten sichert ihm am besten sein amtliches Ansehen und damit vor gereiztem und schroffen Entgegentreten des zu Verhaftenden. Findet er aber seine Nachsicht und Gemessenheit mit Frechheit erwiedert, dann ohne weiteres trete er mit fortschreitender Energie auf und vermeide halbe Maßregeln und Verhandlungen, welche nur zum Widerstand aufmuntern. Schließlich muß, womöglich

mit Hülfe Anwesender, welche zur Unterstützung des Beamten von diesem aufzufordern sind, die erforderliche Gewalt angewendet, der zu Verhaftende zur Abführung an den Händen gebunden, oder mit einem s. g. Schliesszeug, welches der Polizist stets bei sich führen muß, an den Händen versehen und erforderlichen Falles auf einem Wagen fortgebracht werden. Es wird sich aber empfehlen, demjenigen, welcher gewaltthätigen Widerstand gegen die Arretur zu leisten bereit ist, auf die Strafe dieses Vergehens, Gefängnis von 14 Tagen bis zu zwei Jahren (im § 113 StGB.) ernstlich hinzuweisen, welche auch eintreten kann, wenn die Handlung gegen Personen, die zur Unterstützung des Vollstreckungsbeamten zugezogen waren, begangen wird.

e. Daß gleich bei der Festnahme eine Durchsuchung der Person nach Waffen oder gestohlenen Gegenständen, Falsifikaten u. a. m. zu geschehen hat und darauf zu achten ist, daß der Verhaftete nichts von sich werfe, ist eine selbstverständliche Maßregel.

§ 37.

K. Transport und Verwahrung des Inhaftaten.

1. Der Transport Verhafteter hat mitunter seine Schwierigkeiten, wenn dieselben der Weiterführung Widerstand oder Verstellung entgegensetzen. Der erstere ist mit Hülfe anderer Personen durch Gewalt zu überwinden und gegen letztere bleibt schließlich, wenn Zureden und List nichts fruchten, ebenfalls nur die Gewaltanwendung übrig. Frauen simulieren bei Verhaftungen zuweilen Krämpfe, Männer das Unvermögen zu gehen. Ausdauer vermag hier manches zu überwinden und wenn wirklich Zweifel entstehen, so ist bei

passender Gelegenheit ein Gefährt zu beschaffen, worauf der Verhaftete bis an das Gefängnis, welches ihn aufnehmen soll, zu bringen ist.

a. Der Transport Ungefesselter ist für den Polizisten deshalb schwieriger, weil er solche keinen Augenblick unbeachtet lassen kann. Hat er aber einigermaßen Verdacht, daß der Transportat ihm entweichen könnte, so ist derselbe bei Transporten zu Fuße mit einem kurzen Strick, welchen ein Polizei-Unterbeamter stets bei sich haben muß, oberhalb der Ellenbogen um die Oberame zu fesseln, die rückwärts (die Hände in einander) aneinander zu legen sind, indessen, damit nicht Blutstockungen eintreten, nicht zu fest.

b. Bei Transporten auf Eisenbahnen empfiehlt es sich, um Aufsehen zu vermeiden, ein Handgelenk mit einer schwachen Kette zu schließen, diese durch die Hose quer über den Unterleib bis zum andern Fuß laufen zu lassen und dort wieder um das Gelenk mit Schloß zu schließen. Steckt der Transportat die Hand in die Hosentasche, so ist nichts zu bemerken; oder er ist mit dem s. g. Schließzeug, welches aus mäßig starken, gegliederten Eisenstücken besteht, zu fesseln und zwar so, daß die Handgelenke übereinander zu liegen kommen und die Finger in die Rockärmel, wie in einen Muff, geschoben und vielleicht mit einem Tuch umbunden werden.

Das sicherste und einfachste Mittel, eine Flucht zu verhüten, ist die Entfernung der Hosenträger oder Gurte, indem der Mann dann genötigt ist, die Hosen zu halten und dabei nicht rasch und dauernd laufen kann.

c. Geschieht der Transport auf einem Wagen, so steht nichts entgegen, dem Transportaten eine mit einer Kette

verbundene eiserne Schelle am Handgelenk und die andere oberhalb des Fußes anzulegen, auch kann dabei die Kette innerhalb der Hose laufen, wenn sie nicht zu schwer ist.

d. Gefährliche Verbrecher müssen von zwei Transporteuren begleitet werden. Auch der Transporteur soll womöglich bewaffnet sein, wenigstens mit einem unter dem Rock zu tragenden Lebensverteidiger (s. vorigen Paragraph unter 6). Führt der ungefesselte Transportat Schnupftabak bei sich, so ist ihm dieser zu entziehen, damit er denselben nicht zur Ermöglichung des Entweichens dem Transporteur in die Augen werfe.

Besondere Vorsicht ist endlich zu empfehlen, wenn auf dem Transport der Verhaftete entfesselt werden muß, weil er ein natürliches Bedürfnis zu verrichten hat; wenn der Transporteur in dieser Lage ist, muß er warten, bis ein Dritter die einstweilige Überwachung übernehmen kann; auf Bahnhöfen ist die Vorsicht zu verdoppeln.

2. Die Einschließung Festgenommener in Polizei-Gefängnissen kann nur eine Verwahrung des in das Gerichtsgefängnis Abzuliefernden auf wenige Stunden sein, wenn nämlich die Zuführung in das letztere durch irgend einen Hinderungsgrund, wie späte Tageszeit, oder durch eine von der Polizeibehörde geordnete Maßnahme, etwa eine Vernehmung, eine Vorstellung behufs Wiederkennung durch einen Zeugen, aufgehalten wird, weil nämlich, wie im vorigen Paragraph unter 5 angeführt worden ist, die Vorführung vor den Richter oder Staatsanwalt „unverzüglich" nach der Festnahme zu erfolgen hat.

Hat eine Durchsuchung des Verhafteten vorher noch nicht erfolgen können, so ist sie jedenfalls vor dem Einschluß

in das Polizei-Gefängnis zu bewirken und ist hierbei darauf zu achten, daß die vorgefundenen und vorläufig abgenommenen Gegenstände verzeichnet und ordnungsmäßig bei der Überlieferung in das Gerichts-Gefängnis mit abgeliefert werden. Daß die Einrichtung der Gefängniszellen von der Art sein soll, daß ein Entweichen und Verabredung nach außen nicht möglich ist, versteht sich von selbst (vergl. § 6, Abs. 1 a. E.

§ 38.

L. Vernehmungen.

Zweifel darüber, ob Polizeibehörden infolge der Bestimmungen der StPO. über Vernehmungen Beschuldigter und von Zeugen, wonach solche den Strafbehörden zugewiesen sind, noch Verdächtige und Zeugen zu vernehmen befugt seien, sind durch ein Erkenntnis des II. Strafsenats des Reichsgerichts vom 30. September 1880 gehoben worden; hiernach sind Polizeibehörden zuständig zur Vernehmung von Personen, von denen sie über eine strafbare Handlung Auskunft erhalten zu können glauben oder die sie einer strafbaren Handlung verdächtig halten, und demzufolge auch berechtigt, solche Personen in ihre Bureaus (Haupt- und Revierbureaus) zu bestellen oder vorzuladen, ja sogar zwangsweise gestellen zu lassen *).

1. Derartige Vernehmungen haben den Zweck, vorläufige Ermittelungen (Informationen) über das Wissen der etwaigen Zeugen von einer That und deren Begehungsweise zu bewirken, also ungefähr nur festzustellen, was sie

*) Wie das Erkenntnis vom 24. September 1880, welches oben bei der „Durchsuchung" mitgeteilt worden ist, ausdrücklich sagt.

etwa zu bekunden vermögen, um danach bestimmen zu können, ob weiter vorzuschreiten sei und sie für eine Untersuchung als Zeugen zu gebrauchen sind oder nicht. Aus derartigen vorläufigen Vernehmungen wird die Polizeibehörde ersehen, ob überhaupt eine strafbare Handlung vorliegt und ob der Bezüchtigte auch so verdächtig geworden, um der Staatsanwaltschaft eine Vorlage der Ermittelungen zur Erhebung der öffentlichen Klage machen zu können.

Die vorbereitenden Recherchen und Befragungen durch Unterbeamte sind nicht eigentliche Vernehmungen, weil dieselben nicht zu Protokoll gebracht werden; sie werden aber oft im Laufe des vorbereitenden Verfahrens von der Staatsanwaltschaft, auch von dem Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung angeordnet, um einzelne unerörtert gebliebene Fragen beantwortet zu erhalten, auch sich über die Beweistüchtigkeit und Erheblichkeit eines benannten, etwa weitab wohnenden Zeugen zu informieren, damit nicht nutzlos Zeit und Geld für derartige Zeugen aufgewendet werde, welche zu benennen Angeschuldigte und Verteidiger sehr leicht und gern bereit sind.

Auf jeden Fall sind für Vernehmungen von Auskunftspersonen (Zeugen und Sachverständige) durch Polizeibehörden die Vorschriften der StPO. § 49 über die Vernehmung gesetzlich Eximierter und der §§ 51—55, 74 über Ablehnung des Zeugnisses und der Begutachtung zu beachten und natürlich bleiben die Vorschriften über Beeidigung der Auskunftspersonen als gänzlich unzulässig außer Betracht.

Ob die Polizeibehörde über die Angaben einer Auskunftsperson eine protokollarische Niederschrift anfertigen oder deren Inhalt in einen Polizeibericht bringen

will, hängt ganz von ihrem Ermessen ab; aufgenommene und namentlich von den Aussagenden (Deponenten) unterschriebene Protokolle sind für die spätere Kontrolle in dem Vor- und Hauptverfahren immer nützlich; außerdem sind Polizeiprotokolle zuverlässiger, als die nicht selten etwas mit Phantasie oder Übertreibung gefärbten Berichte. Über die Anfertigung und Form der Gerichtsprotokolle bestimmt § 186 StPO. das Nähere, was recht gut auch für die von Polizeibehörden aufzunehmenden zu verwenden ist; nur sind dieselben von einem Beamten allein, welcher die Vernehmung leitet, aufzunehmen und von dem Vernommenen mit zu unterzeichnen.

2. Die Vernehmung Verdächtiger kann auch nur eine informatorische sein, d. h. um in Bausch und Bogen nur von ihm zu erfahren, wie er sich zur fraglichen That verhalte; man wird bei entfernterem Verdacht daher ihn mehr als einen etwaigen Zeugen zu behandeln haben und sein Wissen von der That und deren Haupt- und Nebenumständen alsbald in Umrissen ermitteln können. Gänzlich unzulässig ist es, selbst bei dem Vorhandensein ziemlich gravierender Verdachtsspuren, ihm die Verübung der That s. z. s. auf den Kopf schuld zu geben oder auf den Busch zu schlagen.

Lehnt er aber jede Auskunft ab, so kann er dazu ebensowenig genötigt werden, wie in dem Strafverfahren (§ 136 StPO.).

Läßt er sich hingegen zu einem Geständnis herbei, dann ist dasselbe für alle weitere Fälle, wegen eines etwaigen späteren Widerrufs oder einer Beschränkung (Limitation) bis auf die Einzelheiten genau aufzunehmen.

Bei Befragungen des Verdächtigen von seiten der Unterbeamten, namentlich auf Transporten Verhafteter,

auch bei der Gendarmerie auf dem Lande, kommt es immer noch häufig vor, daß auf Erlangung eines Geständnisses zu kräftig hingewirkt wird. So bequem auch ein solches für das Strafverfahren ist, so ist doch jede Einwirkung auf Herbeiführung eines Geständnisses außer durch Vorstellungen, welche sich an den Verstand und die Erwägungen richten, dem Geiste der heutigen StPO. ebenso fremd wie der Zwang zur Antwort gegen einen Beschuldigten. Findet dagegen der Polizeibeamte Geneigtheit des letzteren zur Mitteilung seiner Schuld, so steht es in seinem Ermessen, wieweit er ihn ausforschen will, und dann hat er recht aufmerksam zuzuhören und bald sich das Notwendige zu notieren, um in seinem Rapport oder später als Zeuge das Mitgeteilte getreu wiedergeben zu können.

§ 39.

M. Polizeiberichte (Rapporte).

1. Über die kriminalpolizeilichen Ermittelungen und deren Ergebnisse sind Berichte (Rapporte) mündlich oder schriftlich zu erstatten. Kleinere Aufträge Vorgesetzter werden von den Unterbeamten durch mündliche Rapporterstattung erledigt, sofern sie an dem Ort des Sitzes der Polizeibehörde vollführt werden können, und der amtlich Vorgesetzte macht sich dann darüber Notizen oder nimmt ein kurzes Protokoll auf.

a. Bei größeren und wichtigeren Recherchen findet eine Arbeitsteilung statt, indem der vorgesetzte Beamte (Revierlieutenant, Polizei-Inspektor, Kommissar, oder bei der Landgendarmerie der Wachtmeister) an seine Untergebenen einzelne Aufträge verteilt und die schriftlich eingehenden

Erledigungen sammelt und daraus dann den Sammelbericht an die Staatsanwaltschaft entwirft, welcher stets ein schriftlicher sein muß.

b. Sind einfachere Verbrechen in Frage, so können auch die Unterbeamten selbst ihre schriftlichen Berichte direkt an die Staatsanwaltschaft eingeben, wie dies gewöhnlich seitens der über das flache Land verbreiteten, in einzelne Stationen verteilte Gendarmen, Feldjäger u. s. w. zu geschehen pflegt, wobei die Anordnung besteht, daß sie wöchentlich über ihre desfallsige Thätigkeit kurze Berichte an ihre nächsten Vorgesetzten, den Ober-Gendarm, Ober-Jäger oder Wachtmeister einzureichen haben. Dieser mehr innere Dienst bestimmt sich in den Einzelstaaten nach der desfalsigen Organisation des Polizeiwesens.

c. Sind bei einer Polizeibehörde förmliche Polizeiverhandlungen zu Protokoll ergangen, so bedarf es keiner besonderen Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft, sondern nur eines Beschlusses zur Abgabe der Akten.

d. Finden im Laufe des vorbereitenden Verfahrens von seiten der Staatsanwaltschaft oder Amtsrichter, oder nach eröffneter Voruntersuchung, oder in einem späteren Abschnitt des Strafverfahrens auf Veranlassung des Vorsitzenden der Strafkammer noch Nachrecherchen statt, so sind die erforderten Rapporte an diejenige Strafbehörde, von welcher die Aufforderung ergangen ist, direkt zu richten.

2. Als **allgemeine** Regeln für die polizeiliche Berichterstattung lassen sich folgende aufstellen:

a. Es ist davon auszugehen, daß der Polizeibericht die erste Unterlage für alle weiteren Schritte der Strafbehörden bilden soll, ja daß er oftmals für die Hauptverhand-

lung in den geringeren Strafsachen den Ausgangspunkt für deren Leitung abgeben muß.

Daraus folgt das Gebot, daß er getreu den von dem Berichterstatter selbst gemachten Wahrnehmungen, sowie den diesem von Auskunftspersonen und dem Verdächtigen gemachten Angaben erstattet werden soll, damit von vornherein der Erreichung des Zieles einer Untersuchung vorgearbeitet werde, materielle Wahrheit, d. h. wie sie an sich oder objektiv, ohne einseitige Auffassung, liegt, festzustellen.

b. Auszuschließen ist daher von einer Berichterstattung alle einseitige Beurteilung, aber zu erwähnen ist auch alles, was zum Entlastungsbeweis eines Verdächtigen dienen kann.

Mutmaßungen, sofern sie einigermaßen begründet erscheinen, sind nicht auszuschließen, so wenig wie die Wiedergabe von persönlichen Eindrücken, welche die Angaben Verdächtiger und von Auskunftspersonen und deren Verhalten bei einzelnen Handlungen hervorgebracht haben, oder solcher Eindrücke, welche die Gesamtheit der Ermittelungen auf den Berichterstatter gemacht hat, indem er doch der erste ist, welcher meist eine unmittelbare Anschauung von dem Fragefalle erhalten hat, und indem gerade darin oftmals Anhaltepunkte für weitere Erforschungen gefunden werden. Nur muß er sich hüten, in breitere Auseinandersetzungen zu verfallen; es genügt hier eine kurze Andeutung.

c. Überhaupt sind nur diejenigen Recherchen genauer in dem Bericht zu erwähnen, welche von Erfolg gewesen sind; sonst nahe liegende Ermittelungshandlungen sind nur in aller Kürze als erfolglos zu bezeichnen, damit man ersieht, daß in dieser oder jener notwendigen Richtung auch nachgeforscht

worden ist, und damit nicht vergebliche Nachrecherchen angeordnet werden.

Das richtige Urteil eines Polizeibeamten über das wirklich Erhebliche (Relevante) bei der Ergründung eines Straffalles hängt hauptsächlich von einem guten Verstand, dann aber auch von der Kenntnis der sachlichen Voraussetzungen, welchen im ersten Abschnitt zu diesem Zweck ein besonders großer Raum gewidmet werden mußte, sowie endlich von der Übung ab. Ein Polizeibericht ist daher stets das Abbild des Bildungsgrades und Geschickes des Berichterstatters; ein guter Polizeibericht bedingt aber auch nur halbe Arbeit der Strafbehörden.

d. Juristische Begriffe und Bezeichnungen sind möglichst zu vermeiden und nur da anzuwenden, wo sie ganz zweifellos richtig oder sofern sie vulgär geworden sind, wie z. B. Notwehr, zurechnungsfähig, vorsätzlich, fahrlässig, u. s. w. Hat auch der Polizeibeamte sich tüchtige Vorkenntnisse auf dem Gebiete des Strafrechts erworben, was dieses Buch besonders vermitteln soll, so zeige er dies nicht gerade in dem absichtlichen Gebrauch der juristisch-technischen Ausdrücke, sondern durch die Darstellung der erheblichen Thatsachen, woraus der Jurist am besten erkennt, ob der Polizeibeamte etwas gelernt hat oder nicht; so z. B. steht der Umstand, ob jemand als Mitthäter oder nur als Gehülfe einer That in einem Polizeibericht fix und fertig bezeichnet werden darf, oft noch sehr in Frage und daher genügt es, nur die Art und Weise der Mitwirkung recht genau zu beschreiben, nachdem der Berichterstatter sich vergegenwärtigt hat, worauf es bei jener Mitwirkung hauptsächlich ankommt, z. B. wie bei der Begünstigung, ob sie vor der Thatvoll-

bringung zugesagt war und dann zur Beihülfe wurde, oder nicht u. a. m.

e. Die Darstellungsart und Form sei möglichst geordnet und zwar nach den Thatbestandsteilen des fraglichen Verbrechens, indem von dem Ganzen zu den Teilen, vom Allgemeinen zu dem Besonderen übergegangen wird, wie oben in § 30 bei der Beschreibung der Augenscheinseinnahme ausgeführt worden ist; sind mehrere strafbare Handlungen in Frage, so geht man von der schwereren zur minder schwereren über (§ 9 a. E.) und es ist der Bericht an die für das schwerste Verbrechen zuständige Staatsanwaltschaft zu richten (§ 14, Abs. 3 a. a. E.). Überall sind gleich die Beweisgründe und Beweismittel einzuschalten. Sonst befleißige man sich eines kurzen, knappen Satzbaues, welcher der Übersichtlichkeit halber durch Absätze unter Zahlen und Buchstaben unterstützt werden kann.

Man entwerfe auf Grund der etwa gemachten Notizen ein Konzept; wer schon geübter ist oder wem es an Zeit fehlt, der kann den Originalbericht gleich aufsetzen, wird jedoch dann gut thun, sich einen Auszug daraus zu notieren für spätere Nachrecherchen als Unterlage.

f. Auf dem Berichtsbogen*) ist die Seite in der Breite zur Hälfte oder zu zwei Dritteilen zu beschreiben (Text), so daß der Rand links frei bleibt, und in der linken Ecke der ersten Seite oben ist der Stationsort und das Datum, darunter das s. g. Rubrum oder die kurze Angabe des Berichterstatters und Berichtsinhalts, auch sind hierunter oder am Schlusse des Berichtes, etwaige Anlagen zu ver-

*) Vergl. § 15 a. E. über Formulare.

zeichnen, und endlich ist der Bericht eigenhändig zu unterschreiben.

3. Im **einzelnen** sind noch folgende Regeln zu beachten:

a. Im Eingang des Berichtes wird die Veranlassung der Berichterstattung erwähnt,

aa) bei Anzeige-Rapporten, daß dem Beamten von dem und dem folgendes zur Kenntnis gebracht, ihm folgende Anzeige erstattet worden sei, oder daß er auf seiner Patrouille folgendes in Erfahrung gebracht oder selbst die und die Wahrnehmung gemacht habe, oder daß ein Gerücht umherlaufe, welches dahin gehe u. s. w. und ihn zu weiteren Nachforschungen veranlaßt habe;

bb) bei Nachberichten infolge von Anordnung der Staatsanwaltschaft oder des Richters ist diese zum Ausgangspunkt zu nehmen: „In Gemäßheit der Aufforderung vom 5. d. M." oder „Auf Veranlassung der Königl. Staatsanwaltschaft" u. s. w. nun folgt dasjenige, was der Beamte gethan hat in erzählender Form unter einzelnen Rubriken (Zahlen).

b. Bei Anzeige-Rapporten ist zuerst der s. g. äußere oder objektive Thatbestand der fraglichen strafbaren Handlung zu beschreiben auf Grund der von anderen, wie Zeugen oder dem Verletzten, gemachten Mitteilungen und, wenn der Beamte am Ort der That sich selbst durch Augenscheinseinnahme eine Anschauung verschafft hat, auf Grund dieser in der Weise, wie in § 30 geschildert worden ist; z. B. bei einem Münzverbrechen wird damit begonnen, daß seit einiger Zeit mehrfach eine Münzsorte im Verkehr aufgetaucht sei, welche offenbar unecht sei (es folgt

die Beschreibung), und zwar hätten folgende Personen solche Münzen zu der und der Zeit unter bestimmten Verhältnissen in Zahlung erhalten, welche nun einzeln unter besonderen, durch Buchstaben oder Zahlen abzusetzenden Sätzen aufzuführen sind; oder in einer bestimmten Nacht sei an dem und dem Ort ein Diebstahl mittelst Einsteigens verübt und dabei seien aus dem zu beschreibenden Behälter die einzeln aufzuführenden Gegenstände entwendet worden, worauf zur Beschreibung der Örtlichkeit und der Merkmale des Einsteigens überzugehen ist.

c. Dann erst geht man zu den auf einen bestimmten oder noch näher zu ermittelnden Verdächtigen, zur Thäterschaft (den s. g. subjektiven Thatbestand) über, wobei in zweifacher Weise verfahren werden kann:

aa) entweder so, daß gleich bestimmt an die Spitze die Behauptung gestellt wird: Der That verdächtig sei eine bestimmte Person, wie sich aus Nachfolgendem ergebe, worauf dann unter einzelnen Absätzen mit Zahlen oder Buchstaben die einzelnen Verdachtsspuren und Gründe des Verdachts folgen;

bb) oder so, daß umgekehrt letztere in einem gewissen Fortschreiten der Zeit oder dem Gewicht nach aneinander gereiht werden, bis sie auf einen bestimmten Verdächtigen, der am Ende zu nennen ist, augenscheinlich hinweisen.

Die erstere Methode verdient indessen den Vorzug, weil der Leser dabei sogleich das, was er wissen möchte, bestimmt erfährt, aber auch die Darstellung der nachfolgenden Begründung leichter ist, als die der vorausgehenden. Bei der Reihenfolge der Verdachtsmomente

ist das zu berücksichtigen, was in den §§ 30 und 34 näher erörtert worden ist.

d. Die Beweismittel sind nicht erst am Schlusse des Berichtes zusammenzustellen, sondern jedesmal zu denjenigen Punkten des Berichtes, wozu sie besonders zum Beweise dienen können (Thema), anzuführen, damit die Strafbehörden bei der Beweiserhebung genau wissen, worüber und wozu im einzelnen die Beweismittel zu benutzen sein werden.

Aber auch die Beweismittel sind genau zu beschreiben und Personen nach Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort, Alter, Verhältnis zur Sache oder zu anderen in Frage kommenden Personen, wie namentlich zu dem Verdächtigen, zu bezeichnen, damit die Strafbehörden einen Überblick über die Brauchbarkeit und Reihenfolge der Beweismittel bei deren Prüfung erhalten und namentlich einen Anhalt dafür haben, welche Auskunftspersonen vorerst vorzuladen sind oder welche entbehrlich erscheinen.

e. Sind in einem Berichte mehrere strafbare Handlungen, mögen sie in einem Zusammenhange mit einander stehen oder nicht, zu beschreiben, so ist rücksichtlich jeder einzelnen zu verfahren, wie vorstehend entwickelt worden ist, und erst nach der fertigen Darstellung des gesamten Thatbestandes ist auf die zweite, dritte, vierte überzugehen, jede aber unter einem besonderen Abschnitt darzustellen.

f. Sofern bei einer Thatverübung aber mehrere beteiligt sind, ist bei der Anordnung der Darstellung ihrer Mitwirkung so zu verfahren, daß der Hauptthäter und die ihn bezüchtigenden Verdachtsgründe vorangestellt werden und dann erst zu denjenigen Mitwirkenden übergegangen werde, welche auf einer niedrigeren Schuldstufe stehen, z. B.

daß bei dem Diebstahl der Dieb zuerst, dann dessen Gehülfe, Begünstiger, Hehler aufgeführt wird. Ist eine Anstiftung mit in Frage, so wird erst der Thäter, dann der Anstifter, auf welchen die That zurückzuführen ist, zu erwähnen sein, indem man erst die fertige That vor sich haben muß, ehe man zur Beurteilung ihrer außerhalb des Thäters liegenden Planung eines anderen übergeht.

g. Sind die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten bereits durch Nachforschung erörtert, so sollen sie auch schon in den Berichten ausführlich angeführt werden und es kann dies nach Aufzählung der Verdachtsgründe, gegen den Schluß des Berichtes hin passender als bei der ersten Bezeichnung des Verdächtigen geschehen; sind dem Beamten Vorbestrafungsregister zugänglich, so hat er daraus die Vorbestrafungen auszuziehen und in den Bericht aufzunehmen, sonst ist nur, wenn ihm im allgemeinen bekannt geworden, daß der Verdächtige schon Strafe erlitten hat, dies anzudeuten.

h. Am Schluß sind noch Nachrichten über die etwaige Festnahme eines Beschuldigten, über die Verwahrung von Verbrechensgegenständen und Werkzeugen und über Nebenumstände, welche nicht in den Zusammenhang des Berichtes passen wollten oder übergangen worden sind, zu bringen, jedenfalls auch bei einem s. g. Antragsdelikt eine Nachricht darüber, daß der Berechtigte einen Antrag auf Strafverfolgung stelle *).

---

*) Nach § 156, Abs. 2 StPO. muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich, d. i. in einer vom Antragsteller unterzeichneten schriftlichen Erklärung gestellt werden. Nach einem Erkenntnis des II. Strafsenats des Reichsgerichts vom 29. November 1880

i. Als Anlagen zu einem Polizeibericht können Zeichnungen über örtliche Aufnahme bei stattgehabten Besichtigungen, auch Urkunden (gefälschte) und Handschriften des Verdächtigen zum Schriftvergleichen, auch Verzeichnisse gestohlener, aufgefundener Gegenstände, u. a. m. angeschlossen werden.

k. Die Berichte sind ordnungsmäßig zu verschließen und auf der Adresse ist zu bemerken, ob die Sache etwa dringlich ist, mit „Eilt!“ oder „Eilig!“, ob sie eine Haftsache ist mit „Gefangen!“ oder „Haftsache!“, ob ein Gefangener gleichzeitig mit überbracht wird oder Gegenstände beigepackt sind.

Zweiter Abschnitt.

Strafrechtliche Nebenthätigkeit der Kriminal-Polizei.

§ 40.

A. Übersicht.

1. Die Reichs-Strafgesetze kennen außer den Hauptstrafen (Todes-, Zuchthaus-, Festungshaft-, Gefängnis-,

ist ein Strafantrag bei Polizeibeamten, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, schriftlich, nicht zu Protokoll, anzubringen. In dem Erkenntnis des Strafsenats I. vom 28. Juni 1880 und 10. Januar 1881 ist nur auf die eigenhändige Unterzeichnung des Antragstellers Gewicht gelegt, mag nun der Polizeibeamte die Erklärung in einem besonderen Schriftsatz oder Protokoll selbst aufgesetzt haben oder das Schriftstück vom ersteren verfaßt sein. Ein unter dem Anzeigebericht gestellter und vom Antragsberechtigten selbst unterzeichneter Strafantrag ist jedenfalls formell richtig gestellt. Vergl. § 28, Abs. 4.

Haft-, Geldstrafen) auch noch Nebenstrafen an der Freiheit, der Ehre und dem Vermögen*), und zwar

a. an der Freiheit: die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht, die Ausweisung aus dem Reichsgebiet gegen Ausländer, die Aufenthaltsbeschränkung und die Beschränkung des Hausrechts, die Überweisung an die Landespolizeibehörde, welche den Gegenstand unserer weiteren Betrachtung bilden werden;

b. an der Ehre: dauernder Verlust sämtlicher Ehrenrechte — § 28 StGB., Verlust derselben auf bestimmte Zeit — § 34 StGB., Verlust einzelner Ehrenrechte — §§ 31, 35 StGB. und bezüglich der Ausländer § 37 das.;

c. an dem Vermögen: accessorische Geldstrafe bei den aus Gewinnsucht verübten strafbaren Handlungen, Einziehung von Verbrechens-Werkzeugen und Produkten — § 40 StGB., Vernichtung von Schriften u. s. w. — § 41 StGB., dauernder oder zeitiger Verlust der Befugnis zum Gewerbebetrieb nach einigen Reichs-Spezialgesetzen, z. B. über Branntweinsteuer vom 8. Juli 1868, §§ 52, 53, über Salzsteuer vom 12. Oktober 1867, § 14, über die Sozialisten vom 21. Oktober 1878, §§ 23—25.

2. Was die unter 1. a. erwähnten Nebenstrafen an der Freiheit eines zu einer Hauptstrafe, namentlich zu einer Freiheitsstrafe, Verurteilten anlangt, so fällt deren Vollzug, nachdem von dem Strafgericht erkannt worden ist, den Polizeibehörden zu und dieser fällt in das Gebiet vorzugsweise der zum Zweck des Staats- und Rechtsschutzes beobachten-

*) Vergl. v. Liszt, das Deutsche Reichs-Strafrecht §§ 49—51. Die Buße ist mehr Entschädigung an den Verletzten als Strafe und zwar eine durch Anschluß (Adhäsion) an das Strafverfahren verfolgte „Genugthuung".

den, aber auch zum Teil der entdeckenden Thätigkeit der Polizei (vergl. § 3, Abs. 1), besonders bei Ausübung der Polizeiaufsicht, der Aufenthaltsbeschränkung und der Ausübung von Revisionen, wodurch das Hausrecht beschränkt wird, während die zuvorkommende Thätigkeit bei der Überweisung eines Bestraften an die Landespolizeibehörde und bei der Ausweisung der Ausländer hervortritt.

In der Regel pflegen die besonderen Abteilungen für Kriminal-Polizei diese Thätigkeiten mit ihrer Hauptthätigkeit der Entdeckung strafbarer Handlungen verbunden auszuüben, weshalb denselben noch eine kürzere Darstellung zu widmen ist.

Hieran reiht sich zum Schluß ein kurzer Abschnitt über die polizeilichen Strafverfügungen.

§ 41.

B. Polizeiaufsicht.

1. Die Bestimmungen des StGB. §§ 38, 39, 44, 76 gehen dahin:

a. Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen, regelmäßig bei Zuchthausstrafe, ausnahmsweise neben Gefängnisstrafe (§§ 180, 262, 294 StGB.) auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden, auch selbst wenn nur wegen Versuchs die Freiheitsstrafe erkannt worden ist, und wenn bei dem auf eine Gesamtstrafe lautenden Urteil die Polizeiaufsicht nur als Nebenstrafe bei einem der zusammentreffenden Verbrechen oder Vergehen (§ 9) zulässig ist; nicht aber gegen einen jugendlichen Bestraften — § 57, Ziff. 3 StGB.

Es ist dies der Fall außer den angeführten Fällen

(§§ 180, 262, 294 StGB.), regelmäßig wenn §§ 44, 49, 49a, 115, 116, 122, 125, 146, 147, 181, 248, 256, 264, 325 StGB. und § 13 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 zur Anwendung kommen.

b. Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht aussprechendes Erkenntnis die Befugnis, nach Anhörung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen, welche Zeit von dem Tage an, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, zu rechnen ist.

c. Die gesetzlichen Wirkungen der Polizeiaufsicht sind folgende:

aa) dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;

bb) die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer, wenn sie ihn nicht unter Polizeiaufsicht (aa) stellen will, aus dem Bundesgebiet zu verweisen;

cc) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen (vergl. § 34).

Es ist Aufgabe der die Polizeiaufsicht ausübenden Beamten darauf zu achten, daß zu aa) und bb) den infolge der Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen nicht zuwider gehandelt, also daß eine Kontrolle über den „Observaten"*) und den Ausgewiesenen ausgeübt werde und, wenn Zuwiderhandlungen, im letzteren Falle

*) Wie den Beaufsichtigten die Motive zum StGB. nennen.

die Rückkehr eines Ausgewiesenen ohne Erlaubnis, entdeckt werden, solche zur Anzeige zu bringen, worauf dann nach § 361, Ziff. 1 und 2 StGB. eine Bestrafung mit Haft einzutreten hat, zu welchem Zweck Untersuchungshaft wegen Fluchtverdachts verhängt werden darf — § 113 StPO. — bezüglich vorläufige Festnahme durch Polizei- und Sicherheitsbeamte jeder Art, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet (vergl. § 36).

2. Vorschriften über die Ausübung der Polizeiaufsicht sind von Reichswegen nicht gegeben, obschon dies sehr wünschenswert erscheinen möchte, sondern in den Einzelstaaten meist im Verordnungswege erlassen worden *).

Sie gehen davon aus, daß die Polizeiaufsicht ein Präventivmittel zur Verhütung von neuen Rechtsstörungen durch den Observaten sei, und überlassen es der höheren

*) Der durch Ministerialbekanntmachungen publizierte Beschluß des Bundesrats vom 16. Juni 1872 hat eine einheitliche Regelung versucht durch Aufstellung folgender Sätze:

1) „Bezüglich solcher Personen, gegen welche in einem Bundesstaate auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, kann, falls sie sich in einen anderen Bundesstaat begeben, die Stellung unter Polizeiaufsicht auch von derjenigen Landes-Polizeibehörde ausgesprochen werden, in deren Bezirke sie Aufenthalt nehmen. Jede Landes-Polizeibehörde, von welcher die Stellung eines Verurteilten unter Polizeiaufsicht angeordnet wird, hat hiervon, sofern derselbe in einem anderen Bundesstaat verurteilt worden, oder heimatsangehörig ist, oder seinen Aufenthalt hat, jeder der hierbei beteiligten Landes-Polizeibehörden des anderen Staates Mitteilung zu machen.

2) Die in § 362, Abs. 2 und 3 des StGB. für das Deutsche Reich erwähnten Befugnisse werden in allen Fällen durch die Landes-Polizeibehörde desjenigen Bundesstaates ausgeübt, in welchem die Verurteilung erfolgt ist."

Polizeibehörde (Landrat, Bezirksdirektor u. dgl.) zu erwägen, inwiefern der Verurteilte nach früherem Lebenswandel, nach der Natur der strafbaren Handlung, wegen der er Freiheitsstrafe erhalten hat, auch nach seinem Verhalten in der Strafanstalt, worüber ihr Mitteilung zu machen ist, und nach den Verhältnissen, in welche er nach erlangter Freiheit übergehen wird, Garantieen für ferneres Wohlverhalten geben mag. In ihrem Ermessen steht es, von der wirklichen Stellung unter Polizeiaufsicht vorerst Abstand zu nehmen oder dieselbe sofort oder später, aber innerhalb des fünfjährigen Zeitraumes, noch eintreten zu lassen.

a. Vor der Entlassung aus der Strafanstalt hat die Anstaltsverwaltung der höheren Polizeibehörde Vorschläge über die Zeitdauer und den Umfang der zu verhängenden Polizeiaufsicht zu machen und die letztere hat dem Verurteilten Eröffnung (zu Protokoll) machen zu lassen von ihrer auf Eintritt oder vorläufige Aussetzung der Polizeiaufsicht gerichteten Entschließung, auch davon der Strafanstaltsverwaltung, der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Verurteilten, auch der desjenigen Ortes, an welchem diesem der Aufenthalt untersagt worden ist, der Schutzmannschaft (Gendarmerie) u. a. m. Anzeige zu machen, damit diese Behörden den Observaten gehörig kontrollieren können.

b. Bei der Entlassung des Verurteilten aus der Strafanstalt ist ihm die Weisung zu erteilen, daß er sich binnen einer bestimmten Zeit (etwa ein- bis dreimal 24 Stunden) bei der Polizeibehörde des von ihm gewählten Aufenthaltsortes persönlich anzumelden und bei einem späteren Wechsel unter Angabe des anderweiten Aufenthaltsortes sich abzumelden habe, bei Vermeidung von Haftstrafe.

Die Ortspolizeibehörden haben sich bei stattgefundenem Wechsel des Aufenthalts über Abgang und Zugang Mitteilungen zu machen.

c. Der Aufenthalt kann dem unter Polizeiaufsicht Gestellten nicht bloß an einzelnen Ortschaften, sondern auch in bestimmten Stadtteilen, Gebäuden, Wirtslokalen, auch zu gewissen Zeiten (bei Nacht), bei gewissen Gelegenheiten (bei Jahrmärkten, Festschießen u. s. w.) verboten, nur darf jener nicht auf einen bestimmten Bezirk eingegrenzt (konfiniert) werden.

d. Die Ausübung der Polizeiaufsicht ist jedoch nicht in der Weise zulässig, daß beliebig und zu jederzeit der Observat in seiner Wohnung aufgesucht und kontrolliert werden könnte, wodurch er in die Lage versetzt werden würde, daß ihn niemand aufnehmen möchte; vielmehr sind Nachsuchungen in seiner Wohnung oder bei Dritten immerhin an die gesetzlichen Voraussetzungen geknüpft (vergl. § 34).

e. Daß über die unter Polizeiaufsicht Stehenden bei der höheren Polizeibehörde, sowie bei den Ortspolizeibehörden Register zu führen sind, bedarf kaum der Erwähnung.

§ 42.

C. Polizeikontrolle über vorläufig Entlassene.

Von der reichsgesetzlich geordneten Polizeiaufsicht als einer Nebenstrafe zu unterscheiden ist die in den Einzelstaaten durch Verordnung geregelte polizeiliche Kontrolle über vorläufig Entlassene oder bedingt Beurlaubte*).

---

*) Auch hierfür wäre eine einheitliche Regelung durch die Reichsgewalten sehr erwünscht. S. des Verf. Abhandlung: „Die

1. „Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten können, wenn sie drei Vierteile, mindestens aber ein Jahr, der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden. Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwider handelt, jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird" — §§ 23, 24 StGB. Ist jedoch die festgesetzte Strafzeit, ohne daß ein Widerruf erfolgt ist, abgelaufen, so gilt die erkannte Freiheitsstrafe als verbüßt — § 26 StGB.

Der Beschluß über die vorläufige Entlassung soll durch eine Begutachtung des Falles seitens der Gefängnisverwaltung und daran geschlossene Berichterstattung der Staatsanwaltschaft an die oberste Justiz-Aufsichtsbehörde (Justizministerium), welche zu entscheiden hat, vorbereitet werden, ebenso der über den Widerruf der vorläufigen Entlassung durch einen Bericht des zuständigen Staatsanwalts, welchem

---

vorläufige Entlassung" in Stengleins Zeitschrift für Gerichtspraxis u. Rechtswissenschaft, I. S. 225—229, 241—246. Vergl. Preußische gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern u. des Justizministers v. 21. Januar 1871, betr. die Ausführung der §§ 23 bis 26 StGB. (Justiz-Ministerialblatt 1871, S. 38). Mecklenburg-Schwerinsche Instruktion. Oldenburg. Ministerialbekanntmachung v. 7. März 1871. S. Weimarische Ministerialbekanntmachung v. 15. April 1871.

ein Antrag der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Beurlaubten vorangehen soll.

2. Die landesrechtlichen Bestimmungen (Ministerialverordnungen) stimmen in den Grundzügen ziemlich überein, in welcher Weise eine polizeiliche Überwachung der vorläufig Entlassenen stattzufinden hat:

a. Bei der Entlassung erhält der Sträfling die Bedingungen seiner provisorischen Freiheit und die Voraussetzungen seiner etwaigen Wiedereinlieferung zur Nachverbüßung seines Strafrestes gehörig bekannt gemacht und es wird ihm ein auch diese und bestimmte Weisungen enthaltender Urlaubsschein, welcher mit Signalement versehen als Zwangspaß nach dem ihm bestimmten Aufenthaltsort und als Legitimationspapier, aber auch für den Entlassenen selbst als Instruktion für sein Verhalten während der Urlaubszeit gelten kann, ausgehändigt.

b. Gleichzeitig oder vorher ist die Ortspolizei des dem Entlassenen bestimmten Aufenthaltsortes auch die betreffende Landes- oder Distriktspolizeibehörde und Schutzmannschaft (Gendarmerie), sowie die Staatsanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde in Kenntnis von der Entlassung und deren Bedingungen, vielleicht durch Abschrift des Urlaubsscheines, zu setzen.

c. Die polizeiliche Überwachung des ferneren Verhaltens eines bedingt in Freiheit Gesetzten beginnt mit der Prüfung, ob derselbe an dem ihm bestimmten Aufenthaltsort richtig und rechtzeitig eingetroffen ist; sie dauert während der ganzen Urlaubszeit fort und erstreckt sich hauptsächlich darauf, daß der Entlassene ohne Erlaubnis seinen Aufenthaltsort nicht wechselt, auch nicht

über eine gewisse Zeit verläßt, ob er mit übelberüchtigten Personen Umgang hat, oder durch unordentliches Verhalten Anstoß erregt.

Verwarnungen können ihm von der Polizei erteilt werden. Liegen derartige Verstöße vor, so kann der Antrag der Polizeibehörde auf Widerruf der vorläufigen Entlassung bei dem Staatsanwalt am Sitz des die Freiheitsstrafe erkannt habenden Gerichts gestellt werden, jedenfalls auch, wenn der Verdacht der Verübung einer strafbaren Handlung während der Urlaubszeit begründet erscheint.

3. „Aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles" kann von der Polizeibehörde des Orts, wo der Entlassene sich aufhält, die einstweilige Festnahme verfügt werden — § 25, Abs. 2 StGB., ebenso von der Polizei des Orts, an welchem der vorläufig Entlassene, der sich vorschriftswidrig von seinem Aufenthaltsort entfernt hat, betroffen wird. Behufs der Festnahme stehen der Polizei die gewöhnlichen Sistierungsmittel: Requisitionen, Nachsuchungen, Nacheile und auch Steckbriefe (§ 131 StPO.) zu Gebote.

Sobald Veranlassung zum Antrag auf Widerruf vorliegt, ist von der Polizeibehörde sofort bei der Staatsanwaltschaft, bei welcher die Untersuchungsakten ergangen sind, Anzeige davon zu machen oder ein förmlicher Antrag auf Widerruf von der Ortspolizei des Aufenthaltsorts des Entlassenen zu stellen; Eile ist besonders dann nötig, wenn die Urlaubszeit sich ihrem Ende zuneigt. Daher hat auch § 25, Abs. 3 StGB. bestimmt, daß der Widerruf der Entlassung an dem Tage der Festnahme als erfolgt zu gelten habe, wenn die einstweilige Festnahme zum Widerrufe führe. Denn ist die Urlaubszeit, d. i. die vom Tage der vorläufigen

Entlassung fortlaufende Strafrestszeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt — § 26 StGB.

Daraus ergiebt sich, daß wenn eine einstweilige Festnahme nicht stattgefunden hat, eiligst die Beschlußfassung der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde durch Antragstellung bei der Staatsanwaltschaft herbeizuführen ist.

Der einstweilen Festgenommene ist sofort an das Amtsgericht oder die Staatsanwaltschaft abzuliefern und es sind die Vorschriften der StPO. über vorläufige Festnahme zu beachten (vergl. § 36). Mit der Ablieferung endigt die Thätigkeit der Polizei und das Weitere erfolgt durch die Staatsanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde.

4. Behufs der ordnungsmäßigen Ausübung dieser Polizeikontrolle sind bei den Polizeibehörden Personalakten oder wenigstens Kontrollregister zu führen, da es hierbei auf Wahrung bestimmter Fristen ankommt; sind im einzelnen Fall schon Personalakten vorhanden, so werden diese fortzuführen sein und es wird dann genügen, in die Register kurze Auszüge mit Hinweis auf die Akten einzutragen.

§ 43.

D. Polizeiliche Ausweisung. — Beschränkung des Aufenthalts und Hausrechts.

1. Als Nebenstrafe und zwar nur gegen Ausländer ist reichsgesetzlich die Ausweisung aus dem Reichsgebiete für zulässig erklärt, nämlich:

a. in denjenigen Fällen, in welchen die Polizeiaufsicht als zulässig erkannt werden darf [§ 41, Abs. 1, a. u. c. bb),] wenn die höhere Landespolizeibehörde es für

zweckmäßiger erachtet, den Ausländer, anstatt ihn unter Polizeiaufsicht zu stellen, aus dem Reichsgebiete auszuweisen, was in neuerer Zeit sich um so mehr empfiehlt, als das herumziehende Gauner- und Stromertum gerade vom Ausland, besonders von Böhmen, Slavonien, Polen u. a. m. verstärkt wird;

b. wenn gegen einen Ausländer auf Überweisung an die Landespolizeibehörde nach verbüßter Haftstrafe wegen einer der Übertretungen in § 361, Ziff. 3 bis 8 StGB. erkannt worden ist, kann an Stelle der zulässigen Unterbringung in ein Arbeitshaus (vergl. folgenden Paragraphen) die Verweisung aus dem Reichsgebiet von der Landespolizeibehörde (Landrat, Bezirksdirektor u. s. w.) angeordnet werden;

c. bei Verurteilung wegen gewerbsmäßigen Glücksspieles — § 284, Abs. 2 StGB.

d. Bei Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in §§ 17 bis 20 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Sozialistengesetz), welche von Personen ausgegangen sind, die sich die Agitation für die im § 1, Abs. 2 das. bezeichneten Bestrebungen zum Geschäft machen, kann neben der Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt und daraufhin von der Landespolizeibehörde dem Verurteilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften, jedoch in seinem Wohnsitze nur dann, wenn er denselben nicht bereits sechs Monate inne hat, versagt werden; sofern er Ausländer ist, kann er aber von der Landespolizeibehörde auch aus dem Reichsgebiete ausgewiesen werden — § 22 das.

2. Zu unterscheiden von der Verweisung aus dem Reichsgebiete ist die Ausweisung eines Ausländers aus dem Gebiete eines Bundesstaates, und zwar ohne richterliches Urteil, durch die Verwaltungsbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung — § 12 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.

3. Die Polizeibehörden haben darüber zu wachen, daß Ausgewiesene ohne Erlaubnis nicht wieder in das Reichs- oder ein Landesgebiet zurückkehren, im Falle des Betreffens eines Ausgewiesenen aber denselben vorläufig festzunehmen und an das nächste Amtsgericht abzuliefern, um ihn zur Bestrafung zu bringen; denn nach § 361, Ziff. 2 StGB. wird mit Haft bestraft, wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaates verwiesen ist, ohne Erlaubnis zurückkehrt*).

4. Eine besondere Nebenstrafe an der Freiheit ist die nach § 3 des Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 zulässige Beschränkung des Hausrechts desjenigen, welcher nach §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Sie besteht darin, daß von der Rechtskraft des Strafurteils an innerhalb dreier Jahre von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, durch die Beamten der Polizei in den Räumlichkeiten, in welchen die der polizeilichen Beaufsichtigung unterliegenden Gegenstände (Nahrungs- und Genußmittel, Spielwaren,

---

*) S. auch § 22 a. E des Sozialistengesetzes cit.

Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und Petroleum) feil gehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkauf bestimmter Gegenstände dienen, während sie geöffnet sind und während der üblichen Geschäftsstunden, Revisionen vorzunehmen gestattet ist.

Sofern landesrechtliche Bestimmungen der Polizei noch weitergehende Befugnisse einräumen, bleiben dieselben unberührt — § 4, Abs. 2 des angeführten Reichsgesetzes.

Wer den Eintritt der Polizei in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die vorgedachte Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von 50 bis 150 Mark oder mit Haft bestraft — § 9 das.

Bei der Revision hat die Polizei nicht bloß eine beobachtende und zuvorkommende, sondern auch eine etwaige Verletzungen des Nahrungsmittelgesetzes entdeckende Thätigkeit zu üben, da oft schwere Verletzungen (§§ 12—14 des gedachten Gesetzes) in Frage kommen.

§ 44.

E. Überweisung an die Landespolizeibehörde.

1. Eine Neben- oder richtiger Nachstrafe an der Freiheit ist die Überweisung an die Landespolizeibehörde zur Unterbringung in ein Arbeitshaus, und zwar solcher Subjekte, welche geistig und körperlich verkommen und ohne fremde Hülfe nicht mehr in der Lage sind sich selbst zu erhalten, und zwar damit sie durch Gewöhnung an Ordnung, regelmäßiges Leben und Zwangsarbeit, womöglich gebessert, nach einer kürzeren oder längeren Zeit dem bürgerlichen Leben zurückgegeben werden können. Man nennt daher diese im Korrektionshaus verbrachte Zeit „korrektionelle Nachhaft.“

2. Bei einer Verurteilung wegen einer der in § 361, Ziff. 3 bis 8 StGB. genannten Übertretungen (Landstreichen, Bettelei, Müßiggang und Arbeitsscheu, Spiel-, Trunksucht, Zuwiderhandlungen der wegen gewerbsmäßiger Unzucht unter Polizeikontrolle stehenden Frauenspersonen, Prostituierte oder s. g. Kontrollmädchen, gegen polizeiliche Anordnungen oder Betrieb gewerbsmäßiger Unzucht ohne Polizeikontrolle, erwerbloses Herumtreiben) zu einer Haftstrafe kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Diese erhält dadurch die Befugnis, die verurteilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeits- oder Korrektionshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden*).

Wer bettelt oder Kinder zum Betteln verleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht unterworfen sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt (Ziff. 4 des § 361 cit.), darf jedoch nur dann erst zur korrektionellen Nachhaft verwiesen werden, wenn er in den letzten drei Jahren wegen dieser Übertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat — § 362, Abs. 2 StGB.

„Ist gegen einen Ausländer auf Überweisung an die Landesbehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten" — Abs. 3 das.; vergl. § 43, Abs. 1, b.

---

*) Vergl. § 41, Abs. 2 bez. Anmerkung.

§ 45.

F. Strafverfügungen der Polizeibehörden.

1. Infolge der Bestimmung der s. g. Grundrechte des deutschen Volks § 49: „Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu“, war in den deutschen Partikulargesetzgebungen seit 1848 meist anerkannt worden, daß die Polizeibehörden als Zwangsmittel wohl Strafandrohungen, auch Strafanforderungen erlassen dürften, aber nicht ein eigentliches Strafrecht auszuüben befugt seien. Indessen wurde allmählich von diesem Satz wieder abgegangen und namentlich in Preußen wurden mit dem Gesetz vom 14. Mai 1852 polizeiliche Strafverfügungen zugelassen, was zur Abkürzung der Strafrechtspflege auch in anderen Staaten, wenigstens mit der gesetzlichen Anerkennung eines Rechtes von Strafanforderungen durch Staats-Verwaltungs- und Gemeindebehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Staats- und Gemeindeabgaben, durch Forstverwaltungen, Wege- und Brückenaufsichts-Beamte, Eisenbahn-Polizeibeamte wegen der einschlagenden Kontraventionen Nachahmung fand.

2. Die deutsche StPO. § 453 und dazu das EG. § 6, Abs. 3 hat es den Landesgesetzgebungen überlassen, den Polizeibehörden die Befugnis zur Festsetzung von Strafen beizulegen und das desfallsige Verfahren zu regeln, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

a. daß eine polizeiliche Strafverfügung (Straffestsetzung) nur bei Übertretungen im Sinne des § 1 StGB. Anwendung finden darf (vergl. § 7, 1. a.), mag sie im StGB. oder in anderen Reichsgesetzen mit Strafe bedroht sein;

b. daß die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall der Unbeibringlichkeit der ersteren an ihre Stelle tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung (Konfiskation) verhängen darf;

c. daß dem Beschuldigten in jedem Fall das Recht, binnen einer bestimmten Frist auf eine gerichtliche Entscheidung wegen des Fragefalles anzutragen, vorbehalten bleibt.

Solche polizeiliche Strafverfügungen sind in einer Reihe von Einzelstaaten durch Landesgesetze, mit entsprechenden Ministerial-Verfügungen und Instruktionen bez. Formularen ausgestattet, eingeführt worden. In anderen Staaten, namentlich in Bayern ist aber mit Rücksicht auf das Bedenkliche, das in der Einräumung einer zweifellos richterlichen Gewalt an die Polizei, selbst in der von der StPO. gemachten Begrenzung, zu finden ist, von jener Ermächtigung kein Gebrauch gemacht worden *).

---

*) Eingeführt ist die Straffestsetzung in folgenden Staaten, in welchen die Polizeibehörden insoweit nach ihren landesgesetzlichen Bestimmungen zu verfahren haben: in Preußen nach dem noch in Kraft belassenen Gesetz v. 14. Mai 1852: vergl. in Sachsen das Ges. v. 8. März 1879; in Württemberg das Ges. v. 12. August 1879; in Baden das Ges. v. 3. März 1879, §§ 124 ff.; in Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz das Ges. v. 28. Mai 1879; in S.-Weimar das Ges. v. 12. April 1879 und Ministerial-Bekanntmachung v. 9. Juli 1879, betr. das polizeiliche Straffestsetzungsverfahren; in S.-Meiningen Ges. v. 17. Juni 1879; in S.-Koburg-Gotha, Ges. v. 7. April 1879, in Reuß j. L. Ges. v. 22. Februar 1879, in Lübeck Verordnung v. 3. Februar 1879, Art. 3; in Bremen Ges. v. 25. Juni 1879, §§ 94, 95, 102, 103. Vergl. Geyer a. a. O. S. 876 mit 202 ff.

Da, wo diese Strafverfügungen eingeführt sind, haben noch mancherlei Beschränkungen stattgefunden; so ist jene Befugnis selbstverständlich dann ausgeschlossen, wenn die Zuständigkeit der Gerichte in einem Einzelgesetz ausschließlich bestimmt ist, z. B. in § 29 des Reichsgesetzes über die Presse v. 7. Mai 1874, ferner gegenüber Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstellt sind, ferner wenn durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze (§ 73 StGB.) verletzt sind und die Straffestsetzung bezüglich einer Verletzung nicht innerhalb jener Befugnis liegt. Dann sind aber auch die einzelnen Polizeibehörden landesgesetzlich festgestellt, denen jene Befugnis zustehen soll, darunter sind einige wieder herausgehoben, welche ausschließlich Geldstrafe und Einziehung festsetzen sollen, ferner ist geordnet, inwieweit das Strafanforderungsrecht der Polizeibehörden als solcher aufgehoben ist, welche anderen gesetzlichen Bestimmungen über die Befugnis der Staatsverwaltungs- und Gemeindebehörden innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises wegen strafbarer Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Staats- und Gemeinde-Abgaben, ingleichen der Forstverwaltungen u. s. w. unberührt bleiben.

3. Die Vorschriften über das von den Polizeibehörden bei dem Gebrauch der Straffestsetzungsbefugnis einzuhaltende Verfahren sind ebenfalls landesgesetzliche. Danach dürfen die Beamten der Orts-, Eisenbahn-, Wege-, Forst- u. s. w. Polizei Unbekannte bei dem Betreten der Begehung einer Übertretung zur Sicherheitsleistung anhalten, im Weigerungsfalle pfänden oder der zuständigen Polizeibehörde oder dem nächsten Amtsgericht zuführen. Im Zweifel über die Befugnis oder die Zuständigkeit hat die

Polizeibehörde die Akten an die Staatsanwaltschaft abzugeben u. a. m. Nur über den Inhalt der Strafverfügung bestimmt die StPO.: „Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne" — § 453, Abs. 3 StPO.

Das Überschreiten der gesetzlichen Grenzen bei einer Strafverfügung bewirkt ihre Nichtigkeit, so daß auch nach Ablauf der einwöchigen Frist von der höheren Polizeibehörde ein Verbot der inzwischen etwa angeordneten Strafvollstreckung erwirkt werden kann.

Hat der Beschuldigte von der ihm überhaupt zustehenden Beschwerde rechtzeitig Gebrauch gemacht, so kann er nicht noch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen; nur das eine oder das andere steht ihm frei: Korrektur auf dem Verwaltungswege oder auf dem Rechtswege.

Wie in dem letzteren Falle der Nichtunterwerfung unter die polizeiliche Strafverfügung weiter zu verfahren ist, das hat die StPO. in den §§ 454 bis 458 allgemein geregelt und es bilden diese Vorschriften ein besonderes Verfahren erster Instanz vor dem Amts- bez. Schöffengericht — vergl. § 25, Abs. 2. b.

Landesgesetze haben auch hierzu, besonders soweit die Vollstreckung der festgesetzten oder gerichtlich erkannten

Strafen, Einziehungen, Kosten u. a. m. in Frage kommen, vervollständigende Vorschriften gegeben, auch zur Erleichterung der Ausübung jener Straffestsetzungsbefugnis Formulare eingeführt, welche nach gedruckten oder mündlichen Instruktionen seitens der vorgesetzten Behörden und Staatsanwälte zu gebrauchen sind. Daran schließen sich auch Vorschriften über Führung und Einsendung von Polizei-Straftabellen an jene Behörden.

Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

L.

M.

T.

U.

V.

Z.

Berichtigungen.

S. 12 letzte Zeile lies: des französischen Strafverfahrens statt: der französischen Strafprozesse.

S. 38 Zeile 10 lies: § 230 statt: § 232.

S. 38 letzte Zeile und S. 39 Zeile 9 lies: von amtswegen statt: von Amtswegen.

S. 101 letzte Zeile füge hinzu: S. § 45.

S. 163 Zeile 19 hat ein ; statt ein : zu stehen.

S. 182 Zeile 18 lies: zuverlässiger statt: zuverlässigen.

S. 193 Zeile 3 von unten streiche das Komma nach: Getreide.

S. 205 Zeile 2 von unten lies: Uhrenbeobachtungen statt: Uhrenbeobachtung.

S. 215 Zeile 11 lies: anderen statt: andern.

S. 247 Zeile 7 lies: im ersten Buch statt: Abschntit.

S. 267 Zeile 3 von unten lies: Landespolizeibehörde statt: Landesbehörde.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Ortloff, Hermann,

Lehrbuch der Kriminal-Polizei auf Grund der deutschen Reichsgesetze

Leipzig 1881